

Archivalien im Staatsarchiv Landshut:

Die letzte öffentliche Schwerthinrichtung

im

Landgericht Mitterfels

Delinquent

Dominikus Hahn

Schullehrer in Konzell

* 7. Februar 1808 - + Freitag, 13. August 1847

Teil II

Appellationsgericht von Niederbayern (Rep 238), A 372/2

Reproduktionsgenehmigung: Aktenzeichen StArchiv-LA-5051.6-856/2/10

Traskription: Fritz Fuchs, Gossersdorf 65, 94357 Konzell
2020

Zur Erfassung der Daten:

Beim Besuch am Mittwoch, 10. Juni 2020 im Staatsarchiv Landshut wurden die Faszikel fotografiert:

- Appellationsgericht von Niederbayern (Rep 238), A 372/1
- Appellationsgericht von Niederbayern (Rep 238) A 372/2
- Akten des königlichen Rentamts Mitterfels (Gesuch der Theres Pürner wegen der Hinterlassenschaft des Dominikus Hahn) Rentamt Mitterfels (Rep. 300/Mit) A 91
- Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, (Rep. 168/4) Akten 3402 (Verlassenschaft des D. Hahn, 1883)

In diesem Heft sind die Transkriptionen von A 372/2 in der angetroffenen Reihenfolge aufgeführt.

Mehrere Seiten wurden unscharf fotografiert und waren daher nicht oder schlecht lesbar. Die entsprechenden Passagen sind durch „xxx“ ersetzt. Weil durch den vorhandenen Kontext keine neuen Informationen zu erwarten sind, erfolgte kein erneuter Archivbesuch dazu.

Thematische Zusammenfassung:

Der im Jahr 1808 in Konzell geborene, hier vom 1.10.1825 bis 1829 als Schulgehilfe, dann bis 1841 als Schulprovisor und ab 1.10.1842 als Schullehrer eingesetzte Dominikus Hahn unterhielt mit seiner Magd und Cousine (Base) Magdalena Hahn eine enge Beziehung und pflog auch „fleischlichen Umgang“ mit ihr. Dennoch heiratete er am 3.8.1843 Anna Maria Lutz, Wirtstochter aus Cham. Pfarrer Michael Lienhard („Schulvorsteher“) hatte Lehrer Hahn darauf hingewiesen, dass es in seinem Alter Zeit würde, sich zu verehelichen. Nach zunehmender Erkrankung starb der Pfarrer am 9. Oktober 1844. Wegen eines umlaufenden Gerüchtes, das der Perasdorfer Pfarrer Lucas am 25.12.1845 zur Anzeige brachte, grub man den Leichnam wieder aus. Die Obduktion ergab Bleivergiftung als Todesursache. Wegen einer möglichen Täterschaft wurde zwar gegen Dominikus Hahn umfangreich ermittelt. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse erging jedoch ein Freispruch. Die erwähnte Ehe kam auf Vermittlung der „Schmuserin“ Elisabeth Sixt aus Birnbrunn zustande. Schon nach kurzer Zeit war Hahn seiner Ehefrau überdrüssig geworden. Er sann darauf, sie los zu werden. Vergiftungsversuche blieben durch die Schwangerschaft der Lehrersgattin erfolglos. Gemeinsam mit seiner Liebschaft bedrängte Dominikus Hahn schließlich deren Bruder Egid Hahn zur Erdrosselung seiner Frau. In einem zweiten Anlauf am Martinitag, 11. November 1844 vollzog jener den Auftrag. Schon am Tag des Begräbnisses zwei Tage später legten alle drei vor dem mit der Untersuchung des Falles beauftragten Assessor von Voithenberg, Landgericht Mitterfels, ein umfassendes Geständnis ab. Dominikus Hahn wurde als letzter im Landgericht Mitterfels öffentlich mit dem Schwert hingerichtet. Bei Egid und Magdalena „minderte“ der König die ausgesprochene Todesstrafe zu lebenslangen Kettenstrafen. Zahlreichen Begnadigungsgesuchen auf Freilassung auch von seinen Verwandten und der Gemeinde Elisabethzell wurde trotz beispielhafter Führung der beiden „von allerhöchster Stelle“ nicht stattgegeben. Magdalena verstarb am 7.4.1883 [Verlassenschaftsakten] in der Strafanstalt Würzburg. Egid am 26.11.1888 in München/Au [Sterbebuch der Strafanstalt].

Bücher - Predikt – Berichte

„**Im Turm zu Konzell tanzt der Tod**“ – Roman von Carl Oskar Renner, 1889 [nicht alles authentisch]

„**Geschichte der Mordtat ...**“ Zusammenfassung des königlichen Landrichters Ludwig Wieser, 13. August 1847 und weitere Informationen unter

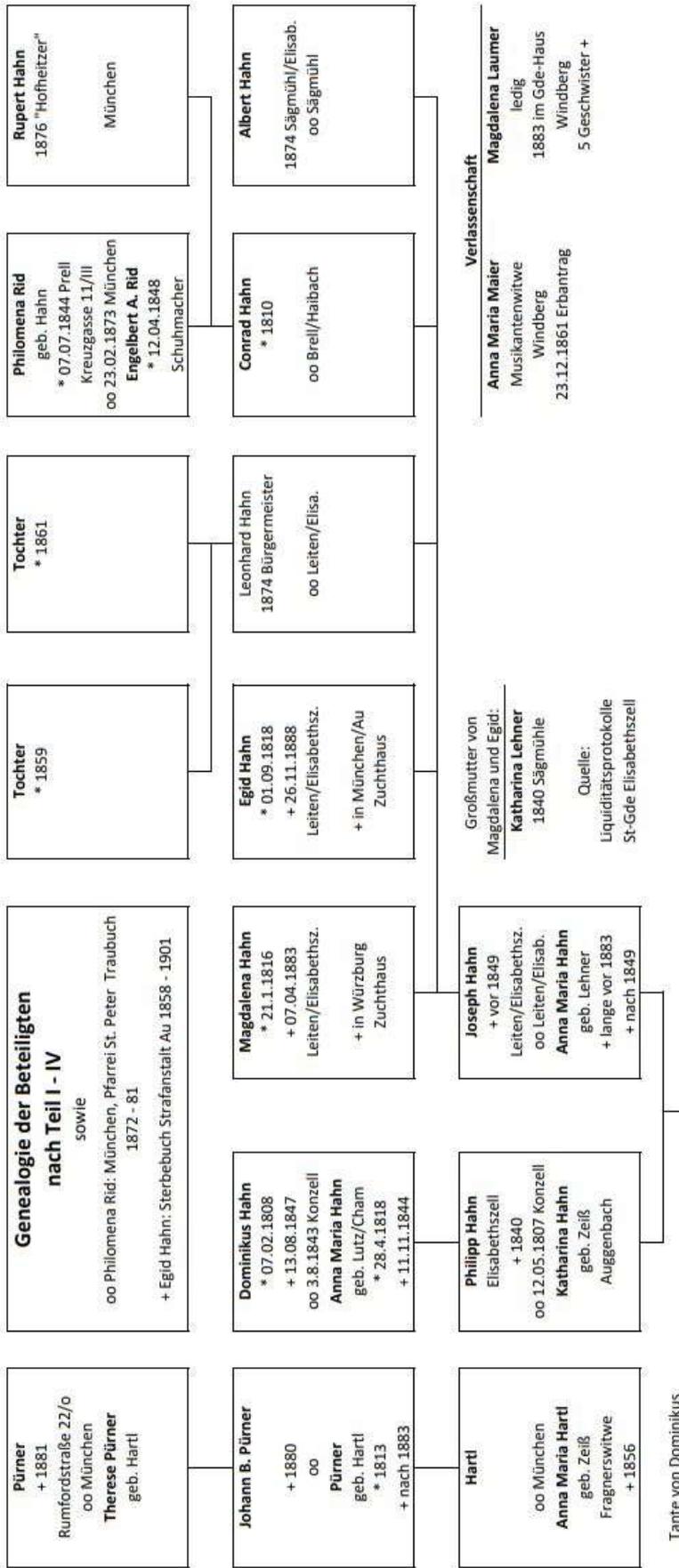
<http://ak-heimatgeschichte.mitterfels-online.de/joomla/index.php/geschichte-und-zeitgeschichte>

„**Wahre Mordgeschichten**“ – Kriminalfälle aus der Oberpfalz und Niederbayern von Johann Dachs

<https://www.battenberg-gietl.de/pdfs/leseprobe-wahre-mordgeschichten.pdf>

„**Lebensbegebnisse**“ und „**Predigt**“ Pfarrer Johan Baptist Reisinger 15. August 1847

Bayerische Staatsbibliothek



Erwähnte Personen:

Ammann, Georg	Häusler	Irlberg
Andree, Max	Advokat, verteidigt Magdalena Hahn	Straubing, dann Burglengenfeld
Baumeister, Maria Anna		
Brand	Praktischer Arzt	Stallwang
Brandl, Anna	Ausnahmebräuerin, * 1791	Auggenbach (Haid)
Christel	Badergeselle	
Christl, Joseph	Bader	Elisabethszell
Dietl, Andreas		Konzell?
Dietl, Joseph	(Dikerl) Söldner, verh., * 1819	Konzell
Eggert, Michael	Notar 1874	Mitterfels
Fälbeck, Anna	15 J, Enkelin von F. Gsellhofer	
Feldmaier, Martin	Verkauft eine Krämerei	Haibach?
Fritsch, Joseph	Pfarrer, * 1798	Rattenberg
Fröhlich, Georg	Stiefbruder von Christl	
Gampenberger, Freiherr von	Präsident	München
Glimmer, Margaretha	Inwohnerin, ledig	Konzell
Grafberger	Advokat	Mitterfels
Greindl	Pfarrer	
Gsellhofer, Franziska	Base von AM Lutz	
Hahn, Albert	Söldnerssohn, Pfarrleiten. 1874 Sägmühlbesitzer HsNr 57	Elisabethszell
Hahn, Anna Maria	Wirtstochter, geb. Lutz, * 28.4.1818	Cham/Konzell
Hahn, Dominik	Lehrer, * 7.2.1808	Konzell
Hahn, Egid	Söldnerssohn, Pfarrleiten, * 1.9.1818	Elisabethszell
Hahn, Katharina	Frau von Philipp, geb. Zeiß	Konzell
Hahn, Konrad	Söldnerssohn, Pfarrleiten, * 1812	Elisabethszell
Hahn, Leonhard	1874 Bürgermeister. 39,09 Tgw.	Leithen HsNr 93
Hahn, Magdalena	Söldnerstochter v. Pfarrleiten, * 21.1.1816, +	Elisabethszell/Konzell

	7.4.1883	
Hahn, Philipp	Lehrer, Vater von Dominikus	Konzell
Hahn, Rupert	1876 Hofheitzer	München
Hauck	Ministerialrat	München
Herrnbeck	Aktuar	Mitterfels
Heubel	Bezirksamt	Bogen
Heufelder	Domprobst, Vorstand Lehrerseminar	Straubing
Himmelstoß	Verteidiger von Egid Hahn	Cham
Hoffmann	Totengräber	Konzell
Holzapfel,	Kandidat der Theologie	Regensburg
Hölzl, Dr.	Verteidiger von Dominikus Hahn	Straubing
Karl, Magdalena	Haushälterin Pf Lienhard, * 1797	1844 Konzell
Klüspier	Gerichtsdieners	Mitterfels
Lauterbach	Pfarrer	Mitterfels
Leeb	Oberstaatsanwalt	Passau
Lemberger	Domkapitular	Regensburg
Lienhard, Michael	Pfarrer, + 9.10.1844	Konzell. Vorher Ascha. Ruhmannsfelden
Lohr, Martin	Schulgehilfe	Seit 1841 Konzell.
Lucas, Franz Xaver	Pfarrer	Perasdorf
Lutz, Xaver		
Lutz, von	Justizministerium	München
Maurer, von	Staatsrat	München
Mayer	Landgerichtsarzt	Mitterfels
Meidl, Xaver		Elisabethszell?
Michels	Sekretär	München?
Mühlbauer, Joseph	„Stricker“	Pürgl
Niedermayer, Johann	Schneidermeister, Schwager von Magdalen Hahn	Haibach
Niedermayer, Josepha	Schneidermeistergattin, Schwester von Magdalena	Haibach
Paur		Passau
Probst, Katharina	Inwohnerin, ledig, * 1811	Konzell
Rid, Engelbert	Schuhmachermeister	München
Rid, Philomena,	1876 Schuhmachersfrau,	München

geb. Hahn	Kreuzgasse 11/III	
Schauer	App. G. Rat	Passau
Schloegl, Maria	Pflegtochter v. Frau Zollner, * 1814	Straubing
Schmalzl, Joseph	Söldner, * 1799	Konzell
Schneeweiß	Bez.-Amtsassessor	Bogen
Schneider	Hebamme	Konzell
Schrenk, Freiherr von		München
Sedlmaier	Sekreträr	Passau
Siegfried, Sixt, Elisabeth	Landarzt Inwohnerin, ledig, * 1788, [„Kupplerin“]	Birnbrunn
Stadler, Joseph	Schulprovisor, * 1811	Pfelling
Stegbauer, Theres	Inwohnerin, ledig, * 1784	Konzell
Tremel, Georg	Söldnerssohn, *	Konzell

	1827	
Tremel, Michael	Söldner, * 1796	Konzell
Voithenberg, von	Assessor	Mitterfels
Voithenberg, von. Ludwig	Bruder des Assessors	Altötting
Wagner	Aktuar	Mitterfels
Werner	Sekretär	Passau
Wieser, Ludwig	Landrichter	Mitterfels
Zollner, Maria	Prichlersgattin * 1798	Straubing
Zollner, Wolfgang	1835-45 Pfarrprovisor (Cooperator)	Konzell. 1847 Pfarrer Niederhöck ing

<p>Elisabethszell 8.2.1874 - Gemeinderat</p> <p>Hahn Leonhard Bürgermeister 1870-75 Kasper Joseph, Beigeordneter Fischer Johann Gürster Joseph Feldmeier Wolfgang Gietl Joseph (1875 Johann Mahl) Zitzlsperger Johann</p>	<p>Vertreter der Armenpflege:</p> <p>Koller, Pfarrer, Vorstand Stegbauer Max Baumgartner Josef Karl Johann</p>
<p>Elisabethszell 30.1.1876</p> <p>Gürster, Bürgermeister</p>	<p>Haibach 5.9.1871 Gemeinderat</p> <p>Wagner, Bürgstr. Stumhofer Joseph, Beig. Stainer Joseph Zaglmann Joseph</p>

Begrifferklärungen (Google-Nachsuche und Wikipedia):

affert	Er/sie/es bringt herbei
Appellationsgericht	Berufungsgerichte im Königreich Bayern von 1809 bis 1879
Assessor	Früher Anwärter, Anwärterin der höheren Beamtenlaufbahn
(Super)Arbitrium	Schiedsspruch, Gutachten
Caption	Beschriftung, Überschrift
Ciation	Vorladung
Damnifikat	Der Beschädigte
Defensor	Verteidiger
Deponent	jemand, der etwas deponiert, etwas hinterlegt [hier wohl: Zeuge, Angebender]
Erkenntnis	Gerichtsbescheid, Urteil
Exaltion	Übertriebene, hysterische Aufregung oder Erregung

expedieren	[abfertigen und] absenden, befördern
Inquirent	Untersuchungsführer
Inquisit	Untersuchungsgefangener. Noch nicht rechtskräftig Verurteilter
Legat	Gesandter, diplomatischer Vertreter ...
Luxieren	Den Kontakt zwischen zwei gelenkbildenden Knochenenden trennen
Parere	amtsärztliches Gutachten, das die Einlieferung in eine psychiatrische Klinik erlaubt
Reat	„die Schuld“, lateinisch: „das Angeklagtsein“
Remission	Rücksendung
Requisition	Anforderung

Foto 1 (20200610_093849):

(Umschlagseite)

Staatsarchiv Landshut
Appellationsgericht von Niederbayern
(Rep. 238) A 372/2

Foto 2 (20200610_093856):

[mit Bleistift] 6430
10x38

Gutachten
zum
I. Vortrag

[mit dickem Bleistift] A 372/2

Foto 3 (20200610_093901):

Gutachten

Zur I ten Urtheilsfrage.

3./ Die Angaben der Dimensionen Fasc: I. p: 31. und Fasc: III. p: 893. Und 915 hätten bei ihrer Wichtigkeit für den Thatbestand zur Vermeidung möglicher Irrungen und Mißverständnisse nicht bloß mit Zahlen sondern auch mit Worten geschrieben werden sollen.

5./ Der Vorhalt des Tags vorher aussergerichtlich abgelegten Bekenntnisses im Eingang des Summarischen Verhörs des Dominikus Hahn Fasc: I. p: 75. statt der im Art: 157. Th: II. d. St. G. B. vorgezeichneten Fragen war gesetzwidrig.

Referent hält die Akten für geschlossen und spruchreif.
Dem Untersuchungsgerichte wäre zu bemerken:
1./ Nach Art: 41. Th: II. d. St G: B: hätten die Protokolle über die fortgesetzten Summerischen Verhöre der Gefangenen Fasc: I. pag: 119. 125. 196. 238. und 248. als solche, mit Angabe der Zahl, überschrieben, und hätte im Eingange des Obduktionsprotokolles pag: 29. der Landarzt Siegfried als gegenwärtig aufgeführt werden sollen.
2./ Die Fasc: I. pag: 49. ersichtliche sinnstörende Correctur wäre durch Beachtung der Art: 42. Th: II. d. St. G: B: gegebenen Vorschrift zu vermeiden gewesen. #
4./ Dem Art: 130. Th: II. d. St: G: B: zuwider wurde verweislich unterlassen, die Verhafteten sogleich nach ihrer Einbringung in Gegenwart der Obrigkeit zu durchsuchen, was zur Folge hatte, daß das Gift und ein Zettel, welche Magdalena Hahn in ihrer Rocktasche hatte, nur zufällig und erst im 2ten Monate nach ihrer Verhaftung entdeckt wurden. Auch wurde die Beschreibung der Verhafteten zu den Akten unterlassen. #

Foto 4 (20200610_093910)|:

6./ Dominikus Hahn hätte nach im Summarischen Verhör abgelegten Geständnisse

7./ Die in den Acten Fasc: I. p: 109. und 118 vorkommenden Anzeigen des Gerichtesdieners Klüspier lassen entnehmen, daß derselbe dem Art: 55. Th: II. d. St: G: B: und dem § 33. der Instruction für die Gefangenwärter vom 22. Juni 1813 zuwider sich über Gegenstände der Untersuchung mit den Gefangenen in Gespräche eingelassen habe. Dieses ist demselben für die Zukunft strengstens zu untersagen.

gemäß Art. 161. Th: II. d. St: G: B: angehalten werden sollen, den Vorgang umständlich zu Protokoll zu erzählen: Mit einer schriftlichen Thatgeschichte dürfte sich um so weniger begnügt werden, als diese nach Art. 304. I. o. nur den Beweis eines aussergerichtlichen Geständnisses liefert. #

8./ Landarzt Siegfried wäre nach Vorschrift des Art: 237. Th: II. d. St: G: B: und Ziff: 1. d. Nov: v: 22. April 1815. /: Nr: 88. d. lith: Samml :/ vor der Sectiop und nicht erst ¼ Jahr nachher zu beeidigen gewesen.

9./ Fasc: I. pag: 194. 195. und 201. Fasc: II. pag: 483 und 816. ist die fortlaufende Summe und die Seitenzahl dem Art: 46. Th: II. d. St: G: B: zuwider unterbrochen.

10./ In den adhibirten Akten über die Verlassenschaft der Anna Maria Hahn wird Nr: 5. das Inventar über das Vermögen des Dominikus Hahn vermißt, welcher wahrscheinlich wegen der neuerlich beantragten Testamentsaufnahme zurück behalten wurde. Dieselbe ist daher wieder zu den Akten zu bringen.

S: r:

Foto 4 (20200610_093910)r:

Zur II ten Urtheils – Frage.

Am Martinitag – 11ten November – 1844. wurde die 26. Jahre alte Anna Maria Hahn, geborene Lutz, Wirthstochter von Cham, seit dem 3ten August 1833. mit dem Schullehrer Dominikus Hahn zu Konzell, kgl: Landgerichts Mitterfels, verehlicht, Abends 7 Uhr zu Konzell in ihrer Wohnstube unweit des Tisches am Boden liegend mittels eines Strickes erdrosselt gefunden. Der Schullehrer hatte sich nachmittags in das dortige Bräuhaus begeben, wo wegen des Patrociniums – Feier und des Jahrmarktes mehrere Gäste versammelt waren. Die einzige Magd, Magdalena Hahn, Verwandte des Schullehrers, war Abends auf Besuch zu einem Nachbarn gegangen, wo sie bis / Uhr verweilte und dann nach Hause zurückkehrte, bald aber wieder kam und mit der Äusserung, es müsse etwas im Schulhause passirt sein, die Anwesenden aufforderte, sie zu begleiten. Die zuerst an Ort und Stelle gekommenen Personen fanden die Ermordete mit einem Bette zugedeckt und bei näherer Untersuchung einen Strick doppelt um ihren Hals geschlungen und an der Seite festgeknüpft. Der Hals war mittels des Strickes

Foto 5 (20200610_093923)l:

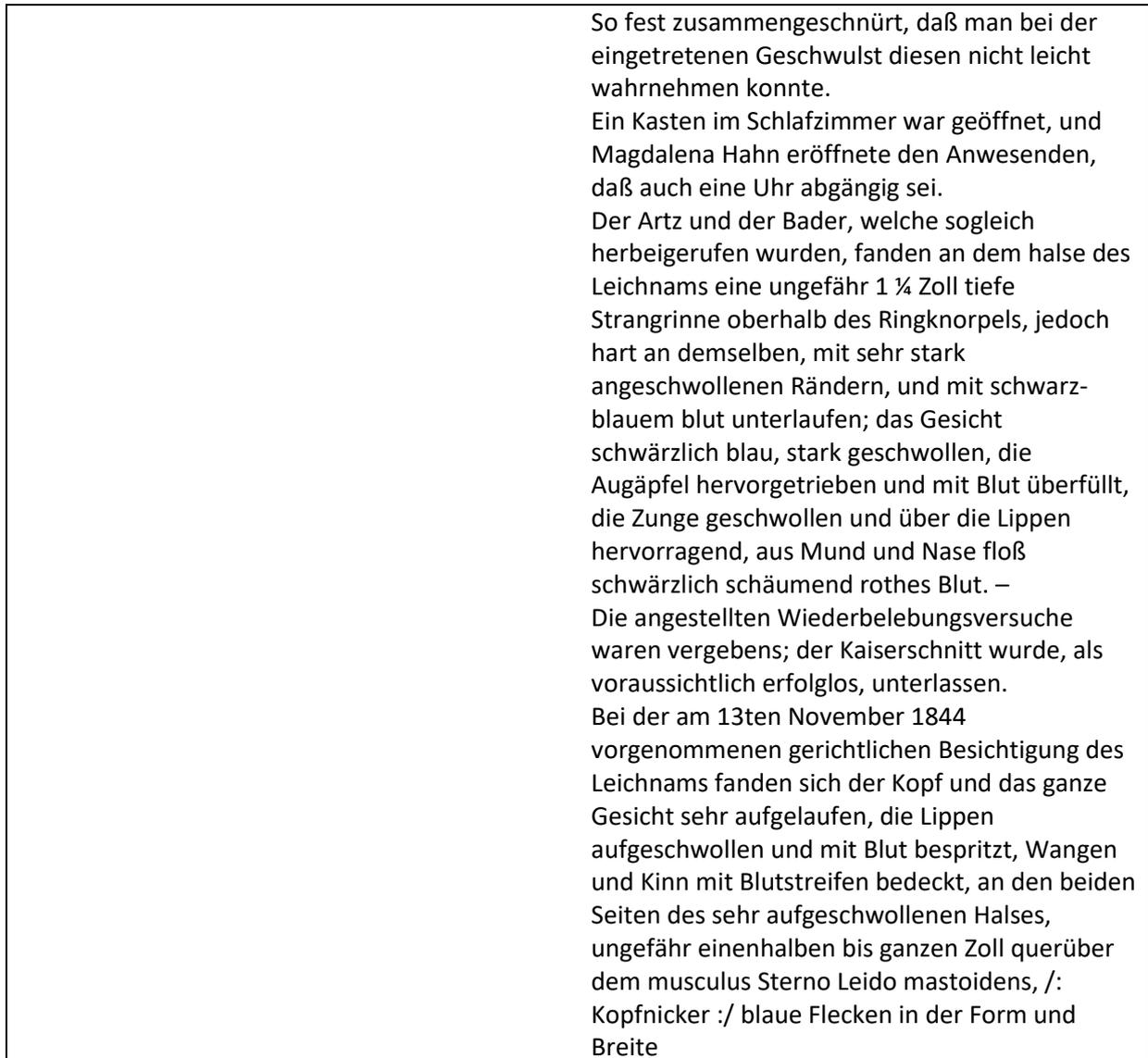
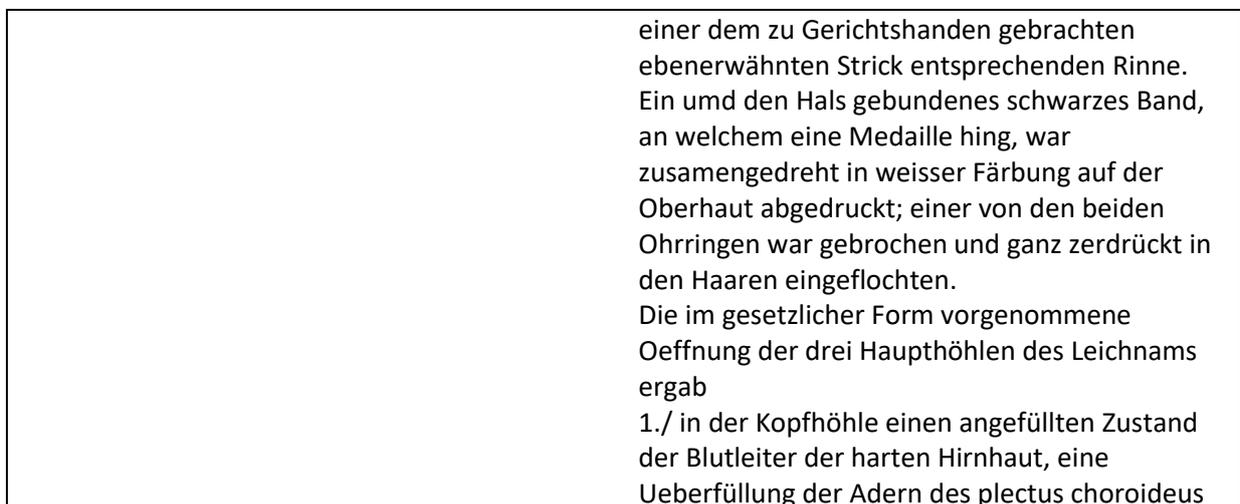


Foto 5 (20200610_093923)r:



und der Häute des kleinen Gehirns mit einiger Ergießung von Blutwasser in den Hirnhöhlen und an der Basis des Schädels;
2./ in der Brusthöhle ein schwarzblaues Ansehen der linken Lunge, besonders ihres oberen Lappens, und eine ausserordentliche Blutüberfüllung desselben, dann die Anwesenheit schwarzen Blutes in den beiden Herzohren.
3./ in der Bauchhöhle einen 2 ½ Pfund schweren Foetus männlichen Geschlechtes, welcher seiner ganzen Bildung nach eine Zeit von bereits verstrichenen fünf Monaten der Schwangerschaft anzeigte, und dessen Ausbildung im blühensten Fortschreiten begriffen gewesen.
Der Gerichtsarzt gab hirnach in Uebereinstimmung mit dem zur Leichenöffnung beigezogenen Landarzte sein Gutachten dahin ab:
I. Anna Maria Hahn starb den gewaltsamen Tod der Erdrosselung.

Foto 6 (20200610_093930)I):

II. Die Art und Weise dieser Mißhandlung hatte unmittelbar und allein den Tod bewirkt; denn dieselbe befand sich im blühendsten Zustande der Schwangerschaft und war gesund. Dieses Gutachten wurde von dem Vertheidiger eines Angeschuldeten, als der Thatsächlichen Begründung entbehrend, hauptsächlich aus dem Grunde angefochten, weil laut des Obductionsprotokolles bei der Section des Halses an den Muskelparthien und Hauptvenen, dem Kehlkopf und der Schilddrüse keine Spuren von angebrachter Gewaltthätigkeit gefunden worden seien.
Das Hierüber eingeholte Obergutachten des Medicinal – Comite der Universität München sprach sich dahin aus:
Es sei höchst wahrscheinlich,
a./ daß Anna Maria Hahn eines gewaltsamen Todes, und zwar durch die erlittene Strangulation mittels des den Akten beiliegenden Strickes, gestorben sei;
b./ daß die ihr zugefügte Gewaltthätigkeit nothwendig, ihrer allgemeinen Natur nach, und unmittelbar tödtlich wurde; indem es doch im Bereiche der Möglichkeit liege, daß die tödtliche Gehirn – Apoplezie durch eine andere Ursache, in concreto durch Schrecken, wenn nicht

herbeigeführt, doch wenigstens befördert worden sein konnte. –
Auch gegen dieses Gutachten wurden sowohl von dem Gerichtsarzte, wegen auffallender Widersprüche und Entstellung der Thatsachen des

Foto 6 (20200610_093930)r:

Sectionsbefundes, als von dem Vertheidiger eines Angeschuldeten, wegen Mangels der erforderlichen Begründung, Einwendungen erhoben.
Die desfalls eingeholte Entscheidung des Obermedizinal – Ausschusses fiel dahin aus: Es kann mit Gewißheit angenommen werden, daß Anna Maria Hahn eines gewaltsamen Todes durch Erdrosselung gestorben sei: denn in der Leiche derselben fanden sich bei der am 13ten November 1844 vorgenommenen gerichtlichen Obduktion unzweideutige Merkmale dieser Todesart.

Damit ist nun das Gutachten des Gerichts-Arztens im Wesentlichen wieder hergestellt und der Thatbestand des Verbrechens vorsätzlicher Tödtung, verübt an der Schullehrers-Ehefrau Anna Maria Hahn zu Konzell im Zustande der Schwangerschaft, zur rechtlichen Gewißheit gebracht.

Art: 142. Th: I. d. St: G: B:

Die Vertheidiger der Angeschuldeten suchen zwar auch jetzt noch, den Thatbestand als mangelhaft darzustellen, indem sie die Beweiskraft des Gutachtens des Ober-Medicinal-Ausschusses aus folgenden Gründen beanstanden:

1./ Zur Einholung dieses Gutachtens sei kein gesetzlicher Grund vorhanden gewesen,

Foto 7 (20200610_093935)l:

da es dem Gutachten des Medicinal-Comite nicht an Gründlichkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit gemangelt habe; daher sei auch nur dieses der Beurtheilung des Thatbestandes zu Grunde zu legen.

2./ Jenem Gutachten mangle die Unterschrift eines Mitglieds.

3./ Im demselben seien die im Art: 245. Th: II. d. St: G: B: vorgeschriebenen Fragen nicht gehörig erörtert; namentlich nicht, ob eine solche Strangulation wie die vorliegende immer

nothwendig tödtlich sei, oder den Tod nur zuweilen bewirke; ihr allgemeine Natur nach, oder nur in dem gegebenen Falle die wirkende Ursache des Todes gewesen sei; ob unmittelbar oder mittels einer Zwischenursache; dasselbe verdiene daher den Vorwurf der Unbestimmtheit.

4./ Die Gutachten des Medizinal-Comitè und des Ober-Medizinal-Ausschusses seien beide von Sachverständigen höherer Ordnung in gleicher Zahl abgegeben; keines von Beiden könne daher an sich einen Vorzug vor dem Andere ansprechen; da jedoch das letztere Gutachten an dem oben unter Nr. 3. erwähnten Mangel leide, und das erstere eine den Angeschuldeten günstigere Meinung enthalte, so verdiene dieses vor jenem den Vorzug.

Foto 7 (20200610_093935)r:

5./ Das Gutachten des Obermedizinal-Ausschusses beruhe weder
a./ auf Grundsätzen der Wissenschaft, weil nach angeführten Lehrbüchern der gerichtlichen Medizin, namentlich von Metzger § 189, mit Blut unterlaufene Flecken und Eindrücke zu den besonderen Kennzeichen des gewaltsamen Erstickungstodes gehören, und der Mangel derselben die Gewißheit geben, daß der Strick erst nach dem durch eine andere Ursache erfolgten Tode angelegt worden sei; noch auf
b./ auf der Lage der Untersuchungsakten, da die Zeugenaussagen in auffallendem Widerspruch mit dem Obduktionsprotokolle und der späteren Erklärung des Obduzenten bezüglich der Lage der Strangrinne, der Tiefe und Färbung derselben stehen und offenbare Uebertreibungen enthalten.

6./ Aus diesem Gutachten selbst sei übrigens zu entnehmen, daß die Obduktion höchst mangelhaft vorgenommen worden, Vieles noch dunkel sei, und daher eine volle Gewißheit hier, wo es sich um Verhängung der höchsten gesetzlichen Strafe handle, nicht angenommen werden könne.

7./ Dasselbe lege zuviel Werth auf die Aussagen der nachträglich vernommenen

Foto 8 (20200610_093944)l:

Zeugen, welche
a./ weil die Zeugen sich nicht früher zur

Vernehmung gestellt haben und wegen der genauen und vollständigen Uebereinstimmung derselben über Umstände, welche bei dergleichen Vorfällen nie beachtet zu werden pflegen wie z. B. die Temperatur des Zimers, verdächtig und
b./ da die Zeugen von der inneren Beschaffenheit der Körpertheile keine Kenntniß gehabt, und die von ihnen angegebenen Umstände sich auch auf andere Weise, als aus der Erdrosselung erklären lassen, irrelevant und ohne Einfluss auf den Thatbestand seien.
Zu 1. Zur Veranlassung einer Revision des von dem Medicinal-Comitè der Universität München abgegebenen Gutachtens war schon in dem Resultate dieses Gutachtens gesetzlicher Grund gegeben, da hiernach der Thatbestand des Verbrechens mangelhaft geblieben wäre, und es in der Aufgabe des urtheilenden sowie des untersuchenden Richters liegt, alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, welche über die Wichtigkeit des angezeigten Verbrechens Gewißheit zu geben und

Foto 8 (20200610_093944r:

die deßhalb obwaltenden Zweifel zu beseitigen im Stande sind.
Ein fernerer Grund zur Einholung eines Superarbitriums war in dem sowohl von dem Gerichtsarzt als von dem Vertheidiger eines Angeschuldeten gegen jenes Gutachten bezüglich seiner thatsächlichen und wissenschaftlichen Begründung sowie bezüglich der Folgerichtigkeit des hierauf gebauten Ausspruches erhobenen Erinnerungen gemäß Art. 268. Th: II. d. St: G: B. gegeben.
Zu 2./ Am Schlusse des von den Mitgliedern des Obermedizinal-Ausschusses unterschriebenen Superarbitriums findet sich von der Hand des zur Beglaubigung mitunterzeichneten Secretärs die Bemerkung, daß das Mitglied Direktor Dr. Gietl legal abwesend, übrigens in der Urschrift unterzeichnet sei.
Der Verordnung vom 24. Juli 1830, die Errichtung eines Ober-Medicinal-Ausschusses brtr /: Rezzebl, S. 1023 :/ bestimmt, daß die von dem genannten Ausschusse abzugebenden Gutachten von sämmtlichen Votenten unterzeichnet und mit dem Sitzungsprotokolle dem Ministerium des Innern in Urschrift vorzulegen, und dem Justiz-Ministerium zur

Foto 9 (20200610_093950)l:

Abschrift mitzutheilen seien /: § 16. Und 18 :/
Das obenerwähnte durch das kgl: Justiz-
Ministerium hieher gelangte Superarbitrium
entspricht diesen Vorschriften.
Zu 3:/ In dem Ausspruche, daß mit Gewißheit
angenommen werden könne, daß Anna Maria
Hahn eines gewaltsamen Todes durch
Erdrosselung gestorben sei, liegt die Antwort auf
alle im Art: 245: Th: II. d. St: G: B: aufgestellten
Fragen, denn es kann hiernach kein Zweifel mehr
übrig bleiben, daß die der Getödetenzugefügte
Mißhandlung, da durch sie eine Erdrosselung
derselben bewirkt wurde, den Tod nothwendig,
ihrer allgemeinden Natur nach und unmittelbar
verursacht habe. Einer ausdrücklichen Erklärung
hierüber bedurfte es bei der Besonderheit der
hier in Frage stehenden Todesart nicht, da
Ursache und Wirkung sich im Begriffe derselben
vereinigen und die Einwirkung anderer
Zwischenursachen ausschließen.
Das Gesetz macht nicht die Beweiskraft; sondern
nur die Vollständigkeit eines Gutachtens über
die Todesursache von der Beantwortung der im
Art: 245. Th: II. d. St: G: B. aufgestellten Fragen
abhängig.
Art 264. Th: II. d. St: G: B:
Die im Ilten Absatze jenes Artikels vor

Foto 9 (20200610_093950)r:

gezeichneten Fragen haben nicht die Herstellung
des objektiven Thatbestandes, sondern die
Beurtheilung der Absicht des Handelnden und
die Zurechnung zur Schuld zum Gegenstande; sie
fallen demnach hinweg, wo die Absicht zu
tödten durch Geständniß oder andere direkte
Beweise hergestellt ist.
Anmerk: Bd: II. S: 14.
In diesem Falle beschränkt sich das Amt des
Sachverständigen bei der ärztlichen Beurtheilung
lediglich auf die Frage_
Ob die Beschädigung oder Verwundung im
gegenwärtigen Falle als wirkende Ursache den
erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht
habe.
Nur diese Frage dürfen die Gerichte den Aerzten
zur Beantwortung vorlegen, nur auf diese Frage
und nur nach diesen Momenten dürfen die

Aerzte ihr Gutachten stellen, und nur dasjenige, was sie nach den angeführten Rücksichten ausgesprochen haben, dürfen die Gerichte den Straferkenntnissen zum Grunde legen.

Anmerk: a. a. O: S: 16. Nr: 7

Das Superarbitrium des Obermedizinal-Ausschusses entspricht ganz diesen gesetzlichen Normen; dasselbe könnte daher wegen Mangels der Vollständigkeit nur dann einem An-

Foto 10 (20200610_094039)l:

stande unterliegen, wenn die Absicht zum tödten nicht ausser Zweifel gestellt wäre.
Zu 4./ Daß für die ärztlichen Gutachten des Medizinal-Comitès die Aussprüche der ober-Medizinalbehörde als Entscheidung von Sachverständigen höherer Ordnung gelten, ist im Art: 265: Th: II. d. St. G: B: verordnet.

An die Stelle des im Jahre 1817. /: Rezzsbl: S. 369 :/ errichteten und im Jahre 1825 /: Reppsbl S. 929 :/ wieder aufgelösten Ober- Medicinal-Collegiums ist der Ober – Medicinal – Ausschuss getreten, welcher vermöge der Verordnung vom 24. Juli 1830 /: Reppsbl: S: 1013 :/ § 6 in allen medizinisch- gerichtlichen Fällen in welchen von den Gerichtshöfen die Revision des von einem Medizinal – Ausschusse abgegebenen Gutachtens nöthig erachtet wird, das Superarbitrium auszustellen hat.

Das Gutachten des Obermedizinal – Ausschusses gilt also dem Gutachen der Medizinal – Comitès an den drei Landes – Universitäten gegenüber als Entscheidung von Sachverständigen einer höheren Ordnung und ist bei entstehender Meinungs - Verschiedenheit allein maßgebend.

Zu 5./ Die Beweiskraft eines solchen Ober – Gutachtens kann nur durch den Nachweis der Einmischung von falschen Thatsachen Wieder-

Foto 10 (20200610_094039)r:

sprüchen, Unbestimmtheiten und anderen dergleichen Mängeln geschwächt werden.

Art: 264: Th: II. d. St. G. B.

Ein solcher Nachweis ist nicht geliefert.

Ganz unrichtig ist die Behauptung, daß aus dem Obductions – Protokolle die gänzliche Abwesenheit von Flecken und Eindrücken am Halse der Getödeten zu entnehmen sei; im Gegentheil besagt dieses Protokoll, daß an beiden Seiten des Halses blaue Flecken in der

Form einer 1/4 Zoll breiten Rinne vorhanden und an der obwohl sehr aufgeschwollenen Oberhaut bemerkbar waren.

Die undeutlichen Angaben bezüglich der Lage, Färbung p der Strangrinne sind dem Obermedizinal – Ausschusse nicht entgangen, vielmehr in dem Gutachten desselben ausdrücklich gerügt; die Behauptung, daß dasselbe in dieser Beziehung auf falschen Thatsachen beruhe, ist also ungegründet.

Zu 6./ Daß das Obduktions – Protokoll mangelhaft und unvollständig in vielen Angaben dunkel und undeutlich sei, ist im Eingange des Obergutachtens selbst bemerkt; in der Folge aber gezeigt, daß daraus dennoch soviel unzweideutige Merkmale eines gewaltsamen Todes durch Erdrosselung zu entnehmen seien, daß hievon auf diese Todesart mit Gewissheit geschlossen werden könne.

Zu 7./ In dieser Beweisführung ist auf die Aussagen der nachträglich vernommenen Zeugen keine Rücksicht genommen; dieselben sind nur als Belege angeführt, daß von den bei Erdrosseln in den meisten Fällen vorkommenden, im Obduktions – Protokolle unerwähnt gebliebenen

Foto 11 (20200610_094043)|:

Xxdaverischen Erscheinungen einige zwar zugegen gewesen, aber bei der nicht sehr genauen und feinen anatomischen Untersuchung übersehen worden sein können. Ganz ungegründet sind die gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen erhobenen Einwendungen, namentlich

a/ daß sie sich nicht früher zur Vernehmung gestellt haben und in ihren Aussagen vollkommen übereinstimmen:

Der praktische Arzt Dr: Brand hatte in seiner Anzeige vom 11ten November 1844 ausdrücklich bemerkt, daß er zur Anstellung von Wiederbelebungs – Versuchen bei Anna Maria Hahn am nämlichen Tage nachts 10 Uhr nach Konzell gerufen worden sei: er musste demnach erwarten, ob, zu welcher Zeit und über welche Punkte der Untersuchungsrichter seine Vernehmung für angemessen erachten werde, und er konnte nur seine Verwunderung ausdrücken, als nach dem Verlauf eines Jahres er noch immer nicht vernommen worden.

Auch von der Anwesenheit der Hebamme

Schneider und des Badergesellen Christl, von welchen die Erstere der Leibesfrucht die Nothtaufe ertheilt, und der Letztere der Ermordeten eine Ader geöffnet, hatte der Untersuchungsrichter durch die Anzeige des Dr: Brand nur die Aussagen des Dominikus Hahn und des Schulgehülfen Lohr bereits am 12. November 1844 Kenntnis erlangt. Diese sämtlichen Personen wussten um so mehr

Foto 11 (20200610_094043)r:

Anstand nehmen, sich eher vorherige Citation beim Gericht zur Vernehmung zu melden, als sie zu besorgen hatten, sich dadurch dem Verdacht eines obwaltenden Interesse aus zusetzen, wie denn in Civilsachen dergleichen sich selbst aufdringenden Zeugen wirklich für verdächtig geachtet werden.

Cod. Jud: Cop: X. § 6.

Die vollkommene Uebereinstimmung der Zeugen—Aussagen, auch in den Nebenumständen, verstärkt die Glaubwürdigkeit derselben selbst bei verdächtigen Zeugen, und kann daher nicht als Grund zu ihrer Verdächtigung gebraucht werden.

Art. 288. 289. Th: II. d. St: G: B.

b./ da die Zeugen sämtlich theils dem höheren, theils dem niederen ärztlichen Personal angehören, so ist denselben immerhin eine richtigere Auffassung der Erscheinungen am Cadaver, als anderen nicht kunstverständigen Zeugen, zuzutrauen.

Zur Beurtheilung der inneren Beschaffenheit der Körpertheile wurden ihre Aussagen nicht gebraucht, und ihre übereinstimmenden Angaben über die Tiefe der Strangrinne können als eine die Glaubwürdigkeit derselben schwächende Uebertreibung um so weniger angesehen werden, als sie die Tiefe des fraglichen Eindrucks nur ungefähr angegeben haben und auch die Aussage des Pfarrprovisors Zollner, daß der Hals so fest zusammengeschnürt gewesen sei, daß man wegen der eingetretenen Geschwulst den Strick nicht leicht habe wahrnehmen können, die bedeutende Tiefe dieses Eindrucks bestätigt. —

Die von den Vertheidigern der Angeschuldeten versuchte Bemängelung des objektiven Thatsbestandes erscheint demnach in jeder Beziehung als ungegründet.

Foto 12 (20200610_094053)l:

Als Urheber des vorliegenden Verbrechens sind angeschuldigt:
1./ Egid Hahn, unverheiratheter Söldnerssohn von der Leithn, Gemeinde Elisabethzell, Landgerichts Mitterfels, geboren den 1ten September 1818, also zur Zeit der That 26 Jahre alt,
II./ Magdalena Hahn, Schwester des Obigen, ledige Dienstmagd des Schullehrers Dominikus Hahn zu Konzell, geboren den 21. Januar 1816, also zur Zeit der That 28 $\frac{3}{4}$ Jahre alt,
III./ Dominikus Hahn, Schullehrer zu Konzell, geboren den 7ten Februar 1808, also zur Zeit der That 38 $\frac{3}{4}$ Jahre alt, Ehemann der Ermordeten, mit Egid und Magdalena Hahn Geschwisterkind, da ihre Väter Brüder waren.
Sämmtliche Angeschuldete gehören dem Civilstande an.
Dieselben sind der That im Allgemeinen geständig, und es wurde deshalb gegen sie die Spezial-Untersuchung wegen Mordes an Anna Maria Hahn, Schullehrerin zu Konzell, auf den Grund der Art: 94. Nr. 1. und Art: 97. Nr. 1. Th: II. d. St: G: B: vom Untersuchungsgerichte vermöge Beschlusses vom 27. Januar 1845 verfügt.
I./ Egid Hahn wurde auf den Grund eines vom Inquirenten gegen ihn und seine Geschwister als nächste Verwandte des vermöglichen und erst seit dem 3ten August 1843 verehllichten Dominikus Hahn, und gegen ihn besonders, da er dem Inquirenten aus früheren polizeilichen Verhandlungen als äusserst roher und verwegener Mensch bekannt war, geschöpften entfernten Verdachts, nebst seinen Geschwistern, als sie sich am 13. November 1844 zum Leichenbegängnisse der Ermordeten einfanden, verhaftet und legte hierauf sogleich vor dem auf sein Verlangen herbeigerufenen Inquirenten das Geständniß ab-

Foto 12 (20200610_094053)r:

die Anna Maria Hahn aus Auftrag ihres Gatten Dominikus Hahn ermordet zu haben.
Die von demselben in den hierauf mit ihm abgehaltenen Verhören wiederholt und umständlich zu Protokoll niedergelegten Bekenntnisse enthalten im Wesentlichen Folgendes:

Am Tage Simon und Judä /: 28. Oktober :/ 1844 sei er auf erhaltene Botschaft mit seiner Schwester Magdalena Hahn in der Wohnung des Joseph Dietl zu Konzell zusammen getroffen. Diese habe ihn von dort weg eine Strecke weit begleitet und ihm hiebei eröffnet, daß Dominikus Hahn mit seiner Frau nicht mehr hausen könne, solche wegräumen lassen wolle und dazu ihn ausersehen habe. Dieses solle am nächsten Allerheiligen – Tage geschehen, sie werde ihm einen Strick geben, ihn im Keller verstecken und er solle sodann während des einstündigen Läutens die Frau abdrosseln. Er habe damals erklärt, sich unmöglich dazu herbeilassen zu können; jedoch dem Schullehrer durch seine Schwester sagen lassen, daß er am anderen Tag Nachmittags mit ihm im Wirthshause zu Menach zusammen kommen und mit ihm selbst darüber sprechen wolle. Bei dieser Zusammenkunft habe Dominikus Hahn dringend gebeten, ihm zu helfen und seine Frau wegzuräumen, indem er unmöglich länger mit ihr leben könne. Seine Gegenvorstellungen und die Ermahnung zu beichten seien fruchtlos gewesen; jener habe erklärt, daß er nach der Hand schon für sie Beide beichten werde und er sich nicht darum zu kümmern habe: der Schullehrer habe versprochen, ihm Geld zu geben, soviel er verlange, wenn er seinen Willen vollziehe und anderenfalls gedroht zuerst seine Frau und dann sich selbst zu ermorden. Er, Egid, habe hierauf erklärt, daß er es des Geldes wegen nie thun werde, und es

Foto 13 (20200610_094057)I:

sei eine weitere Zusammenkunft zu Konzell auf den Allerheiligentag in die Frühmesse verabredet worden. Dort seien sie im Thurm der Pfarrkirche zusammengekommen und der Schullehrer habe seine Bitten und die Drohung sich zu ermorden wiederholt. Er sei dann auf Geheiß desselben in den Stadel des Schulhauses gegangen, und von da habe seine Schwester Magdalena, ihn in den Keller verborgen, ihm einen Sommerrock vom verstorbenen Vater des Schullehres und einen Strick mit der Anweisung übergeben, während des Gebetläutens sich in die Wohnstube einzuschleichen, der Frau des Schullehrers den Strick um den Hals zu werfen, sie zu erdrosseln und wenn er hiebei noch Leben an ihr wahrnehme, ihr mit einem Messer ein

Paar Stiche an der Hauptader des Halses beizubringen, damit sie sich verblute. Nachdem seine Schwester sich entfernt, sei er ganz zerknirscht gewesen, habe inständig zu Gott und seinem Schutzengel gebetet und sei soweit erhört und gestärkt worden, daß er die That nicht vollführt, sondern sich durch die hintere Thür des Hauses entfernt und in den Garten begeben habe. Dort habe der Schullehrer bei seiner Zurückkunft ihm die bittersten Vorwürfe gemacht, seine Bitten, Drohungen und Versprechungen wiederholt und beigefügt, daß er wenn Egid sein Vorhaben ausführe von den 200 fl, welche dessen Vater ihm schulde, nichts mehr wissen wolle. Er habe hierauf die Erklärung wiederholt, daß er es um keine Summe, um keine zeitlichen Güter, thun könne, und es sei wieder eine Zusammenkunft in Konzell auf den Martinitag nach dem Frühgottesdienste verabredet worden. An diesem Tage seien sie zwischen

Foto 13 (20200610_094057)r:

12 und 1 Uhr Nachmittags wieder im Kirchthurme zusammengekommen und der Schullehrer habe seine früheren Zureden mit dem Beisatze wiederholt, daß er als ein gelehrter und vermöglicher Mann es mit Gott und der Welt, da ohnehin nichts aufkomme, schon recht machen werde. Darauf habe er sich endlich neuerdings herbeigelassen, an diesem Tage die That zu vollführen. Am Abend seien er und der Schullehrer nochmals in dessen Stadel zusammengekommen, wo ihm dieser gesagt habe, daß er nun zum Bier gehe, um den Verdacht von sich abzuleiten, daß im Stalle der Strick schon bereit hänge, er diesen der Frau um den Hals werfen, sie damit abdrosseln und dann zum Schein die Kästen in der Kammer aufreißen und Unordnung anrichten solle, um glauben zu machen, daß Räuber eingebrochen seien: Auch habe derselbe hiebei die Anweisung beigefügt, der Frau ein Paar Stiche an der Halsader zu versetzen, damit sie sich verblute. Als es vollends finster geworden, habe seine Schwester Magdalena ihn durch die hintere Thür in das Haus gebracht und ihm den Strick, welcher bereits mit einer Masche versehen und zu dem beabsichtigten Zweck hergerichtet gewesen sei, mit dem Bemerken in die Hand

gegeben, daß nun Niemand mehr im Hause sei, als die Lehrerin und er nun schnell ans Werk gehen solle, weil diese sonst das Zimmer zusperren könnte, und es dann gefehlt wäre. Sie habe ihn dabei belehrt, wie er mit dem Stricke umzugehen habe, ihm den Schlüssel zum Schreibpult gegeben, um nach vollbrachter

Foto 14 (20200610_094103)l:

That dasselbe zu öffnen und die Schubladen herauszuziehen, mit dem Bemerkend, daß das Geld bereits weggeschafft sei; ferner habe sie ihm den Janker vom Leibe gerissen, den bereits obenerwähnten Sommerrock im angezogen, und ihn aufgefordert, ganz sicher und schleunig das Werk in Vollzug zu setzen, indem sonst in Bälde etwas Anders geschähe. Darauf habe sie sich entfernt und ihn im Fletze allein gelassen. Nach der Entfernung meiner Schwester, fährt Egid Hahn fort, stand es nicht mehr ein Vaterunser lang an, als ich mich schnell in das Wohnzimmer begab, wo die Lehrerin am Tisch saß und als sie mich unter der Thür erblickte aufstand und mir einige Schritte entgegen ging, mit der Frage was ich wolle? Ohne aber ein Wort darauf zu sagen, warf ich ihr schnell den in der Hand gehaltenen Strick um den Hals, zog denselben zu, worauf sie gleich ohnmächtig zusammensank, und machte den Strick fest zu, indem ich einen Knopf machte, wobei sie nur einen einzigen Schrei mehr ausstieß. Während der Erdrosselung machte ich ein Kreuz über den ganzen Körper der Lehrerin und betete für sie, auch einen Weihbrunn wollte ich ihr geben; ich fand aber einen solchen nicht vor. – Als sie auf dem Boden lag, warf ich, wie mir mein Veter und meine Schwester anbefohlen hatten, ein Bett über sie, riß schnell in der Kammer die dort befindlichen Kleider und Kommod-Kästen auf, woran die Schlüssel schon steckten, öffnete das Pult mit dem Schlüssel, welchen mir meine Schwester vorher ausgehändigt hatte, riß aus den Kästen die Kleider und Wäschestücke auf den Boden heraus, und nahm von der Wand des Wohnzimmers, dem erhaltenen

Foto 14 (20200610_094103)r:

Auftrage gemäß, eine silberne Sackuhr zu mir, welche ich bei meiner Arretierung dem

Inhrenten aus geantwortet habe. Hierauf begab ich mich schleunigst hinweg nach Menach in das Wirthshaus um, wie es gleichfalls unter uns schon ausgemacht war, glauben zu machen, daß ich während des Mordes schon dort gewesen. – In Bezeichnung auf seine Beweggründe zur That bekennt Inquisit,

1./ er habe im Jahre 1840, als er bei dem Vater des Dominikus Hahn als Knecht gedient, demselben eine Summe von 600 bis 800 fl entwendet, davon 300 fl zur Stellung eines Militär – Einstehers verwendet; das übrige Geld aber, da der Eigenthümer inzwischen gestorben, dem Dominikus Hahn als dessen einzigen Erben zurückgegeben und diesem den Diebstahl einbekannt, worauf derselbe erklärt habe, daß ihm die fraglichen 300 fl geschenkt seien und er sich für die Zukunft nur gut aufführen solle. Als jener später mit dem Plane umgegangen, seine Frau zu ermorden, und sich deßhalb an ihn gewendet, habe er ihm manchmal zu verstehen gegeben, daß er ihm schon öfter Gutes erwiesen habe, ohne jedoch der 300 fl ausdrücklich zu erwähnen.

2./ Derselbe habe auch gesagt, daß wenn er, Egid, einmal heirathen werde, er von ihm Geld bekomme soviel er wolle; indem sein ganzes Vermögen für ihn ohne Werth sei, wenn er noch länger mit seiner Frau leben müsse.

3./ Er habe seinen Veter gefragt, ob er nach Wegschaffung seiner Frau sich wieder verehlichen werde; worauf dieser erwidert; er werde sich in keinem Falle mehr verehlichen, sondern mit seinem Geld gute Werke thun um den begangenen Fehler wieder gut zu machen; indem jeder Mensch, wenn auch seine Arme bis zum Ellenbogen voll Blut seien,

Foto 15 (20200610_094108)I:

dennoch Barmherzigkeit und Vergebung finde, wenn er der Herz-Mariä-Bruderschaft zu Paris einverleibt sei und Reue an den Tag lege.

Durchgestrichenes

Uebrigens bleibt derselbe fortwährend bei der Behauptung, daß er es nicht des Geldes wegen, sondern blos aus Liebe zu dem Schullehrer und um dessen Selbstentleibung zu verhindern gethan, dieses auch jedesmal auf dessen Anerbietungen erklärt habe. Er würde sich um

keinen Preis dazu verstanden haben, wenn er nicht durch das viele Zureden seines Veters und seiner Schwester dazu bewogen worden wäre, und er nicht geglaubt hätte, daß sein Vetter, als ein gescheider Mann, dieses besser verstehe; denn die Frau sei, soviel er von allen Leuten gehört, eine äußerst brave Person gewesen und er habe nicht den geringsten Haß auf sie gehabt. Erst im Vertheidigungs - Verfahren bringt derselbe vor, seine Schwester Magdalena habe am Martinitage 1845 [1844!] kurz vor der Ausführung der That ihm gedroht, daß sie und der Lehrer ihn vergiften werden, wenn er sich zur Wegräumung der Lehrerin nicht herbeilasse, und

Foto 15 (20200610_094108)r:

diese Aeußerung habe ihn hauptsächlich bewogen, die Lehrerin zu erdrosseln, da er daraus entnommen, daß er vor Beiden nicht sicher wäre. Diese Angabe ist jedoch von Magdalena Hahn mit dem Beisatze widersprochen, daß er zu Lügen und Schwänken seine Zuflucht zu nehmen scheine. – Im Iten ordentlichen Verhör erklärt derselbe zu Frage 5: Er habe sowohl am Fenster, als an der Hausthür klopfen gehört; aber geglaubt, daß es seine Schwester Magdalena sei: In diesem Moment sei er schon im Hinausgehen aus dem Zimmer begriffen und die Frau bereits erdrosselt gewesen. – Damit im Widerspruch behauptet er im Iiten ordentlichen Verhör zu Frage 21: Er würde den Strick vom Halse der Frau wieder losgemacht haben, wenn nicht inzwischen der Schulgehilfe an das Schulhaus hingekommen wäre, und er vermuthet hätte, daß dieser sie noch retten werde. Im Vertheidigungs – Verfahren wiederholt er diese Behauptung mit dem Beisatz, er habe die Frau nur schrecken wollen und sei Willens gewesen, sie vom Stricke wieder frei zu machen, habe sich aber beim Eintreffen des Lohr keine Zeit mehr dazu genommen. Dieser hätte sie noch retten können, denn damals sei sie noch nicht todt gewesen, sondern habe noch mit Händen und Füßen gezappelt. – Daß dem Inquisiten der Zustand der Schwangerschaft der Ermordeten bekannt gewesen sei, geht aus folgenden Angaben desselben hervor:
1./ Gegen den Antrag des Dominikus Hahn,

dessen Frau zu ermorden, habe er die Ein-

Foto 16 (20200610_094113)l:

wendung vorgebracht, wie es ihnen denn gehen werde, wenn sie eisnt vor den Richterstuhl Gottes zu treten haben und die ermordete Frau nebst dem Kinde vor ihnen erscheinen werde, worauf jener erwiedert, das zähle er gar nicht, daß sie schwanger sei, und das mache er schon aus vor Gott und der Welt, darum habe sich Inquisit gar nicht zu bekümmern.

2./ Am Simon- und Judätag habe er seine Schwester gefragt, wie es denn möglich gewesen sei, daß ihr Dienstherr bei seiner großen Abneigung gegen seine Frau diese habe schwängern können? Worauf sie entgegnet, daß dieses bloß deshalb geschehen sei, um ihrer leichter los zu werden.

3./ Im lten ordentlichen Verhör lässt Inquisit vorkommen: Er habe nicht gewiß gewusst, ob die ermordete Schullehrerin schwanger sei oder nicht; und auf den Vorhalt, daß er in den früheren Verhören die Schwangerschaft derselben nicht in Zweifel gezogen: Er habe halt erst recht darüber nachgedacht. –

Durch die obigen, gemäß Art: 169. Th: II. d. St: G: B: im lten summarischen Verhör abgelegten und in den ordentlichen Verhören umständlich wiederholten Geständnisse, welche mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen und den Bekenntnissen der übrigen Angeschuldeten im Wesentlichen übereinstimmen, ist nach Art: 207. C: c. der volle unmittelbare Beweis geliefert, daß Egid Hahn den Tod der Anna Maria Hahn durch eigene körperliche Kraft und That unmittelbar bewirkt habe. Derselbe erscheint demnach als der physische Urheber des an jener verübten Verbrechens der vorsätzlichen Tödtung.

Art. 45. Nr: I. Art: 142. Th. I. d. St: G: B:

Foto 16 (20200610_094113)r:

Diese Entleibung wurde von ihm mit Vorbedacht beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt; sie stellt sich daher gemäß Art: 146. Th: I. d. St: G: B: als das Verbrechen des Mordes dar. Die Vertheidiger des Inquisiten haben zwar 1./ die Behauptung aufzustellen versucht, daß derselbe nicht die Lehrerin zu tödten, sondern nur sie zu schrecken beabsichtigt habe; allein es

Die ganze äussere Erscheinung der Handlung des Inquisiten, alle Umstände vor, bei und nach der That, die angewandten Mittel und die Art ihres Gebrauchs; die Verhältnisse der Zeit, des Orts und der Personen, stellen die Absicht desselben, die Ehefrau des Schullehrers Hahn zu tödten, außer Zweifel.

Anmerk: Bd: I. S: 153 – 154.

und er hat diese Absicht in seinen Verhören niemals geläugnet.

ist ihnen nicht gelungen, auch nur einen entfernten Schein der Wahrscheinlichkeit dafür aufzubringen.

Der Inquisit selbst hat in seinen Verhören wiederholt einbekannt, mit der Ermordung der Anna Maria Hahn durch Erdrosselung und nöthigenfalls durch Messerstiche in die Hauptader des Halses beauftragt gewesen zu sein und sich zu dem Vollzuge dieses Auftrags nach mehrfachem Widerstreben herbei gelassen zu haben: Er hat einbekannt, der Anna Maria Hahn den Strick um den Hals geworfen, solchen zugezogen und mittels eines Knopfs fest zugemacht zu haben, und dieselbe wurde auch auf die von ihm angegebene Weise erdrosselt gefunden. #

Erst nach mit seinen Vertheidigern genommener Rücksprache hat er vorgebracht, er sei Willens gewesen, die Schullehrerin vom Strick wieder frei zu machen und nur zu schrecken. – Dieses Schrecken soll nach der Angabe der Vertheidiger den Zweck gehabt haben, daß die Lehrerin nicht länger im Hause bleibe und den Nachstellungen ihres Mannes entgehe. – Inquisit will die Absicht gehabt haben, dieselbe heimlich von dem Vorhaben ihres Mannes in Kenntniß zu setzen und auf diese Weise zu retten: Er habe sich auch am Martinitage

Foto 17 (20200610_094118)I:

wodurch dessen schnelle Wiederauflösung unmöglich gemacht wurde

deshalb mehrmals in der Nähe des Schulhauses zu diesem Zwecke begeben, aber die Frau nie allein treffen und sprechen können. – Zur Erreichung dieser Absicht war indessen dem Inquisiten die günstigste Gelegenheit in dem Augenblicke gegeben, da er ihr im Wohnzimmer allein gegenüberstand, und sie ihm mit der Frage entgegentrat; was er wolle? - zumal da er wohl wusste, daß außer ihr und ihm jetzt niemand mehr im Hause sei: und wenn er wirklich schon bei der Ausführung der That Willens gewesen, den Strick wieder aufzulösen; warum hat er dann denselben mittels eines Knopfes fest zugemacht # ? – Ist aber erst nachdem dieses bereits geschehen war jener Entschluß bei ihm erwacht, so konnte nur durch dessen Führung seine Handlung zum straflosen Versuche herabsinken; dessen Unterlassung aber selbst wenn sie durch äußere Umstände herbeigeführt wurde, war von gleicher Strafbarkeit wie die That selbst, denn sie hat gleich dieser den Tod

Inquisit hat in den ersten Verhören wiederholt einbekannt, die Ermordete mit einem Bette zugedeckt, die Kleider- und Kommodkästen aufgerissen, deren Inhalt heraus geworfen und in Unordnung gebracht, das Pult geöffnet und die Taschenuhr zu sich genommen zu haben. Wie stimmt das mit seiner späteren Behauptung, er würde den Strick von Hahn der Frau wieder losgemacht haben, wenn er nicht vermuthet hätte, daß der inzwischen an das Haus gekommene Schulgehilfe sie noch retten werde? – und wenn er die Frau nur schrecken wollte, warum hat er Bekenntnisse im ersten ordentlichen Verhör während der Erdrosselung ein Kreuz über den ganzen Körper gemacht und für sie gebetet? -

der Bewältigten verursacht.

Art: 58. 142. Th: I. d. St: G: B:

Man mag dennoch diese von dem Inquisten und seinen Vertheidigern nachgeschleifte Behauptung als eine Einrede der Abwesenheit des rechtswidrigen Vorsatzes, der als einen Widerruf des abgelegten Geständnisses betrachten, so verdient dieselbe wegen gänzlichen Mangels der Wahrscheinlichkeit und da nicht dargethan werden konnte, da und warum Inquisit zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit nicht habe sagen können oder wollen, keine Berücksichtigung.

Art: 272. 273. Th: II. d. St: G: B:

Durchgestrichenes

Foto 15 (20200610_094118)r:

Durchgestrichenes

2./ Auch die von den Vertheidigern ferner vorgebrachte einrede, daß Inquisit durch planmäßige Verführung und eine Art von moralischem Zwang von Seite des Dominikus und der Magdalena Hahn, durch Bestürmen mit Bitten, Versprechen, Drohungen und falschen Vorspiegelungen,
a./ in eine unverschuldete Verwirrung der Sinne und des Verstandes, durch welche die Strafbarkeit seiner Handlung aufgehoben werde, oder doch
b./ in einen solchen Affekt versetzt worden sei, welcher Vorbedacht und Ueberlegung ausschließe, wonach die That zum Verbrechen des einfachen Todschlags herabsinken würde, ist unerfindlich:

Zu a./ Das Gesetz verlangt zur gänzlichen Straflosigkeit einer gesetzwidrigen Handlung wegen unverschuldeter Verwirrung der Sinne oder des Verstandes einen solchen Grad der Verwirrung, daß der Thäter sich
a/ seiner Handlung, oder
ß./ ihrer Strafbarkeit nicht bewußt gewesen.

Art: 121 Nr: 9. Th: I. d. St: G: B:

Daß aber vorliegenden Falls Inquisit sich seiner Handlung vollkommen bewußt gewesen,

Foto 16 (20200610_094125)l:

beweist die in seinen Verhören wiederholt niedergelegte Erzählung des Vorganges mit den kleinsten Nebenumständen; und daß er sich auch der Strafbarkeit dieser Handlung bewußt gewesen, geht aus der in ebendieser Erzählung enthaltenen Darstellung seines Benehmens vor, bei, und nach der Ausführung der That eben so unläugbar hervor.

Die angeblichen Drohungen waren mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben nicht verbunden, demnach auch nicht geeignet, die That als eine erzwungene und wegen moralischen Zwanges straflose darzustellen.

Art: 121. Nr: 8. D. St. G: B.

Anmerk: Bd: I. S. 303 – 304

Zu b./ Damit eine vorsätzliche Tödtung als das Verbrechen des einfachen Todschlags beurtheilt werden könne, erfordert das Gesetz, daß die lebensgefährliche Handlung ohne Ueberlegung und Vorbedacht, in leidenschaftlicher Aufwallung zugleich beschlossen und ausgeführt worden sei;

Art: 151 Th: I. d. St: G: B:

Daß Entschluß und Ausführung das Werk eines Augenblickes wenigstens in dem Sinne sei, daß kein hinreichender Zwischenraum dazwischen liegt, innerhalb dessen der Thäter zur kalten Ueberlegung und Besonnenheit wieder gelangen und die Folgen seines Entschlusses ruhig überdenken konnte.

Anmerk: Bd: II. S: 26.

Foto 16 (20200610_094125)r:

Wer eine von ihm verursachte Entleibung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, der ist ein Mörder;

Art: 146. Th: I. d. St. G: B.

er mag nun die Entleibung mit Vorbedacht beschlossen und im Affekte ausgeführt, oder im Affekte beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt haben.

Die motivirenden Triebfedern können in beiden Fällen eine Minderung der Strafbarkeit dieser schweren Verbrechens nicht bewirken.

Anmerk: Bd: II. S: 18 – 19.

Nach der Angabe des Inquiriten haben die von Dominikus und Magdalena Hahn angewendeten Mittel, ihn zur Verübung der That zu bewegen, a./ in dringenden Bitten mit Anrufung der freundschaftlichen und Verwandtschafts-

Verhältnisse,
ß./ Versprechen künftiger Geldbelohnungen und
des Erlasses früherer Verbindlichkeiten,
y./ Drohungen mit Selbstentleibung nach
vorheriger Tödtung der Frau, und selbst mit
Vergiftung,
d./ Vorspiegelung, die Schuld auf sich zu nehmen
und die That danach Buse und gute Werke zu
suchen
E./ Veranlassung der Zusammenkünfte an
einsamen und schauerlichen Orten /: im Walde
und im Kirchthurm :/
bestanden. Keines von allen diesen Mitteln aber
war geeignet, eine leidenschaftliche Auf-

Foto 17 (20200610_094130)l:

wallung, durch welche die Ueberlegung
ausgeschlossen worden wäre, in demselben zu
erregen. Inquisit behauptet auch in seinen
umständlichen Erzählungen nirgends, sich in
einem Zustande leidenschaftlicher Aufwallung
zur Zeit der Verübung der That befunden zu
haben. Als Beweggrund zu seinem Entschlusse
gibt er überall nur die Liebe zu Dominikus Hahn
und die Absicht, dessen Selbstentleibung zu
verhüten; erst im Vertheidigungsverfahren die
Drohung seiner Schwester mit Vergiftung an,
welche von dieser auf das Bestimmteste
widersprochen wird.
Inquisit war schon am Simon und Judä-Tage /:
28. Oktober :/ von dem ihm zugedachten
Auftrage in Kenntniß gesetzt, und erst an Martini
/: 11. November :/ also 14 Tage später kam die
That zur Ausführung. Er hat den ihm geverdenen
Auftrag niemals entschieden abgelehnt, sondern
jedes mal wieder sich auf die Verabredung neuer
Zusammenkünfte eingelassen: in der
Zwischenzeit hatte er hinlänglich Frist zu ruhiger
Ueberlegung und er konnte also am Tage der
That bei der verabredeten Zusammenkunft mit
Dominikus Hahn im Kirchthurm zu Konzell
zwischen 12 und 1 Uhr Nachmittags durch die
Anträge desselben nicht mehr überrascht
werden. Schon damals entschloß er sich, nach
seiner eigenen Angabe zur Ausführung der That
und er hatte also auch von da an noch Zeit zur
Ueberlegung derselben bis zum Eintritte der
Dunkelheit. In der Zwischenzeit kam er zwar
noch einmal mit Dominikus

Foto 17 (20200610_094130)r:

Hahn im Stadel zusammen; hier wurden aber, nach seiner eigenen Angabe nur noch einige Modalitäten der Ausführung besprochen. Nach diesem Hergange der Sache unterliegt es keinem Zweifel, daß Egid Hahn die begangene That mit Vorbedacht beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt habe.

Die von seinem Vertheidiger aufgestellte Behauptung, daß der Schulleher und seine Magd ihn am Martinitage nicht mehr allein gelassen, damit er die Sache nicht mehr überlegen könne, stellt sich als unrichtig dar: Will ja doch Inquisit selbst an jenem Tage sich mehrmals in die Nähe des Schulhauses begeben haben, um die Frau allein zu treffen und von dem Vorhaben ihres Mannes in Kenntniß zu setzen, bis seine Schwester ihn bewogen habe, mit ihr in den Stall zu gehen. –

Da bei der Section des Leichnames der Anna Maria Hahn sich ergab, daß dieselbe im Zustande der Schwangerschaft und zwar im 6ten Monate derselben sich befand, so erscheint die an ihr verübte Mordthat als das Verbrechen des qualifizierten Mordes.

Art: 147. Nr: III. Th: I. d. St. G: B:

Daß die Schwangerschaft der Ermordeten dem Egid Hahn vor der Ausführung der That bekannt gewesen sei, geht aus den von ihm selbst angegebenen Äußerungen gegen seine Mitschuldigen und den von denselben hierauf erhaltenen Erklärungen hervor. Ein gewisses Wissen von dem Bestehen der Schwangerschaft, welches nur durch hebärztliche Untersuchung erlangt werden könnte, ist zur Qualifikation des Mordes nicht erforderlich; vielmehr genügt hier die eigene Wahrnehmung von den gewöhnlichen äußeren Kennzeichen der Schwangerschaft und die aus dem Mund

Foto 18 (20200610_094136)I:

der Ehegatten und der Magd erhaltene Bestätigung derselben. –

Eine Mordthat ist nach dem Gesetze auch dann qualifiziert, wenn sie aus Eigennutz, in der Absicht begangen wurde, um einen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten oder zu sichern.

Art. 147. Nr. IV. Th: I. d. St. G: B.

Inquisit stellt zwar jede eigennützige Absicht

beharrlich in Abrede und behauptet, blos aus Liebe zu seinem Vetter und um den gedrohten Selbstmord desselben zu verhüten, sich zur Ausführung der That entschlossen zu haben. Dominikus Hahn bestätigt auch, daß bei den zwischen ihm und dem Inquisiten stattgefundenen Unterredungen dieser wiederholt erklärt habe, daß er es nicht um des Geldes willen; sondern blos dem Erstern zu Liebe, um dessen Leben zu retten, thue; und daß er demselben auch Geld habe geben wollen, Inquisit aber solches nicht angenommen habe. Im Iten und IVten ordentlichen Verhör läßt jedoch Dominikus Hahn herkommen: Bei einer zweiten Zusammenkunft am Martinietage im Kirchthurm zu Konzell habe der Inquisit noch ehe sie sich trennten die Frage hingeworfen, ob er sich nochmals zu verehlichen gedenke? – und als er dieses verneint, habe derselbe weiter gefragt, ob er bei seinen Vermögensumständen seiner /: des Inquisiten :/ wohl mit besonderer Rücksicht gedenken werde? Auf die Gegenfrage, wie groß beiläufig die Summe sein solle, auf die er einzähle? – habe Inquisit erwiedert, daß ihm mit 2000 bis 2400 fl ge-

Foto 18 (20200610_094136)r:

hoffen wäre, welche Summe er ihm auch zugesichert habe. Dominikus Hahn folgert hieraus, daß der Entschluß seine Frau zu ermorden bei dem Inquisiten erst dann zur Reife gekommen sei, als er ihm eine Geldbelohnung versprochen und außerdem zugesichert habe, sich nicht mehr zu verehlichen. Inquisit gesteht zwar zu, die angegebenen Fragen dem Dominikus Hahn gestellt zu haben, will sich aber nicht mehr daran erinnern, ob derselbe ihm eine bestimmte Summe zugesichert habe, und bemerkt hiebei: Wenn er es ums Geld hätte thun wollen, so hätte er die That schon am Allerheiligen-Tage ausführen können, da ihm sein Vetter auch damals schon gerade so Geld zugesichert habe. – Die von dem Inquisiten kurz vor der Ausführung der That dem Dominikus Hahn gestellten Fragen im Zusammenhalte mit den oben aufgeführten Angaben desselben über seine Verbindlichkeit gegen jenen aus einer früher begangenen Entwendung, den Erlaß einer Schuld seines Vaters und das Versprechen ihm bei seiner

künftigen Verehlichung Geld zu geben soviel er wolle, begründen zwar allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit den Verdacht, daß Egid Hahn nicht aus bloßer Liebe zu seinem Vetter, sondern auch in der eigennützigen Absicht, sich wenn nicht einen bestimmten und gegenwärtigen; doch jedenfalls einen künftigen Vortheil am Vermögen zu sichern, zur Verübung der That herbeigelassen habe; eine restliche Gewißheit ist jedoch hierüber nicht vorhanden, es

Foto 19 (20200610_094142)l:

kann daher auch der begangene Mord in dieser Beziehung nicht als qualifiziert erkannt werden. Nach obiger Ausführung rechtfertigt sich jedoch der Ausspruch:
Egid Hahn sei des qualifizierten Mordes, verübt an der Schullehrers-Gattin Anna Maria Hahn zu Konzell, als Urheber schuldig.

II./ Magdalena Hahn, wegen des gegen sie und ihre Geschwister im Allgemeinen, dann insbesondere gegen sie, weil bekannt war, daß sie und die Ermordete nicht gut mit einander harmonirten, erhobenen Verdachts am Tage des Leichenbegängnisses der Letzteren verhaftet, und auf Veranlassung des von Egid Hahn abgelegten Geständnisses vom Inquirenten über ihre Wissenschaft an der Ermordung der Anna Maria Hahn befragt, bekannte demselben nach einigem Zaudern, daß ihr Bruder Egid aus Auftrag ihres Dienstherrn und mit ihrer Beihilfe, indem sie die Thüren öffnete und den Strick übergab, die Anna Maria Hahn mittels des Letzteren erdrosselt habe.

In den hierauf mit ihr abgehaltenen Verhören erzählte sie wiederholt und umständlich den Hergang der Sache mit Egid Hahn übereinstimmend und legte bezüglich ihrer Mitwirkung zur Vollführung der That folgende Bekenntnisse ab:

Foto 19 (20200610_094142)r:

Schon am 3ten Tage nach seiner Verheirathung habe Dominikus Hahn gegen sie geäußert, daß es mit derselben schon gefehlt sei, indem seine Frau Morgens spät aufstehe, ihm kein Frühstück bereite und sich keiner häuslichen Arbeit unterziehe.
Seit beinahe $\frac{3}{4}$ Jahren sei derselbe mit dem

Bedenken umgegangen, daher er seiner Frau nicht los werden könne, sich zu ermorden. Dieses habe er ihr öfters mit dem Beisatze geklagt, daß er sich sonst Niemanden als ihr anvertrauen könne; sie habe sich jedoch bemüht, ihm dieses aus dem Kopfe zu reden. Nachher sei er auf den Gedanken gekommen, seiner Frau im Essen Gift beizubringen, damit sie nach und nach dahinsterben müsse. Sie habe zweimal aus seinem Auftrage Gift durch ihre Brüder unter dem Vorwande Ratten und Mäuse zu vertilgen holen lassen und auch er habe unter demselben Vorwande sich einmal Gift verschafft. Davon habe sie auf sein Geheiß mehrmals, nach ihrer ersten Angabe zweimal; nach einem späteren Bekenntnisse ungefähr viermal kleine Portionen soviel sie mit 2 Fingern habe fassen können, unter die Suppe der Frau gemischt. Dieses Gift habe jedoch nicht gefruchtet, weil die Frau in ihrem schwangeren Zustande sich täglich habe erbrechen müssen.

Die letzte Zeit her sei der Vorsatz ihres Dienstherrn immer dringender geworden, und er habe hunderterlei Pläne entworfen, wie er seiner Frau los werden könne. Sie habe ihm öfter zugeredet, von dem Vorhaben, die Frau zu morden abzugehen, weil dieselbe schwanger sei und vielleicht Gott bei der Entbindung eine Aenderung treffe; er habe aber jederzeit erwiedert, daß er mit diesem Fegfeuer nicht leben und nicht solange zuwarten könne.

Foto 20 (20200610_094149)I:

Er sei auf den Gedanken gekommen, ob nicht ihr Bruder Egid, als ein verschlossener und verschlagener Mensch, aus welchem nicht leicht etwas herauszubringen sei, ihm davon helfen könne, und habe sie beauftragt, mit demselben hierüber zu sprechen. /: Im Ilten ordentlichen Verhör bekennt sie jedoch, selbst gesagt zu haben, daß dieses Vorhaben ihrem Bruder Egid anzuvertrauen sei; sie habe aber nicht geglaubt, daß ihrem Herrn damit Ernst sei :/. Sie habe dem erhaltenen Auftrag zufolge den Egid in die Wohnung des Söldners Dietl rufen lassen, ihn von da bis ausserhalb Konzell begleitet und unterwegs ihm eröffnet, daß er ihrem Herrn ein Mittel an die Hand geben möge, wie er sich seiner Frau entledigen könne, und wenn er keines wisse, so solle er einbrechen und die Frau erdrosseln.

Egid sei hierüber sehr ergriffen gewesen, habe bitterlich geweint und erklärt, daß er dieses unmöglich thun könne; später aber doch gesagt, daß er am nächsten Tage nach Menach kommen und dort mit ihrem Herrn sprechen wolle. Von dem Erfolge dieser Unterredung habe sie durch die Mittheilung Beider später Kenntniß bekommen.

Am Allerheiligentag Abends vor dem Gebetläuten sei Egid zu ihr in den Stadel gekommen, wo sie auf Geheiß ihres Herrn ihm den schon hergerichteten Strick, welchen sie für den vorzunehmenden Zweck als passend gefunden, einen alten Sommerrock vom alten Schullehrer, um ihn dadurch unkenntlich zu machen, und den ihr vom Herrn behändigten Pultschlüssel übergeben habe, um den Kasten zum Geld aufzumachen und durch den Anschein zu geben, als wären Räuber eingekehrt; das Geld habe aber der Herr schon vorher herausgethant und auf den Boden versteckt.

Im Ilten ordentlichen Verhör erklärt jedoch

Foto 20 (20200610_094149)r:

dieselbe: Zur Aushändigung des Sommerrocks habe sie von ihrem Herrn keinen Auftrag gehabt; dieses habe sie aus eigener Besorgniß gethan, daß die Frau den Egid, obwohl sie ihn vorher nur ein einziges Mal gesehen, doch kennen könne. Ob der Herr ihr anbefohlen habe, dem Egid zur Ermordung der Frau einen Strick zu geben, könne sie sich nicht mehr ganz bestimmt erinnern; sie meine aber, es sei die Rede davon gewesen. Zwischen ihr und Egid sei, die Frau mittels eines Stricks zu erdrosseln aus dem Grunde verabredet worden, weil dieser kein Blut sehen könne, und ihm bei dessen Anblick gleich übel werde.

Sie habe den Egid in den Keller versteckt und ihm gesagt, daß wenn er sich darüber wagen wolle, er die Frau während des einstündigen Läutens umbringen solle. – Als sie aus der Kirche zurückgekommen habe die Frau ihnen die Hausthür geöffnet, Egid habe im Keller gesteckt, am ganzen Körper gezittert und erklärt, daß er zu seinem Schutzengel gebetet und dieser ihn zurückgehalten habe. Sie habe ihn heimlich bei der hinteren Hausthür in den Garten hinausgeführt und dem Herrn im Wohnhimmel einen Wink gegeben, worauf dieser sich zu ihm hinausverfügt.

Am Sonntag vor Martini habe Egid den ihm übergebenen Pultschlüssel, Morgens als die Frau noch im Bette lag, zurückgebracht, sie habe dem Herrn hinterbracht, daß jener da sei und er mit ihm sprechen könne, worauf eine Zusammenkunft Beider im Thurm stattgefunden habe. Ihr Herr habe ihr nachher gesagt, daß Egid am Martinitage wiederkomme und es dann vor sich gehen solle.
Am Martinitag nach dem Hochamt habe sie ihren Bruder zuerst auf dem Markte unter

Foto 21 (20200610_094157)I:

den Leuten gesehen, und ihm, wie ihr von ihrem Herrn angeschafft worden, gesagt daß er nur auf den Thurm gehen solle, wo ihn jener schon erwartet habe.
Zur Mittagszeit habe ihr ihr Dienstherr einen mit Bleistift beschriebenen Zettel, welcher bei ihr gefunden wurde, gegeben, damit sie wisse, daß er bei dem Egid gewesen sei und wieder zu ihm komme.
/: Auf dem Zettel steht geschrieben: „Bei der Mutter, Franzl und Joseph bin ich gewesen, um 1 Uhr geh ich zum Egidi auf den Thurm.“
Ueber die Bedeutung des ersten Satzes wurde die Inquisitin nicht gefragt :/
Dieselbe gab ferner an:
Er sei zwischen ihr und dem Herrn abgemacht worden, daß er Nachmittags zum Bier gehe und sie während der Ausführung der That in den s: g: Heimgarten /: auf Besuch in ein anderes Haus :/ sich begeben, daß sie den Strick herrichten und nebst dem Sommerrock und Pultschlüssel wie das Erstmal dem Egid geben, und ihn dann bei der hinteren Thür in das Hausfletz einführen solle.
Abends um das Gebetläuten sei Egid zu ihr in den Kirchthurm gekommen und habe gesagt, daß es nun heute ausgeführt werden solle. Sie sei allein nach Hause gegangen und ihr Bruder sei ihr auf Umwegen nachgefolgt, worauf sie ihn durch das Hofthor in den Stall eingelassen und später zur hinteren Thur in das Haus hineinpraktizirt habe. Dabei habe sie ihm die ebenerwähnten Gegenstände übergeben und gesagt, er solle schleunig ans Werk gehen, indem sonst die Frau das Zimmer zusperren könnte. Sie selbst sei dann zur Katharina Probst in den Heimgarten gegangen, welche sie schon vorher zwei Tage nacheinander um dieselbe Zeit

Foto 21 (20200610_094157)r:

Habe, um wegen des Besuches am Martinitag weniger Verdacht zu erregen.
 Auf Vorhalt bekannte Inquistitin ferner, aus Auftrag ihres Herrn dem Egid bei der Aushändigung des Strickes gesagt zu haben, daß er denselben schnell zusammenziehen solle, damit sie /: die Frau :/ es schnell gar habe, und daß er wenn er noch Leben an ihr wahrnehmen sollte, ihr mit einem Messer ein Paar Stiche an der Hauptader des Halses beibringen solle, damit sie sich schnell verblute. Auch habe sie den Egid auf eine auf der Hinterseite des Hauses im Garten angelehnte Leiter mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß er mittels derselben nach der That leicht hinaus könne.
 Wer die Leiter dort angelehnt habe, wisse sie nicht; es wäre möglich, daß sie selbst es gewesen; doch könne sie es nicht bestimmt sagen.
 Um ¾ 6 Uhr sei sie vom Hause weggegangen und habe eine Uhr mitgenommen, um zu wissen, wie sie in der Zeit sei. Um 7 Uhr sei sie wieder nach Hause, zum Hofthor durch die hintere Thür hineingegangen und da sie kein Licht mehr, die Thüren offen stehend gefunden und die Uhren herausschlagen gehört, habe sie sich eingebildet, daß schon geschehen sei was geschehen sollte, sei zur Katharina Probst zurückgekehrt, habe diese zur Begleitung mitgenommen und durch das Hofthor, welches sie schon so hergerichtet gehabt, daß es dem Drucke leicht nachgab, in das Haus eingeführt. –
 Am anderen Tage habe ihr Herr gesagt, sie solle sich nur nichts anmerken lassen, er werde auch thun was ihm möglich sei. –
 In Beziehung auf ihre Beweggründe zur That und ihre Verhältnisse zu Dominikus Hahn hat

Foto 22 (20200610_094202)l:

die Inquisitin angegeben:
 Er habe ihr weiter gar nichts angeboten; blos versprochen, daß sie nach wie vor das Bleiben habe: Er habe immer gesagt, ob sie sich denn nicht über ihn erbarmten, wenn er sich selbst um das Leben bringen müsse, und gedroht, wenn kein anderer Ausweg aufzufinden sei, zuerst seine Frau umzubringen und sich dann

+ vergl: II. 464.

selbst die Gurgel abzuschneiden.

Da ihr Vater seine Kinder nicht leiden könne, so habe sie auch dieser Umstand veranlasst, zur Wegschaffung ihrer Dienstfrau beizutragen, weil sie ausserdem nicht gewußt hätte wo sie hingehen solle und wegen eines Uebels am rechten Fusse + nicht mehr fähig sei, jedem Dienst vorzustehen.

Sie habe gethan was der Herr gewollt und überhaupt auf seine Wirtschaft geschaut auch seinen Vater im Todteintritte ausgewartet, weßhalb jener öfters gesagt, er werde sie nicht vergessen.

Vor der Verheirathung habe sie freilich mit ihm in vertrautem Verhältniß gelebt und auch ein Paarmal den Beischlaf gestattet; während des Ehestandes habe er ihr wohl einige Küsse gegeben und sie angetastet, aber nur ein einziges Mal, im Stadel beim Zehntfahren, fleischlich gebraucht.

Bei vorhabender Verehlichung desselben habe sie einmal scherzweise /: ihr sei es aber Ernst gewesen :/ zu ihm gesagt, er solle gleich sie heirathen, da sie sich ohnehin schon mit einander versündigt hätten; er habe aber erwidert, es thue dieses nicht gut, weil sie zu nahe verwandt seien. -

Daß der Inquisitin der Zustand der Schwangerschaft der Ermordeten bekannt gewesen sei, geht aus ihren oben angeführten Geständnissen hervor, ist auch nicht geläugnet.

Foto 22 (20200610_094202)r:

Diese Geständnisse sind umständlich zu Protokoll wiederholt und mit allen gesetzlichen Erfordernissen der vollen und mittelbaren Beweiskraft versehen.

Art: 267: Th: II. d. St. G: B.

Aus demselben geht hervor, daß Magdalena Hahn zur Ausführung des an Anna Maria Hahn begangenen Verbrechens als Miturheberin durch Komplott mitgewirkt hat. Zwischen ihr und Dominikus Hahn war die Ermordung der Ehefrau des Letzteren ausdrücklich verabredet; nur über die Art der Ausführung dieses gemeinschaftlichen Entschlusses waren sie längere Zeit in Zweifel. –

Dominikus Hahn behauptet, daß ohne das bereitwillige Entgegenkommen und Eingehen der Hahn`schen Geschwister auf seine Anschläge der Mordplan nie zu seiner vollen Reife gediehen

wäre. – Selbst angenommen aber, daß derselbe schon für sich allein die That und deren Ausführung beschlossen gehabt, und Magdalena Hahn erst nachher eine dabei zu leistende Hülfe mit ihm verabredet habe, so erscheint diese demnach als Miturheberin derselben durch Komplott, da sie an der Haupt-Verabredung des Verbrechens vor dessen Ausführung Theil genommen hat.

Anmerk: Bd: I. S: 166

Diese Hauptverabredung geschah nicht erst, wie der Vertheidiger der Inquisitin darzulegen

Foto 23 (20200610_094208)l:

Sucht, im Kirchthurme zu Konzell zwischen Dominikus und Egid Hahn; /: hier ist blos der Letztere dem bereits bestandenen Komplotte beigetreten und die Verweigerung seines Beitritts würde blos die Folge gehabt haben, daß die Komplottanten sich eines anderen Mittels zur Erreichung ihres Zweckes bedienen mussten :/ sondern schon lange vorher, in dem Augenblicke, wo Magdalena Hahn dem Dominikus Hahn ihre Beihülfe zur Ausführung des Vorhabens, sich seiner Ehefrau auf gewaltsame Weise zu entledigen, zusagte. Diese Beihülfe bestand anfänglich in dem Herbeischaffen von Gift und Beimischung desselben zu den für die Frau bereiteten Speisen, und nachdem dieses erfolglos bliebe in dem Vorschlage und der Bestellung eines geeigneten Individuums, welchem man die Ausführung des Vorhabens der tödtung der Frau durch körperliche Kraft und That, indem er nach dem Ausdrücke des Dominikus hahn „seiner Gattin einen Triff versetzte“ anvertrauen könne. Magdalena Hahn hat zwar ihr in den früheren Verhören wiederholt und unumwunden abgelegtes Geständnis, daß das Gift der Frau in der Absicht beigebracht worden sei, sie „auf die Seite zu schaffen“ damit sie nach und nach dahin sterbe dahin abzuändern gesucht, daß ihr Herr ihr blos befohlen habe, der Frau soviel Gift beizubringen, daß sie Bauchgrimmen bekomme, weil sie öfter im Bette liegen geblieben sei und sich krank gestellt habe. Dieser theilweise Widerruf eines mit voller unmittelbarer Beweiskraft versehenen Geständ-

Foto 23 (20200610_094208)r:

nisses, welchem es an jedem Beweise und jeder Wahrscheinlichkeit gebricht, daß die Inquisitin zur Zeit der Ablegung des Letzteren die Wahrheit nicht habe sagen können oder wollen, vermag jedoch nicht, dessen Gültigkeit aufzuheben.

Art: 273. Th. II. d. St: G: B:

Die einbekannten Vergiftungsversuche sind indessen nicht als ein für sich bestehendes Verbrechen, welchem es ohnehin an dem objectiven Thatbestande mangeln würde, da in dem Leichname der Ermordeten keine Spuren von Gift gefunden wurden; sondern als eine durch ihre nachherige Ermordung fortgesetzte Handlung zu beurtheilen,

Art: 140. Th: I. d. St: G: B:

und sind jedenfalls ohne wesentlichen Einfluß auf das Straferkenntniß, wonach selbst im Falle der Annahme eines selbstständigen Todts deren Bescheinigung zu den Akten zum Zwecke der Beurtheilung des Charakters der Inquisiten genügen würde.

Art: 111. Th: II. d. St: G: B:

Eine fernere Beihülfe der Magdalena hahn vor der Ausführung der That bestand in ihrer Mitwirkung, den Egid Hahn zur Uebernahme des ihm zgedachten Auftrages zu bereden. Daß jeder von den Komplottanten einzeln und ohne Beisein des Anderen auf den zum Vollbringer ihres Planes Ersehenen einwirkte, musste einen um so günstigeren Erfolg gewähren, als ihnen dadurch die Möglichkeit gegeben war, Jeder besondere Beweggrunde, nach ihrem individuellen Beziehungen zu demselben, in Anregung zu bringen, und man überhaupt unter vier Augen sich mit weniger Scheu gegenseitig aussprechen kann.

Egid Hahn selbst versichert, daß er um keinen

Foto 24 (20200610_094213)I:

Preis sich zur Ausführung der That verstanden haben würde, wenn er nicht durch das viele zureden seines Vettern und seiner Schwester dazu bewogen worden wäre.

Aus dem allen geht hervor, daß Magdalena Hahn schon vor der Ausführung des von Dominikus Hahn beschlossenen Verbrechens diesem verabredeter Massen und in der Absicht damit das Verbrechen entstehe eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre, dieselbe also

den Ergebnissen der Untersuchungs-Acten
zufolge

intellectuelle Miturheberin des vorliegenden Verbrechens durch Komplott geworden ist. Das gemeinschaftliche Interesse beider Komplottanten lag # in ihrer Entledigung von dem ihnen durch die Ehe des Dominikus Hahn aufgelegten Zwange, in der Wiederherstellung des früher zwischen ihnen bestandenen Verhältnisses: -
Magdalena Hahn hatte früher in dem Hause ihres Dienstherrn geschaltet und gewaltet, ohne einen anderen Willen als den seinigen über sich zu erkennen; sie stand mit ihm in vertrautem Verhältnisse und es war zwischen ihnen selbst einige Male zum Beischlaf gekommen.
Durch die Verehlichung ihres Dienstherrn wurde sie in ihre untergeordnete Stellung als Magd zurückgewiesen: Sie hatte nun den Befehlen der Frau zu gehorchen, welcher sie sich in den land- und hauswirtschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten für überlegen hielt, und welche, das vertraute Verhältniß zwischen ihr und dem Schullehrer bemerkend, ihre Schritte eifersüchtig bewachte, und nachdem sie sich

Foto 24 (20200610_094213)r:

von der Untreue ihres Mannes überzeugt hatte, auf Entfernung der ihren Anordnungen widerstrebenden Magd aus dem Dienste, wenn nicht an Martini, doch an darauffolgende Lichtmeß, und jedenfalls vor ihrer Entbindung drang. Nicht mehr an das Dienen gewöhnt, wegen eines Fußübels nicht zu jedem Dienste tauglich und ohne Aussicht auf eine freundliche Aufnahme bei ihren Eltern, hatte Magdalena Hahn bei der ihr von ihrem Dienstherrn gegebenen Zusicherung, daß sie nach wie vor das Bleiben habe, und er sie nicht vergessen werde, das höchste Interesse bei Ausführung ihres gemeinsamen Beschlusses, die Frau zu beseitigen und das lästige Eheband auf gewaltsame Weise zu lösen. –
Uebrigens liefert auch der bei Magdalena Hahn gefundene Zettel durch welchen Dominikus Hahn am Tage der Ausführung der That sie benachrichtigte, daß er um 1. Uhr zum Egid auf den Thurm gehe, den Beweis eines gemeinsamen Wirkens nach vorheriger Verabredung. –
Die Inquisitin hat indessen auch dem Egid Hahn bei der Ausführung des demselben

aufgetragenen Mordes in der Absicht, damit dieses Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre: Sie hat nämlich denselben durch das Hofthor und die hintere Hausthüre, welche nach des Dominikus Hahn eigener Angabe gewöhnlich verschlossen gehalten wurden, heimlich in das Haus eingeführt und zwar zu einer Zeit, wo die Schullehrerin allein zu Hause war, und hat sich dann mit der Aufforderung entfernt, nunmehr

Foto 25 (20200610_094226)l:

schleunig ans Werk zu gehen, indem sonst die Frau die Thür zusperren könnte. Nur durch dieses heimliche Einführen in das Haus und die Veranstaltung des Alleinseins der Schullehrerin in demselben wurde dem Egid Hahn die Vollbringung der That möglich gemacht. Magdalena Hahn erscheint also in dieser Beziehung gemäß Art: 45. Nr: II. Th: I. d. St: G: B: auch als physische Miturheberin des von demselben vollbrachten Verbrechens. Ihr Vertheidiger sucht zwar die Behauptung, daß das Verbrechen auch ohne ihre Theilnahme hätte vollbracht werden können, durch die Bemerkung zurechtfertigen, daß Alles was sie gethan ebenso leicht von Egid und Dominikus Hahn hätte vorgenommen, namentlich der Erstere von dem Letzteren selbst in das Haus eingelassen werden können. –

So richtig auch diese Bemerkung an sich ist, so wenig paßt sie doch zu obiger Behauptung: Allerdings hätte auch Dominikus Hahn den Egid ins Haus einlassen und alles dasjenige thun können was Magdalena Hahn nach der mit ihr getroffenen Verabredung gethan hat; dann wäre aber eben Dominikus Hahn physischer Miturheber des Verbrechens gewesen, wie es jetzt Magdalena Hahn ist, weil sie diese Handlung vorgenommen hat. Egid Hahn konnte sich wohl einen anderen Strick zur Verübung des Mordes verschaffen; den heimlichen Eintritt ins Haus zur günstigen Zeit aber konnte er nur durch die Beihülfe jener erlangen.

Magdalena Hahn wusste, daß die Schullehrerin schwanger war und stand zur Zeit der

Foto 25 (20200610_094226)r:

Ermordung derselben als Magd in deren Kost

und Lohn. In Beziehung auf sie als Miturheberin ist demnach dieser Mord gemäß Art: 147. Nr. II und III. Th: I. d. St: G: B: doppelt qualifizirt. Eine dritte Qualifikation lässt sich aus dem Umstand, daß die Inquisitin ein besonderes Interesse bei der Verübung der That hatte, nicht herleiten, denn das Gesetz vvxtet eine Schärfung der gesetzlichen Strafe bei Mordthaten aus Eigennutz und dann, wenn solche in der Absicht begangen wurden, um einen unmittelbaren, oder mittelbaren Vortheil am Vermögen dadurch zu erlangen, zu erhalten oder zu sichern;

Art: 147. Nr: IV. Th. I. d. St. G: B:

Der von der Inquistitin beabsichtigte Vortheil aber hatte nicht ihr Vermögen, sondern ihre persönliche Lage, ihre Verhältnisse zu ihrem Dienstherrn, zum Gegenstande.

Magdalena Hahn war demnach des in zweifacher Beziehung qualifizirten Mordes, verübt an der Schullehrers-Gattin Anna Maria Hahn zu Konzell, als Miturheberin für schuldig zu erkennen.

III./ Dominikus Hahn wurde am Tage nach der Ermordung seiner Ehefrau, den 12. November 1844, als Damnifikat eidlich vernommen und gab an, er sei zur Zeit der That im Müller'schen Bräuhaus zu Konzell gewesen und sei um 7 ¾ Uhr durch Joseph Dietl nach Hause gerufen worden, wo er seine Frau ermordet und aus seinem Schreibpult eine

Foto 26 (20200610_094232)I:

Baarschaft von beiläufig 600 fl nebst einer silbernen Taschenuhr entwendet gefunden habe; der Schlüssel zum Schreibpult sei in einem darauf angebrachten Kästchen gelegen, an welchen der Schlüssel steckte. Die vordere und hintere Hausthüre wurden täglich zur Zeit des Gebetläutens gesperrt; die Thäter müssten sich demnach eingeschlichen haben. Bezüglich derselben wisse er keinen Aufschluß zu geben; doch seien am Wolfgangitag /: 31. Oktober :/ zwei verdächtige Mannspersonen unter verschiedenen Vorwänden in sein Haus gekommen; auch solle dem Vernehmen nach gestern während der Vesperzeit ein unbekannter Besuch, da seine Frau allein zu Hause gewesen, zu ihr gekommen sein und ihm nachgefragt; auf ihre Erwiederung aber, daß er in der Kirche sei, sich wieder entfernt haben. –

Nachdem Egid Hahn sogleich nach seiner Verhaftung am 13. November 1844 dem Inquirenten bekannt hatte, „daß er der Mörder der Schullehrerin sei, und daß ihn deren Ehegatte dazu unter der Äußerung veranlasst habe, einen dreifachen Mord begehen zu wollen, wenn er ihm seine Frau nicht vom Halse schaffe“, behändigte er demselben eine silberne Taschenuhr mit dem Bemerken, daß er diese bei Verübung des Mordes gemäß Auftrag habe mitnehmen müssen um glauben zu machen, als hätten Räuber die Mordthat verübt.

Foto 26 (20200610_094232)r:

Inquirent verfügte sich hierauf in das Schulhaus, und machte da dem Dominikus Hahn Vorhalt, daß er gestern in seiner eidlichen Vernehmung die Umwahrheit angegeben habe, wodurch dieser in große Verlegenheit gebracht wurde. Um diesen günstigen Zeitpunkt nicht unbenützt zu lassen, zeigte ihm Inquirent zum Nachweise seines gestrigen unwahren Vorbringens plötzlich die angeblich entwendete durch Egid Hahn erhaltene Taschenuhr; worauf Hahn äusserst betroffen sofort einbekennte,
daß er seine Frau durch seinen Vetter Egid Hahn mit Wissen und Beihülfe der Magd Magdalena Hahn am Martinitag l. Js. Abends habe ermorden lassen; das angeblich entwendete Geld habe Magdalena Hahn nach seinem Auftrage im Stadel auf dem sogenannten Gerüste unter den dort aufgehäuften Stoppeln versteckt: Es fand sich auch wirklich an der bezeichneten Stelle ein Sack Geldes vor, welcher 851 fl 53 K enthielt. Dominikus Hahn wurde verhaftet und wiederholte im summarischen Verhör am 14. November 1844 das Bekenntniß, daß er seinem genannten Vetter mehrmals den Auftrag gegeben habe, seine /: des Befragten :/ Frau, mit welcher er schon seit längerer Zeit in Disharmonie gelebt; zu ermorden, was dieser am Martini-

Foto 27 (20200610_094246)l:

Tage l: Js: Abends zwischen 6 und 7 Uhr mit Wissen und Beihülfe der Magd Magdalena Hahn zur Ausführung gebracht, indem er die Frau mittels eines Schubkarren – Stricks, welchen ihm die Magd gegeben, im Wohnzimmer erdrosselte.

Am Allerheiligentage sei auf seine Weisung von Seite seines Veters Egid ein Versuch dazu gemacht, jedoch vereitelt worden, weil dieser den Muth zur Ausführung der That vor dem Beginne derselben verlorde habe.

In den mit ihm abgehaltenen ordentlichen Verhören hat Dominikus Hahn wiederholt und umständlich folgende Bekenntnisse zu Protokoll abgelegt:

Er sei zu seiner Verehlichung mit Anna Maria Lutz, seiner Abneigung gegen den ehlichen Stand ungeachtet, durch zudringliche Anempfehlungen, vorzüglich von Seite der ledigen Elisabetha Sixt von Birnbrunn überredet worden; habe sich aber nach eingegangener ehe überzeugt, daß seine Frau die gepriesenen Eigenschaften nicht besitze: Wegen ihrer üblen Laune, Unwirtschaftlichkeit, und anderer ihm nicht zusagender Eigenschaften habe er nicht mehr mit ihr forthausen können und daher auf Mittel gesonnen, ihrer los zu werden: Wenn Niemand sie zanken und streiten gehört habe, so habe dieses darin seinen

Foto 27 (20200610_094246)r:

Grund, weil sie Beide sich in Gegenwart Anderer zu beherrschen gewußt haben, er habe sich auch diesfalls gegen Niemanden geäußert, vielmehr alle Verdrießlichkeiten verschluckt. Nachdem er ihren Launen nicht Folge geleistet, sondern ihr öfter durch den Sinn gefahren, sei sie das nicht gewesen, was sie als Ehegattin hätte sein sollen. Zwischen der Frau und der Magd habe es öfter Reibereien gegeben, indem diese den Aufträgen der Frau in Feld- und anderen ökonomischen Arbeiten nicht jederzeit Folge geleistet, weil sie solche besser verstanden habe. Dieselben mögen größtentheils wohl darin ihren Grund gehabt haben, daß die Frau der Magd mehrmals unter Jahrs aus dem Dienst schaffte: Wenn sie ihn darum angegangen, habe er ihr bedeutet, daß wenn das Ziel komme, wo sich ihre Dienstzeit ende, die Magd entfernt werden solle. Diese habe ihm im ledigen Stande die Wirthschaft mit Treue und Eifer geführt, und nach seiner Verheirathung habe er zu Zeiten, wenn er sehr niedergeschlagen und gekränkt gewesen, ihr seine Anliegen mitgetheilt. Während seines Provisorates in Lamm habe er zweimal und während seines ehlichen Standes

einmal, bei Gelegenheit des Einfahrens der Zehente und Lautgarben, mit ihr fleischlichen Umgang gepflogen. Dieses vertraute Verhaltni konne seine Frau wohl gemuthmast haben, eine bestimmte Wissenschaft aber habe sie hievon nicht erlangt.

Foto 28 (20200610_094251)|:

Bei entstandenen Disputen habe er seiner Frau wohl ofter gedroht, sich selbst die Gurgel abzuschneiden oder ihr den Hals umzudrehen u. degl; sich aber niemals an ihr vergriffen, und auf seine Drohungen habe sie unter Lachen erwiedert, da er dazu nicht die Courage habe. Bei dergleichen Vorkommnissen seien ihm gleichsam die Glieder gebrochen, und er habe ofter den Wunsch geussert, wenn er nur sterben konne, ohne sich selbst zu entleiben. – Die ersten Versuche, sich der Frau zu entledigen seien nur vorubergehende Ideen gewesen, die zu keinem Resultate gelangt seien. Er habe ihr zwar durch die Magd beilufig eine Messerspitze voll gefeilttes Blei beibringen lassen, jedoch nicht in der Absicht, ihrer hiedurch los zu werden; sondern blos damit sie Bauchgrimmen bekomme, weil sie sich ofter in ubler Laune krank gestellt habe. Der Magd habe er auf ihre Fragen, ob man mit Blei Jemanden vergiften konne, geantwortet: Wenn man groe Portionen und langere Zeit hindurch reichen wurde, so konnte dieses moglich sein, namlich eine abzehrende Krankheit; eigentlich geschehe aber eine Bleivergiftung durch Bleizucker. Die Magd habe auch mit seiner Beistimmung der Frau zwei bis dreimal kleine Portionen Gift und zwar wenn er nicht irre im Kaffee beigebracht; jedoch gleichfalls und in der Absicht, ihr einiges Bauchgrimmen zu verursachen. Das Gift habe er sich zum Zweck der Vertilgung der Ratten und Mause von zwei Orten durch die Bruder der Magdalena Hahn verschafft. Er selbst habe unmittelbar seiner Frau niemals Blei oder

Foto 28 (20200610_094251)r:

anderes Gift gereicht. Ueberhaupt sei der Gedanke, seine Frau durch Gift aus dem Wege zu raumen bei ihm niemals zur Reife gediehen, sondern nur eine voruberfliegende Idee gewesen; hatte er dieses Vorhaben mit Vorsatz ausfuhren wollen, so wurde er entweder das in

Handen habende Gift bis zur Erreichung seines Zweckes benützt, oder sich ein Anderes, von dessen Wirkung er bestimmt überzeugt gewesen, verschafft haben. Er habe wohl gegen Egid Hahn geäußert, daß zu Zeiten wo er im höchsten Grade entrüstet gewesen, der Gedanke an eine Vergiftung sich ihm aufgedrungen habe, und gegen Magdalena Hahn nach einem zwischen ihm und seiner Frau stattgefundenen heftigen Streite, daß er noch seine Zuflucht zu einer Vergiftung nehmen müsse, ohne jedoch auf diesem Vorsatze zu verharren. -

Da sich ein gewisses Gefühl in seinem Inneren dagegen empört habe, sich unmittelbar an ihr selbst zu vergreifen, so habe er mit Magdalena Hahn eine Unterredung gepflogen und geäußert, wenn es nur einen Menschen gäbe, der seiner Frau einen Triff versetzte, worauf diese erwiedert, daß man dieses Vorhaben vor Allen ihrem Bruder Egid anvertrauen dürfe, weil er ein verschwiegener Mensch sei. Er habe dieselbe nunmehr beauftragt, sich diesfalls mit Egid ins Benehmen zu setzen, was sie auch gethan und ihm sodann berichtet habe, daß Egid über den Antrag sehr ergriffen gewesen sei und eine unmittelbar mündliche Unterredung mit ihm wünsche, zu welchem Zwecke er den nächstfolgenden Tag im Wirthshause zu Menach bezeichnet habe.

Dort seien sie auf des anderen Tags Abends zusammengekommen und durch die Anwesenheit mehrere Gäste in ihrer Unterredung behindert in das nächstgelegene Holz gegangen, wo er

Foto 29 (20200610_094256)I:

dem Egid eröffnet habe, daß er seine Ehe als höchst mißrathen und sich für den unglücklichsten Ehegatten ansehe, weßhalb ihm, da er ganz lebenssatt sei, Gedanken von Selbstmord sich mehrmals aufgedrungen; nachher aber er auf den Gedanken seine Gattin, mit welcher er nicht mehr leben können, aus der Welt zu schaffen verfallen sei, wozu er ihn als Werkzeug auserkoren habe.

Mit Beziehung auf die ihm Tags vorher durch seine Schwerster gemachten Mittheilungen habe er ihn sodann befragt, ob er sich zu keinem Unternehmen entschlossen habe.

Egid habe hierauf erwiedert, er solle sich doch

nicht selbst ermorden; ihm zu Liebe wolle er sich zu jedem Unternehmen vorstehen, in ein Wasser oder Feuer springen und zwar dieses lieber als sich an seiner Frau vergreifen, indem ihm dieses als eine sehr große Sünde vorschwebte; jedoch wenn kein anderes Mittel vorhanden sei, so wolle er auch dieses unternehmen. Auf die Frage, ob er den soviel Courage haben würde, sich an der Frau des Inquisten zu vergreifen, und welche Handgriffe er da vornehmen würde? – habe Egid erwiedert, er habe seiner Lebtage gehört, daß wenn man einer Person mit den Daumen die Luftröhre zuhalte es gleich geschehen sei. /: Egid Hahn widerspricht jedoch auf das Bestimmteste, etwas solches zum Inquisten gesagt zu haben und auf die angegebene Weise gefragt worden zu sein ./ Inquisit fährt fort: Wegen der Dazwischenkunft dritter Personen habe nichts weiter verabredet werden können und er habe beim Auseinandergehen den Egid aufgefordert, die Sache näher zu überlegen und ihm seinen Entschluß am Allerheiligen Tage /: 1. November ./ in Konzell bekannt zu geben. Nachdem bei dieser Unterredung, ohne daß

Foto 29 (20200610_094256)r:

er vorher das Wort Mord ausgesprochen, Egid ihm gleichsam das Hölzchen geworfen, wie seine Frau zu beseitigen wäre, habe die früher in ihm bloß angeregte Idee, seiner Frau sich zu entledigen, ihre volle Reife bekommen und er habe darüber auf dem Nachhausewege näher nachgesonnen. Am Allerheiligentage seien sie Beide zu Konzell nach geendigtem Pfarrgottesdienste im Kirchthurm zusammengekommen, wobei ihre Unterredung hauptsächlich darin bestanden, daß Egid die Frau mittels Drucks auf die Luftröhre zu beseitigen beabsichtigt; er aber dagegen die Anwendung eines Strickes in Vorschlag gebracht habe. Das weitere Gespräch habe sich noch auf das Beichten und die bei der That vorzunehmenden Handgriffe ausgedehnt. Er habe nämlich in seiner Verblendung gesagt, daß wenn die Sache verschwiegen bleibe, er vorerst sein Herz einem Gewissens-Freunde öffnen, und dann dem Egid Aufschluß geben werde, wie er sich selbst bei der Beicht zu benehmen habe. Auch habe er dem Egid aufgetragen, wenn der Erstickungstod

nicht von vollkommenem Erfolge wäre, der Frau noch mit einem Messer eine Verletzung an der Halsader beizubringen. In Beziehung auf die Schwangerschaft des Letzteren habe er gegen Egid erklärt, daß er wohl vermuthe, daß seine Frau schwanger sei; dieses aber nicht gewiß wisse. –

In seinem düsteren Gemüthszustande habe er zu Egid gesagt, daß er ihn um die Ausführung dieser That bloß ersuchte; ihn aber nicht dazu zwingen könne. Richtig sei übrigens, daß er hiebei dem Egid zu verstehen gegeben,

Foto 30 (20200610_094300)I:

daß er ihm schon öfters Gutes erwiesen habe, und daß er hiebei auf die von seinem zur Stellung eines Ersatzmannes entwendeten 300 fl hingedeutet. –

Nachdem Egid sich zur Ausführung der That bereit erklärt, habe er ihm eröffnet, daß er sich Abends zwischen 5 und 6 Uhr, wo Inquisit nebst der Magd des Läutens wegen im Thurm sein müsse, im Schulhause einzufinden, inzwischen aber mit der Magdalena Hahn über die Ausführung näher in's Benehmen zu setzen habe.

Egid habe damals das Versprochene nicht ausgeführt: Als Inquisit nach Hause gekommen, habe die Magd ihm zu verstehen gegeben, daß jener im Garten außen mit ihm reden wolle. Dort habe ihm Egid erklärt, daß ihn eine gewisse Angst befallen und sein Schutzengel ihn gewarnt habe, die That zu unterlassen. Dabei habe derselbe gebeten: Inquisit solle sich doch nicht sogleich selbst entleiben, er werde über die Sache noch mehr nachdenken und mit Nächstem wiederkommen.

Am Sonntag vor Martini habe Egid ihn durch die Magd in den Stadel rufen lassen und gefragt, welches sinnes er in der Zwischenzeit geworden sei? – Auf seine Antwort, daß er noch auf der nämlichen Idee verharre, habe jener erklärt, er wolle am Martinitag wo der Jahrmarkt sei, dazu entschlossen sein.

An diesem Tage /: 11. November :/ habe er dem Egid entgegenharrt; dieser sei während des 12 Uhr läutens zu ihm in den Thurm gekommen und sie Beide seien kurz in der gegenseitigen Verabredung dahin einig gewesen, daß Egid am Abend zwischen 6 und 7 Uhr nach dem Gebetläuten den nämlichen Versuch, die Frau

des Inquisiten zu beseitigen, machen solle. Der am Allerheiligentage gescheitert sei.

Foto 30 (20200610_094300)r:

Das Geld hatte Inquisit nach seiner schriftlichen Erklärung herausgenommen und in das Schreibpult im Schulzimmer versprerrt; am Morgen nach der That aber durch die Magd im Stadel verbergen lassen, wo es nachher auf seine Anweisung gefunden wurde.

Hiebei habe er dem Egid aufgetragen, nach vollbrachter That in den Kleider und Kommod-Kästen sowohl als den Betten einige Unordnung zu veranlassen, die Schubladen am Schreibpult, wo das Geld aufbewahrt gewesen, heraus zu ziehen und eine silberne Taschenuhr, welche an der Wand des Wohnzimmers gehangen, zu sich zu nehmen, um dadurch glauben zu machen, daß eine Entwendung vorgegangen. # In Beziehung auf die Art der Ausführung der That habe er dem Egid nur gesagt, daß die Magd ihm behülflich sein werde, wenn er zur Zubereitung noch etwas brauche und sowohl ihn als die Magd aufmerksam gemacht, daß sie sich selbst über die von der Letzteren zu leistende Beihülfe gegenseitig verabreden sollen. Der Magd habe er geheissen, den Egid zur hinteren Hausthur in das Haus einzulassen, ob er ihr auch angeschafft, demselben einen Strick zu dem bezeichneten Zweck zu überreichen, könne er sich nicht mehr genau erinnern. Die letzte Verabredung zwischen ihm und Egid habe am besagten Tage vor der Messe im Kirchthurm stattgefunden. Als sie sich trennen wollten, habe dieser gleichsam im Hintergrunde noch die Frage aufgestellt, ob er sich nochmals zu verehlichen gedenke, falls er glücklich dieser Verlegenheit entkäme? – Auf seine Antwort, daß das der letzte Gedanke sei, sich jemals wieder zu verheirathen, habe jener ferner gefragt, ob er bei seinen Vermögens – Umständen seiner wohl mit besonderer Rücksicht gedenken werde? Worauf er erwiedert, wie groß beiläufig die Summe sein solle, auf die er einzähle? Und jener entgegnet, daß ihm mit 2000 fl bis 2400 fl geholfen wäre, welche Summe er ihm auch zugesichert habe. – Egid sei hierauf von der Magd in das Haus durch die hintere Thür eingeführt worden und habe dort der Verabredung gemäß, im Abwesenheit des Inquisiten und der Magd, die Frau im

Foto 31 (20200610_094306)l:

Wohnzimmer mittels eines Strickes erdrosselt. Inquisit hat das Bekentniß der That auch in zwei

schriftlichen Darstellungen der entfernteren und näheren Veranlassungen zur Ermordung seiner Ehefrau und der Verhältnisse in welchen er, die Frau und die Magd zu einander gestanden, mit dem Obigen im Wesentlichen übereinstimmend; jedoch mit weitläufigerer Ausführung seiner Beweggründe und meist unerheblicher Neben-Umständen niedergelegt.

Diese Geständnisse können als gerichtliche im Sinne des Art: 267. Th: II. d. St: G: B: nicht angesehen werden, denn es mangelt denselben das Erforderniß, daß sie vor dem Untersuchungsgerichte selbst mit Worten abgelegt seien. Die volle und unmittelbare Beweiskraft eines Geständnisses beruht hauptsächlich auf der vom Untersuchungsgerichte aus eigener Wahrnehmung constatirten Thatsache, daß dasselbe vom Inquisiten selbst ausgegangen sei. Durch die gerichtliche Anmerkung eines vom Inquisiten im Gefängnisse obwohl eigens zu diesem Zwecke niedergeschriebenen Geständnisse wird obige Thatsache nicht, sondern nur das Geständniß eines außergerichtlich abgelegten Bekenntnisses constatirt; denn die eigene Wahrnehmung des Untersuchungsrichters ist auf den Umstand beschränkt, daß Inquisit die von ihm über sein Bekenntniß außergerichtlich abgefasste Urkunde anerkannt habe: Es ist also durch das über diese Wahrnehmung aufgenommene Protokoll nur ein außergerichtliches Geständniß vollkommen bewiesen.

Art: 304. Th: II. d. St: G: B.

Foto 31 (20200610_094306)r:

Ein solches außergerichtliches Geständniß begründet vollkommene Ueberweisung nur bei dem Hinzukommen anderer Beweismittel.

Art: 332. 333. 334. Th: II. d. St: G: B.

Die schriftlichen Darstellungen des Inquisiten dienen demnach in denjenigen Punkten, in welchen sie mit den gerichtlichen Geständnissen desselben übereinstimmen wohl zur Verstärkung der Beweiskraft derselben gemäß Art: 267. Ziff: 7. Th: II. d. St: G: B.; in anderen Punkten aber nur zur Bescheinigung der auch die That bezug habenden Umstände, namentlich in Betreff der Beweggründe zur That und zur Beurtheilung des Charakters des Inquisiten.

Art: 111. 268. Nr. I. Th: II. d. St: G: B:

Die in dieser Beziehung gegen seine Ehefrau vorgebrachten Beschuldigungen des Mangels der an derselben vor der Verehlichung gepriesenen Eigenschaften der Ordnung, Häuslichkeit und Geschicklichkeit in häuslichen Arbeiten; die ferneren Vorwürfe der Bequemlichkeit, Trägheit und Genußsucht. Unverträglichkeit und Zanksucht, Rechthaberei und Herrschsucht ermangeln jedoch nicht nur jeder Bescheinigung, sondern stehen vielmehr mit den hierüber eingezogenen Erfahrungen in directem Widerspruch, indem dieselben die Anna Maria Hahn als eine in den häuslichen und ökonomischen Geschäften bewanderte, äußerst gutmüthige und sanfte Person, welche ihren häuslichen und ehelichen Pflichten in jeder Beziehung nachgekommen, darstellen. – In Beziehung auf die inneren Beweggründe zur That, verdient die nachfolgende Stelle aus der schriftlichen Erklärung des Inquistien besonders hervorgehoben zu werden:
„Während ich nun mit dem Gedanken immer schwangerte, wie mache ich eine Aenderung, welch eines Todesart soll ich mir wählen? – Da war`s einmal, als ich um Pfingsten im Thurm an den Glocken etwas arbeitete; und gleichwohl auch an das Hinunterstürzen vom Thurm dachte, wie

Foto 32 (20200610_094315)I:

wenn eine gewisse Stimme zu mir sagen würde: Du wärest doch nicht klug, wegen so einem weiblichen Geschöpfe, das die nur aufgedrungen wurde, welches dir weder in häuslichen, noch ökonomischer, weder in moralischer noch physischer Hinsicht entspricht, dir das Leben zu nehmen: Hast dir so viele Mühe gegeben, bis du zu einem Dienste gekommen bist, ist ja doch viel gescheider, du expedirtest dieses Geschöpf aus dieser Welt.
Von dieser Zeit an dachte ich nun nicht mehr an eine Selbstentleibung, sondern ich sann auf verschiedene Mittel und Wege, wie ich mit schöner Manier ihrer los werden könnte, und zwar so, daß ich nicht gleich verrathen bin: - ich dachte daran, sie an einen Baum zu knüpfen oder in ein Wasser zu stürzen, oder wie immer ihr den Garaus zu machen. Nur der Gedanke hielt mich zurück, obsogleich entdeckt zu werden und dem weltlichen Gerichte unmittelbar in die Arme zu fallen. –

<p style="text-align: center;">#</p> <p>In Beziehung auf die Verleitung des Egid, die folgende Stelle: „Ich erwiederte: Fassest du einmal den Muth, meinen Vorschlag auszuführen, so wirst wohl auch soviel Muth haben, dich nicht selbst zu verrathen vor den weltlichen Gerichten, und was das Beichten anbetrifft, so nehme ich, soviel es sein kann, die ganze Schuld über mich“</p>	<p>Wie ich nun mit den soeben bezeichneten Entwürfen zu keinem Ziele gelangen konnte, glaubte ich, eine dritte Person in Anspruch nehmen zu müssen.“</p> <p style="text-align: center;">#</p> <p>Aus den gerichtlichen und aussergerichtlichen Geständnissen des Dominikus Hahn im Zusammenhalte mit den Bekenntnissen seiner Mitschuldigen geht demnach hervor, 1./ Daß derselbe die Entleibung seiner Ehefrau schon lange vor der Ausführung dieser That mit Vorbedacht beschlossen hatte und nur über die Art derselben längere Zeit mit sich nicht einig werden konnte; 2./ daß er nachdem er zu dem Entschlusse gelangt war, die Ausführung des Verbrechens einer dritten Person aufzutragen, zuerst über die Wahl dieser Person, später aber auch über die derselben hiebei zu leistende Beihülfe mit seiner Dienstmagd Magdalena Hahn Verabredung getroffen hat; 3./ daß, nachdem die Wahl auf Egid Hahn gefallen war, er denselben durch Auftrag, Versprechen eines Lohns und die falschen Vorspiegelungen, daß er widrigenfalls entschlossen sei, die Frau und sich selbst zu entleiben und daß er die Verantwortung auf sich nehme, zur Ausführung der That bestimmt, 4./ über die Art der Ausführung und das zur Verhütung einer Entdeckung anzurendenden Vorsichts-Maßnahmen mit demselben wieder xx xx</p>
---	--

Foto 32 (20200610_094315)r:

	<p>Verabredung gepflogen, und 5./ um deren Vollbringung möglich zu machen sich nicht nur vor der hirzu bestimmten Zeit und dem Hause absichtlich entfernt, sondern auch den Schlüssel zu seinem Schreibpulte der Magd zur Behändigung an Egid zu dem Zwecke übergeben hat, damit dieser durch Oeffnung des Pultes zur Abwendung des Verdachts die Vermuthung erwogen, daß hier ein Laut vorgegangen sei; e./ daß demnach derselbe auch die Ausführung des Verbrechens, wenn gleich mittelbar, mit Ueberlegung verursacht und getödet habe. Derselbe erscheint demnach gemäß Art: 45. Nr: III. Art: 46 und 146. Th: I. d. St: G: B: als mittelbarer Urheber des an Anna Maria Hahn begangenen Mordes und zugleich als Anstifter</p>
--	--

und Rädelsführer des zum Zwecke der Ausführung dieses Verbrechens bestandenen Komplotte, dessen Existenz bereits oben bei der Beurtheilung des von der Magdalena Hahn begangenen Todtes nachgewiesen wurde.

Art. 50. und 51. Th: I. d. St: G: B:

Dieser Mord ist in zweifacher Beziehung ein qualifizirter, da er an der Ehegattin des Urhebers im Zustande der Schwangerschaft verübt wurde.

Art: 147. Nr: II u III. Th: I. d. St: G: B:

Letzterer Zustand ist durch die gerichtliche Section des Leichnams constatirt, und der Inquisit selbst hat bei seiner ersten Vernehmung angegeben, daß seine Frau sich seit ohngefähr Mitte Januar l. Js. im schwangeren Zustande befunden habe.

In seinen späteren Verhören gesteht er zwar zu, daß seine Frau gegen ihn und mehreren Personen geäußert habe, daß sie schwanger sei; will aber hievon nicht überzeugt gewesen

Foto 33 (20200610_094320)I:

Eine solche gewisse Ueberzeugung, welche nur durch hebärztliche Untersuchung hätte erlangt werden können, ist aber zur gesetzlichen Qualifikation des Mordes nicht erforderlich; es genügt vielmehr hier die dem Ehegatten von seiner Frau gemachte mit den äusseren Erscheinungen ihres körperlichen Zustandes übereinstimmende Eröffnung, daß sie sich schwanger befinde. Daß Inquisit sich hierüber im Zweifel befunden habe, ist übrigens auch abgesehen von seiner ersten bestimmten Angabe, um so unwahrscheinlicher, als nach den eigenen Bekenntnissen seiner Mitschuldigen diese ihm bei ihren Unterredungen mit demselben die Schwangerschaft seiner Frau als etwas Bekanntes vorgehalten haben, und die vernommenen Zeugen, welche mit der Ermordeten in der letzten Zeit Umgang gehabt haben, ihrer Schwangerschaft gleichfalls als etwas Bekanntes erwähnen. –

In Beziehung auf die Vergiftung seiner Ehefrau widerspricht Inquisit standhaft, jemals derselben unmittelbar Gift gereicht zu haben, und gesteht nur zu, daß Magdalena Hahn mit seiner Zustimmung der Frau zwei bis dreimal kleine Portionen Ratten- und Mäusegift, und einmal auf sein Geheiß beiläufig eine Messerspitze voll gefeiltes Blei beigebracht habe; Beides jedoch nur in der Absicht, ihr Bauchgrimmen zu

verursachen; während Magdalena Hahn angiebt, daß soviel ihr Dienstherr ihr anvertraut, auch von diesem selbst ein Paarmal versucht worden sei, der Frau in dem Essen Gift beizubringen und zwar in der Absicht, damit sie nach und nach dahinsterben müsse.

Da es indessen hier in objectiver Beziehung, wie bereits oben bei Magdalena Hahn erwähnt wurde, am Thatbestande der Vergiftung,

Foto33 (20200610_094320)r:

und in subjectiver Beziehung an jedem weiteren Beweise ausser den Bekenntnissen der beiden Angeschuldeten mangelt; übrigens auch die That als Mordversuch betrachtet als eine durch die nachherige Ermordung der Anna Maria Hahn fortgesetzte Handlung erscheint; und als Versuch der Körperverletzung vierten Grades gemäß Art. 183 Th: I. d. St: G: B: betrachtet, eher Einfluß auf das Straferkenntniß sein würde, so genügt deren Bescheinigung zu den Akten zum Zwecke der Beurtheilung des Charakters des Inquisiten.

Art. 111. Th: II. d. St: G: B:

Ein Meineid, welchen der Vertheidiger des Inquisiten aus dem Grunde annimmt, weil derselbe bei seiner Vernehmung als Damnikat einen gerichtlich behauptenden Eid wissentlich falsch geschworen, liegt nicht vor, weil Inquisit weder für noch gegen eine bestimmte Person ausgesagt hat; folglich auch als gerichtlicher Verläumder durch falsches eidliches Zeugniß im Sinne des Art: 290. Th. I. d. St: G: B: nicht angesehen werden kann, und der Art. 269. nur von dem Meineide in Civilsachen handelt. Uebrigens wäre Inquisit jedenfalls aus dem Grunde straflos, weil er seine falsche Angabe, durch welche kein Schaden verursacht wurde, schon am anderen Tage widerrufen hat.

Nov: z: St: G: B. v: 12. April 1815. Nr: 84, u: v: 11.

April 1819. Nr. 199 d. lith. Sammler

In subjectiver Beziehung bestreitet der Vertheidiger

A./ die Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten

b./ die Beweiskraft der von demselben abgelegten Geständnisse

und beantragt deßhalb primär dessen Lossprechung, eventuell die Zuerkennung einer geringen als der

Foto 34 (20200610_094325)l:

gesetzlichen Strafe.

Zu A./ Inquisit habe nämlich die That in seinem Zustande von schwerem Gemüthsleiden und tiefer Melancholie veranlasst; wenigstens zu der Zeit, als er die That beschloß und vollführen ließ, sich in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden; und wenn auch dieses nicht, so sei er doch von einem Wahne, einer fixen Idee befangen gewesen, in Folge deren er die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seines Entschluses in ihrem vollen Umfange nicht habe einsehen können.

Der Vertheidiger geht nämlich von der Ansicht aus, daß da eine andere erwiesene Ursache des Mordes, als weil die Ermordete den Ansichten des Inquisiten von erforderlichen Eigenschaften einer Hausfrau und Gattin nicht genügt habe, aus den Untersuchungsakten nicht zu entnehmen sei; dieser Beweggrund aber mit der Grösse des begangenen Verbrechens in keinem Verhältnisse stehe, an der moralischen Freiheit des Willens des Inquisiten geweielt werden müsse, zumal da derselbe sowohl innerlich als äusserlich das vollendete Bild eines Melancholikers darstelle. – Ehrgeitz, Geldgier und Egoismus haben seinen inneren Frieden gestört, seine Sinne zerrüttet und die fixe Idee erzeugt durch welche er bei seinem Entschlusse geleitet worden. – Derselbe werde von den deshalb vernommenen Zeugen als zurückhaltend, verschlossen und in sich gekehrt, tiefsinnig und niedergeschlagen geschildert, und sein Benehmen bei dem Rücktritte vom Schuldienst, der Erwerbung eines Krämeranwesens, und der Rückgängigmachung dieses Kaufes gegen Entschädigung beweiße offenbar einen krankhaften Seelenzustand. – Diese Behauptungen vermögen schon an sich nicht, den Antrag auf Lossprechung des Inquisiten zu rechtfertigen; denn nur solche Personen, welche durch Melancholie oder andere schwere Gemüths-Krankheit den Gebrauch ihres Verstandes völlig verliren und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben; ingleichen diejenigen welche die That in einer unverschuldeten Verwirrung der

Foto 34 (20200610_094325)r:

Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewusst

gewesen, beschlossen und vollbracht haben, sind gegen alle Strafe entschuldigt.
Art: 120. Ziff: 2. Art. 121. Ziff: 9. Th: I. d. Str. G: B:
Daß Inquisit in einem solchen Zustande sich befunden habe, konnte nicht behauptet werden. Aber auch einen Zustand geminderter Zurechnungsfähigkeit lassen die Untersuchungsakten nirgends entnehmen:
1./ Die Geringfügigkeit der äusseren Veranlassung zur That gibt an sich noch keinen Grund, die Freiheit des Willens des Verbrechers zu bezweifeln; beweist vielmehr die Größe der Gesetzwidrigkeit seines Willens und des inneren Antriebes zum Verbrechen, wodurch die Strafbarkeit desselben gesteigert wird.

Art: 92. Nr. III. Th: I. d. St. G: B:

2./ Inquisit ist nach seinen eigenen Angaben körperlich gesund und aus seinem mündlichen und schriftlichen Vorbringen ist nirgends die Spur eines krankhaften Seelenzustandes zu entnehmen: Dasselbe ist klar, deutlich und zusammenhängend, und zeugt mehr von ruhiger Ueberlegung und kalter Besonnenheit, als von Exaltationen, welche der Vertheidiger in einigen Stellen zu finden glaubt; sich aber vielmehr als die Frucht einer durch unverdaute Lektüre gewonnenen Halbbildung darstellt.

3./ Geld- und Ehrgeitz, Eigendünkel und Egoismus erscheinen zwar allerdings als die motivierenden Triebfedern des begangenen Verbrechens, Inquisit, im Ganzen wenig Neigung zum weiblichen Geschlechte fühlend und an die Selbstständigkeit des ehelosen Lebens gewöhnt, erkannte bald nach auf Zureden Anderer eingegangener Ehe diese als eine lästige Fessel: Er fand es angenehmer und seiner Selbstsucht angemessener, im Concubinat mit einer von ihm gänzlich abhängigen Person, als in der Ehe mit einer

Foto 35 (20200610_094337)I:

gleiche Rechte im Anspruch nehmenden Frau zu leben: Ihm war es unerträglich, einen fremden Willen neben dem seinigen dulden zu müssen, eine Person neben sich die Frau spielen zu sehen, und zwar größtentheils von seinem Vermögen und Einkommen. – Er wollte eine Magd und keine Frau, und da seine persönliche Feigheit und Ungewandtheit ihn der Mittel beraubte, die Rechte der Frau nach seinem Wunsche eigenmächtig zu beschränken, so

gerieth er auf den Einfall, sich dieser lästigen Fesseln auf gewaltsame Weise zu entledigen, oder wie sein Vertheidiger selbst sich ausdrückt, ein ihm lästiges Joch abzuschütteln, und zwar noch vor der Geburt eines Kindes, indem dadurch die ehlichen Bande noch fester geknüpft worden wären, seine früheren Gewohnheiten und Beschäftigungen eine noch größere Störung und seine Vermögensrechte und Dispositionsbefugnisse eine bedeutende Beschränkung erlitten haben würden. – Triebfedern dieser Art vermindern ebensowenig die Zurechnungsfähigkeit als die Strafbarkeit des Verbrechens.

Anmerk: Bd: II. S: 19.

4./ Das von Jugend auf an dem Inquisiten bemerkte stille, verschlossene, versteckte Wesen ist zwar geeignet, den Charakter desselben als einen heimtückischen darzustellen; rechtfertigt aber nicht die Schlußfolge auf geminderte Zurechnungsfähigkeit, und wenn an demselben nach seiner Verehlichung Insichgekehrtheit, Tiefsinn und Niedergeschlagenheit wahrgenommen wurden, so findet dieses in seiner Unzufriedenheit mit dem ehlichen Stande und der vorsichtigen Ueberlegung der Mittel sich desselben ohne Gefahr zu entledigen eine natürliche Erklärung. Das Benehmen des Inquisiten bei seinem Austritt und Wiedereintritt in den Schuldienst endlich liefert nur den Beweis, daß derselbe seinen Ehrgeitz und Eigendünkel auch ein Geldopfer zu bringen im Stande war, zumal wenn wie hier durch den Ertrag der Schulstelle ein baldiger Ersatz desselben in Aussicht stand.

Foto 35 (20200610_094337)r:

Der nach dem Antrage des Vertheidigers mit seinem Gutachten über den Geistes-Zustand des Inquisiten vernommene Gerichts-Arzt hat nach mehrmals mit demselben gepflogenen Conversationen und genomener Acteneinsicht dieses Gutachten dahin abgegeben,
1./ daß Inquisit von sanguinisch- cholericen Temperament und vollkommen gesund sei;
2./ daß Exaltation, d. h: ein von krankhafter Nervenaufrägung oder Geistestörung herrührendes Benehmen, bei ihm gänzlich fehlen; sein Benehmen vielmehr äusserst ruhig und bedachtsam sei;

3./ daß derselbe weder innerlich noch äusserliche Merkmale der Melancholie verrathe;
4./ daß sonach moralische Freiheit, gesunder Wille und ruhige Ueberlegung ihn in seinen Anschlägen geleitet haben und seine Handlung als eine moralisch freiwillige und willkürliche erscheinen.

Dieses Gutachten sucht der Vertheidiger durch die Behauptung anzufechten,

1./ daß der Gerichtsarzt mit dem Inquisiten kein Examen vorgenommen, keine Recherchen über sein früheres Leben und seine körperlichen Leiden gepflogen und ihn nichts weniger als einer aufmerksamen Beobachtung unterworfen habe;

2./ daß derselbe von der unwichtigen Voraussetzung ausgegangen sei, daß Inquisit von Jugend auf keine Krankheiten durchgemacht habe;

3./ daß die Verkehrtheit der Vorstellung des Inquisiten über den Ehestand so klar hervortrat, daß man an einer fixen Idee

Foto 36 (20200610_094342)I:

nicht zweifeln könne; zumal da Inquisit nirgends ein Factum angeführt habe, welches zu dem Entschlusse, seine Frau aus der Welt schaffen zu lassen, in einem vernünftigen Causal-Neyus stehe;

4./ daß der Gerichtesarzt von einer vorgefassten Meinung gegen den Inquisiten befangen zu sein scheine, welche sich dadurch gebildet habe, daß der Gerichtsarzt am Tage der That eben mit seiner neuvermählten Gattin in Konzell anwesend gewesen und von der That auf das Heftigste ergriffen worden sei.

Allein die zu 1 aufgestellte Behauptung wird durch die im Eingange des schriftlichen Gutachtens des mittels öffentlichen Amtes zur Ausübung seiner Wissenschaft bestellten Gerichtsarztes enthaltene Bemerkung, daß er vor der Abgabe desselben mehrmal Conversationen mit dem Inquisiten gepflogen habe, widerlegt. Welche Fragen er zum Zweck der Erforschung des Körper- und Gemüthszustandes des Untersuchenden an denselben zu richten für nöthig und geeignet finde, muß dem Ermessen des mit der Begutachtung beauftragten Sachverständigen überlassen bleiben, und er lässt sich aus der Unterlassung der allenfalls vom Inquisiten

erwarteten Fragen noch nicht auf eine Vernachlässigte Beobachtung ihres Gegenstandes schließen, zumal wenn wie hier der Begutachtende aus den Acten und früheren Aufschreibungen des Inquisiten sich darüber verlässigere Auskunft als aus dem Munde desselben zu verschaffen im Stande war. Zu 2./ daß Inquisit von Jugend auf eine eine schwere Krankheit

Foto 37 (20200610_094342)r:

durchgemacht habe, hat der Gerichtsarzt aus einer in dessen Selbstbiographie pag: 26 befindlichen Bemerkung vom 6ten August 1832 entnommen: Die laut pag: 10 einige Monate nach dessen Geburt eingetretene Kinderkrankheit kann hiegegen, als in eine andere Lebensperiode fallend, nicht angeführt werden, und die Kopfkrankheit, an welcher Inquisit später gelitten haben will, kam, da sie ohne den Gebrauch ärztlicher Hülfe lediglich durch Anwendung syphthetischer Mittel geheilt wurde, als eine schwere Krankheit gleichfalls nicht in Betracht kommen. Von Haemorrhoidal-Leiden waren nach dem gerichtsarztlichen Gutachten an dem Inquisiten keine Symptome bemerkbar. Zu 3./ Ueber die verkehrten Ansichten desselben von den ehelichen Verhältnissen und die motivierenden Triebfedern seines Entschlusses zur mittelbaren Bewirkung des Verbrechens sind die Ergebnisse der Untersuchungs-Acten, mit welchen das gerichtsarztliche Gutachten übereinstimmt, bereits oben lit. A. Nr. 3. angegeben. Zu 4./ Daß der Gerichtsarzt, zur Zeit der That anwesend; von derselben ergriffen war, hat in der Abscheulichkeit derselben, seinen natürlichen Grund, und kann nicht dazu gebraucht werden, ihn deshalb wegen Parteilichkeit zu verdächtigen. Das Gutachten desselben ist sonach mit allen zur vollen Beweiskraft gemäß Art. 264. Th: II. d. St. G: B: erforderlichen Eigenschaften versehen. Uebrigens hat der Gerichtsarzt über die Bedeutungslosigkeit des unter Nr: 2 erwähnten

Foto 38 (20200610_094347)l:

Kopfleidens und der angeblichen Hämorrhoidal-Beschwerden sich auf Requisition des

Untersuchungsgerichtes nachträglich bestimmt ausgesprochen, und das Medicinal-Comitè der Universität München hat, bei Gelegenheit der Einholung seines Gutachtens über die Art des Todes der Anna Maria Hahn requirirt, dasselbe auch auf die Zurechnungsfähigkeit des Dominikus Hahn zu erstrecken, sein Superarbitrium dahin abgegeben, daß kein Grund vorliege, anzunehmen, daß derselbe sich zur kritischen Zeit im Zustande aufgehobener oder geminderter Zurechnungsfähigkeit befunden habe.

Gegen dieses Obergutachten hat der Vertheidiger eingewendet, daß dasselbe ebenso mangelhaft wie das gerichtesärztliche sei, weil Inquisit weder neuerdings ärztlich untersucht noch sein Zustand beobachtet worden sei. Derselbe wußte jedoch zur Begründung seines Einwandes nur die ganz irrelevante Aussage des nachträglich vernommenen Pfarrers Fritsch von Rattenberg, daß er an dem Inquisiten nach dessen Verehlichung Spuren von Schwermuth und Anlagen zu einem finsternen Wesen wahrgenommen habe, anzuführen. Ist aber, wie bereits oben gezeigt wurde, weder in der Person des Gerichtsarztes noch in der Beschaffenheit des von demselben abgegebenen Gutachtens zur Anwendung einer nochmaligen Untersuchung und Beobachtung des Inquisiten durch einen anderen Gerichtsarzt gesetzlicher Grund zu finden, so ist auch durch das bloße Beharren auf den desfalls erhobenen Einwendungen zur Einholung eines Superarbitriums der Ober-Medizinalbehörde keine Veranlassung gegeben; vielmehr ist als erwiesen anzunehmen, daß Inquisit

Foto 38 (20200610_094347)r:

zur Zeit der Verübung seines Verbrechens sich im Zustande vollkommener Zurechnungsfähigkeit befunden habe. Zu B./ Gegen die Beweiskraft der von demselben abgelegten Geständnisse ist eingewendet: 1./ Inquisit sei durch eine Caption, somit durch psychischen Zwang zum Geständnisse veranlasst worden, indem der Inquirent ohne alle aktenmäßige Veranlassung ihm die angeblich entwendete Uhr mit dem Vorhalte gezeigt habe, daß seine früheren Angaben falsch seien; sein Geständniß sei demnach kein frei abgelegtes.

2./ Dasselbe sei nur ein eingeschränktes durch die vorgeschützte Einrede der mangelnden Zurechnungsfähigkeit bedingtes, da Inquisit seine Geistesverwirrung, seine fixe Idee, „mit seiner Frau nicht leben zu können“ demselben an die Spitze gestellt und den rechtswidrigen Vorsatz geläugnet habe.

3./ Das im IVten ordentlichen Verhör abgelegte Geständniß stimme mit seinen früheren Geständnissen nicht vollkommen überein; denn er behaupte in demselben

a./ Egid habe ihm eigentlich die erste Idee beigebracht, die Frau zu ermorden,

b./ er habe demselben niemals einen ausdrücklichen Auftrag zu deren Ermordung gegeben;

c./ er habe demselben nicht gedroht, ihn bloß ersucht, seine Frau auf die Seite zu schaffen;

d./ dieser habe 2000 – 2400 fl verlangt und erst auf erhaltene Zusage dieser Summe die That verübt. Dasselbe enthalte demnach wesentliche Widersprüche relevanter Dinge und ermangele daher der vollen unmittelbaren Beweiskraft; könne somit die ordentliche Strafe in keinem Falle begründen.

Diese Einwendungen sind ebenso unerheblich, als unwahr und actenwidrig:

Zu 1./ Zum Begriffe einer Caption gehört nach Art: 182 Th: II. d. St: G: B. ein unbestimmter, vieldeutiger,

Foto 39 (20200610_094353)I:

Verschiedene Umstände zugleich umfassende Vorhalt, oder die Stellung solcher Fragen, bei welchen ein vom Inquisiten in der That noch nicht abgelegtes Geständniß vorausgesetzt wird. Der Inquirent hat laut des über die Veranlassung der Verhaftung des inquisiten aufgenommenen Protokolles denselben bloß vorgehalten, daß er gestern in seiner eidlichen Vernehmung die Unwahrheit angegeben habe, und als derselbe hierauf große Verlegenheit zeigte ihm plötzlich die angeblich entwendete Uhr vorgezeigt, worauf das Geständnis der That erfolgte. In diesem Verfahren, zu welchem durch die von Egid und Magdalena Hahn abgelegten Geständnisse hinlängliche Veranlassung gegeben war, liegt keine Caption, sondern nur eine im Gesetze selbst, Art: 177. Th: II. d. St. G: B: erlaubte Ueberraschung. Daß Inquirent hiebei in der Eigenschaft eines

Untersuchungsrichters gehandelt habe, ist nicht anzunehmen, denn der Vorhalt geschah nicht vor besetztem Untersuchungsgerichte /: Art. 37. Th. II. d. St. G. B: / und zu einer Zeit, da die Generaluntersuchung eine bestimmte Richtung gegen den Inquisiten noch nicht genommen hatte. Er handelte vielmehr hier in der Eigenschaft eines Polizeybeamten zum Zwecke der Erlangung genügender Anzeigen zur Verhaftung des Thäters und Verhinderung seiner Flucht.

Art. 19. Ziff. 4. Th. II. d. St. G. B.
Die Befugnisse der Polizeybehörde wurden hiebei nicht überschritten, denn die Befragung erstreckte sich nicht auf den Inhalt der Anschuldigung selbst.

Art. 20. L. c.

Ist nun gleich das vom Inquisiten damals abgelegte Geständniß wegen Mangels der gesetzlichen Eigenschaften nicht vollkommen und unmittelbar beweisend, vielmehr nur als ein außergerichtliches zu betrachten,

Art. 69. Art: 262. Th: II. d. St. G. B.
so wird dadurch doch die Beweiskraft der von ihm in den nachgefolgten Verhören abgelegten Geständnisse nicht geschwächt.
Allerdings hat aber der Untersuchungsrichter durch den im summarischen Verhör statt der im Art: 157. Th: II. d. St. G. B: vorgezeichneten Fragen ge-

Foto 39 (20200610_094353)r:

und Gestattung einer schriftlichen Darstellung des Herganges der Sache, statt umständlicher und zusammenhängender Erzählung desselben,

machten Vorhalt des Tags vorher abgelegten Bekenntnisses # sich gegen Art: 156 und 161 Th: II. d. St. G. B: verfehlt, was zur Folge hat, daß auch dieses Geständnis gemäß Art: 267. Th: II. d. St. G. B: der vollen und unmittelbaren Beweiskraft ermangelt.

Die in den später abgehaltenen, namentlich den ordentlichen Verhören, des Inquisiten niedergelegten Bekenntnisse leiden aber an keinem formellen Mangel und sind daher voll beweisend.

Zu 2./ Das Geständniß der That wird durch die beigefügte Einrede der mangelnden Zurechnungs, der Abwesenheit des rechtswidrigen Vorsatzes oder eines anderen die Strafbarkeit aufhebenden oder mindernden Umstandes, in Ansehung, welches der Inquisit die Vermuthung wider sich hat, weder in seiner Wirkung geschwächt noch aufgehoben, soferne

nicht die Wahrheit solcher Einrede durch Beweis oder bestimmte Gründe der Wahrscheinlichkeit glaubwürdig unterstützt wird.

Art. 272. Th. II. d. St: G: B.

Daß Letzeres hier nicht der Fall sei, wurde bereits oben ausführlich gezeigt. Zur Widerlegung des diesfallsigen Vorbringens des Vertheidigers genügt demnach die Bemerkung, daß Inquisit den rechtswidrigen Vorsatz, seine Ehefrau auf gewaltsame Weise aus der Welt zu schaffen, niemals geleugnet hat, und daß die von ihm selbst genährte Idee; mit seiner Frau nicht länger leben zu können, als ein Zustand unverschuldeter Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sich der Thäter seiner Handlung oder der Strafbarkeit derselben nicht bewußt gewesen, nicht angesehen werden könne.

Zu 3./ Ebenso unbegründet ist die fernere Behauptung eines zwischen den Geständnissen des Inquisiten in wesentlichen Punkten obwaltenden Widerspruchs: Namentlich hat Inquisit in seinem IVten ordentlichen Verhör Zu a./ nirgends behauptet, daß Egid ihm die erste Idee beigebracht habe, die Frau zu ermorden; vielmehr ausdrücklich bekannt, die Magd beauf-

Foto 40 (20200610_094359)I:

tragt zu haben, sich mit Egid darüber, da er seiner Frau einen Triff versetze, in`s Benehmen zu setzen und bei der hierauf stattgefundenen Zusammenkunft denselben gefragt zu haben, ob er in Folge der mit seiner Schwester Tags vorher gepflogenen Unterredung sich zu keinem Unternehmen entschlossen habe? –

Nur das Wort „Mord“ will er hiebei nicht ausgesprochen haben, und daß er sich dessen bedient habe, hat er auch in früheren Verhören nicht angegeben.

Daß übrigens, wie er im IVten Verhör angibt, seine Idee, sich seiner Frau zu entledigen, durch das Eingehen des Egid auf seinen Vorschlag erst zu ihrer vollen Reife kam, liegt in der Natur der Sache, indem er über die Art der Ausführung seines Vorhabens erst dann zu einem bestimmten Entschlusse gelangen konnte, nachdem er ein hierzu bereites Werkzeug gefunden hatte. –

Zu b./ Ebenso wenig hat Inquisit jemals in Abrede gestellt dem Egid einen aus drücklichen Auftrag

zur Ermordung der Frau gegeben zu haben. Vielmehr hat derselbe nebst dem oben zu a. Angeführten noch ferner bekannt, den Egid gefragt zu haben, ob er denn soviel Courage haben würde, sich an seiner Frau zu vergreifen, und welche Handgriffe er da vornehmen würde, worauf dieser die Beseitigung derselben mittels Zuhaltens der Luftröhre mit den Daumen; er, Inquisit, aber dagegen die Anwendung eines Strickes in Vorschlag gebracht habe. – Zu c./ Das obenerwähnte Verhör enthält zwar die Behauptung des Inquisiten, zum Egid gesagt zu haben, daß er ihn um die Ausführung dieser That bloß ersuche, ihn aber nicht dazu zwingen könne; es enthält aber auch das Bekenntniß der Äusserung, daß er ganz lebensatt sei, und daß Egid hierauf erwiedert: „Vetter wenn ihr

Foto 40 (20200610_094359)r:

auch lebensatt seid, so ermordet euch doch nicht selbst!“ – Einer anderen Drohung, als jener mit Selbstmord, ist auch in den früheren Verhören nicht erwähnt. Zu d./ Daß Egid die ihm versprochene Summe von 2000 bis 2400 fl als diejenige bezeichnet habe, auf welche er einzähle; und daß er der Meinung sei, daß hauptsächlich durch die Zusicherung dieser Belohnung jener zur Ausführung der That bewogen worden, hat Inquisit im Iten ordentlichen Verhör ebenso wie im IVten angegeben. Uebrigens wären die sämtlichen oben unter lit: a bis d ausgehobenen Punkte von Erheblichkeit nur in Beziehung auf die Strafbarkeit des Egid; nicht aber des Dominikus Hahn und selbst vorhandene Widersprüche in den diesfallsigen Geständnissen des Letzteren würden, als nur unwesentliche Dinge betreffend, die Beweiskraft derselben nicht aufheben.

Art: 267. Zif: 6. Th: II. d. St: G: B:

Bei dem gänzlichen Mißlingen des unternommenen Vertheidigungsbeweises musste demnach

Dominikus Hahn des zweifach qualifizierten Mordes verübt an seiner Ehegattin Anna Maria Hahn, als mittelbarer Urheber für schuldig erkannt werden.

Foto 41 (20200610_094406)l:

Zur Iiten Urtheils – Frage.

Beschwerend aber, steht ihr der der
gewaltsamen Ermordung vorangegangene
Versuch der langsamen Vergiftung; jedoch bei
mangelhaftem Thatbestande, entgegen.
Art: 100.

Die gesetzliche Strafe des qualifizierten Mordes
ist geschärfte Todesstrafe

Art: 147. Th: I. d. St: G: B:

Von dieser Strafe selbst wegen milderer
Umstände abzusehen, ist das Gericht nicht
befugt, wohl aber die zugleich mit der
Hauptstrafe angedachten verschärfenden
Zusätze nachzulassen.

Art: 95. Th: I. d. St: G: B:

I./ Für Egid Hahn sprechen folgenden mildernde
Umstände:

1./ daß derselbe durch Ueberredung, arglistige
Drohung und Versprechungen zu dem
Verbrechen verleitet worden.

Art: 90. Nr: II. Th: I. d. St: G: B:

2./ Daß aus seinem vorigen Lebenswandel sowie
aus seinem Benehmen bei und nach der That mit
Grund auf einen noch geringen Grad an
Verdorbenheit und Verwilderung geschlossen
werden kann; indem er namentlich

a./ sich selbst dem Gerichte angeeignet,

b./ in seinem ersten Verhör sein Verbrechen
umständlich und wahr bekannt, und

c./ andere unbekannt Verbrechen entdeckt hat.

Art: 93. Nr: VI. Art: 94. Nr: 4. 5. 6.

II./ Für Magdalena Hahn spricht bloß ihr im Iiten
Verhör umständlich und wahr abgelegtes
Bekennniß.

Art: 94. Nr: 5.

#

III./ Ebenso für Dominikus Hahn, welchem
dagegen die im Art: 92. Nr: I. II. und III.

Foto 41 (20200610_094406)r:

auch zu dem Versuche der Vergiftung seiner
Ehefrau, wenigstens durch Rath und Auftrag,
mitgewirkt hat.

Aus Rücksicht der Gesetzwidrigkeit des Willens
aufgestellten beschwerenden Umstände, dann
der fernere Umstand, daß er als Anstifter und
Rädelführer eines Komplotts sich darstellt, #
strafscharfend entgegenstehen.

Art: 5 1. Th: I. d. St: G: B:

Die Vertheidiger der beiden letzteren Inquisiten
haben mit Beziehung auf Art: 104 und 105 Th: I.
d. St: G: B: wonach langwieriges ohne alles
Verschulden des Inquisiten über ein halbes Jahr
dauerndes Gefängniß die Dauer der sonst
verwirkten Freiheitsstrafe um soviel mindert, als
der nur erschuldet erlittene Arrest beträgt; bei
Kapitalverbrechen aber dieser Milderungsgrund
den verschärfenden Zusatz, und wenn die Dauer
des ungebührlich erlittenen Arrestes zwei Jahre
oder mehr beträgt die Todesstrafe selbst

aufhebt, welche sodann in Kettenstrafe, oder nach Umständen in Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verwandeln ist, darauf angetragen, auf eine geringere als die ordentliche Strafe zu erkennen, da die Inquisiten seit dem 13ten November 1844 sich in Haft befinden und sogleich im ersten Verhör das Geständniß der That abgelegt haben, dieselben demnach an der Verzögerung der Untersuchung keine Schuld tragen, diese vielmehr lediglich durch die mangelhafte Erhebung des Thatbestandes und die deshalb nothwendig gewordenen Ersetzungen herbeigeführt worden sei.

Foto 42 (20200610_094411)l:

Die Untersuchungs-Acten lassen jedoch nirgends eine ungebührliche Verzögerung im Sinne der der obenangeführten Gesetzstellen entnehmen: Die Generaluntersuchung begann am 12ten November 1844; die Spezialuntersuchung wurde am 27. Januar 1845 verfügt, und am 17. April 1845 wurde das Schluß- und Vertheidigungsverfahren eingeleitet. Das Diarium zeigt nur geringe zum Theil gerechtfertigte Unterbrechungen von 3 – 6 bis 9 Tagen. Am 19. Juli 1845 wurden die Acten an den Gerichtshof eingesendet, von diesem wurde am 19. September 1845 die Einholung eines Obergutachtens des Mediziln-Comitè beschlossen, welches am 11. Dezember 1845 einkam, worauf am 13. Chod: Ersetzungs-Entschliessung erfolgte. Am 30. Dezember 1845 kam die Anzeige des Pfarrers Lucas zu Perastorf wegen Verdachtes des Giftmords an dem Pfarrer Linhard zu Konzell ein, worauf unterm 5. Januar 1846 die Einleitung der Generaluntersuchung angeordnet wurde. Am 1. Mai 1846 kamen die Untersuchungs-Acten wegen Mordes der Anna Maria Hahn wieder zur Vorlage, worauf am 16. Qjed: die Einholung des Superarbitriums des Obermedizinal-Ausschusses für nothwendig erkannt wurde. Dieses erfolgte am 19. September 1846 und am 26. Qhird: erging die Entschließung

Foto 42 (20200610_094411)r:

auf Ausdehnung der Spezialuntersuchung auf das Verbrechen des Giftmordes an Pfarrer Linhard und Reastümtion des Vertheidigungs-

Verfahrens. Die geschlossenen Acten kamen am 29. November 1846 wieder zur Vorlage. Aus dieser Darstellung des Fortganges der Untersuchung ergibt sich daß die lange Dauer derselben hauptsächlich durch die Einholung der medizinischen Obergutachten und die dadurch nothwendig gewordene zweimalige Reastumtion des Vertheidigungsverfahrens, dann durch den Umstand herbeigeführt wurde, daß wegen Collision des Interesse der Inquisiten für jeden ein besonderer Vertheidiger aufgestellt werden musste, was mehrmalige Actenversendungen zur Folge hatte.

Nicht blos der objective Thatbestand; sondern auch die Zurechnungsfähigkeit des Dominikus Hahn waren Gegenstand des Obergutachtens des Medizinal-Comitè. Daß lediglich die mangelhafte Erhebung des Ersteren und folglich der Gerichtsarzt, durch welchen solche geschehen, an der verlängerten Haft der Inquisiten die Schuld trage, läßt sich nicht behaupten. Der auch vom Obermedizinal-Ausschusse gerügte Mangel der Ausführlichkeit und Deutlichkeit im Obductions-Protokoll, und der Vollständigkeit desselben in Beziehung auf die Angabe der wahrgenommenen cadaverischen Erscheinungen ist allen Anschein nach nur dadurch herbeigeführt worden, daß der Gerichtesarzt bei der Augenscheinlichkeit der Todesart der Gemordeten sich nicht denken konnte, daß hierüber ein Zweifel erhoben werden könne, und dadurch bewogen wurde,

Foto 43 (20200610_094419)I:

seine Angabe der Ergebnisse des Augenscheins auf die Constatirung der wesentlichen Merkmale der gewaltsamen Todesart durch Erdrosselung zu beschränken. Die durch die Anfechtung des Thatbestandes nothwendig gewordenen Ersetzungen sind demnach nicht sowohl durch die Unterlassungen des Gerichts-Arzttes, als durch das pflichtmäßige Streben der Vertheidiger veranlasst, alle zur Entschuldigung oder Minderung der Strafe der Inquisiten dienenden Umstände möglichst zu erschöpfen. Das langwierige Gefängniß der Inquisiten kann demnach als ein ungebührliches nicht, daher auch nicht als Strafminderungsgrund erkannt werden.

Die obenangeführten den Egid Hahn zur Seite stehenden Milderungsgründe im Gegenhalte zu

dem einzigen beschwerenden Umstände der Schwangerschaft der Ermordeten rechtfertigen den Nachlaß des verschärfenden Zusatzes bei der Todesstrafe: Bei Magdalena und Dominikus Hahn aber wird die zweifache Qualifikation ihres Verbrechens durch den einzigen Milderungsgrund des im ersten Verhör abgelegten Geständnisses nicht aufgewogen. Hiernach war gegen Egid Hahn auf einfache, gegen Magdalena und Dominikus Hahn auf geschärfte Todesstrafe zu erkennen.

Zu einem Antrage auf Begnadigung von Amtswegen gemäß Art: 96. Th: I. d. St: G: B. ist keine Veranlassung gegeben, da keinem von den Inquisiten soviele mildernde Umstände zur Seite stehen, daß die gesetzliche Strafe in zu ungleichen Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des vorliegenden gräßlichen Falles erscheine. – Namentlich steht dem Antrage auf Begnadigung des Egid Hahn der Umstand, daß er die Zumuthungen des Schullehrers und der Magd niemals bestimmt abgelehnt; sondern immer wieder sich auf neue Zusammenkünfte und Verabredungen eingelassen hat, und der zu hoher Wahrscheinlichkeit gebrachte Verdacht, daß er aus Eigennutz, um der ihm versprochenen prosuniären Vortheile willen, gehandelt habe, entgegen.

Foto 43 (20200610_094419)r:

Kostenpunkt.

Die Verurtheilung der Inquisiten hat deren Verurtheilung in die Prozesskosten, mit Einschluss der Verpflegungs- Vertheidigungs- und Strafvollzugskosten, zur nothwendigen Folge.

Art: 407. Th: II. d. St. : B:

Im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens des Egid und der Magdalena Hahn haftet Dominikus Hahn auch für deren Kosten-Antheil, da er als intellectueller Urheber des Verbrechens und Anstifter des zum Zwecke der Verübung desselben bestandenen Komplotts den Gesamt-Reat und somit auch die sämtlichen Kosten des Kriminalprozesses, wenn auch theilweise nur mittelbar veranlasst hat.

Art: 404. I: c:

Die von den Vertheidigern ausgerechneten Gebühren und Auslagen dürften ausschliessig der von der kgl: Regierung Kammer der Finanzen festzusetzenden Fuhrlöhne und mit Abstrich der neben den Diäten besonders aufgerechneten

Ad 1. Fuhrlohn und Zehrung 34 fl wirklicher Abstrich – 12 fl	Zehrungskosten 1./ für den Advokaten Himmelstoß zu Cham /: II. 679 :/ von 90 fl auf 44 fl, 2./ für den Advokaten Grafberger zu Mitterfels von 67 fl 18 Xr /: III. 1087 :/ auf 40 fl und von 24 fl 3 Xr /: IV. 351 :/ auf 13 fl Sa. 91 fl 21 Xr ----- 53 fl
Ad 2. Fuhrlohn und Zehrung 4 fl 51 Xr Wirklicher Abstrich – 33 fl 30 Xr.	3./ für den Advokaten Andree zu Burglengenfeld, von 54 fl 24 Xr /: II. 548 :/ auf 24 fl 30 Xr von 93 fl 34 Xr /: III. 1013 :/ auf 33 fl – und von 71 fl 42 Xr /: IV. 282 :/ auf 28 fl –
Ad 3. Fuhrlohn und Zehrung 106 fl 16 Xr Wirklicher Abstrich 27 fl 54 Xr	Sa. = 219 fl 40 Xr ----- 85 fl 30 Xr

Foto 44 (20200610_094424)l:
Unschärf fotografiert

Ad 4 Fuhrlohn und Zehrung xxxxx Wirklicher Abstrich xxxx	Xxxxxxxxxx Sa: xxxx
Xxxx Mittelmäßig xxxx Xxxxx	Passau 28. Januar 184x Schauer

Foto 44 (20200610_094424)r:

[Bleistift] 6430 10x38
Urgicht

Foto 45 (20200610_094433)l:
Leere Seite

Foto 45 (20200610_094433)r:

Geschichtliche Darstellung des Verbrechens

wegen dessen Dominikus Hahn, Schullehrer von Konzell, Magdalena Hahn, Dienstmagd von der Leithen, Gemeinde Elisabethszell, und Egid Hahn, lediger Sölderssohn von dort, zum Tode verurtheilt worden sind.

Dominikus Hahn, katholischer Religion, geboren zu Konzell kgl: Landgerichts Mitterfels, am 7. Februar 1808 ist der einzige ehliche Sohn eines dortigen Schullehrers; erhielt jedoch in früher

Jugend, vom 8ten bis 11ten Lebensjahre nur mangelhaften Unterricht und eine vernachlässigte Erziehung, indem er in den Sommermonaten die Stelle eines Hütknaben zu versehen hatte, an Sonn- und Feiertagen frei herumschwärmen durfte, und im Umgange mit den Hausmägden frühzeitig sittenverderbliche Wahrnehmungen zu machen Gelegenheit hatte. Nach einjährigem Aufenthalte zu Straubing, um daselbst in der Musik Unterricht zu erhalten, kehrte er im Sommer 1820 in das elterliche Haus zurück, genoß dort den Vorbereitungs-Unterricht für das Schullehrer-Seminar, in welches er am 20. November 1824 aufgenommen und am 20. September 1825 mit dem Zeugnisse sehr guten Fortgangs entlassen wurde. Am 7. April 1826 wurde er seinem Vater als Gehülfe im Schuldienste beigegeben und widmete sich diesem Geschäfte mit besonderem Eifer, welcher auch die lobende Anmerkung seiner Vorgesetzten erhält. Bei der am 19. Septem-

Foto 46 (20200610_094441)I:

ber 1829 erstandenen Concurprüfung erhielt er die Ite Fortgangsnote und wurde in Folge dessen am 17. Dezember 1829 zum Schulverweser in Konzell ernannt, am 1. Mai 1841 in gleicher Eigenschaft nach Lamm versetzt, und am 29. September 1841 zum Schullehrer in Schwarzach kgl, Landgerichts Bogen ernannt. Da ihm inzwischen durch den Tod seines Vaters ein nicht unbedeutendes Vermögen angefallen war, so nahm er im Jänner 1842 seine Entlassung vom Schuldienst, zog sich zu einer Verwandten auf eine einsame Mühle bei Elisabethzell zurück und trat wegen eines Krämeranwesens zu Haibach in Kaufunterhandlungen, welche sich jedoch bei inzwischen eingetretener Erledigung der Schullehrer Stelle zu Konzell wieder zerschlugen, da er auf sein Ansuchen am 13. Oktober 1842 reactivirt und zum Schullehrer in Konzell ernannt wurde. Schon während seines Aufenthaltes in der Mühle bei Elisabethzell wurde an ihm ein zurückgezogenes menschenscheues Wesen bemerkt; aber auch auf seiner neuen Dienststelle war er nach den Aussagen seiner Bekannten verschlossen und in sich gekehrt, zurückhaltend und vorsichtig im Umgange mit Anderen, mied den Besuch der Gasthäuser und anderer öffentlicher

Gesellschaften und den Umgang mit dem weiblichen Geschlecht, beschäftigte sich gern mit dem Lesen naturgeschichtlicher und politischer Schriften, und versah seinen Dienst als Schullehrer und Gemeindeschreiber mit besonderem Eifer und Pünktlichkeit, welche jedoch in letzter Zeit nicht

Foto 46 (20200610_094441)r:

mehr in gleichen Grade wahrgenommen wurden. Wegen seines Tadellosen, dienst- und friedfertigen Benehmens genoß er allgemein die größte Achtung. –

Im Sommer 1843 ließ sich ihm Anna Maria Lutz, Wirthstochter von Cham, geboren den 28. April 1818, zuerst mündlich dann schriftlich zur Ehe antragen, nachdem er früher einige andere Anträge ähnlicher Art abgelehnt hatte. Nach kurzem Briefwechsel, mündlichen Ausrichtungen und gegenseitigen Besuchen, wobei Hahn mit dem bestimmten Jaworte zögerte und nach seinem Schreiben an einen Freund aus mit schwerer Ueberwindung sich zu dessen Abgabe entschloß, während Anna Maria Lutz ihrerseits den Abschluß der Unterhandlung möglichst zu beschleunigen suchte, kam der Heiratsvertrag am 20. Juli 1843 zu Stande und wurde am 3. August desselben Jahrs vollzogen. Bald nach seiner Verehlichung glaubte jedoch Dominikus Hahn an seinem Eheweibe die ihm von den Unterhändlern gepriesenen Eigenschaften und häuslichen Tugenden nicht; vielmehr das Gegenteil wahrgenommen: Er legt ihr in der Darstellung seiner ehlichen Verhältnisse Unwirthschaftlichkeit, Trägheit, Genußsucht, Unverträglichkeit und Zanksucht, Rechthaberei und Herrschsucht zur Last, während die über diesen Gegenstand vernommenen Zeugen sie als ein in den ökonomischen Geschäften bewanderte, äußerst gutmüthige und sanfte Person, welche ihren häuslichen und ehlichen Pflichten in jeder

Foto 47 (20200610_094449)l:

Beziehung nachgekommen, schildern. Mit seinen ehlichen Verhältnissen unzufrieden gerieth Hahn auf den Gedanken, er könne mit seiner Ehefrau nicht länger forthausen, und sann auf Mittel, sich derselben zu entledigen. Er vertraute diesen Entschluss seiner Dienstmagd

von den Leumundszeugen als eine frohe und ausgelassene Person bezeichnet,

Magdalena Hahn, welche früher bei seinen Eltern gedient, dann während seines ledigen Standes ihm die Wirthschaft geführt hatte, und mit ihm in vertrautem Verhältnisse gestanden. Diese Magdalena Hahn, Söldernstochter von der Leithen Gemeinde Elisabethzell, katholischer Religion, geboren den 21. Januar 1816, mit Dominikus Hahn Geschwisterkind, # gehauptet, ihm Anfangs von seinem Vorhaben abgeredet zu haben; ließ sich aber nachher doch herbei, der Frau aus seinem Auftrage einigemal kleine Portionen Arsenik, soviel sie mit 2 Fingern fassen konnte, in der Suppe beizubringen; jedoch ohne Erfolg, da wegen des schwangeren Zustandes der Vergifteten das Gift jedesmal sogleich wieder ausgebrochen wurde. Dieses veranlasste den Schullehrer in einer mit der Magd gepflogenen Unterredung zu der Aeußerung, ob es nicht einen Menschen gebe, der seiner Frau einen Triff versetze, worauf diese ihren Bruder Egid, als einen verschlossenen und verschlagenen Menschen, hiezu in Vorschlag brachte, und den Auftrag erhielt, sich deshalb mit

Foto 47 (20200610_094449)r:

ihm in's Benehmen zu setzen, welchem Auftrage sie sich auch am Simon und Judätag /: 28. Oktober :/ 1844 unterzog. Egid Hahn, Bruder der Obigen, geboren den 1. September 1818, bei seinen Eltern zu Hause, wo er in der Sägmühle Dienste leistete, unverheirathet, hat mit seiner Schwester im elterlichen Hause eine sehr vernachlässigte Erziehung genossen; Beide haben die Werk- und Feyertagsschule mit gutem Fortgang besucht. Die Leumunds-Zeugen schildern den Egid als einen fleißigen, arbeitsamen braven, jedoch verschlossenen Burschen; wegen Raufexzesses ist er schon einmal körperlicher Züchtigung unterlegen. Und im Laufe der Untersuchung hat er bekannt, dem Vater des Dominikus Hahn, bei welchem er als Knecht diente, im August 1840 zwei Packete Geld im Betrage zu 600 bis 800 fl entwendet, davon 300 fl zur Einstellung eines Militär-Ersatzmanns verwendet, und das Uebrige dem Dominikus Hahn, als Sohn und Erben des Bestohlenen, zurückgegeben zu haben, welcher ihm jene 300 fl geschenkt habe; jedoch nach Angabe des Letzteren mit dem Beisatze, daß er bei Uebernahme des elterlichen Anwesens auch

seinen Geschwistern etwas davon zu Gutem kommen zu lassen habe. -

Foto 48 (20200610_094458)l:

Auf die ihm durch seine Schwester Magdalena gemachte Mittheilung vom Vorhaben des Schullehres, seine Frau durch ihn wegräumen zu lassen, war Hahn sehr betroffen, weinte und erklärte, daß er sich dazu unmöglich herbeilassen könne, verlangte jedoch eine persönliche Zusammenkunft mit dem Schullehrer, welche auch des andern Tages im Wirthshause zu Menach stattfand. Hier bat Dominikus Hahns den Egid dringend, ihm zu helfen und seine Frau wegzuräumen, indem er unmöglich länger mit ihr leben könne, dieser machte Gegenstellungen, ermahnte den Schullehrer zu beichten, Dominikus erklärte aber, darum habe er sich nicht zu kümmern, er würde nach der Hand für sie Beide beichten, versprach ihm Geld zu geben soviel er wolle und dachte, im Falle der Weigerung zuerst seiner Frau und dann sich selbst zu ermorden: Egid erklärte dem dagegen, daß er es des Geldes wegen nicht thun werde, durch die Dazwischenkunft dritter Personen im weiteren Besprechen gehindert verabredeten sie eine nochmalige Zusammenkunft auf Allerheiligen /: 1. November :/ im Kirchthurm zu Konzell nach TT geendigtem Pfarrgottesdienste. In dieser Unterredung machte Egid abermals Einwendungen, namentlich wegen der Schwangerschaft der Frau, ließ sich aber durch das Bitten und die wiederholte Drohung des Schullehrer mit Selbstmord zur

Foto 48 (20200610_094458)r:

Uebernahme des Auftrages bewogen und es wurde verabredet, daß er die Frau mithilfe eines Strickes erdrosseln solle, wobei ihm Dominikus auf trug, falls er noch Leben in ihr spüre, ihr mit einem Messer ein Paar Stiche an der Hauptader des Halses beizubringen, auch solle er im Wohnzimmer das Pult, zu welchem er ihm den Schlüssel gab, die Kästen und Schränke aufreissen und die darin befindlichen Sachen durcheinander werfen und eine an der Wand gehangene Taschenuhr mitnehme; damit es den Anschein gewinne, als hätten Räuber die That vollbracht. Am Abend desselben Tages kam Egid

nach dem Geheiß des Schullehres im Stadel des Schulhauses mit seiner Schwester Magdalena zusammen, welche ihn in das Haus einführte, im Keller verbarg, dort mit dem zur Ausführung der That geeigneten Strange und um ihn unkenntlich zu machen mit einem alten Sommerrock des verstorbenen Vaters des Dominikus Hahn versah und anwies, während des Gebetläutens sich in die Wohnstube einzuschleichen, der Frau den Strick um den Hals zu werfen und sie zu erdrosseln, worauf sie sich entfernte und ihn allein ließ. Durch Gewissens-Regung und Gebet wurde diesmal Egid Hahn von der Ausführung der That abgehalten; der Schullehrer und die Magd trafen, als sie vom Gebetläuten zurückkommen, die Frau wohlbehalten im Zimmer: Ersterer macht darüber dem Egid die bittersten Vorwürfe, und wiederholt

Foto 49 (20200610_094504)l:

seine früheren Bitten, Drohungen und Versprechungen. – Egid bat, er solle sich nur nicht sogleich selbst entleiben; er werde über die Sache noch mehr nachdenken und mit Nächstem wiederkommen.
Am Sonntag vor Martini /: 10. November :/ kam Egid des Morgens nach Konzell, angeblich um den ihm anvertrauten Pultschlüssel zurückzugeben, und hatte durch Vermittelung der Magd abermals eine Unterredung mit dem Schullehrer wobei ausgemacht wurde, daß er am Martinitage, /: 11. November :/ an welchem zu Konzell Patrociniums-Feier und Jahrmarkt war, wiederkommen, und da die That ausgeführt werden solle. Am gedachten Tage Nachmittags gegen 1 Uhr kamen Egid und Dominikus Hahn im Kirchthurme zu Konzell zusammen, Letzterer wiederholte seine früheren Zureden mit dem Beisatze, daß er es mit Gott und der Welt, da ohnehin nichts aufkomme, schon recht machen werde, und Egid erklärte sich zur That bereit. Die Ausführung derselben wurde in derselben Art wie das erstemal verabredet; wegen der nöthigen Vorbereitungen wurde Egid vom Schullehrer an die Magd verwiesen, welche ihm behülflich sein werde, und welche der Letztere angewiesen hatte, Jenen durch die hintere Hausthüre einzuführen und mit dem Nöthigen

Foto 49 (20200610_094504)r:

Zu versehen. Am Abend desselben Tages vor der Vesper hatten Beide noch eine Zusammenkunft im Kirchthurme, wobei Egid den Schullehrer fragte, ob er sich nochmals zu verehlichen gedenke, und ob er bei seinen Vermögensumständen seiner wohl mit besonderer Rücksicht gedenken werde? – Auf dessen Erwiederung, wie groß beiläufig die Summe sein solle, auf die er einzähle? – entgegnete er, daß ihm mit 2000 fl bis 2400 fl geholfen wäre, welche Summe ihm Dominikus Hahn auch zugesichert haben will. Dieser begab sich nun, um allen Verdacht von sich abzuwenden, in das Bräuhaus; Egid aber wurde, als es zu dunkeln angefangen, von seiner Schwester Magdalena durch das Hofthor in den Stall eingelassen und von da später durch die hintere Thür in das Haus eingeführt. Sie versah ihn dort wieder wie das Erstemal mit dem Strick und der Verkleidung und übergab ihm den Pultschlüssel mit dem Bemerkten, daß nun Niemand mehr im Hause sei, als die Frau, und daß er nun schnell an`s Werk gehen solle, indem diese sonst das Zimmer zusperrren könnte und es dann gefehlt wäre.

Foto 50 (20200610_094511)I:

Mit der Aufforderung, ganz sicher und schleunig das Werk in Vollzug zu setzen, indem sonst bald etwas Anderes geschähe, entfernte sie sich und begab sich auf Besuch zu einer Nachbarin, welche sie schon vorher zwei Tage nach einander um dieselbe Zeit besucht hatte, um nicht durch einen ungewöhnlichen Besuch zur Zeit der That Verdacht zu erregen. – Nachdem seine Schwester ihn allein in der Hausflur zurückgelassen, trat Egid Hahn nach kurzem Verweilen rasch in das Wohnzimmer, wo die Frau des Schullehrers am Tische saß. Als sie ihn unter der Thür erblickte, stand sie auf, ging ihm einige Schritte entgegen und fragte was er wolle? – er aber warf ihr, ohne zu antworten, schnell den in der Hand gehaltenen Strick um den Hals und zog ihn zu, worauf sie sogleich ohnmächtig zusammensank; er aber machte den Strick fest zu, indem er einen Knopf machte, wobei sie nur noch einen einzigen Schrei ausstieß. Er machte dann ein Kreuz über den Körper der Erdrosselten, betete für sie, und wollte die Leiche auch mit Weihwasser besprengen, fand aber solches nicht vor. – Wie

ihm Dominikus und Magdalena Hahn
anbefohlen, deckte er

Foto 50 (20200610_094511)r:

ein Bett über dieselbe, riß in der Kammer die Kleider- und Kommod-Kästen, an welchen die Schlüssel schon steckten, auf, und warf die Kleider und Wäschestücke auf den Boden, öffnete das Pult mit dem ihm zu diesem Zwecke gegebenen Schlüssel, nahm, der erhaltenen Weisung zufolge, die an der Wand gehangene silberne Taschenuhr, und begab sich schleunigst nach Menach in das Wirthshaus, um, wie gleichfalls vorher schon ausgemacht war, glauben zu machen, er sei zur Zeit des Mordes schon dort gewesen.

Inzwischen war Magdalena Hahn, welche, um zu wissen, wie sie an der Zeit sei, eine Taschenuhr mitgenommen hatte, bei der im Nachbarhause wohnenden Tagelöhnerin, Katharina Probst auf Besuch bis 7 Uhr Abends geblieben, zu welcher Zeit sie sich unter dem Vorgeben entfernte, daß ihr Herr zum Essen eintreffe. Nach wenigen Minuten kam sie mit der Aeusserung zurück, daß kein Licht im Hause brenne und die Thür verschlossen sei; die Frau müsse zum Krämer hinaufgegangen sein; nach einer kurzen Pause aber erklärte sie, sie könne nicht mehr bleiben, es werde ihr zu ängstlich, in ihrem Hause müsse etwas vorgefallen sein, und ersuchte die Anwesenden sie zu begleiten.

Foto 51 (20200610_094516)l:

Sie führte diesselben, nachdem man vergebens an das Fenster des Wohnzimmers geklopft hatte, durch das Hofthor, welches sich auf einen Druck öffnete, und die hintere Thür in's Haus. Hier fand sich in der Wohnstube unweit des Tisches am Boden liegend, mit einem Bette zugedeckt, der Leichnam der Anna Maria Hahn; Daneben ein umgeworfener Stuhl, die Kästen im anstossenden Schlafzimmer waren geöffnet und Magdalena Hahn erklärte daß auch eine Uhr abgängig sei. – bei näherer Untersuchung fand man einen $\frac{1}{4}$ Zoll dicken 5 Schuh 5 Zoll langen Strang doppelt um den Hals der Ermordeten geschlungen und an der Seite festgeknüpft. Der Hals war mittels des Stranges so fest zusammengeschnürt, daß man bei der eingetretenen Geschwulst diesen nicht leicht

wahrnehmen konnte. Das sogleich herbeigerufene ärztliche Personal fand an dem Halse des Leichnams eine ungefähr 1 ¼ Zoll tiefe Strangrinne oberhalb des Ringknorpels, jedoch hart an demselben, mit sehr stark angeschwollenen Rändern, und mit schwarblauem Blut unterlaufen; das Gesicht schwärzlich blau, stark geschwollen, die Augäpfel hervorgetrieben und mit Blut überfüllt, die Zunge geschwollen und über die Lippen hervorragend; aus Mund und Nase floß schwärzlich schäumend rothes Blut. Die angestellten Wiederbelebensversuche

Foto 51 (20200610_094516)r:

waren fruchtlos; der hiebei anwesende Dominikus Hahn schlang jammernd die Hände in einander und wurde von den Geistlichen in den Pfarrhof hinübergeführt. Der Kaiserschnitt wurde, als bei erst bis zum 6ten Monate vorgerückter Schwangerschaft voraussichtlich erfolglos, unterlassen. Bei der am 13ten November 1844 vorgenommenen gerichtlichen Besichtigung des Leichnams fanden sich der Kopf und das ganze Gesicht sehr aufgelaufen, die Lippen aufgeschwollen und mit Blut bespritzt, Wangen und Kinn mit Blutstreifen bedeckt, an den beiden Seiten des sehr aufgeschwollenen Halses, ungefähr einem halben bis ganzen Zoll querüber dem Kopfnicke-Muskel /: serhcular stereo-cleido-rehtrideus :/ blaue Flecken ein der Form und Breite einer dem ebenerwähnten Strick entsprechenden Rinne. Ein um den Hals gebundenes Band, an welchem eine Medaille hing, war zusammen gedreht in weisser Färbung auf der Oberhaut abgedrückt; einer von den beiden Ohrringen war gebrochen und ganz zerdrückt in den Haaren eingeflochten. Die in gesetzlicher Form vorgenommene Oeffnung der drei Haupthöhlen des Leichnams ergab in der Kopfhöhle einen angefüllten

Foto 52 (20200610_094521)l:

Zustand der Blutleiter der harten Hirnhaut, einer Ueberfüllung der Adern in den Bedeckungen und Häuten des kleinen Gehirns mit einer Ergießung von Blutwasser in den Hirnhöhlen und am Boden des Schädels; in der Brusthöhle ein schwarz blaues Ansehen der linken Lungen, besonders

ihres oberen Lappens und eine außerordentliche Blutüberfüllung desselben, dann die Anwesenheit schwarzen Bluts in den beiden Herzohren; in der Bauchhöhle eine 2 ½ Pfund schwere Leibesfrucht, männlichen Geschlechts, welche ihrer ganzen Bildung nach eine Zeit von bereits verstrichenen 5 Monaten der Schwangerschaft anzeigte und dessen Ausbildung im blühensten Fortschreiten begriffen gewesen.

Das auf diese Wahrnehmungen gegründete von der Ober- Medizinal-Behörde bestätigte Gutachten des Gerichtsarztes spricht sich dahin aus, Anna Maria Hahn sei eines gewaltsamen Todes durch Erdrosselung gestorben; die Art und Weise dieser Mißhandlung habe unmittelbar und allein ihren Tod bewirkt.

Dominikus Hahn, am Tage nach der

Foto 52 (20200610_094521)r:

Ermordung seiner Ehefrau darüber eidlich vernommen, gab an, es seien ihm hiebei aus seinem Schreibpulte beiläufig 600 fl nebst einer silbernen Taschenuhr im Werthe zu 6 fl entwendet worden. /: das Geld hatte Magdalena Hahn nach seinem Auftrage im Stadel unter den Stappeln verborgen wo es später nach ihrer Anweisung gefunden wurde :/ Verdacht könne er nur auf einige unbekannte Mannspersonen werfen, welche kurz vorher unter verschiedenen Vorwänden in sein Haus gekommen seien und in seiner Abwesenheit nach ihm gefragt hätten. Das Untersuchungsgericht schöpfte jedoch Verdacht gegen die Hahn`schen Geschwister aus dem Umstande, daß sie als nächste Verwandte des vermöglichen Dominikus Hahn ein besonderes Interesse dabei hatten, daß derselbe keine ehelichen Leibeserben hinterlasse, und aus den zwischen der Frau und der Magd obgewalteten Mißfälligkeiten, dann aus der Art der Verübung der That ohne Einbruch, und verfügte daher die Verhaftung derselben am Tage der Beerdigung der Ermordeten, 13. November 1844. Sogleich nach seiner Verhaftung ließ Egid Hahn den Inquirenten

Foto 53 (20200610_094527)l:

rufen und legte demselben das Geständniß ab, daß er die Schullehrerin aus Auftrag ihres Ehegatten ermordet habe, wobei er ihm die bei

Ausführung der That mitgenommene Taschenuhr übergab. Dieses veranlasste den Inquirenten, die Magdalena Hahn über ihre Wissenschaft an der Ermordung der Schullehrerin zu befragen, worauf diese nach einigem Zaudern bekannte, daß ihr Bruder Egid aus Auftrag ihres Dienstherrn und mit ihrer Beihülfe die Schullehrerin erdrosselt habe. Auf Vorhalt der Taschenuhr und der Unwahrheit seiner bezüglich derselben vorgebrachten Angaben bekannte auch Dominikus Hahn, daß er seine Frau durch Egid Hahn mit Wissen und Beihülfe der Magdalena Hahn habe ermorden lassen, worauf derselbe gleichfalls verhaftet, und gegen die drei genannten Personen wegen Mordes der Anna Maria Hahn die Untersuchung von dem kgl: Landgerichte Mitterfels eingeleitet und durchgeführt wurde. Dieselben haben in den mit ihren abgehaltenen Verhören die Verübung der That, wie solche oben dargestellt wurde, wiederholt und umständlich einbekannt, und ihre Geständnisse stimmen mit den

Foto 53 (20200610_094527)r:

über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen vollkommen überein. Es ist demnach zur rechtlichen Gewißheit gebracht,
1./ daß Egid Hahn die Entleibung der Anna Maria Hahn mit Vorbedacht beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt hat,
2./ daß derselbe hiezu von Dominikus und Magdalena Hahn, nach vorher zwischen diesen Beiden stattgefunderer Verabredung, verleitet worden,
3./ daß Magdalena Hahn ihm hiebei eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche ihm die That nicht möglich gewesen wär,
4./ daß Dominikus Hahn die verbrecherische That eronnen, das Komplott zu deren Ausführung veranlasst, und das Unternehmen geleitet hat,
5./ daß die Mordthat an einer schwangeren Person verübt wurde und dieser Zustand den Mördern bekannt war,
6./ daß die Gemordete die Ehegattin des Dominikus Hahn war und Magdalena Hahn zur Zeit der Verübung der That als Magd in deren Kost und Lohn gestanden.
Das kgl: Appellationsgericht von Nieder-

Foto 54 (20200610_094534)l:

bayern hat daher als Criminalgericht am 3. Februar 1847 gemäß Art: 45. 46. 50. 51. 146 und 147 Nr. II. u III. Th: I. d. St: G: B: zu Recht erkannt,
Egid Hahn sei als Urheber, Magdalena Hahn als Miturheberin, Dominikus Hahn als mittelbarer Urheber des an der Ehefrau des Letzteren, Anna Maria Hahn, geborene Lutz, am 11. November 1844 verübten qualifizirten Mordes schuldig, und haben deßhalb Egid Hahn die einfache Todesstrafe, Magdalena und Dominikus Hahn durch vorherige halbstündige Ausstellung an dem Pranger geschärfte Todesstrafe zu erleiden.
Dieses Urtheil wurde von dem Oberappellationsgerichte des Königreichs als Criminalgericht IIter Instanz am Mai dieses Jahres bestätigt und Seine Koenigliche Majestaet haben durch allerhöchstes Rescript vom dieses Jahre zu erklären geruht, daß Allerhöchstdieselben keinen Grund gefunden haben, die diesen Verbrechern im Rechtswege zuerkannte Todesstrafe aus Gnade zu mildern.

Foto 54 (20200610_094534)r:

Leere Seite

Foto 55 (20200610_094543)l:

27.

Sonst leer

Foto 55 (20200610_094543)r:

[mt Bleistift] 6430
00638
II.
Vortrag.

Foto 56 (20200610_094550)l:

Leere Seite

Foto 56 (20200610_094550)r:

1./
Mitterfels 2173
II.
Vortrag
in der Untersuchung gegen Dominikus Hahn, Schullehrer von Konzell, wegen Giftmordes, verübt an dem Pfarrer Michael Linhard daselbst.

Einleitung.

Collg: art: Nr. 11.

Noch vor dem Schlusse bei dem kgl: Landgerichte Mitterfels gegen Dominikus Hahn und Complicen wegen des an der Ehefrau des Ersteren verübten qualifizirten Mordes geführten Untersuchung, am 30ten Dezember 1845 kam bei dem hiesigen Gerichte eine schriftliche Anzeige des Pfarrers Lucas zu Perastorf, Landgerichts Bogen, vom 25. ejerd: ein, durch welche er das in der Gegend von Straubing umlaufende Gerücht, daß der am 9. Oktober 1844 zu Konzell verstorbenen Pfarrer Michael Linhard von Dominikus Hahn vergiftet worden sei, zur Kenntniß des Gerichtshofes brachte und die Personen benannte, welche hierüber sowohl als über die desfalls obwaltenden Verdachtsgründe Auskunft zu geben im Stande seien.

IV. 1.

Diese Anzeige wurde durch Entschließung vom 5. Januar 1848 mit dem Auftrage

Foto 57 (20200610_094559)l:

zur Vernehmung des Anzeigers und der von demselben benannten Personen sowie zur Anstellung der hiernach allenfalls angemessen erscheinenden fernere Nachforschungen mitgetheilt.

Das Ergebnis dieser Nachforschungen und der hiernach unterm 16. Juni 1846 verfügten

IV. 106.

Ausgrabung des Leichnams und Aufsuchung des Gifts in demselben veranlasste die Entschließung

IV. 239.

vom 26. September 1846, daß die gegen Dominikus Hahn wegen des an seiner Ehefrau verübten Mordes erkannte Spezial-Inquisition gemäß Art: 110. Abs: 1. Th: II. d. St: G: B: auf das obenerwähnte Verbrechen des Giftmordes auszudehnen, und hiebei besonders auf die Entdeckung und Ueberführung allenfallsiger Mitschuldigen hinzuwirken sei.

Die Spezialuntersuchung ist nunmehr auch in dieser Beziehung durchgeführt; Inquisit jedoch des Todts weder geständig, noch überwiesen, und die erhobenen Verdachtsgründe dürften zur Rechtfertigung eines selbstständigen Erkenntnisses auf Spezialinquisition und beziehungsweise Instanz-Entlassung nicht hinreichen; vielmehr die Lossprechung des Angeschuldeten zu erfolgen haben.-

Foto 57 (20200610_094559)r:

Die persönlichen Verhältnisse desselben sind aus dem Iten Vortrage bekannt.

Aktenauszug.

Thatbestand.

- p: 2. Die Denunciation des Pfarrers Lucas gründete sich theils auf das allgemeine Gerücht, theils auf Mittheilungen der Prichlers-Ehefrau Maria Zollner und ihrer Pflgetochter Maria Schlögl zu Straubing.
19. Bei seiner gerichtlichen Vernehmung fügte derselbe bei, daß er von den Personen, durch welche er die angezeigten Gerüchte vernommen habe, nur den Candidaten der Theologie Jakob Holzapfel zu Regensburg namhaft machen könne; benannte indessen auch noch die Pfarrer Zollner zu Niederhöcking und Fritsch zu Rattenberg, welche nach ihren ihm zugekommenen Aeüßerungen in Folge einer Verwechselung der Meßkelche selbst Magenbeschwerden verspürt haben,
21. und bemerkte, daß Pfarrer Linhard, welcher früher eine sehr kräftige und beispieldwürdige Gesundheit genossen, sich selbst brieflich gegen ihn über die Räthselhaftigkeit seiner Krankheit und deren Schmerzlichkeit geäußert habe.
27. 1. Die Zeugin Maria Zollner, 49 J., Prichlers-Ehefrau zu Straubing, beeidigt,

Foto 58 (20200610_094609)I:

31. hat über diese Sache von Niemand als von der ehemaligen Haushälterin des Pfarrers Linhard, Magdalena Karl etwas reden gehört.
37. 55. 2./ Maria Schlögl, 32. J. a, Pflgetochter der Obigen beeidigt, hat an dem Leichnam des Pfarrers Linhard vor dessen Beerdigung im Gesicht blaue Flecken bemerkt, auf welche auch andere von den umstehenden Personen aufmerksam geworden seien, namentlich Pfarrer Zollner, welchen sie darüber gefragt habe. Ihre übrige Aussage beruht auf den Mittheilungen der Magdalena Karl.
45. 3./ Magdalena Karl, 50 j. alt, 20 Jahre lang Haushälterin des Pfarrers Linhard, eidlich: derselbe sei nicht ganz 3 Jahre vor seinem Tode als Pfarrer nach Konzell versetzt worden, sei fortan ganz gesund und von sehr starkem Körperbau gewesen und habe nur manchmal an Kopfschmerzen gelitten, welche von keiner Bedeutung und schnell vorübergehend gewesen.

	Weihnachten 1843 habe er zu kränkeln angefangen und von da an bis zu seinem im Oktober 1844 erfolgten Tode täglich mehr an Kräften abgenommen. Er habe während der ganzen Zeit seiner Krankheit über schneidende Unterleibsschmerzen geklagt und beständig Abweichen gehabt, wobei
--	--

Foto 58 (20200610_094609)r:

	<p>47. eine weißliche Flüssigkeit abgegangen, und [?] er sich immer über noch heftigere Schmerzen beklagt habe. Bis in den letzten Tagen vor seinem Ableben sei er zwar nicht bettlägerig gewesen; sondern habe täglich das heilige Meßopfer verrichtet; weiter habe er aber fast gar nichts thun können. Niemand habe gewußt, was dem Kranken fehle und alle von den Aerzten angewandten Mittel seien erfolglos gewesen.</p> <p>52. Blaue Flecken habe sie an dem Leichname nicht wahrgenommen; nur soviel, daß derselbe ganz abgezehrt war: Er sei nicht geöffnet worden. –</p> <p>48. –</p> <p>57. 4./ Pfarrer Wolfgang Zollner von Niederhöcking, in den Jahren 1835 bis 1845 Cooperator zu Konzell, beeidigt, stimmt in der Schilderung der Krankheitszustände des Pfarrers Linhard mit der</p> <p>60. Obigen überein und fügt bei: Derselbe habe sich während seiner Krankheit ungemein gehalten und die strengste Diät beobachtet. Die Krankheit sei von keinem der behandelnden Aerzte erkannt worden.</p> <p>65. Als der Leichnam auf dem Paradebette lag, haben sich im Gesichte und zwar an den Wangen 4 bis 6 dunkelblaue röthliche Flecken in der beiläufigen Größe eines Sechserters [6-Kreuzer Münze] gezeigt, welche er für Brand- oder</p> <p>73. Todtenflecken gehalten habe.</p> <p>5./ Nach eidlicher Aussage des Pfarrers Joseph Fritsch von Rattenberg hat sich die Krank-</p>
--	--

Foto 59 (20200610_094618)l:

	<p>75. heit des Pfarrers Linhard anfänglich mit Schmerzen im Unterleibe, immerwährendem, jedoch erfolglosem Zwang zum Abweichen und großen Andrang von Blähungen; im letzten Stadio aber mit unausgesetztem Abweichen, welches Eiterung mit sich führte, gezeigt. Auffallend sei ein besonders mürrisches und ungeduldiges Benehmen des Kranken gewesen, während er früher sehr heiter war. – Von den Aerzten, welche den Verstorbenen</p>
--	--

	während seiner Krankheit behandelt haben deponirten
82.	a./ Dr: Brand zu Stallwang, an den früher geleisteten Eide erinnert: Er habe denselben von Weihnachten 1843 bis März 1844 behandelt. Die Haupterscheinungen der Krankheit seien Drücken im Magen, Trockenheit im Schlund, gestörte Verdauung, unregelmäßige Stuhlgänge und zunehmende Entkräftung gewesen. Bei der im Oktober 1844 vorgenommenen Leichenschau habe er den Leichnam ganz entstellt und abgemagert gefunden
170.	Die blauen Flecken im Gesichte und das ganze bläuliche Aussehen des Leichnams seien ihm allerdings aufgefallen; damals habe ein Verdacht der Vergiftung noch nicht bestanden.

Foto 59 (20200610_094618)r:

83.	Als Ursache der vorhin genannten Krankheits-Erscheinungen könne beigebrachtes Gift wahrscheinlicher Weise betrachtet werden. Da die Stühle des Kranken manchmal thonartig gewesen, so dürfte die Annahme schädlich wirkender Stoffe nicht als ganz ungegründet erscheinen, jedoch auch nicht als ganz gewiß behauptet werden können.
101.	b./ Landgerichtsarzt Dr: Frank zu Viechtach, beeidigt, hat an dem Kranken am 19. Februar 1844 ein gewöhnliches gastrisches Fieber den Unterleib stark mit Infarkten überfüllt, am 12. April 1844 heftiges Abweichen und Verhärtung der Unterleibsdrüsen wahrgenommen; am 30. August 1844 fand er ihn ganz abgezehrt die Unterleibsdrüsen ganz verhärtet. Aus keiner von diesen Krankheits-Erscheinungen habe er auf vorausgegangene Vergiftung schließen können.
88.	c./ Landarzt Max Joseph Pretzl zu Straubing, beeidigt, wurde ungefähr ¼ Jahr vor dem Ableben des Patienten gerufen, fand in den Stuhlgängen desselben Eiterentleerung, und überzeugt sich, daß er an Darmgeschwüren leide, in Folge deren Abzehrung eingetreten war. Glaubt an keine Vergiftung, da die Funktionen des Magens nicht gestört gewesen seien, der Kranke auch keinen Reiz zum Brechen gehabt habe
96.	d./ Landgerichtsarzt Dr: Groll zu Straubing, beeidigt, hat den Kranken nur einmal,

Foto 60 (20200610_094624)l:

	<p>im Juni 1844, besucht, und bei der Untersuchung seines Zustandes gefunden, daß er an einer Verhärtung und Verengung des Mastdarms mit theilweiser Vereiterung desselben, oder Mastdarm-Krebs, leide.</p> <p>99. Als wahrscheinliche Ursache dieser Krankheit könne eine Vergiftung aus dem Grunde nicht angesehen werden, weil Gift durch den Mund eingebracht ihre nachtheiligen Wirkungen nicht erst im Mastdarm, sondern im Magen und oberen Theile des Darmkanals durch Erbrechen, Ueblichkeiten, Magen- und Bauschmerzen u. d. gl: äussern.</p> <p>184. In einer späteren Vernehmung ändert jedoch dieser Sachverständige obiges Gutachten dahin ab, daß wenn die von ihm am Ausgange des Mastdarms wahrgenommenen Verhärtungen und Vereiterungen sich auch weiter hinauf in die dicken Gedärme erstreckt haben, diese pathologischen Veränderungen allerdings durch Einwirkung von Bleipräparaten hervorgebracht worden sein könnten, wenn solche allmählich in kleinen Dosen gegeben worden.</p> <p>Der ausgegrabene Leichnam wurde recognoscirt.</p> <p>116. Die Verwesung desselben war schon so weit vorgeschritten, daß von einer förmlichen Section nicht mehr die Rede sein konnte; namentlich</p> <p>125. war die Köpfhöhle von Eingeweidemasse leer. Die theilweise noch vorhandenen Eingeweide der Brustxxx</p>
--	--

Foto 60 (20200610_094624)r:

	<p>Bauchhöhlen wurden herausgenommen</p> <p>128. Hiebei zeigte sich die auffallende Erscheinung, daß die Gedärme eine bläulich weiße glänzende Faecalmasse enthielten, welche sogar durch die porösen Häute durchschimmerte. Diese Darmparthien waren zusammengezogen, deren innere Wandungen verdickt, auf ihren Schleimhäuten Geschwüre mit wulstigen Rändern von dem Umfange einer Erbse, bis zu dem eines 6 Kreuzer-Stückes, deren Grundbasis die Schleimdrüsen bildeten; zwischen denselben kleine schwarze Punkte – Blutextravasate –</p> <p>130. zerstreut.</p> <p>Nach Hinwegnahme der Darmüberreste gab die ganze Beckenhöhle dasselbe schimmernd blau-gräuliche silberweisse Aussehen, wie die Masse, von welcher die Gedärme durchdrungen waren.</p> <p>136. Bei der chemischen Untersuchung der</p>
--	---

166. 169. 171. 176. 182. 186.	<p>herausgenommenen Eingeweide wurde sowohl in jenen der Brust, namentlich den Lungen, als in jenen des Unterleibs Blei gefunden.</p> <p>Auf Antrag des Gerichtsarztes wurde hiernächst die von den obengenannten 4 Aerzten bei dem Verstorbenen angewendete Behandlungsweise mit spezieller Angabe der Arzneimittel constatirt, um zu ermitteln, ob nicht Bleipräparate</p>
-------------------------------	--

Foto 61 (20200610_094634)l:

195.	und in welchen Gaben solche gereicht worden seinen; sodann gab derselbe sein nectwirtes Gutachten dahin ab:
231.	<p>I./ Die Krankheit des Pfarrers Linhard war chronische Bleivergiftung.</p> <p>II. Es wurde essigsäures Blei- Bleizucker- innerlich, und zwar ausschließlich gegeben.</p> <p>III durch diese Vergiftung ist hektisches Fieber und Tod unmittelbar herbeigeführt worden.</p> <p style="text-align: center;"><u>legatur.</u></p>
235.	Diesem Gutachten ist der zur Leichenbeschau beigezogene Landarzt Sigfried von Mitterfels, nach vorgängiger Erinnerung an seinen früher abgelegten Eid, beigetreten.
	<u>Anschuldigung.</u>
50.	<p>1./ In dieser Beziehung gibt die Haushälterin des Verstorbenen, Magdalena Karl, an: Bald nach der Ermordung der Ehefrau des Dominikus Hahn habe sich das Gerücht verbreitet, daß dieser den Pfarrer Linhard im Meßwein vergiftet habe. Sie habe dieses für möglich gehalten, weil sie sich wohl erinnerte, daß Hahn, wenn er zur Messe des genannten Pfarrers herrichtete, jedesmal eine geraume Zeit sich in der Sakristey aufgehalten habe, und daß der Pfarrer, wenn er vom Messelesen nach Hause gekommen, sich immer besonders matt gefühlt und über die heftigsten Leibscherzen geklagt habe.</p>
51.	
48.	Beide seien indessen in dem allerbesten Verhältnisse miteinander gestanden: Pfarrer

Foto 61 (20200610_094634)r:

49.	Linhard habe auf den Schullehrer Hahn gehalten, solchen sehr gern gehabt, und sich immer gefreut, wenn ihn derselbe besuchte, was sehr häufig geschehen, weil Hahn während der Krankheit des Pfarrers für diesen meistens
-----	---

	<p>die Schreibereien besorgen musste. 2./ Pfarrer Zollner, vormals Cooperator in Konzell.</p>
62.	Er halte es für wahrscheinlich, daß Hahn den Pfarrer Linhard im Meißwein Gift beigebracht
63.	habe, da jener ein Mensch sei, zu dem man sich einer solchen That wohl vorsehen könne. Pfarrer Linhard sei bezüglich der Schule und der pfarrlichen Verrichtungen sehr strenge gewesen und die Lehrmethode des Hahn habe demselben anfänglich durchaus nicht gefallen: Er habe diesen desfalls mehrfach zu Rede gestellt,
64.	wodurch der Ehrgeitz des Schullehreres sichtbar gekränkt worden sei. Diesem sei auch wohl bekannt gewesen, daß der Pfarrer davon Wissenschaft habe, daß er mit seiner Frau nicht harmoniere und daß hiezu nur er, nicht aber die Frau die Veranlassung gebe. Linhard habe übrigens den Hahn sehr gern gehabt und ihm alles was er konnte gethan. Der Letztere habe sich auch fortwährend gestellt, als ob er den Pfarrer innig liebe. –
67.	Auf das längere Verweilen des Schullehrers in der Sakristey vor der Messe des Pfarrers könne er nicht viel Gewicht legen, denn jener sei von jeher zeitlich in der Kirche gewesen, und er habe nicht bemerken können, daß dieses gerade immer vor der Messe des Pfarrers Linhard der Fall gewesen.
68.	Bemerken müsse er jedoch, daß der Letztere

Foto 62 (20200610_094650)I:

	<p>beiläufig ein halbes Jahr vor seinem Ableben immer eine kleine halbe Stunde nach gelesener Messe sich über die heftigsten Unterleibsschmerzen beklagt habe und hierauf auch jedes mal starkes Abweichen eingetreten sei.</p>
70.	Nach dem Tode des Pfarrers Linhard, welcher auf ihn einen großen Eindruck gemacht, habe Zeuge sich 6. Wochen lang unwohl gefühlt und heftigen Durchfall gehabt, an welchen er früher noch nie gelitten. Es seien jedoch damals mehrere Personen von einem solchen, wenn gleich nicht so heftigen Durchfalle behaftet gewesen, welcher von den Waldbewohnern als eine Sucht bezeichnet worden. Als nun später das Gerücht von einer Vergiftung des Pfarrers Linhard sich verbreitet habe, sei in ihm der Gedanke entstanden, daß sein früheres Unwohlsein allenfalls auch durch Gift und zwar

76.	<p>durch eine Verwechslung der Meßkännchen, nicht des Kelches, veranlasst worden sein könnte. Dieses sei jedoch nur eine Vermuthung.</p> <p>3./ Pfarrer Fritsch von Rattenberg: Er glaube, an der nämlichen Krankheit wie Pfarrer Linhard; jedoch in geringerem Grade, gelitten zu haben, und sei durch den Gebrauch des Mowinbades wieder hergestellt worden; sei demnach der Meinung, daß jener nicht in Folge einer Vergiftung gestorben sei.</p>
-----	--

Foto 62 (20200610_094650)r:

I. 61.	<p>Die Selbstbiographie des Hahn reicht nicht bis zu der Zeit, in welcher Linhard zu Konzell Pfarrer war; aus früheren Lebensperioden finden sich darin folgende auf ihn bezügliche Bemerkungen:</p> <p>pag: 21. Durch die im Jahre 1828 erfolgte Versetzung desselben glaubt er Vieles verloren zu haben; ein sehr empfehlendes Zeugniß habe er von ihm als Andenken.</p> <p>pag: 23. Im Jahre 1829. Durch den Inspector Höpfl von Loitzendorf habe er dessen Verlust wirklich ersetzt gesehen.</p> <p>pag: 29. Bei der am 14. März 1836 erfolgten Tode des Pfarrers Aigner zu Konzell glaubte er alle seine Hoffnungen, Aussichten und Plene mit dessen sterblicher Hülle begraben zu sehen, und in der That seien seither der Freuden und Vergnügungen wenig gewesen. –</p> <p>In den Untersuchungsakten wegen Ermordung der Gattin des Dominikus Hahn deponirt Magdalena Hahn im Iten summarischen Verhör: Hahn habe anfangs den Gedanken gehabt, seiner Frau in dem Essen Gift beizubringen, so daß sie nach und nach dahinsterben müsste, und soviel er ihr vertraut, solle dieses auch ein Paarmal von ihm versucht worden sein; allein da sie sich wegen ihres schwangeren Zustandes öfters erbrechen müssen, so habe dieses Mittel nicht verfangen. #</p> <p>In einem weiten summarischen Verhör läßt Magdalena Hahn herkommen: Hahn habe um Jakobi 1844 herum aus einem Uhrgewichte in der Wohnstube eine bleierne Kugel herausgenommen, von derselben einige Theile weggefeilt, und sie der Frau in Erdäpfel beigebracht, damit sie eine abzehrende Krankheit bekomme. Hierüber befragt, erklärte Dominikus Hahn im Iiten ordentlichen Verhör:</p>
--------	---

hiemit übereinstimmend ist die Aussage des Egid Hahn im Iten ordentlichen Verhör /: II. 268 :/ Seine Schwester habe, als sie ihm das Anliegen ihres Dienstherrn eröffnete, beigefügt, daß sie und ihr Herr schon Allerlei probirt, namentlich ihr /: der Frau :/ Gift gegeben haben; daß aber dieses nichts gefruchtet habe, I. 238. Ungeachtet ihr Herr diesfalls schon mehrere Bücher durchgelesen habe. -

Foto 63 (20200610_094657)l:

II. 313	Magdalena Hahn habe ihn wohl gefragt, ob man mit Blei Jemanden vergiften könne, worauf er ihr geantwortet, wenn man große Portionen und längere Zeit hindurch reichen würde, so könnte dieses möglich sein, nämlich eine abzehrende Krankheit; eigentlich geschehe aber eine Bleivergiftung durch Bleizucker. – Auf weiteres Befragen fügt derselbe bei:
II. 315	Hätte er das Vorhaben, seine Frau mittels Vergiftung aus dem Wege zu räumen, mit Vorsatz aus führen wollen, wo würde er entweder die in Händen habenden Gifte solange benützt haben, um diesen Zweck zu erreichen, oder er würde sich Gift, von dessen Wirkung er bestimmt überzeugt gewesen, zu verschaffen getrachtet haben. Diese Erklärungen wiederholt derselbe in seiner schriftlichen Darstellung der Verhältnisse, in welchen er zu seiner Ehefrau gestanden II P:
IV. 114	433. 435. – Der Leichnam des Pfarrers Linhard wurde von Dominikus Hahn recognoscirt.
IV. 245	/: legatur die Geberden-Bemerkung pag: 115 :/ In dem einzigen ordentlichen Verhör läugnet Hahn auf alle Vorhalte und bemerkt zu Frage 9: Er kenne den Bleizucker nur dem Namen nach, und zwar aus Funke`s Naturgeschichte; habe aber einen solchen nie in Händen gehabt, und würde ihn schwerlich kennen, wenn ihm heute solcher vorgelegt würde.
IV 306.	<u>legatur.</u> <u>Schlussverfahren.</u> Advokat Hölzl hat seine Vertheidigung auf diese Anschuldigung erstreckt und bestreite sowohl den objectiven Thatbestand, indem nicht dargethan sei, daß das in den Eingeweiden des Verstorbenen gefundene Gift demselben durch Jemand beigebracht worden; vielmehr höchst wahrscheinlich sei, daß die Vergiftung durch den jahrelangen Genuß schlechter von den Weinhändlern mit Bleizucker verfälschten Weinen bewirkt worden; als auch in subjectiver Beziehung das Vorhanden sein irgend eines nahen dringenden Indicums, Die dem er-

Foto 63 (20200610_094657)r:

hobenen Verdachte zu Grunde liegenden xxx Anzeigen seien Theils unoerweisen, theils auf ganz andere Weise natürlch zu erklären.

Es werde daher die Lossprechung des Inquisiten und Verweisung der Kosten auf das k. Aerar beantragt.

legatur.

In thatsächlicher Beziehung findet sich hiezu nur zu bemerken, daß aus des Inquisiten eigene Darstellung des Verhältnisses p II. pag: 387. 388. u 390 hervorgeht, daß ihm allerdings bekannt war, daß Pfarrer Linhard von den zwischen ihm und seiner Ehefrau bestandenen Mißhelligkeiten durch Mittheilungen von Seite des Letzteren Kenntniß erhalten habe.

IV 362. Die Vertheidigung ist vom Inquisiten genehmigt, und dessen Besprechung mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson bestätigt.

Gutachten.

Zu Iten Urtheils-Fragen:

Der Gegenstand der Untersuchung ist noch nicht erschöpft: Namentlich wäre

1./ in objectiver Beziehung der Gerichtsarzt noch mit seiner gutachterlichen Aeusserung zu hören, ob nicht die constatirte Bleivergiftung auch auf die vom Vertheidiger angezeigte Weise, durch längere Zeit fortgesetzten Genuß verfälschter Weine, habe entstehen können; und durch Vernehmung der Haushälterin und andere geeigneter Auskunftspersonen zu ermitteln, ob der Verstorbene für gewöhnlich Wein getrunken, und woher er seinen Bedarf bezogen habe.

2./ In subjectiver Beziehung wären geeignete Nachforschungen anzustellen ob nicht Inquisit sich irgend woher Bleizucker verschafft oder zu verschaffen gesucht habe.

Da jedoch das fragliche Verbrechen, wegen dessen Dominikus Hahn allein angezeigt ist, nicht von wesentlichem Einfluß auf das Straferkenntniß sein würde, und ein Verdacht gegen andere Personen, als Mitschuldigen, sich nicht ergeben hat, so dürfte bei der

Foto 64 (20200610_094715)I:

ohnehin schon zu langen Dauer der vorwürfigen Untersuchung; im Hinblick auf Art: 111. Th. II. d. St: G: B: von weiteren Ersetzungen abzusteheh, und dürften die Akten als geschllosen und spruchreif anzunehmen sein.

Zur IIten Urtheils-Frage.

Daß der am 9ten Oktober 1844 zu Konzell

verstorbene Pfarrer Michael Linhard in Folge einer Vergiftung durch Bleizucker gestorben sei, ist durch den gerichtlichen Augenschein und das in beweisender Form abgegebene Gutachten verpflichteter Sachverständigen zur rechtlichen Gewißheit gebracht.

Nicht so gewiß ist, daß das Gift, an welchem derselbe gestorben, ihm in der Absicht, seinen Tod herbeizuführen beigebracht worden sei. Diese Absicht wird jedoch gesetzlich vermuthet,

Art: 148. Th. I. d. St: G: B:

und es ist also hier in objektiver Beziehung der Thatbestand des Verbrechens des Giftmordes gegeben.

Dieses Verbrechens wurde der wegen qualifizierten Mordes bereits der Spezialuntersuchung unterworfenen Schullehrer Dominikus Hahn von Konzell angeschuldigt, und es wurde durch Beschluß des Kriminalgerichts vom 26. September 1846 die Ausdehnung der Spezialinquisition auf das obenerwähnte Verbrechen des Giftmordes gemäß Art. 110. Abs: 1. Th: II. d. St: G: B: verfügt.

Derselbe ist der That weder geständig noch überwiesen, es bestehen jedoch diesfalls gegen ihn folgende Anzeigen:

1./ Pfarrer Linhard hat früher, während seines 17 Jahre langen Aufenthaltes zu Ascha und Ruhmannsfelden, sich stets einer kräftigen Gesundheit erfreut und erst nach seinen 3 Jahren vor seinem Tode erfolgten Ueberzuge nach Konzell, seit Weihnachten 1843, zu kränkeln angefangen.

Foto 64 (20200610_094715)r:

2./ Derselbe hat während seiner Krankheit sich ungemein gehalten und strenge Diät beobachtet; das heilige Meßopfer aber täglich und bis einen Tage vor seinen Tode verrichtet.

3./ Der Schullehrer und Meßner Hahn hat nach vorliegenden Zeugenaussagen, wenn er die Messe des genannten Pfarrers vorbereitete, sich jedesmal auffallend lange in der Sakristey aufgehalten, und dieser hat, wenn er vom Messelesen nach Hause kam, sich immer besonders matt gefühlt und über die heftigsten Leibschmerzen geklagt.

4./ Nach der Aussage eines anderen Zeugen ist Pfarrer Linhard bezüglich der Schule und der pfarrlichen Verrichtungen sehr streng gewesen, hat zu Anfang seiner Amtsführung in Konzell die

Lehrmethode des Hahn getadelt und diesen desfalls mehrfach zu Rede gestellt, wodurch der Ehrgeiz des Schullehrers sichtbar gekänkt wurde.

5./ Diesem war auch wohl bekannt, daß der Pfarrer von den zwischen ihm und seiner Frau obwaltenden Mißfälligkeiten und davon, daß nur er, nicht aber die Frau hierin die Schuld trage, Kenntnis habe; er hatte also bei dem gegen seine Ehefrau beschlossenen Morde ein besonders Interesse daran, das Zeugnis desselben über diese verdächtigenden Umstände zu beseitigen, und die Zeit, in welcher Pfarrer Linhard zu kränkeln angefangen, trifft gerade mit jener zusammen, seit welcher Dominikus Hahn nach der Aussage seiner Mitschuldigen mit dem Gedanken umgegangen, sich seiner Frau zu entledigen.

Art: 310. Nr. I. Th: II. d. St: G: B:

6./ Der Charakter des Dominikus Hahn, wie er durch die gegen ihn wegen Ermordung seiner Ehefrau geführte Untersuchung enthüllt wurde, ist von der Art, daß man sich der That aus den oben Nr. 4 und 5 angegebenen Veranlassungen zu ihm wohl vorsehen kann.

Art. 313. I. c.

7./ Demselben waren die Wirkungen des Bleizuckers

Foto 65 (20200610_094725)I:

und die Anwendung desselben zur Verursachung des Todes durch abzehrende Krankheit wohl bekannt, und er hatte sich davon durch Lesen von Schriften absichtlich Kenntniß verschafft.

Art: 310. Nr: IV. I. c.

8./ Die gegen ihn wegen Ermordung seiner Ehefrau geführte Untersuchung hat ergeben, daß er auch an dieser Versuche der Vergiftung in der Art, daß sie nach und nach dahin sterben müsse, gemacht, namentlich auf ihr in dieser Absicht Blei beigebracht habe. Diese einander gegenseitig unterstützenden Anzeigen rechtfertigen zwar in ihrer Gesamtheit die Ausdehnung einer bereits erkannten Spezial-Inquisition auf das angezeigte Verbrechen gemäß Art: 110. Abs: 1. Th: II. d. St: G: B:, sind jedoch zum Theil, und zwar die wichtigeren von denselben, nicht vollständig bewiesen, auch der Aussage eines einzigen Zeugen beruhend, und stehen mit dem Verbrechen in keinem so nahen und bestimmten Zusammenhange, daß deren

Concl. per majora.

Instanzenlassung und Verurtheilung
in die Kosten.

Uebereinstimmung nicht anders als aus der Begehung desselben vernünftigerweise erklärt werden könnte. Sie würden daher für sich allein nicht hingereicht haben, den Angeschuldeten gemäß Art: 94. Ziff: 4. Th: II. d. St. G: B: der Spezialinquisition zu unterwerfen, und da im Laufe der verfügten Ausdehnung der bereits erkannten Spezialinquisition auf das angezeigte Verbrechen der erhobene Verdacht nicht verstärkt wurde, so musste in Beziehung auf dasselbe gemäß Art: 354. Th: II. d. St: G: B: die Lossprechung des Angeschuldeten erfolgen. Da ferner Inquisit diejenigen Verdachtsgründe, auf welche die Untersuchung gebaut worden, nicht durch eigenes Verschulden wider sich veranlasst hat, so ist er auch gemäß Art. 405. l. c. zu den Prozeßkosten nicht verbunden, und es fallen daher dieselben der Staatskasse zur Last.

H: m:

Passau, 29. Januar 1847.

Schauer.

Foto 65 (20200610_094725)r: und Foto 66 (20200610_094737)l:

Leere Seiten

Foto 66 (20200610_094737)r:

Xxxx

Mitterfels den 15. April 1847

Koenigliches Appellationsgericht
Von Niederbayern!

Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl
wegen Mordes betr.

Nachdem die nothwendigen Revisionen der Vertheidiger eingelaufen sind, so werden im Unterbunde gehorsamst einbefördert.

- 1, Die Spezialuntersuchungsakten gegen Dominikus Hahn, vormaligen Schullehrer zu Konzell et Compl: wegen Ermordung seiner Gattinn,
- 2, Die Spezialuntersuchungsakten gegen Dominikus Hahn wegen Giftmordes an Pfarrer Michael Linhard von Konzell, im Ganzen aus 5 Faszikeln bestehend,
- 3, als Ad hibenda
 - a, Die Akten, verlassenschaft der Anna Maria Hahn, Schullehrerin von Konzell betr:
 - b, Do Militär-Einstandssache des Egid Hahn betr:
 - c, Do polizeyliche Unersuchung wegen eines zu Haibach verübten Exzesses,
 - d, Die Biographie des Dominikus Hahn,
 - e, Der Strick, mittels welchem Anna Maria Hahn

N 14004 praes: 18 April 1847

Foto 66 (20200610_094759)l:

Erdrosselt wurde, und
F, das Ergebnis der chemischen Untersuchung, in 5 Schalen enthalten
Mit dem unterthänigsten Bemerkten, daß die drei Angeschuldeten noch in Haft sich befinden
Des
Königlichen Appellationsgerichts

Unterthänigst gehorsamstes Landgericht
Mitterfels

L Wieser
Cònc. v. Voithenberg Aso #,

Foto 66 (20200610_094759)r:

Leere Seite

Foto 67 (20200610_094805)l:

31

Mit Akten 5 foir. Haupt und 2 foir Ceiatl 1 Cealegenband
Thatbestandsgegenstände und 1 Strick anlgnd

Das königl: Landgericht Mitterfels
10 fl 8X

Poststempel

Zum
Königlichen Appellationsgericht von
Niederbayern

R S in
2460 Passau
II
Mit Akten

Foto 67 (20200610_094805)r:

Mitterfels 2173

Untersuchung gegen Dominikus Hahn von
Konzell und Compl. wegen Mordes

Concl. Ad xxx in Fxx. I.

1./ Die von dem Referenten entworfene Urgicht
wird genehmigt.
2./ Der Ersetzungs- Antrag des Vertheidigers der
Magdalena Hahn, Adv: Andre /: Fasc V. pag 605
:/ hat die durch die in den Akten Fasc II. pag. 819
von gleichen mit pag: 140 b. enthaltenen
Aufschlüsse erledigt, zu beruhen.

Passau, 27. April 1847

Schauer

rdfitirsdttt

Foto 68 (20200610_094811)l:

32

(Sonst leere Seite)

Foto 68 (20200610_094811)r:

Mitterfels 2173	Cort in Fxx II Passau 27. April 1847
An das gkl. Oberappellationsgericht Crim: /: mit Akten und Thatbelastenden Gegenständen	Unterschrift
App: Ger. V. Niederbayern	
Untersuchung gegen Egid und Magdalena Hahn von der Leithen, Gemeinde Elisabethzell, und Dominikus Hahn von Konzell wegen qualifizirten Mordes	Das in unter der Untersuchungssache in Ilten Instanz gefällte Todesurtheil unterbreiten wir hiemit nach ausgeführter nothwendiger Revision, unter Beifügung sämmtlicher Akten und Thatbestandsgegenstände nebst # einem Entwurf der TTT geschichtlichen Darstellung des Verbrechens, der Prüfung und höchstem Entscheidung im Ilter Instanz mit dem Bemerken, daß drei Personen xxhaftet sind. In tiefster Ehrfurcht p p
# beglaubigten Auszug der betreffenden Sitzungsprotokolle und	
Tax 1 f 30 X In Tax Reg. 1846/47 sub Th 1447 verrechnet	
Expr: 30 April 47 No 5555 mit xxxx xxx Auszug gexxx Darstellung und Akten sammt Thatbestandsgegenständen.	Erlbrgdsth Schauer

Foto 69 (20200610_094821)l:

38

Sonst leere Seite

Foto 69 (20200610_094821)r:

Mitterfels 2173

Mitterfels den xxten xx 1846 [?]

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern!

Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl.
Wegen Mordes betr:

[Das weitere ist sehr unscharf fotografiert

In der Untersuchung xxxx xxxcht in beigester Bitte das Erkenntniß des k. Ober Appellationsgerichts
geshxx hier:

Falls hiedurch eine Bestätigung der Entscheidung l xx xx vonnöthen ist, ausgesprochen wurden eine
Bequegung aber nicht Mitte xxx, so ist der Vollzug für das Untersuchungsgericht zur That ein nicht zu
liefernd Aufgabe, denn gegenwärtig sind alle Chxxxstücke aus Mitterfels xxgebaut, und stehen nebst
den Strafen im üppigsten Musse

So daß es unmöglich ist das zur Hinrichtung eine einigermaßen erforderliche Terre auszumitteln

N 4975 praes 3 Targ1847

Foto 70 (20200610_094828)l:

39

Poststempel

Vom k. Landgericht Mitterfels
Zum
K Appellationsgericht von Niederbayern
In Passau

R S

N. E 3219/II

[quer] Herr Appell-Gerichtes Rath
von Schauer

Foto 70 (20200610_094828)r:

Mitterfels 2173	Concl in Sen I.
An das kgl: Landgericht Mitterfels	
Crim:	J. N. wird dem kgl. Landgerichte Mitterfels auf dessen Bercht vom 31. v. p. d. l. Mts in der Untersuchung gegen Dominikus Hahn von Konzell und Complicen wegen Mordes zur Entschließung eröffnet, 1./ Daß ein Aufschub der Vollstreckung eines Todesurtheils über die im Art 357 Th I d. St: G: B. bestimmte Zeit nicht gestattet werden könne, 2./ Daß dem Landgerichte überlassen werden müsse, für den Fall daß es zur Vollstreckung des in I. Instanz gefällten Todes- Urtheils kommen sollte, dem hiezu geeignetsten nicht allzu entfernt gelegenen Platz einstxxx und aus zuermitteln, 3./ Daß für diesen Fall sich wegen Abordnung der hiezu nach § 10 der Verordnung vom xxx Frtraus 1814 (: Nr. 34 d. xxx Semms :) erforderlichen Militärmannschaft mit der zunächst gelegenen Militärbehörde vorläufig ins Benehmen zu setzen, übrigens aber 4./ wegen ganz solider Errichtung des Schaffots, wenn es zur Hinrichtung kommen sollte, besonders Vorsorge zu treffen sei, damit nicht allenfalls wegen Leichtigkeit und Schwanken desselben ein Mißlingen des Streiches des Scharfrichters veranlasst werde. Passau, 5. Juni 1847. p p Schauer Reitmayr
Eyoc: 10 Juni 47 Nr 6692	
[weiterer Name]	

Foto 71 (20200610_094833)l:

35

Restlich leere Seite

Foto 71 (20200610_094833)r:

Ad Num: Exh: 21441
Mitterfels 2173

Landshut am 14 ten Juli

1847

**Königlich BAYERISCHE Regierung
von Niederbayern
Kammer des Innern
an
das königl Appellationsgericht von Niederbayern.**

Die Untersuchung gegen Dominikus Hahn
et compl. Wegen Mordes, hier die Abordnung
eines Militärkommandoes zur Assistenz bey
Vollstreckung des Todes-Urtheils betr.

Für den Fall, daß demnächst bey dem k. Landgerichte Mitterfels Todesurtheile vollzogen werden
müssen, haben wir für eine militärische Excorde von 50 Mann des b. IV. Jägerbataillons Einleitung
getroffen, damit dem rechtskräftigen Urtheile der Vollzug ohne Störung gesichert wird und die k.
Gendarmerie nicht zum Schaden des Sicherheits-Dienstes concentrirt werden muß, wovon wir hiemit
ergebenste Mittheilung machen.

Sums leus
N 6054 praes: 16 Juli 1847

Foto 72 (20200610_094844)l:

36

Mitterfels 2173

FxxxFem III

Hat zur Kenntniß gedient und geht ad acta
Passau, 17. Juli 1847
Schauer
Titel

Von
der kgl Regierung von Niederbayern (Stempel: Landshut 15 xxx)
An das
Kgl Appellationsgerichte Niederbayern
in Passau

28/7689

Foto 72 (20200610_094844)r:

Mitterfels 2173

Reg No 190
1846

Exp No 2971

Entschließung

Das Appellationsgericht von Niederbayern erhält im Aufschlusse die mit Bericht vom 27ten April
1847 vorgelegten Acten, betreffend die Untersuchung gegen Dominik Hahn und Compl: wegen
Mordes zurück nebst dem oberstrichterlichen Erkenntnisse gem 10ten Juny 1847 und beglaubigte
Abschrift des allerhöchsten Restrigte vom 20ten July 1847, dann der geschichtlichen Darstellung der
Mordthat, wegen welcher Dominik Hahn von Konzell zum Tode verurtheilt und in Mitterfels
hingerichtet wird.

Die mit dem Berichte v. 27ten April 1847 vorgelegte geschichtliche Darstellung fällt diesem nach hinweg.

Das k. Appellationsgericht hat nur mehr das Weitere zu verfügen.

München den 23ten July 1847.

Oberappellationsgericht des Koenigreiches Bayern

Fr Gumpenberg

N 6329 praes 26 Juli 1847

Passau

Nükels Sekr

Foto 73 (20200610_094855)l:

36

Mit Erkenntniß allerhöchsten Reshripte geschichtlichen Darstellung denn Akten nach Verzeichniß und Tathbestands-Gegensteenden.

Foto 73 (20200610_094855)r:

Abschrift

Mitterfels 2173

No 7264

Ao N. 2971

Ludwig

von Gottes Gnaden Koenig von Bayern

Pfalz,graf bey Rhein

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben x. x.

Wir haben keinen Grund gefunden, die dem vormaligen Schullehrer Dominikus Hahn zu Konzell wegen Verbrechens des qualifizirten Mordes durch rechtskräftiges Urteil Unseres Oberappellationsgerichts vom 10ten Juni dieses Jahres zuerkannte einfache Todesstrafe aus allerhöchster Gnade zu mildern.

Dagegen haben **Wir Uns** bewogen gefunden, die der Magdalena Hahn, Söldnerstochter von Pfarrleiten und dem Egid Hahn, Söldersohn von dort wegen desselben Vrbrechens und durch dasselbe rehteskräftige Urteil zuerkannte einfache Todesstrafe allergnädigst in Erleidung der Kettenstrafe nach vorausgegangener öffentlicher Ausstellung /: Artikel 7 – 9 Theil I des Strafgesetzbuches :/ zu mildern.

Dem gemäß habt ihr das Weitere zu verfügen.

Die am 10ten präsentirt 19ten vorigen

ad Num: 6329 praes: 26 Juli 1847

Foto 74 (20200610_094908)l:

./ Monats vorgelegten Akten folgen zurück.

Bad Brückenau den 20ten Juli 1847

Ludwig

An das k: Oberappellations-Gericht.

Die wegen Verbrechens des qualifizirten Mordes V: Maurer

zum Tode verurtheilten
Dominikus Hahn vormaligen Schullehrers zu
Konzell, Landgts. Mitterfels.
Magdalena Hahn Söldnerstochter von Pfarrleuten
und
Egid Hahn Söldnersohn von dort betreffend.

Staats.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl der General-
Sekretär
Ministerialrath
Hauck.

Zur Beglaubigung der Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Originale:

München den 23ten Juli 1847

Oberappellations-Gericht des Koenigreichs Bayern.
Fr Gumpenberg

Foto 74 (20200610_094908)r:

Leere Seite

Foto 75 (20200610_094913)l:

35
a 36

Sonst leere Seite

Foto 75 (20200610_094913)r:

Mitterfels 2173

Geschichte der Mordthat, wegen welcher
Dominik Hahn von Konzell zum Tode verurtheilt,
und am
in Mitterfels hingerichtet wurde.

Dominik Hahn, geb 1808, einziger Sohn eines
Schulmeisters von Konzell im Landgerichte
Mitterfels, bildete sich in früheren Jahren mit
gutem Fortgange zum Schullehrer, diente in
dieser Eigenschaft an mehreren Orten zur
Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und erhielt
endlich im Jahre 1842 den Schuldienst seines
zwey Jahre vorher verstorbenen Vaters von
Konzell, seinem Geburtsorte.
Durch des Letzteren Tode war er zugleich in den
Besitz eines Vermögens von 7 bis 8000 fl gelangt.
Im August 1843 heyrathete er die Wirthstochter
Anna Maria Lutz aus Cham, dazumal 25 Jahre alt,
die sich

Foto 76 (20200610_094922)l:

ihm als Frau hatte antragen lassen. Lehrer Hahn
behielt indessen eine nahe Anverwandte,
Magdalena Hahn, von Pfarrleuten, geb. 1816 als
Magd im Dienste, die schon früher bei seinem
Vater und später bei ihm gedient hatte, und mit

der er im verbotenen Umgange lebte. Dieselbe war frech, ausgelassen und widerspenstig gegen die Frau; der Mann aber hielt zu ihr, sodaß es zwischen ihr und der Lehrerin bald zu Verdrießlichkeiten kam.

Die letztere wollte die Magd aus dem Hause fortschaffen, was aber ihr Ehemann nicht zugab. Obschon die Lehrerin Hahn als eine sehr brave, gottesfürchtige, häusliche, verträgliche Person geschildert wird, die ihrem Ehegatten mit Treue und Liebe zugethan war, so führt Letztere dennoch vielfache Klage gegen sie, namentlich über ihre Unordnung und Trägheit, Hang zum Wohlleben, Zank- und Herrschsucht,

Foto 76 (20200610_094922)r:

die ihm nie das letzte Wort lies.

Die Lehrerin Hahn war seit Juni 1844, 10 Monate nach ihrer Verheyrathung zum erstenmale in gesegneten Leibes-Umständen, als ihr Ehemann nach und nach sich einbildete, er könne mit ihr nicht mehr leben, und müsse sie daher um jeden Preis aus der Welt schaffen.

Er theilte dieses Vorhaben seiner Magd und Baase Magdalena Hahn mit, die darauf nach seinem Geheiß ihre Dienstfrau auch wirklich eingemaltes Gift in der Suppe eingab; aber vergebens, weil die Lehrerin in ihrem schwangeren Zustande es immer durch Erbrechen wieder von sich gab.

Später äusserte Dominik Hahn einmal gegen seine Magd, wenn er nur jemand wüsste, der seiner Frau einen Treff gäbe, - worauf diese sagte, das müsse man ihrem Bruder Egid Hahn anvertrauen, der als ein ver-

Foto 77 (20200610_094928)l:

schlagener und verschlossener Mensch am besten hiezu trauge.

Dieser Egid Hahn, geboren im J. 1818, Sägmach von Pfarrleuten hat im Jahre 1840 bereits einen bedeutenden Diebstahl verübt, um sich einen Einstandsmann zum Militair zu stellen, und wurde im Jahre 1841 wegen Raufhandels polizeilich abgestraft.

Als nun Magdalena Hahn aus Auftrag ihres Dienstherrn mit ihrem Bruder Egid den 28ten Oktober 1844 wegen jenes Vorhabens sprach und ihm den Antrag machte, die Lehrerin aus der Welt zu schaffen, war er zwar sehr verhofft

darüber, sagte aber dennoch nicht ja und nicht nein, sondern bat sich nur vorher erst eine Unterredung mit seinem Vetter Dominik Hahn selbst aus.
Diese fand am folgenden Tage – in Wald Mennach -

Foto 77 (20200610_094928)r:

und wiederholt 3 Tage darauf am Allerheiligen – Tage, den 1ten November auf dem Kirchthurme in Konzell statt.
Egid Hahn wollte anfangs nicht daran; auf vieles Zureden seines Vetters Dominik Hahn, den er für viel gescheidter, als sich selbst hielt, und der ihm vorspiegelte, an ein Aufkommen sey nicht zu denken, verstand er sich aber dennoch am Ende dazu, die Lehrerin noch am nämlichen Abende des allerheiligen Festes zu ermorden.
Lehrer Hahn trug ihm auf, sich mit einem Schubkarren – Stricke zu versehen, und seine Frau, während sie allein zu Hause sey, indem er und seine Magd eine Stunde lang in der Kirche läuten müssten, damit zu erdrosseln, ihr auch nöthigenfalls ein paar Stiche mit einem Messer in den Hals zu geben, wenn er noch ein Leben in ihr spüre,

Foto 78 (20200610_094939)l:

damit sie sich vollends verblute.
Magdalena Hahn, die bei allem dem im innigsten Einverständnisse und in verabredeter Verbindung mit ihrem Herrn handelte, auch ihren Bruder mehreremale und zudringlich aufforderte, rasch ans Werk zu gehen, weil es sonst gefehlt sey, versteckte denselben im Keller, verkleidete ihn in einen alten Sommerrock, gab ihm den Strick und trug ihm auf, nach der Hand alles zu durchwühlen, damit man desto leichter glaube, es seyen Räuber da gewesen.
Als nun Egid allein mit der Frau im Hause war, verließ ihn der Muth, etwas zu unternehmen, so daß der Lehrer, als er nach Hause kam, alles in der alten Ordnung, und nichts von dem geschehen fand, was er erwartet hatte.

Foto 78 (20200610_094939)r:

Egid wurde darüber zur Rede gestellt, und versprach endlich seinem Vetter, am nächsten

Martinitage, den 11ten November, wo Markt in Konzell war, wieder zu kommen, und dann die Frau zu ermorden.

So geschah es auch an diesem Tage. Egid hatte dieselbe Unterredung mit seinem Vetter auf dem Kirchthurme und seiner Schwester im Stadel des Hauses; beide redeten ihm auf das lebhafteste zu, schnell ans Werk zu gehen, und nicht wieder zu verzagen.

Er erhielt ebenso von seiner Schwester den Strick, den alten Rock zur Verkleidung und einen Pultschlüssel. Als nun der Lehrer ins Wirthshaus und die Magdalena Hahn zu einer Nachbarin in den Heimgarten gegangen waren, ging Egid Hahn schnell in die Wohnstube, wo die Lehrerin am Tische saß. Sie stand

Foto 79 (20200610_094950)l:

auf, ging auf ihn zu und fragte ihn, was er wolle. Er aber antwortete nichts, warf ihr schnell den Strick um den Hals, riß sie damit zu Boden, maschte ihn dann fest zusammen und machte einen Knopf, so, daß sie nur einen einzigen Schrey von sich geben konnte, den Niemand hörte. Dann deckte er ein Bett über sie, warf im Hause alles durcheinander, wozu ihm der Pultschlüssel auch behilflich war, nahm eine Uhr mit, wie ihm geheißen worden, und floh eilig nach Mennach ins Wirthshaus.

Als nun Magdalena Hahn, die sich schon denken konnte, was geschehen war, Abends 7 Uhr wieder nach Hause kam und kein Licht sah, rief sie einige Nachbarn herbei, weil etwas besonderes zu Hause vorgefallen seyn müsse. Diese fanden dann die Lehrerin mit dem Stricke

Foto 79 (20200610_094950)r:

um den Hals erdrosselt auf dem Stubenboden liegen; sie war todt, aber noch warm, und konnte durch angestellte Versuche nicht wieder zum Leben gebracht werden. Lehrer Hahn, herbeigerufen, fing zu jammern an, schlug die Hände über den Kopf zusammen und sagte: Was wird man da noch erleben müssen.

Zwei Tage später wurden jedoch Egid und Magdalena Hahn, und zuletzt der Lehrer Hahn selbst verhaftet, wo sie die That sogleich eingestanden.

Im Laufe der hierüber eingeleiteten Untersuchung, welche als gewiß herausstellte,

daß M. A. Hahn den Tod der Erdroßlung gestorben war, wiederholten sie jene Bekenntnisse mehrmals. Alle drei wurden daher durch Erkenntniß des Kgl: Appellationsgerichts für Niederbayern vom 3ten Februar I. Js. Wegen jenes Verbrechens als Ur

Foto 8 (20200610_094957)l:

heber für schuldig befunden, und zur Todesstrafe verurtheilt, und zwar Egid Hahn als Vollbringer /: art. 45 N I. Th. I des St. G. B. Dominik Hahns als mittelbarer Urheber durch Auftrag und ausdrücklichen Rath /: No III ebendasselbst und Art: 46 :/ Magdalena Hahn dagegen als Mit- Urheberin durch Complot /: Art: 50 :/ wegen der Verbindung mit ihrem Vetter Dominik Hahn. Dieser Ausspruch wurde von dem kgl. Oberappellationsgerichte durch sein Urtheil vom 10ten Juni desselben Jahres im wesentlichen bestätigt, und nur bei Dominik und Magdalena Hahn die von dem kgl Appellationsgerichte ihnen zuerkannte Schärfung der Todesstrafe mit Rücksicht auf ihren langwierigen Untersuchungsarrest erlassen. /: Art: 105. Th. I des St. G. B. :/ Seine Königliche Majestät haben jedoch vermöge aller-

Foto 80 (20200610_094957)r:

höchster Erschließung vom 20ten Juli I. Js. der Magdalena Hahn und dem Egid Hahn die zuerkannte Todesstrafe in Allerhöchsten Gnaden zu erlassen, und in Kettenstrafe nach vorausgegangener öffentlicher Ausstellung /: Art. 7 – 9 Th. I des Strafgesetzbuches :/ zu mildern, hinsichtlich des Dominik Hahn aber zu erklären geruht, daß Allerhöchst dieselben keine Gründe gefunden haben, die demselben zuerkannte einfache Todesstrafe aus Gnade u mildern. Jenes Erkenntniß wurde daher in Mitterfels an den durch öffentliche Enthauptung des Dominik Hahn mit dem Schwerte vollzogen.

Mitterfels den ten August 1847

Foto 81 (20200610_095005)l:

Sonst leere Seite

Foto 81 (20200610_095005)r:

2173

den 24ten Juli 1847

Königliches Appellationsgericht
von
Niederbayern!

Untersuchung gegen Dominikus Hahnt et compl
wegen Mordes bel

Die Verordnung vom 22ten Febr. 1814 /Doppelmayers Sammlung IV Aush S. 267 ich :/ hat bloß die Hinrichtung einer Person im Auge, Bestimmungen aber darüber außer Acht gelassen, wie es denn zu halten sey, wenn mehrere Individuen an demselben Tage der Todesstrafe unterliegen, ob nämlich die feierliche Verkündung des Todes-Urtheiles /: N 7 et 9 der obigen Verordnung. / kurz vor der Abführung zum Richtplatze an sämtliche Verurtheilte zu gleicher Zeit u. nur durch ein-

N 6351 praes: 28 Juli 1847

Foto 82 (20200610_095011)l:

maliges Ablesen zu geschehen habe und ob sofort die Condemnirten, jedoch auf gesonderten Wegen, miteinander zum Orte der Hinrichtung abzuführen seyen, oder ob jedem Verurtheilten das Urtheil gesondert zu verkünden und erst dann die Abführung zur Richtstätte bezüglich des 2ten und 3ten Individuums zu bewerkstelligen sey, wenn das rechtstriftige Erkenntniß an dem ersten Inquisiten vollzogen seyn wird.

Man hält zwar das letztere Verfahren den Regeln der Humanität sowohl als desfalls am entsprechensten, weil außerdem gemäß N7 der Eingangs erwähnten Verordnung sechs Scharfrichtergehilfen nothwendig wären, erbittet sich aber, um

Foto 82 (20200610_095011)r:

allenfallsige Mißgriffe zu beseitigen, gnädigste Entschließung hierüber

des
Königl. Appellationsgerichtes

Unterthänig gehorsamstes Landgericht
Mitterfels
L Wieser

Conc. v. Voithenberg Aho [Assessor]

Foto 83 (20200610_095017)l:

37

Mitterfels 2173

Sigcn

Durch Entschießung vom heutigen Dato erledigt, ad acta.

Passau, 28. Juli 1847

[quer:]

Vom k. Landgericht Mitterfels
zum
kgl Appellationsgerichte von Niederbayern
N S
N. E. 4031/II

Foto 83 (20200610_095017)r:

<p>Mitterfels 2173</p> <p>An das kgl: Landgericht Mitterfels Crim:</p> <p># d. St: G: B. und der Verordnung vom 29. November 1817 ./: lith: Samml: Nr: 178 :/</p> <p><u>Taxen</u> Obere p. Taxe 2 f - X Oberv. Erk: Abschr: 1 f -X 10 Blätter Nebenabschriften xx1.- Entschl 30X Im Tax Reg: No 1887 verrechnet</p> <p>Eupc: 30 Juli 47 No = 8460 Mit 3 Abschriften, 3 Akten und Thatbestandsgegenstände</p>	<p>Sign:</p> <p>J. N.</p> <p>wird in der Untersuchung gegen Dominikus Hahn von Konzell und Complicen wegen Mordes beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses des kgl. Oberappellationsgerichts vom 10. Juni 1847 und des allerhöchsten Rescripts vom 20. Juli 1847 nebst der vom kgl: Oberappellationsgerichte redigirten Geschichte der Mordthat, wegen welcher Dominikus Hahn zum Tode verurtheilt wurde, den Akten und Thatbestands- Gegenständen dann /: ich ./ mit dem Auftrage zugefertigt,</p> <p>1./ Das diesseitige Erkenntniß vom 3. Februar 1847, das Erkenntniß des kgl: Oberappellations- Gerichts und das allerhöchste Rescript den Verurtheilten mit genauer Beobachtung der Vorschriften des Art: 381. Th. II. d. St. G: B: § 1 . 2 und 3. der Verordnung vom 22. Februar 1814 holitzt, Samml: Jo: 32 zu verkünden, und den Vertheidigern von dem Inhalte derselben Nachricht zu geben;</p> <p>2./ Bei dem Vollzuge der Erkenntnisse sich nach Art: 7. Abs 3. Th: I # Art: 382 und 383. Th: II d. St. G: B: und § 5 bis 18 d: Vorrede v. 22. Febr. 1814 zu richten;</p> <p>3./ Die Geschichte des begangenen Verbrechens unverweilt in Druck legen zu lassen und nach geschehener Hinrichtung unter das Volk zu vertheilen, 50. Exemplare davon hieher einzusenden, und gemäß der Verordnung vom 31. Januar 1844.</p> <p>/: Doppelmayr`s Samml: 4. Aufs: S: 271 ./ 1516 Exemplare an die kgl: Regg. v. Oberbayern, 1800 Exemplare an die kgl: Regg. v. Niederbayern, 1600 Exemplare an die kgl: Regg. Oberpfalz und Regensburg,</p>
--	--

mundt den 30/L
Fritzmaier et xx

1500 Exemplare an die kgl: Regg. Oberfranken,
1965 Exemplare an die kgl: Regg. Mittelfranken;
2600 Exemplare an die kgl: Regg. Unterfranken
und Aschaffenburg,
1850 Exemplare an die kgl: Regg. Schwaben und
Neuburg
Kammer des Innern zur Belegung zu den Kreis-

Foto 84 (20200610_095023)l:

An den Scharfrichter Lorenz Scheller
zu

Amberg

An das kgl: Kreis- und Stadtgericht
D S Amberg

Exxd: 30/ 47 No 8461 X 62

Intelligenzblättern einzusenden;
4./ Die Protokolle über die Verkündigung der
Erkenntnisse und den Vollzug der Todesstrafe in
beglaubigten Abschriften binnen 14 Tagen
hierher einzusenden.
5. Die zum Vollzuge des Todesurtheiles
erforderlichen Voranstalten sind vor dessen
Verxxdung der Art zu treffen, daß dasselbe, falls
der Verurtheilte von dem Rechte, einen
dreitägigen Aufschub zu erlangen, keinen
Gebrauch machen sollte, binnen 24 Stunden
vollstreckt werden kann.
6./ Der Scharfrichter Scheller zu Amberg wurde
angewiesen, sich zum Zwecke der Hinrichtung
des Dominikus Hahn binnen 8 Tagen in
Mitterfels einzufinden und bei dem kgl:
Landgerichte zu melden.
7./ Wegen der soliden Errichtung des Schaffotts
wird auf Ziffer 4. der diesseitigen Entschließung
vom 5. Juni 1847 hingewiesen.

Passau, 28. Juli 1817

p p
J. N.

wird der /: ich :/ angewiesen, sich zur
Vollstreckung des gegen den vormaligen
Schullehrer Dominikus Hahn von Konzell
ergangenen Todes-Urtheils binnen 8 Tagen in
Mitterfels einzufinden und bei dem dortigen kgl:
Landgerichte zu melden.

Passau, 28. Juli 1847.

p p
J. N

Erhält das /: ich :/ den Auftrag, die anliegende
Signatur dem dortigen Scharfrichter Lorenz
Scheller gegen Unterschrift des beigefügten

Foto 84 (20200610_095023)r:

Recrpische zustellen und Letztens umgehend
hierher zurückgelangen zu lassen.
Passua, 28. Juli 1847

Exud. 30 Juli 47 No 8463

p p
Schauer

Nrts dem k. App. G. v. Oberpfalz u Regsbrg, daß
man zur Beschleunigung des neben Gegenstands
die Jacin des Knechts er, der Scharfrichter
Scheller gleich unmittelbar durch das k Kreis- u
StadtG. Amberg verordnete

Xxxxx

Werner Sek.
Nr. 2296

Foto 85 (20200610_095030)l:

38

Sonst leere Seite

Foto 85 (20200610_095030)r:

Mitterfels Nr: 2173

Sign:

An das kgl: Kr: u St. Ger:
Crim: Straubing
dringend.

J. N.

Nach Anzeige der Registratur ist im Jahre 1813
bei der Hinrichtung einiger Mitglieder der
Prantl'schen Bande, namentlich des
Schmidhuber, zu Straubing ein Schaffot auf
Kosten der Staatskasse angeschafft und dem
dortigen Scharfrichter Zankl zur Verwahrung
übergeben worden.

Cito!

Das /: Ich :/ wird daher beauftrag, die Relikten
des Scharfrichters Zankl über diese Anzeige zu
vernehmen, und falls das erwähnte Schaffot
noch in brauchbarem Zustande vorhanden sein
sollte, solches an das kgl: Landgericht Mitterfels,
welchem heute von dieser Verfügung Nachricht
gegeben wurde, auf Verlangen zum Gebrauch
bei der Hinrichtung des zum Tode verurtheilten
vormaligen Schullehrers Dominikus Hahn von
Konzell abzugeben.

geschr Nill 31/7

Passau, 30. Juli 1847

p p

J. N.

Exgn: 31 Juli 47 No 8489 et 90

Nach Anzeige pp --- p übergeben worden.

An das kgl: Landgericht Mitterfels
Crim:
dringend.

ratc

Foto 86 (20200610_095038)l:

38

Das kgl: Kreis- und Stadtgericht Straubing erhielt
daher heute den Auftrag, die Relikten des
Scharfrichters Zankl über diese Anzeige zu
vernehmen, und falls das erwähnte Schaffot
noch in brauchbarem Zustand vorhanden sein
sollte, solches an das kgl: Landgericht Mitterfels

auf Verlangen zum Gebrauche bei der
Hinrichtung des zum Tode verurtheilten
vormaligen Schullehres Dominikus Hahn von
Konzell abzugeben.

Passau, 30. Juli 1847

p p
Schauer.

Werner, Sekr.
Nr: 2359

Foto 86 (20200610_095038)r:

Mitterfels den 17t August 1847

2173

Königliches Appellationsgericht
von
Niederbayern!

Untersuchung gegen
Dominikus Hahn et Compl
btr.

Der vormalige Schullehrer Dominikus Hahn von Konzell behändigte am Tage vor seiner Hinrichtung dem gehorsamst mitunterzeichneten Inquirenten anliegenden schriftlichen Widerruf mit dem Ansuchen, diesen nachträglich den Akten einzuverleiben und zur Publicität zu bringen. Da durch diesen Widerruf den nächsten Verwandten der Ermordeten große Beruhigung zu Theil, und die tief angegriffene Ehre der Letzteren einigermassen wieder hergestellt werden dürfte ./.

N 6798 praes: 19 August 1847

Foto 87 (20200610_095046)l:

wagt man die unterthänigste Bitte, gnädigst zu
genehmigen, daß die fragliche Erklärung in
öffentlichen Blättern kund gegeben werden
dürfe.

Das
Königlichen Appellationsgerichts

Unterthänig gehorsamstes
Landgericht Mitterfels
L Wieser
Con. v. Voithenberg Aho

Foto 87 (20200610_095046)r:

Leere Seite

Foto 88 (20200610_095052)l:

41

Mit Canlagen.

[quer:] Poststempel

Vom k. Landgericht Mitterfels

An

Das königliche Appellationsgericht von Niederbayern in Passau

R. S. 4359/II

Foto 88 (20200610_095052)r:

Ad Nr Registr 2173

Amberg, den 1ten August 1847

Königliches Appellationsgericht
der
Oberpfalz und von Regensburg.

Bericht

Des königl: Kreis- u. Stadgerichts von Niederbayern.

Amberg

die

Untersuchung

Gegen

Dominikus Hahn et Compl

wegen Mordes

Die mit hohem Befehle rubr

Betr. dd 28t v. praes 1ten I. M. anher gelangte Signatur an den hiesigen Scharfrichter Lorenz Scheller wurde dem selben sogleich zugestellt,

/ . Indem wir das Rezepisse gehorsamst in Vorlage zu betegen uns beeilen, geharren wir in tiefster Ehrfurcht

Des Königlichen Appellationsgerichts

Gehorsamstes

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg

Dir: verhindert

N 6473 praes: 3 August 1847

Wolf

Beutlhauser

Foto 89 (20200610_095101)l:

Leere Seite

Foto 89 (20200610_095101)r:

Register – Nro. 2173

Mitterfels Nro. Prot. Rer. Exhibit

Recepisse.

Vom königl. Bayer. Appellations-Gerichte von Niederbayern in Passau

Ein gnädiges RESOLUTUM de dato 28ten Juli 1847

Die Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl. wegen Mordes bt.

Unter heutigem Dato erhalten zu haben wird bescheint

den 1tn Aug. 1847

Vom

Lorenz Scheber.

Das Unterzeichnete RECEPISSE

kommt mittels Couvert einzusenden

Foto 90 (20200610_095109)l:

40	
Mit einer Beilage	
2173	
Hat zur Nachricht xxxx und bericht bey den Akten	
Eigr.	Passau den 3ten August 1847
v. m. Gexxx	
[quer:]	
Vom k. Kreis- und Stadtgerichte Amberg	
An	
Das K. Appellationsgericht von Niederbayern	
in Passau	
R. S.	Poststempel
Xxx	
Xx	
No 4450	

Foto 90 (20200610_095109)r:
(Schlecht leserlich fotografiert)

2173	Mitterfels den 8. Xxber 1848
An das k xxxx Landgerichts Mitterfels	
Die Untersuchung gegen den vormaligen Schullehrer Dominikus Hahn von Konzell betr.	
	xxxx Der Berichts vom 1x xxx Mit dem Auftrage xxaut, derselbe der Untersuchungs-Akten zu adhibiren, war beglaubigte Abschrift, xxx xxx xx xx nicht geeignet xxx erscheint.
Ad xx Aug 47 N xx68	Hiebey wird das erxxxx, daß wo der diestheitiger
Mit Beilage	Entschließung vom 23ten Juli l. Jr durch die angewendete xxx von 30 Exemplaren von der Geschichte des begangenen Verbrechens
Mundt den 22/8	
Sellmaier	noch nicht entsprechen gab.

Foto 91 (20200610_095116)l:

42	
Durchgestrichenes	
F diesem Auftrag ist binnen 3 Tagen nachzukommen	
Renx: a ta nach 8 Tagen	Passau den 21. Aug. 18xx
	Gareis v. m.
	Werner, Sekr Nr. 2068

Foto 91 (20200610_095116)r:

2173

Mitterfels den 5. Febr 1848

Königliches Appellationsgericht
von
Niederbayern!

Untersuchung gegen
Dominikus Hahn et
Compl wegen Mordes
Betr.

Indem man anliegend das von der 11. Strafhaus Kommission hieher ergangene Schreiben vom 20 praes 23. v. M. hiemit unterthänigst einbefördert, erbittet man sich gnädigste EntschlieÙung darüber, ob die Verpflegungskosten p des Egid Hahn aus dem zurückgelassenen Vermögen des Dominikus Hahn zu bestreiten seinen, oder nicht.

Diesseits ist man der unmaßgeblichen Ansicht, daß Letzteres statt zu finden habe, und zwar aus folgenden Gründen.

1./ Durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 10 Juni v. J. wurden die drei Inquisiten Egid, Magdalena und Dominikus Hahn zur Todesstrafe und letzterer auch in sämmtliche Strafvollzugskosten verurtheilt.

Nach dem Inhalte des Erkenntnisses konnten unter diesen Kosten offenbar keine anderen verstanden sein, als Diejenigen, welche auf die Hinrichtung der condemnirten 3 Individuen erwachsen werden,

N 2787 praes 11 Febr 1848

Foto 92 (20200610_095122)l:

Es kann demnach jener Ausspruch auf jene Kosten nicht erstreckt werden, welche in Folge der eingetretenen Begnadigung veranlasst worden, weil diese nicht Sache des erkennenden Richters, sondern reines Kronrecht war, und bezüglich welcher dem Gerichte die Kompetenz mangelte.

2./ Dieses vorausgesetzt, läßt sich die in Frage stehende Kostenvergütung auch durch die Verordnung vom 18 November 1807 /: Reggs Bl S 1785 :/ nicht rechtfertigen, weil diese nur die Sträflinge und ihre alimentationspflichtigen Verwandten dazu obligirt, Dominikus Hahn aber keiner dieser beiden Kategorien angehört.

3./ Zudem entziffern die vorläufig berechneten zur Revision vorgelegten Verpflegungs - Untersuchungs- und Strafvollzugs Kosten die nicht unbedeutende Summe von 3394 fl und würden die beantragten Kosten aus der Rücklaßmasse vergütet werden müssen, so würden nicht blos das vorliegende Testament des Dominikus Hahn, sondern auch die darin enthaltenen frommen Legate als wirkungs-

Foto 92 (20200610_095122)r:

los zu erachten sein.

Des
Königlichen Appellationsgerichts

unterthänig gehorsamstes
Landgericht Mitterfels
L Wieser

Foto 93 (20200610_095127)l:

43

Mitterfels 2173

Concl: in Fen: I.

Mit 1 Beilage.

An das kgl: Landgericht Mitterfels

Crim:

J. N.

wird dem /: ich :/ auf dessen Bericht vom 5. pr: 11. I. Mts. In der Untersuchung gegen Dominikus Hahn von Konzell und Complicen wegen Mordes, unter Rückgabe der Beilage, zur Entschließung eröffnet, daß nachdem durch Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 10. Juni 1847 Dominikus Hahn, als Anstifter der genzen That und Hauptangeschuldeter, gemäß Art: 404 Th: II. d. St: G: B: in die Kosten der ganzen Untersuchung und namentlich auch des Strafvollzugs an allen drei Angeschuldigten, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Straffart, verurtheilt ist, kein gesetzlicher Grund vorhanden sei, die entsprechende Erledigung des auf den Vollzug dieses Theils von rechtskräftigen Erkenntnissen, an welchem durch die allerhöchste Begnadigungs – Entschließung nichts abgeändert wurde, gerichteten Requisitoren des kgl. Strafhaus Commission München von Amtswegen zu beanstanden; den bei der Verlassenschaft des Dominikus Hahn Betheiligten z u überlassen sei, ob und auf welchem Wege sie die gänzliche oder theilweise Befriedung der Masse von den durch die eingetretene Begnadigung vermehrten Kosten des Strafvollzugs an Egid und Magdalena Hahn erwirken zu können glauben.

Corp 21 Febr
1848 N 3811
Mit Beilage

Passau, 19. Februar 1848

Mdt xx/2 48
v. Klessing

p p
Schauer

Edtcbesd

Reitmayr

Foto 93 (20200610_095127)r:

NR 2173

Mitterfels den 9t August 1847

Nachmittags 1 Uhr

Praes:

der k. Landgerichts Assessor
v Voithenberg
Acktuar Herrnbeck a. c. j.

Anliegend Sublicationsprotokolle nebst
Vollzugsprotokoll vor den in beglaubigter
Abschrift dem kgl Appellationsgerichte von
Niederbayern gehorsamst vorgelegt.
Mitterfels den 18. August 1847

Unterthänig gehorsamstes
Landgericht Mitterfels
L Wieser

Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl.
wegen Mordes betr.
Nach beendigter Publikations-Akte hat man den
Sträfling Egid Hahn sofort dem Scharfrichters
Knechte Vitus Schillinger zur Anlegung der Eisen
und einstündiger Ausstellung auf der im Orte
Mitterfels auf einen freyen Platze errichteten
Schandbühne mit einer Tafel auf der Brust, das
Verbrechen und die zuerkannte Strafe
bezeichnend übergeben und ließ ihn hiezu unter
gehöriger Bedeckung abliefern.
Zur Bestättigung unterzeichnet
Vittus Schillinger

Comission

des
Königlichen Landgerichts Mitterfels
v Voithenberg Aho
N 6879 praes: 22 August 1847
Herrnbeck

Vert.

Foto 94 (20200610_095139)l:

Fortgesetzt den 9t August 1847
Nachmittags 2 Uhr

Nach Umfluß der festgesetzten Ausstellungszeit, wovon sich der Inquirent durch ununterbrochene Anwesenheit in der Nähe selbst überzeugte, meldete der Scharfrichter Knecht Vitus Schillinger, daß er die öffentliche Ausstellung an dem Kettensträfling Egid Hahn vollzogen und dann denselben zur Abführung in den Strafort der Königl Gendarmerie übergeben habe.

Zugleich bitte derselbe um seine verordnungsmäßige Gebühr von 3 fl für die Ausstellung, ~~und das gewöhnliche Meilengeld für 16 Meilen.~~

Unterzeichnet

Vittus Schillinger

Commission
des
Königlichen Landgerichts Mitterfels
v Voithenberg Aho

In sid cop.
den 18ten August 1847
Landgericht Mitterfels
L Wieser

Herrnbeck

Foto 94 (20200610_095139)r:

Praes:
der k. Landgerichts Assessor
von Voithenberg
Aktuar Herrnbeck a. c. j.

Mitterfels den 9. August 1847
Vormittags 9 Uhr

Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl:
wegen Mordes betr:

Nachdem in rubr. Untersuchung durch das k. Apellationsgericht von Niederbayern mittels hoher Entschließung vom 28ten v. Mts. Das höchste Erkenntniß des obersten Justiz- Hofes des Reiches vom 10ten Juny d. Js. samt

allerhöchsten Begnadigungs-Rescripte vom 20. v. Mts. Unterm 1t d. Mts dahier eingetroffen ist, so hat man zur Publikation desselben und zum sofortigen Vollzug der im Wege der gnadebestimmten Kettenstrafe den heutigen Tag festgesetzt, indem in der Zwischenzeit die nöthigen Vorbereitungen zur öffentlichen Ausstellung zu geschehen hatten, und daß Eintreffen der Scharfrichtes – Knechte abzuwarten war.

Foto 95(20200610_095147)l:

Man begab sich heute demnach um die obenbezeichnete Stunde in die hiesige Gerichts Kanzlei und ließ sich dahin die Inquisitin Magdalena Hahn von Leuthen vorführen und eröffnete ihr bei offener Thür das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts vom 3. Februar d. Js. sodann das oberappellationsgerichtliche Erkenntniß vom 10. Juny und schließlich das allerhöchste Begnadigungs Rescript vom 20ten July d. Js. Durch wortdeutliches Ablesen mit dem Bedeuten, daß nunmehr sofort zur Exekution ihres im Wege der Gnaden von der ihr rechtskräftig zuerkannten Todes-Strafe in Kettenstrafe gemilderten Urtheiles mit öffentlicher Ausstellung und Ablieferung in den betreffenden Strafort geschritten werden soll. Zu dessen Bestätigung unterzeichnet
Magdalena Hahn

Commission
Königliches Landgericht Mitterfels
v Voithenberg aho

Foto 95 (20200610_095147)r:

Js sid. Cep.
Den 18ten August 1847

Kgl Landgericht Mitterfels
L Wieser

Stempel

Foto 96 (20200610_095152)l:

Leere Seite

Foto 96 (20200610_095152)r:

P P

Mitterfels 9 August 1847
Nachmittags 1 Uhr

Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl

	wegen Mordes betr.	
	Nach beendigter Publikations Acte hat man die Inquisitin Magdalena Hahn sofort dem Scharfrichters Knechte Vitus Schillinger aus Amberg zur Anlegung der Eisen und einstündigen Ausstellung auf der im Orte Mitterfels auf einem freien Platze errichteten Schand-Bühne mit einer Tafel auf der Brust, das Verbrechen bezeichnend, übergeben, und ließ sie hiezu unter gehöriger Bedeckung abführen. Zur Bestättigung unterzeichnet.	
	Vitus Schellinger.	
Comission des Königl. Landgericht	Mitterfels v Voithenberg Ahs	Herrnbeck

Foto 97 (20200610_095202)l:

P P	fortgesetzt den 9. August 1847 Nachmittags 2 Uhr	
	Nach Umfluß der festgesetzten Ausstellungszeit, wovon sich der Inquirent durch ununterbrochene Anwesenheit in der Nähe selbst überzeugte, meldete der Scharfrichtersknecht Vittus Schillinger, daß er die öffentliche Ausstellung an der Inquisitin Magdalena Hahn vollzogen und dann dieselbe zur Abführung in den Strafort der K. Genarmerie übergeben habe.	
	Zugleich bitte derselbe um seine verordnungsmäßige Gebühr von 3 fl für die Ausstellung	
Comission Des Königl. Landgerichts V Voithenberg	Unterzeichnet Vitus Schillinger.	
Je hid. Cop. Den 18ten Sigl	Mitterfels Ahs	Herrnbeck
	August 1847 Landgericht Mitterfels L Wieser	

Foto 97 (20200610_095202)r:
Leere Seite

Foto 98 (20200610_095207)l:

Leere Seite

Foto 98 (20200610_095207)r:

P P	<p>Mitterfels den 9. August 1847 Vormittags 9 Uhr</p> <p>Betr. w. v.</p> <p>Nachdem in rubr: Untersuchung durch das Königl Appellationsgericht von Niederbayern mittels hoher Entschließung vom 28t v. Mts das höchste Erkenntniß des obersten Justiz-Hofes des Reiches vom 10t Juni d Js sammt allerhöchsten Begnadigungs-Rescript vom 20t v Mts unterm 1t d Mts dahier eingetroffen ist, hat man zur Publikation desselben und zum sofortigen Vollzug der im Wege der Gnadebestimmten Kettenstrafe den heutigen Tag festgesetzt, indem in der Zwischenzeit die nöthigen Vorbereitungen zur öffentlichen Ausstellung zu geschehen hatten, und das Eintreffen der Scharfrichters – Knechte abzuwarten war.</p>
-----	--

Foto 99 (20200610_095214)l:

	<p>Man begab sich demnach heute um die obenbezeichnete Stunde dem hiezue diciten Vertheidiger des Inquisiten dem königl Advokaten Grafberger von hier in die hiesige Gerichts-Kanzlei, ließ sich dahin den Inquisiten Egid Hahn von Leuthen vorführen, und eröffnete ihm bei offener Thüre das Erkenntniß des kgl Appellationsgerichts vom 3t Februar d Js sodann das oberappellationsgerichtliche Erkenntniß vom 10t Juni, und schließlich das allerhöchste Begnadigungs Rescript vom 20t Juli d Js durch wortdeutliches Ablesen, mit dem Bedeuten, daß nunmehr sofort zur Exekution seines im Wege der Gnade von der ihm rechtskräftig zuerkanten Todesstrafe in Kettenstrafe gemilderten Urtheiles mit öffentlicher</p>
--	--

Foto 99 (20200610_095214)r:

	<p>Ausstellung und Ablieferung in den betreffenden Strafort geschritten werden soll. Zu dessen Bestättigung unterzeichnet Egid Hahn</p>
--	---

Commission

des
Königlichen Landgerichts Mitterfels
v Voithenberg Ahs

In hid. Cop. Herrnbeck
Den 18ten August 1847
Sigl Landgericht Mitterfels Mitterfels
L Wieser

Foto 100 (20200610_095220)l:

Leere Seite

Foto 100 (20200610_095220)r:

Praes. der k. Landgerichts Assessor von Voithenberg Acktuar Herrnbeck a. c. j.	Mitterfels den 10t August 1847 Vormittags 9 Uhr
	Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl. wegen Mordes betr:
	Nachdem am 1t d Mts das Erkenntniß des k Oberappellations-Gerichts vom 10t Juni d Js nebst allerhöchsten Reskripte vom 20ten v Mts eingelaufen, der Scharfrichter Schoeller vorgestern Abends aus Amberg aber erst eingetroffen ist, so verfügte sich heute wegen Mangl eines andern geeigneten geräumigen Platzes die in der Praesenz vorgetragene Gerichts Kommission mit Beyziehung des k Gerichtsarztes Dr Mayer in die hiesige Landgerichts Kanzlei, ließ den Dominikus Hahn unter geeigneter Escorte vorführen und publicirte ihm bei geöffneten Thüren vorerst das Erkenntniß I mal vorerst vom 3t Feber d Js, sodann das Erkenntniß II dao vom 10t Juni sammt Entscheidungsgründen, und zuletzt das allerhöchste Rescript vom 20t Juli d Js.

Foto 101 (20200610_095226)l:

	Nachdem sich Inquisit von seiner ersten Bestürzung erholt hatte, bedeutete man ihm, daß seine Hinrichtung in den nächsten vierundzwanzig Stunden geschehen soll, daß ihm jedoch das Gesetz auf sein besonderes Verlangen einen Aufschub bis auf dreymal vier und zwanzig Stunden verstatte, daß er sich hirüber sogleich zu erklären habe, indem eine spätere Äusserung nicht mehr zu beachten sey, endlich, daß es im Falle der Verweigerung einer bestimmten Antwort, bei der gesetzlichen Bestimmung, wornach die Vollstreckung
--	---

	innerhalb vier und zwanzig Stunden geschehen soll, sein Bewenden habe. – Dominikus Hahn erklärt hierauf, daß er von der gesetzlichen Wohlthat, erst innerhalb dreymal vier und zwanzig Stunden hingerichtet zu werden, Gebrauch machen wolle. Zur Bestättigung unterzeichnet auf Vorlesen.
Commission des königlichen Land v Voithenberg	Dom. Hahn gerichts Mitterfels Aho Herrnbeck

Foto 101 (20200610_095226)r:

P P	Mitterfels den 10t August 1847
	Nach geschehener Publikation hat man den Verurtheilten unter geeigneter Bewachung in ein bequemes Lokal der Frohnfeste versetzt, und ihm die zwey vom k Pfarramt dahier bestimmten Geistlichen zum tröstlichen Zuspruch übergeben, dem Gerichtsdienner eben bedeutet, daß bloß den Geistlichen, und seinen nächsten Verwandten der Zutritt zu ihm gestatte sey
	Unterzeichnet Kluspier Landgerichts Dr [Diener]
Commission des Königlichen Land v	gerichts Mitterfels Voithenberg Ahs
In sid cop. Den 18 August 1847 Sigl Kgl Landgericht Mitterfels L Wieser	Herrnbeck

Foto 102 (20200610_095234)l:

Leere Seite

Foto 102 (20200610_095234)r:

	Mitterfels den 13t August 1847 Vormittags 10 ¼ Uhr
Praes der k. Landgerichts Assessor von Voithenberg Aktuar Herrnbeck a, c, j.	Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl wegen Mordes betr. Man hat heute die Hinrichtung des zum Tode

verurtheilten Dominikus Hahn, vormaliger Schullehrers von Konzell auf nachstehende Weise vollzogen. Nachdem dem Verurtheilten bei der Urtheils Eröffnung vom 10t d Ms auf sein Verlangen ein Aufschub von dreymal vier und zwanzig Stunden, also bis heute gestattet worden, so verfügte sich heute Vormittags 9 Uhr die in margine aufgeführte Gerichts Kommission in die Frohnfeste und eröffnete dem Inquisiten, daß die Zeit der Urtheils-Vollstreckung gekommen sey, und daß er nunmehr zum Richtplatz ausgeführt werde. Sodann ließ man den Delinquenten mit der angefertigten grauen Kutte bekleiden, auf Brust und Rücken mit einer Tafel die Worte: wegen Mordes zur

Foto 103 (20200610_095241)l:

Todesstrafe verurtheilt, enthaltend, behangen und überhaupt zur Hinrichtung vorbereitet. Hierauf haben ihn die Gehilfen des Scharfrichters auf den bereit stehenden Wagen gebracht, auf welchen sich auch die zwey abgeordneten Geistlichen des tröstlichen Zuspruches wegen setzten. Nunmehr ging der Wagen unter Excorte von der Frohnfeste auf einen freyen unweit der Kirche dahier befindlichen Platz, wo die öffentliche Urtheilsablesung und Stabbrechung geschah. Von diesem Platze aus wurde Inquisit zur Richtstätte bei Höfling, eine halbe Stunde von Mitterfels entfernt, abgeführt, wo durch den hiesigen Zimmermeister Kiesel ein eigenes Schaffot nach Anleitung des Scharfrichters Schöller errichtet worden ist. Auf diesem Schaffot, welches von einem durch 50 Mann des 4ten Jäger Bataillons in Straubing gebildeten Kreis umgeben war, geschah in Anwesenheit der Gerichts Kommission, die wirkliche Hinrichtung des Dominikus Hahn

Foto 103 (20200610_095241)r:

indem der Scharfrichter Scheller aus Eichstätt, da dessen Bruder der Scharfrichter Scheller aus Amberg, durch Rheumatismus am rechten Arm verhindert war, durch einen einzigen Glücklichen geführten Hieb den Kopf vom Rumpfe getrennt hat. Nach der Enthauptung erfolgte die Vorzeigung des Kopfes des Gerichteten auf den vier Seiten der Bühne durch den Scharfrichters Knecht an das Volk und nachdem der Leichnahm

sammt Kopf in den bereit gehaltenen Sarg gelegt und dieser verschlossen war, hielt der k. Pfarrer u Distrikts Schul-Inspektor Lautenbacher von hier eine sehr zweckmäßig verfasste, von dem Untersuchungs-Gerichte vorher eingesehene und genehmigte Rede an das äußerst Zahlreich zugestromte Volk.
Nach Beendigung derselben wurde die im Drucke gegebene Geschichte des begangenen Verbrechens, unter das Volk vertheilt, sodann der Sarg auf den nemlichen Wagen, welcher den Deliquenten zum Schaffot

Foto 104 (20200610_095247)l:

geführt hatte, gelegt, auf den hiesigen Gottesacker gebracht; hier ohne Gepränge in das vorbereitete Grab gesenkt, und durch den Todtengräber verscharrt.
Hierauf hat man gegenwärtiges Protokoll geschlossen, und dasselbe vom Scharfrichter eigenhändig unterzeichnen lassen.
Lorenz Scheller

Bemerkt wird noch nachträglich, daß Dominikus Hahn sich bis zum letzten Momente seines Lebens äusserst standhaft benahm, und große Reue über sein Verbrechenu fühlen schien.

Commission
des
Königlichen Landgerichts Mitterfels
von Voithenberg Aho

Je sid. Cap.
Den 18tn August 1847
Sigl Landgericht Mitterfels

Xx xx

Foto 104 (20200610_095247)r:

Mitterfels 2173 Sign: in Fen: III.

An das kgl: Landgericht Mitterfels.
Crim.

J. N.
folgt anliegend die Vorstellung und Bitte des Pfarrers Lucas zu Perastorf um Auszahlung seiner Zeugengebühren in der Untersuchung gegen Dominikus Hahn von Konzell wegen Mordes zur geeigneten Berücksichtigung und Bekanntgabe allenfallsiger Hindernisse der sofortigen Berichtigung der Zeugengebühren an den Bittsteller.
Passau, 31. März 1848

p p
Schauer

Cisst

oberlln
Werner, Sekr.
Nr. 1116

Fritzewaise
mit 2/4 h
Ccc: 3 April 48 No 4986
mit Beilage

Foto 105 (20200610_095253)l:

ad 44

Sonst leere Seite

Foto 105 (20200610_095253)r:

Mitterfels den 21. Aug: 1847

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern!

Untersuchung gegen Dominikus
Hahn et Compl: wegen Mordes
Betr.

Der gnädigsten EntschlieÙung vom 28. Juli praes 1 August d J unterthänigste Folge leistend,
übersendet man im Unterbunde gehorsamst 50 Exemplare der sog: Urgicht.

Des
Königlichen Appellationsgerichts

unterthänig gehorsamstes
Landgericht Mitterfels
L Wieser

N 6930 praes: 24 August 1847

Foto 106 (20200610_095303)l:

44

2173
Beruht.
Passau 25. Aug. 1847
Nnning

[quer]

Das königl: Landgericht Mitterfels
Zum
Königl: Appellationsgericht von Neiderbayern in Passau

R S.
Mit 50 Beilagen
N. E 4400/II

Foto 106 (20200610_095303)r:

2173

Mitterfels am 3 Febr. 1849

Koenigliches Appellationsgericht
von
Niederbayern!

Untersuchung gegen Dominikus
Hahn et Compl.
Wegen Mordes betr.

Im Unterbunde bringt man

./ a, das Läuterationsgesuch der Anna Maria Hahn, Söldners Wittve von Leuthen A Con.
./ b, die dießseitigen Akten, „Strafvollzugskosten des Ketten-Sträflings Egid Hahn,
./ c, das oberstrichterliche Erkenntniß vom 10 Juni 1847 und
./ d, das allerhöchste Begnadigungs Rescript vom 20 Juli 1847 mit der submissesten Bemerkung in
Vorlage, daß die Bemakelung das unter c, erwähnten Erkenntnisses bei Ausfertigung einer Abschrift
aus unlieben Versehen des Schreibers geschehen sey und daß man dießfalls um Entschuldigung
unterthänigst bittet.
In tiefster Ehrfurcht geharret

Eines
Kgl. Appellationsgerichts

unterthänigst gehorsamstes
Kgl: Landgericht Mitterfels.
Jacg Landrist
von. v. Voithenberg Aho

N 2440 praes: 18 Februar 1849
No 74 praes: 18 Febr: 1849

Foto 107 (20200610_095309)l:

Leere Seite

Foto 107 (20200610_095309)r:

	zu 2173
Act	[mit Bleistift] 6432
	13639
des	
Koeniglichen Landgerichts Mitterfels	
	Die Strafvollzugskosten des Kettensträflings Egid Hahn von Pfarrleuthen btr.
1848	

Foto 108 (20200610_095314)l:

Leere Seite

Foto 108 (20200610_095314)r:

R Nro 190 46/47 Copia	Exgred 1840 2971
Erkenntniß Seine Koenigliche Majestaet.	
erkennen in der Untersuchungssache gegen Dominik Hahn, Schullehrer von Konzell und Mitschuldigen, wegen Mordes zu Recht:	

I Das Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 3ten Februar l. Js sey im ersten Punkte, soweit er den Schuldausspruch gegen Egid, Magdalena und Dominik Hahn enthält, lediglich zu bestätigen; - in Ansehung der zuerkannten Strafe dagegen theilweise dahin abzuändern, daß nicht nur Egid Hahn, sondern auch Dominik Hahn und Magdalena Hahn zur einfachen Todesstrafe zu verurtheilen seyen.

II Im zweiten Punkte, den Giftmord am Pfarrer Lienhard betreffend, sey dieselbe Erkenntniß dahin abzuändern, daß Dominik Hahn wegen Verbrechens des qualifizirten Mordes an Pfarrer Lienhard, als nicht schuldig befunden, von der Strafe frey zu sprechen sey.

III Die sämmtlichen auf die Verpflegung und Vertheidigung aller drey Angeschuldigten in beyden Instanzen, so wie auf den Strafvollzug an ihnen erlaufenen Kosten, - ingleichen die Kosten der ganzen Untersuchung wegen des an Anna Maria Hahn verübten Mordes hat der Lehrer Dominik Hahn zu tragen. Die Kosten der General-Untersuchung wegen des Mordes am Pfarrer Lien-

Foto 109 (20200610_095328)l:

hard /: fasc. IV, f. 1 bis 238 ./ verbleiben dagegen der k. Staatskasse zur Last.

IV Aus Anlaß zweyer Beschwerden über Deserviten – Ermäßigungen im IIten Punkte des erstrichterlichen Erkenntnisses werden

1/ dem k: Advokaten Hölzl an Schreibgebühren weiter zwey Gulden zwölf Kreuzer und

2, dem K: Advokaten Andree eben hieran weitere zwey Gulden vierzehn Kreuzer zugebilliget.

Die Revisionsgebühren werden dagegen mit Vorbehalt der Gefährtengelder für die drey Vertheidiger in nachstehender Weise festgesetzt:

3, für den kgl. Advokaten Hölzl auf vier und zwanzig Gulden,

4, für den kgl. Advokaten Andree auf sechs und fünfzig Gulden und 30 Xr

5, für den k. Advokaten Grafberger auf sieben und zwanzig Gulden und 48 Xr

Entscheidungsgründe.

Den Mord an Anna Maria Hahn
verübt, betreffend.

Denen der ersten Instanz werden nach folgende Bemerkungen hinzugefügt:

1/ Vergebens suchen die Vertheidiger der drey Angeschuldigten die Vollständigkeit des Thatbestandes anzugreifen.

Foto 109 (20200610_095328)r:

Durch Zeugen, legal vorgenommenen Augenschein und gründliches Gutachten von Sachverständigen aller drey Instanzen der bestehenden Medizinalbehörden ist vielmehr die Gewißheit hergestellt, daß A. M: Hahn den Erstickungs-Tod durch Erdröslung gestorben sey; mehr wird nach art: 143 Th: I auch nicht erfordert, um eine zugefügte Beschädigung für tödtlich zu halten.

2/ Der Befund der Leiche, wie das Obduktions-Protokoll vom 13ten November 1844 derselben konstatarie, hat nach der einstimmigen Ansicht des k. Ober-Medizinal-Ausschusses unzweydeutige Merkmale jener Todesart dargebothen; dieselbe müssen daher auch der richterlichen Beurtheilung genügen, um die sich daran anknüpfenden Folgerungen mit Sicherheit zu ziehen. Der Mangel an Vollständigkeit und Genauigkeit, den die beyden höheren Instanzen der Medizinalbehörden jener Befundts-Aufnahme zum Vorwurfe machen, bestehen blos darin, daß es noch andere untrügliche Kennzeichen des Erstickungstodes giebt, worüber jenes Protokoll mit Stillschweigen hinwegging. Hieraus darf jedoch auf deren Fehlen durchaus nicht geschlossen werden, zumal drey eidlich vernommene Zeugen, welche mehr oder minder im Besitze technischer Kenntnisse zur richtigen Auffassung waren und die Leiche in den ersten Stunden nach verübter That zu beobachten Gelegenheit hatten, bestätigen, daß sich einige sehr erhebliche von jenen vermißten Merkmalen gleichfalls daran vorfanden.

Foto 110 (20200610_095334)l:

3/ Das Gutachten des k Obermedizinal-Ausschusses verdient schon aus formellen Gründen nach Art 265 Th: II als das der obersten Medizinalbehörde den Vorzug vor dem des Medizinalkomitè; ob dasselbe erforderlich war, musste den Erwägungen des k Appellationsgerichtes als erstzunennenden Richters anheim gestellt bleiben. Ueberdieß gab schon der Umstand allein, daß das Medizinalkomitè den Thatbestand wenigstens scheinbar mangelhaft fand, einen genügenden Anlaß, einesich noch im Hintergrunde zeigende Quelle zur Schöpfung der vollen Wahrheit nicht unversucht zu lassen. Ueberdies zeichnet sich das Gutachten der obersten Medizinalbehörde vor dem ihrer Vorgänger in der vorgezeichneten Aufeinanderfolge in dem Grade durch Gründlichkeit und faßliche Darstellung der entwickelten Schlußfolgerungen aus, daß das selbe auch dann, wenn dem Richteramte nach eigenen Einsichten die Wahl zwischen beiden offen stünde, den Ausschlag geben müsste. Der fehlende Gliederbau nach Anleitung des art 245 Th II thut seiner Beweiskraft keinen Eintrag, weil im wesentlichen doch alle dort aufgestellten Fragen darin beantwortet sind, und die in jenem art: unter Nro II angehängten Unterfragen nur darauf berechnet sind, aus dem Befunde die Absicht und Vorsätzlichkeit des Thäters zu ergründen, welcher Punkt aber hier keinem Bedenken unterliegt.

4/ Zu den objektiven Erhebungen, welche der k Ober-Medizinal-Ausschuß seiner Ansicht zu

Foto 110 (20200610_095334)r:

Grunde zu legen vollkommen befugt war, gehört nicht blos der wahrgenommene Zustand der Leiche am 13ten November zur Zeit ihrer Sektion, sondern vor allem auch die von vielen Zungen bekundete Thatsache, daß man eine ganz gesunde Person eine Stunde später mit eng verschnürten Halse vorfand, und daß der hirzu angewendete Strick so fest in die Muskel Parthien des Hales einschnitt, daß derselbe erst durch Betastung vorgefunden wurde. Mit gleichem Rechte hat dieses Collegium von Sachverständigen der höchsten Ordnung auch jene Angaben benützt, welche von den Personen, die zuerst Wiederbelebung-Versuche anstellten, über den Zustand der noch warmen Leiche in den Akten niedergelegt wurden, wie schon oben im dritten Punkte vorkam.

5/ Von dem etwas abweichenden Gutachten des Medizinal-Comitè läßt sich um so weniger ein Anlaß nehmen, erhebliche Zweifel gegen den Thatbestand daraus herzuleiten, als das selbe genau betrachtet, mit den Meinungen des Gerichts-Arztes und des Ober-Medizinal-Ausschusses im wesentlichen übereinstimmt.

Denn wenn einige außerwesentliche Kennzeichen des Erstickungstodes im Obduktionsprotokolle unerhoben blieben, so darf daraus nicht sogleich schon gefolgert werden, daß sie gefehlt hätten. Der Grund, warum der Erstickungstod darin nur mit hoher Wahrscheinlichkeit als eingetreten angenommen wurde, besteht aber nach der Schlußbemerkung jenes Gutachtens /: III 855 :/ darin, weil es

Foto 111 (20200610_095340)l:

doch im Bereiche der Möglichkeit liege, daß die tödtliche Gehirn Apoplexie -, welche doch die nächste Wirkung der Erdroßlung ist, durch eine andere Ursache, hier durch Schrecken, wenn nicht herbeygeführt, doch wenigstens befördert worden seyn könne. Hierin wird also der Gewißheit jenes Erfolges, den die Erdroßlung immer bewirkt, eine bloße Möglichkeit oder Muthmaßung über eine andere sekundäre höchstens befördernde Todes Ursache an die Seite gestellt.

Dergleichen Muthmaßungen, denen über dieß nach der eigenen Ansicht des Medizinalkomitè alle Wahrscheinlichkeit entgegensteht, sollen aber nach art 145 Th: I dem Verbrecher nicht zu statten kommen, und werden von den Anmerk: Bd II S: 9 sogar für sonderbar erklärt. Hätte aber auch der eingetretene Schrecken den Tod der Anna Maria Hahn befördert, was das einzige ist, was das k: Medizinalkomitè zum Vortheile der Angeschuldigten als möglich zugiebt, so wäre er eine solche Zwischenursache des Todes geworden, welche durch den Angriff oder die Beschädigung selbst durch

den Ueberfall mit dem Stricke nemlich erst in Wirksamkeit gesetzt wurde, was jedoch nach art: 143 Abs. II Th: I des St: G: B: auf die rechtliche Beurtheilung der Tödlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß haben soll.
6/ Dazu kommt noch als letzter Behelf, daß nach allen objektiven Erhebungen zu-

Foto 111 (20200610_095340)r:

sammengefaßt und ohne das kunstfertige Urtheil der Ärzte nur zu Hülfe zu nehmen, die Todesart der A. M. Hahn jedermann schon als ein Ergebniß jener gemeinen allbekannten Erfahrung einleuchtet, auf welche die Anmerk: zum StGB an mehreren Stellen, insbesondere Bd. I S: 150 und Band II S: 14 und 15 als Erkenntnißgrund der Wahrheit ein vorzügliches Gewicht legen. Keine Spur, keine entfernte Anzeigung einer anderen Bewandniß der Sache drängt sich von irgend einer Seite dem aufmerksamsten Beobachter entgegen, Es biethet sich vielmehr eine so natürliche Evidenz der Sache in allen begleitenden Umständen über den vorwaltenden Zusammenhang von Ursache und Wirkung den erkennenden Gerichte als die Grundlage ihrer Ueberzeugung dar, daß auch der leiseste Zweifel hieran zur Unmöglichkeit wird.

7/ Egid Hahn hat ein gehörig beschaffenes und wiederholtes Bekenntniß abgelegt, allein und durch eigene Körperkraft der unmittelbare Urheber der fraglichen That zu seyn, und zwar unter Umständen, welche weder an dem Vorbedachte seines Entschlusses, noch an der vollen Ueberlegung bey der Ausführung zweifeln lassen. Er wurde daher nach art: 146 und 147 Nro III mit Recht des qualifizirten Mordes für schuldig erkannt, weil die That an einer schwangeren Person verübt wurde, und er diesen Umstand wohl kannte, wie aus seinen ersten Verhören zu genüge erhellet. Wer von einem Anderen ge-

Foto 112 (20200610_095345)l:

dungen seinen Nebenmenschen ums Leben bringt, ist immer Mörder und kann nie einfacher Todtschläger seyn.

Der Vorbedacht seines Entschlusses ergibt sich, seines anfänglichen Widersstrebens und der gegen ihn gebrauchten Ueberredungskünste unerachtet, schon aus den vielen Besprechungen, die er hierüber mit seiner Schwester und seinem Vetter pflog, und denen er wiederholt die Ermordung der Frau des Letzteren förmlich zusagte.

Die Ueberlegung bey der Ausführung erhellte klar aus den Umständen der letzteren, insbesondere daraus, daß er sich im Voraus mit einem Stricke versehen, sich, um jedenfalls unerkannt zu bleiben, verkleiden, und, um den günstigen Augenblick zu erspähen, im Hause verstecken ließ, endlich eine Uhr mitfortnahm und eine erkünstelte Unordnung im Zimmer anrichtete, um der Sache desto leuchter den Anschein eines Raubes zu geben. An den Voraussetzungen des art 152 vom einfachen Todtschlage, der immer in einer hier gänzlich vermißten Hitze des Zornes begangen wird, fehlt es endlich von jedem Gesichts-Punkte aus.

8/ Die zudringlichen und anhaltenden Ueberredungen des Egid Hahn von Seite seines Veters und seiner Schwester sind zwar Milderungs-Gründe, können ihn aber gleichwohl gegen die Annahme der Freiheit seiner Willensbestimmung nicht schützen, da nach art: 122 Th. I selbst

Foto 112 (20200610_095345)r:

der Befehl zur Begehung eines Verbrechens den Vollbringer desselben nicht entschuldigt. Ein moralischer Zwang ist umso schwerer annehmbar, als er selbst wiederholt anführt, wie er dem Schullehrer die triftigsten Gegen-Vorstellungen gemacht, ihn selbst zum Beichten aufgefordert habe, woraus ersichtlich wird, daß das Ansehen, die höhere Bildungsstufe und die Kenntnisse des Lehrers über seine Vorstellungs-Weise nicht in dem Maaße die Herrschaft einer Autorität gewonnen, daß die Begriffe von Rechten und Pflichten hiedurch in ihm verdüstert oder ihren Gebothen Stillschweigen wäre auferlegt worden. Das Bewußtsein, wie sein Wille noch immer frei und ungebunden sey, mußte

vielmehr durch das Scheitern seines ersten Versuchs an den Regungen der Religion und eines natürlichen Abscheues vor seinem Vorhaben eine neue Erkräftigung erlangen, weil es ihm zeigte, daß die Anstifter dieses Verbrechens, um ihren Zweck zu erreichen, sich mit neuen bittlichen Vorstellungen an ihn wenden mußten. Sein Vorbringen gegen das Ende der Untersuchung, als sey ihm selbst mit Vergiften gedroht -, und er unmittelbar nach der That an seinem Vorhaben, den Strick wieder los zu machen, nur durch die unvermuthete Ankunft einer Person verhindert worden, beruht auf augenscheinlich erdichteten Vorwänden und bedarf keiner Widerlegung.

Die Verurtheilung des Egid Hahn

Foto 113 (20200610_095352)I:

als unmittelbaren Urhebers, des qualifizirten Mordes eignete sich daher in der durch das Rechtsmittel der nothwendigen Revision mit dieser Prüfung aufs neue befaßten zweiten Instanz lediglich zur Bestätigung

9/ Der Lehrer Dominik Hahn und seine Magd und Baase Magdalena Hahn haben sich ihren eignen Geständnissen zu Folge desselben Verbrechens als Anstifter und mittelbare Urheber durch Auftrag und ausdrückliche Raths-Ertheilung; den Vorschriften des art. 45 Nro III und 46 Th: I des St: G: B: gemäß schuldig gemacht, indem sie durch ihre wiederholten und zudringlichen Aufforderungen den Egid Hahn nach längerem Widerstreben überredeten und förmlich verleiteten, jene Mißethat zu begehen; beyde sind daher nach Ansicht der angeführten Gesetzesstellen auch in gleichem Grade mit dem wirklichen Vollbringer des Verbrechens strafbar.

Egid Hahn hat zu wiederholtenmalen versichert, daß er durch das unabläßige Bitten und Zureden seiner Schwester und seines Vettters in wechselnder Aufeinanderfolge zugleich vermocht worden sey, den verbrecherischen Entschluß zu fassen und am Ende auszuführen; in diesem Punkte muß ihm auch voller Glaube geschenkt werden, weil derselbe einen Vorgang betrifft, der sich nur in seinem Innern zutrug, und worüber ein weiterer Beweis durch äussere Ueber-

Foto 113 (20200610_095352)r:

führungsmittel gar nicht möglich ist.

Insbesondere war es seiner Schwester Magdalena Hahn, welche ihm den 28ten Oktober jenes Jahres den ersten hierauf abzielenden, von ihm auch in weitere Ueberlegung genommenen Antrag machte, und welche ihn 14 Tage später den 11ten November, unmittelbar vor der Begehung noch einmal dazu anheuerte.

Dabei vermag er keinem von beiden einen überwiegenden Einfluß auf seine Bestimmung zu jener Mißethat beyzulegen.

Dominik und Magdalena Hahn haben mehrmals erzählt und zugegeben, daß sie ihre vereinigten Bestrebungen darauf richteten, den Egid durch Zureden zur Annahme und wirklichen Vollführung des ihm ertheilten Auftrags zu bestimmen. Auch ihr Interesse an der Verübung des Mordes war ein gemeinschaftliches, obwohl nicht völlig gleichartiges; Lehrer Hahn wollte sich von dem unvorhergesehenen Ungemache befreien, was seiner Meinung zufolge der Ehestand, und das ihm mißfällige Benehmen seiner Frau über ihn gebracht hatten; Magdalena Hahn wollte unvertrieben im Hause und ihrem bisherigen Dienste bleiben, das alte Ansehen dasselbst wieder erlangen, und wahrscheinlich auch die älteren Heirathsabsichten auf ihren Vetter wieder aufnehmen.

Nichts steht im Wege, zwey Anstifter ein und des nemlichen Verbrechens anzunehmen und als intellektuelle Mitur-

Foto 114 (20200610_095358)I:

heber desselben zu bestrafen. Befinden sich beide durch ihr vorsätzliches Begehen in der Lage, welches der Art. 46 Th. I so genau bezeichnet hat, so muß sie auch beide dieselbe Schuld und Strafe treffen.

Nach den bestimmten Angaben des Egid Hahn und selbst nach der wahrscheinlichsten Bewandniß der Sache war sein Entschluß ein mal das solidarische Erzeugniß der Imputhe, die ihm von zwey Seiten her mit fortschreitender Zudringlichkeit gegeben wurden, und denen längerem Widerstande zu leisten, ihm zuletzt die moralische Kraft fehlte.

Wenn er gleich einräumt, daß er sowohl seine erste bestimmte Zusage am Allerheiligen-Tage, wie auch die zweite am Martinitage immer dem Lehrer Hahn selbst gegeben hatte, so beweist dennoch sein äußeres Verhalten am erstgenannten Tage, daß sein Entschluß fortwährend schwankte und durch das energische Zureden seiner Schwester, begleitet mit einer vollständigen Ausrüstung zur Verübung der That erst zuletzt jenen Grund von Festigkeit erlangte, der sein nochmaliges Zurückweichen verhinderte. Die zugestandene Theilnahme des Dominik und der Magdalena Hahn, stimmt mit diesen Behauptungen des Vollbringers Egid Hahn aufs Genaueste überein, von beyden ist daher die Gewißheit ermittelt, daß sie denselben zur Ausführung der That bestimmt haben. Die Folge hievon

Foto 114 (20200610_095358)r:

besteht darin, daß im Angesichte der angeführten Art. 45. Nr III und 46 das nemliche Verbrechen auch beiden als Mit-Urhebern zur Schuld mit zu zurechnen war.

10/ Beide haben aber überdieß das Verbrechen aus gemeinschaftlichem Interesse mit einander beschlossen und sich zu dessen Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beystandes verbunden; dieselben erscheinen daher über dieß nach art: 50 Th I Mit-Urheber durch Complot.

Das gemeinschaftliche Interesse, was nach der Anmerk: zu dieser Stelle kein gleichartiges zu seyn braucht, wurde schon im vorigen Punkte zur Erörterung gebracht, das an Gewicht vorherrschende Interesse des Dominik Hahn ist ebenso wenig ein Grund wegen der Annahme dieses wahren Complottes als der Umstand, daß er der erste war, der den verbrecherischen Entschluß faßte und dann erst seine Magd zum Beitritte hiezu anwarb

Die Unerheblichkeit dieses letzteren Umstandes ergibt sich aber aus den Anmerk: zu art 50 ./ . B: I S 166 ./ und der dort bemerkten Abänderung, welcher der Entwurf des St G: B. in diesem Punkte unterlag.

Die gepflogene Verabredung ist sowohl von Dominik als Magdalena Hahn mehrmals zugestanden, von der letzteren insbesondere im Dritten summarischen Verhöre /: I S 239 ./ wo sie erzählt, in welcher Weise die

Foto 115 (20200610_095405)l:

Ermordung der A: M: Hahn zwischen ihr und dem Schullehrer „abgemacht“ gewesen sey, dann im zweiten ordentlichen Verhöre, worin sie auf Vorhalten sich darüber erklärt, was sie hierüber mit ihrem Bruder Egid verabredet gehabt habe.

Diese gemeinschaftliche Verabredung ergibt sich aber auch überdieß noch bis zur Evidenz aus sämtlichen zugegebenen Umständen der That.

a/ Schon vorher hatte Magdalena Hahn auf Auftrag ihres Herrn seiner Ehefrau in zugestandener mörderischer Absicht Gift beigebracht, welches zufällig ohne Wirkung blieb, sich also bei diesem Versuche auf eine Weise betheiliget, die sie als Urheberin selbst darstellt, mithin ihr inniges Einverständniß mit Dominik Hahn über die Begehung des Mordes klar an den Tag legt. Jene Handlung, obwohl an und für sich nach art: 183 Th: I ein eigenes Verbrechen bildend, fließt jedoch im gegebenen Falle nach art: 110 und den Grundsätzen von der uneigentlichen oder s. g. idealen Concurrentz /: Anmerk. Bd I S: 257 ./ mit der später vollbrachten Haupthandlung zusammen und kann also nicht als ein besonderes Verschulden ins Auge gefaßt werden.

b/ Beide sind einig darüber, daß später, als Dominik Hahn das Vorhaben, seine Frau wegzuräumen, äußerte, Magdalena Hahn sogleich und zuerst ihren Bruder Egid

Foto 115 (20200610_095405)r:

als einen verschlagenen und verschlossenen Menschen hiezu in Vorschlag brachte.
Ihr Herr hieß ihr sodann, ihn zu überreden, daß er hierauf eingehe, was sie auch zusagte und that, was auch Dominik Hahn in seinem ersten ordentlichen Verhöre /: I S: 298 :/ selbst eine Verabredung nennt. Hierin liegt schon eine unzweydeutige Vereinbarung über die That; denn die Anwerbung eines Mörders ist nicht in gleichen Betracht zu stellen, mit der Beischaffung eines Werkzeuges, wie einer Leiter, eines Hauptschlüssels, und dgl. m.
c/ Magdalena Hahn war nicht für eine bestimmte Art von Theilnahme angeworben, sondern sie hatte ihren Beistand auf unbegranzte Weise je nach Bedarf und Umständen zugesichert, was die bekannten Grenzen der Hilfeleistung überschreitet.
Dominikus Hahn erwähnt selbst mehrmals, seines ihr gegebenen Auftrages, sich mit ihrem Bruder über die näheren Punkte zu verabreden; so im ersten ordentlichen Verhöre /: II 306 und 320 :/ und im IVten ordentlichen Verhöre /: III 873 :/ Eben hiefür spricht auch der anerkannte Zettel /: I 246 :/ worin er ihr am Tage der That schrieb, um 1 Uhr gehe er zum Egid auf den Thurm, sie also fortwährend in Kenntniß von dem Fortgange ihres gemeinsamen Anliegens erhielt.
d/ Die Feder einer erforderlichen

Hier fehlen zwei oder mehr Seiten, eventuell nicht fotografiert

Foto 116 (20200610_095412)l:

Geständnisse vom 13ten November 1844 ankleben, so blieben die späteren im ersten und vierten ordentlichen Verhöre abgelegten dessen unerachtet bey vollen Kräften.
Uebrigens war der Untersuchungs-Richter an jenem Tage allerdings befugt, einen vorher eidlich vernommenen Zeugen über das Unwahre seiner Angaben zu Rede zu stellen, so daß es einer Unterscheidung des Gerichts- und Polizeybeamten in seiner Person gar nicht bedurfte.
Ebenso unerheblich erschienen die Zweifel, welche gegen die volle Zurechnungsfähigkeit des Dominikus Hahn unter dem Gesichtspunkte seines Geisteszustandes in Anregung kamen. Sein ganzes lange Zeit hindurch fortgesetztes Benehmen, die Vergiftungs-Versuche, die späteren Berathschlagungen mit seiner Magd, der erkünstelte Anschein des Raubes, die Vorsorgen für sein eigenes Alibi, all diese Vorkehrungen waren so planmäßig und wohl berechnet, daß man an seiner reifen Ueberlegung, an der Freiheit seines Geistes und Willens nicht einen Augenblick zweifeln kann. Der Gerichtsarzt und das Medizinalkomitè haben sich in gleichem Sinne hierüber ausgesprochen; zur Erholung eines weiteren Obergutachtens biethet sich im Hinblicke auf art: 265 Th: II nirgends ein haltbarer Anlaß dar.
Gewiß bleibt immer soviel: Die Leicht-

Foto 116 (20200610_095412)r:

fertigkeit der Beweggründe eines Verbrechens ist kein Grund, den gesunden Sinn und die richtige Lassungsgabe desjenigen zu bezweifeln, der es begangen hat. Die Vernunft als die moralische Erkenntniß-quelle dessen, was wahrhaft recht und pflichtgemäß ist, wird aber bey jedem Verbrechen mehr oder minder von unlauteren Einflüssen bewältiget und übertäubt.

E Der Schuld- Ausspruch des kglen Appellationsgerichtes war daher auch in Ansehung des Dominik und der Magdalena Hahn als durchaus gerechtfertiet zur Bestätigung geeignet.
13/ Die Strafe des qualifizirten Mordes gesteht nach art: 147 Th: I in der geschärften Todesstrafe. Mit Rücksicht auf den langwierigen unverschuldeten Untersuchungs-Arrest, den sie erstanden, wurde

jedoch bey allen drey Angeschuldigten nach art: 105 Th: I der verschärfende Zusatz der öffentlichen Ausstellung weggelassen.

Wäre nemlich die Aufnahme des Obduktions-Protokolls und das darauf gegründete Gutachten des Gerichts-Arztes so genau und vollständig gewesen, wie die erhaltenen Ober-Gutachten als eine Anforderung auf stellten, so hätten die Letzteren erübriget werden können.

Die Sache wäre daher den 24ten

Foto 117 (20200610_095418)l:

Juli 1845 bey der ersten Vorlage der geschlossenen Spezial Inquisition dem Endurtheile so nah gerückt gewesen, als sie es später bey der dritten Vorlage, den 29ten November v. Js: war; der in Mitte liegende Zwischenraum von 16 Monaten konnte daher den Angeschuldigten füglich erspart werden, was immer selbst für Dominik Hahn noch über 6 Monate beträgt, wenn man auch auf die nicht ganz unverschuldete General-Untersuchung wegen Giftmordes an Pfarrer Lienhard, welche in jenen Zeitraum fiel, einen Abschnitt von 6 oder 8 Monaten davon abrechnet.

Die übrigen Milderungsgründe, welche dem Egid Hahn wegen seiner zudringlichen Verleitung zur Seite standen, konnten unter solchen Umständen keine weitere Berücksichtigung mehr finden, weshalb vielmehr gegen alle drey Angeschuldigten auf die einfache Todesstrafe zu erkennen war.

Zu II.

Die Untersuchung wegen Giftmordes an Pfarrer Lienhard betreffend.

14/ Mit Recht fand sich dagegen der Vertheidiger des Dominikus Hahn durch das erstrichterliche Erkenntniß darin beschwert, daß die Untersuchung gegen seinen Klienten wegen Verbrechens des Giftmordes

Foto 117 (20200610_095418)r:

an Pfarrer Lienhard von Konzell mangelnden Beweises halber eingestellt wurde. Daß Pfarrer Lienhard an einer Bley- Vergiftung, und zwar insbesondere durch Genuß von Bley- Zucker gestorben sey, ist zwar durch den Befund seiner Leiche, soweit solcher noch zu erheben war, die chemische Untersuchung eines Theiles der Lunge und des Inhaltes der Eingeweide, sowie durch ein gründliches Gutachten des Gerichts-Arztes zur Gewißheit gebracht.

Allein der Verdacht, daß Dominik Hahn der Urheber eines solchen Verbrechens sey, zeigte sich zu schwach, um denselben darauf hin nach Art: 94 Th: II wegen dieses Faktums allein der Spezial-Inquisition zu unterwerfen

Denn

a/ vor allem sieht man sich hiebey auf Seite des Lehres Hahn vergebens nach einem erfaßlichen Interesse an Verübung der That um.

Derselbe stand mit Pfarrer Lienhard in freundschaftlichen Verhältnissen, genoß sein Vertrauen und hatte keine Beschwerde mit nur einigem Scheine eines haltbaren Grundes wider ihn geltend zu machen. Daß seine Ehegattin sich bey dem Pfarrer über ihn beklagt hatte, gab dem Letzteren nicht einmal Anlaß, mit Beiseitesetzung schonender Rücksichten den Lehrer darüber zu Rede zu stellen.

Foto 118 (20200610_095425)l:

Kleine Rügen eines Vorgesetzten in den dienstlichen Beziehungen sind nichtig zulänglich, ein so schweres Verbrechen erklärbar zu machen.

Das allgemeine Indiz der Nichtschuld, welches der art: 324 Th II aufgestellt hat, kommt daher dem Inquisiten Dominikus Hahn allerdings zu statten.

b/ Die Lage, wodurch Lehrer Hahn in den Stand gesetzt wurde, dem Pfarrer Lienhard Gift beizubringen, bey dem Einfüllen des Meißweines nemlich, war keine freiwillige sich selbst geschaffen,

sondern demselben durch seine Berufspflichten gebothen, dieselbe kann daher auch nicht so leicht zu einer Verdächtigung benützt werden.

c/ Daß Lehrer Hahn die Eigenschaft des Bley-Zuckers und sein Wirken als ein schleichendes Gift kannte, ist eine sehr entfernte Anzeigung, da nicht vorkommt, daß er dergleichen besaß, oder sich zu verschaffen suchte, oder sich im Besitze der Kenntnisse befand, um ein solches Präparat selbst zu verfertigen.

d/ Es ist kaum glaublich, daß dieses Gift, in so kleinen Gaben beygebracht, wie der Gebrauch des Meß-Weines zuließ, die tödtliche Wirkung hervorgebracht haben könnte, ohne daß die Beymischung einer ungewöhnlich starken Dosis aufgefal-

Foto 118 (20200610_095425)r:

len und zu einer Entdeckung geführt hätte.

e/ Hätte sich Lehrer Hahn von dem entsprechenden Erfolge seiner Giftmischerey an Pfarrer Lienhard überzeugt, so ist nicht wohl annehmbar, daß er für nöthig befunden, bey seiner Frau zu dem gewaltsamen, umständlichen und Aufsehen erregenden Mittel der Erdroßlung zu gleichem Entzwecke seine Zuflucht zu nehmen.

f/ Sein Benehmen, als er an das offene Grab des Pfarrers geführt wurde, wie die Gebärdenervermerkung solches darstellt, erklärt sich weniger in der Voraussetzung eines Schulbewußtseyns, als vielmehr aus dem außergewöhnlichen einer solchen Veranstaltung, deren wahre Bedeutung er damals nicht wohl zu begreifen vermochte, und in der er eben so gut einen unverdienten Argwohn ahnden mochte.

g./ Der Hauptverdachtsgrund, wie ihn alle Zeugen bestätigen, und ohne den gewiß nie Jemand an die Urheberschaft des Dominikus Hahn gedacht hätte, besteht immer in dem Ende seiner Frau, welches ihn als eine Person darstellt, zu der man sich eines solchen Streiches leicht versehen kann, - in Verbindung mit dem weiteren Umstande, daß die Umgebungen des Pfarrers Lienhard Niemand anders vorstellten, von dem man eine solche That erwarten

Foto 119 (20200610_095430)l:

könnte.

Allein dieser allgemeine nicht unmittelbar mit dem vorgefallenen Verbrechen in Verbindung stehende Umstand kann nach art 310 Th: II für sich noch keinen rechtlichen Verdacht begründen; es läßt sich ihm daher auch nicht das Gewicht beylegen, die übrigen Anzeigungen bis zum Grade eines dringenden Verdachts zu steigern, weshalb vielmehr in Anwendung des art. 254 Th: II die Lossprechung des Angeschuldigten von Schuld und Strafe durch die Umstände des Falles gerechtfertigt erschien.

Zu III

Den Kosten Punkt betreffend.

15/ Die sämmtlichen Kosten der Untersuchung über die Ermordung der Maria Anna Hahn, so wie die auf die Verpflegung, Vertheidigung und den Strafvollzuge an allen drey Angeschuldigten erlaufenen und mit Einschluß der Revisions-Kosten noch weiter erlaufenden fallen nach art 404 Th: II dem wohl bemittelten Dominikus Hahn als dem Anstifter der ganzen That und als Hauptangeschuldigten zur Last, da die Unvermöglichkeit seiner beiden Mitschuldigen bereits aktenmäßig erhoben vorliegt. Die auf die Generaluntersuchung wegen Giftmordes an Pfarrer Lienhard erwachsenen Kosten

Foto 119 (20200610_095430)r:

mussten dagegen nunmehr in Gemäßheit des art: 405 Th: II der kglen Staatskaße zur Last verbleiben, da eine schuldhafte Veranlassung dem Dominik Hahn nicht zur Last fiel und das ganze Gerücht,

welches den ersten Anstoß zu dieser Erweiterung des Verfahrens gab, ohne sein Zuthun verbreitet wurde.

Zu IV.

Die Gebühren der Vertheidiger betreffend

1/ Die Beschwerde des k. Advokaten Hölzl wegen Moderation seiner Reserviten Ansätze vom 1 fl 30 Xr auf 1 fl Verfaßgebühr und von 12 Xr auf 10 Xr Schreibgebühr per Bogen war ungegründet, in Betracht der halbbrüchigen und sehr weiten Schrift der betreffenden Libelle; dagegen konnte ihm der Ansatz von 2 fl 12 Xr für Abschriften der beiden Revisions- Gutachten der höheren Medizinal-Kollegien als sehr erheblicher Aktenstücke füglich zugebilliget werden.

2/ Aus gleichem Grunde mußte es auch bey der Ermäßigung der Reserviten Ansätze des k: Advokaten Andree von 18 fl auf 9 fl – bezüglich seiner ersten Vertheidigung von 10 fl auf 6 fl - . bezüglich der zweiten und von 4 fl 30 Xr auf 3 fl – bezüglich der dritten sein Verbleiben haben;

Foto 120 (20200610_095436)l:

Die Schreibgebühren wurden dagegen durchgängig als eine baare Auslage mit 10 Xr per Bogen von der wirklich beschriebenen Bogenzahl zugelassen, was mit Einschluß des im Original 4 Bogen starken Super-Arbitriums des Ober-Medizinal-Ausschusses eine Erhöhung um 2 fl 14 Xr zur Folge hatte.

3/ Die Revisionskosten des k Advokaten Hölzl /: fasc I fol. 651 :/ erlitten nur den Abstrich von 6 Xr unpoßlicher Expeditionsgebühr.

4/ Die Revisionskosten des k: Advokaten Andree, als Vertheidigers der Magdalena Hahn wurde auf folgende Weise festgestellt: /: V 599 :/

a/ Diäten für die Reise vom 9ten bis 11ten März auf 3 Tage, statt 24 f mit	18 f –
b/ für Akten Einsicht und Studium, gleich Advokat Hölzl statt 18 fl nur	11 f -
c/ Copia von 13 Bogen a 10 Xr	2 f 10 X
d/ Rvision	22 f –
e/ Schreibgebühren	3 f 20 Xr
	Summa 56 f 30 Kr

Für 5 Buch Papier kann nichts verrechnet werden, weil der Papierverbrauch in den Schreibgebühren schon mit begriffen ist; -

Die angesetzten Gefährt Geldes mit 40 fl 12 Xr werden dagegen der finanziellen Revision vorbehalten.

Foto 120 (20200610_095436)r:

5/ Die Gebühren des k Advokaten Grafberger für seine nothwendige Revision Nahmens des Mitschuldigen Egid Hahn stellen sich auf folgende Weise fest /: V 705 :/

a/ Publikations Terinen	1 fl, 30 Xr
b/ Neues Aktenstudium	6 fl
c/ Copia Sent Ima 48 Bogen a 10 Xr	8 fl
d/ eine Tagsdiät den 15ten März wonebst Zehrungsgebühren unpoßlicher sind, wie I ma	6

vorbehaltenlich der Gefährtegender

e/ Deservit der Revisionschrift, welche größtentheils vom 2ten Vertheidigungs-Nachtrage /. IV 331 :/ nur copirt ist.

f/ Schreibgebühr von 13 Bogen wegen unmäßig weiter Schrift, oft nicht 40 Worte auf der Seite, a 6 Xr per Bogen

1 f 18 Xr
Summa 27 fl 48 Xr

München den 10ten Juni 1847

Appellationsgericht des Königreichs Bayern

K K: [?] Freyherr von Gumpenberg Pfäsident

Zur Beglaubigung
Passau den 28ten Juli 1847
Appellationsgericht von Niederbayern
Futulffen [?]
xx

coll. Werner, Sekr.

Foto 121 (20200610_095442)l:
Leere Seite

Foto 121 (20200610_095442)r:

2

München den 21 Jäner 1848

**Die
Königlich Bayerische
Strafhaus-Commission**

an das
Königliche Landgericht Mitterfels

Richterxxxx xxx
Xxxxx zu Egid Hahn

I 1386/II der 13 Jäner 1848

Xxxxxxxxxxxxxx

Unleserlich fotografiert

Foto 122 (20200610_095450)l:

[quer]

Von der königl Strafhauscoon München MÜNCHEN 20. IAN. 1848 II

An

Das Königliche Landgericht

c. S.

Mitterfels

E: N 712

Foto 122 (20200610_095450)r:

1386/II

<p>R. S</p> <p>An</p> <p>das k. Appellationsgericht von Niederbayern in Passau</p> <p>exp. 7/II 48 Lfr</p>	<p>Mitterfels den 5t Februar 1848</p> <p>Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl wegen Mordes btr. Indem man anliegend das von der k. Strafhaus. Commission München hieher ergangene Schreiben vom 20t praes. 23t v. Mts Hiermit unterthänigst einbefördert, erbittet man sich gnädigste Entschließung darüber, ob die Verpflegungskosten des Egid Hahn aus dem</p>
--	--

zurückgelassenen Vermögen des Dominikus Hahn zu bestreiten seien oder nicht. Diesseits ist man der unmaßgeblichen Ansicht, daß Letzteres statt zu finden habe und zwar aus folgenden Gründen:
1/ Durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 10t Juni v. Js wurden die drei Inquisiten Egid, Magdalena und Dominikus Hahn zur Todesstrafe und letztere auch in sämmtliche Strafvollzugskosten verurtheilt
2./

Foto 123 (20200610_095457)l:

der condemnirten 3 Individuen

Nach dem Inhalt des Erkenntnisses konnten unter diesen Kosten offenbar keine anderen verstanden sein, als diejenigen, welche auf die Hinrichtung # erwachsen würden, es kann demnach jener Ausspruch auf jene Kosten nicht erstreckt werden, welche in Folge der eingetretenen Begnadigung veranlaßt werden, weil diese nicht Sache des erkennenden Richters, sondern reines Kronrecht war, und bezügl. welchen dem Gerichte die Kompetenz mangelte.
2/ Dieses vorausgesetzt, läßt sich die in Frage stehende Kostenvergütung auch durch die Verordnung vom 18t Novb. 1807 Reg. Bl. S 1785 nicht rechtfertigen, weil diese nur die Sträflinge und ihre alimentationspflichtigen Verwandten dazu obligirt, Dominikus Hahn aber keiner dieser beiden Kategorien angehört.
3/ Zudem entziffern die vorläufig berechneten und der k. Regierung

Foto 123 (20200610_095457)r:

Kammer der Finanzen zur Revision vorgelegten Verpflegungs- Untersuchungs- und Strafvollzugskosten die nicht unbedeutende Summe von 3394 fl und wie der die beantragen Kosten aus der Rücklaßmasse vergütet werden müssen, so würden nicht bloß das vorliegende Testament des Dominikus Hahn, sondern auch die darin enthaltenen frommen Legate als wirkungslos zu erachten sein.

Das
u.y. L. G. Mitterfels
L Wieser
v. Voithenberg Aho

Foto 124 (20200610_095503)l:

Leere Seite

Foto 124 (20200610_095503)r:

3/

I 1854/II Pas: Paes: 24 Febr 1848

**Im Namen
SEINER MAJESTÄT
DES
KÖNIGS
von
Bayern**

Wird dem königlichen Landgerichte Mitterfels auf dessen Bericht vom 5ten, praes. 11ten lauf. Monats, in der Untersuchung gegen Dominikus Hahn von Konzell et Compl, wegen Mordes, unter Rückgabe der Beylage zur Entschließung eröffnet, daß, nachdem durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 10ten Juny 1847 Dominikus Hahn; als Anstifter der ganzen That und Hauptangeschuldeter, gemäß Art. 404 Th II. des Str: Ges. Bchs, in die Kosten der ganzen Untersuchung und namentlich auch des Straf-Vollzuges an allen drey Angeschuldigten, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Strafart verurtheilt ist, kein gesetzlicher Grund vorhanden sey, die entsprechende Erledigung der auf den Vollzug dieses Theiles vom rechtskräftigen Erkenntnisse, an welchen durch die allerhöchste Begnadigungs-Entschließung nichts abgeändert wurde, gerichteten Requisition der Kgl Strafhaus-Commission München von Amtswegen zu beanstanden, vielmehr den bey der Verlassenschaft des Dominikus Hahn Beteiligten zu überlassen sey, ob und auf welchem Wege sie die gänzlichen der theilweise Befreyung der Masse von den durch die eingetretene Begnadigung vermehrten Kosten des Straf-Vollzuges an Aegid und Magdalena Hahn erwirken zu können glauben. –

Passau am 19ten Februar 1848

Königliches Appellations-Gericht von Niederbayern.

Fmsülphen

Foto 125 (20200610_095519)l:

Schlecht leserlich fotografiert

R. S. Die Strafvollzugs-Kosten des Ketten- Sträflings Egid Hahn btr.	1854/II u. 1916/II	An Die k. Strafhaus Commission In München
--	-----------------------	---

In Bezug auf die xxx Requisition 20/23 Jäner I. Jrs bergert man sich zu erwiedern.

Durchgestrichenes

Daß Dominikus Hahn mit letztwilliger Disposition hinterlassenen Habe, welche den Erben noch nicht publicirt ist, mus man xxss obannrten will, wie hoch sich die der Revision unterliegenden Untersuchungs Kosten entziffern würden, da wohl noch deren Erklärung bezüglich des Antrittes der Verlassenschaft abzugeben. Hochachtung!

Signum 29t Febr. 1878

L Wieser

v. Voithenberg Aho

Xxxx

Dessen Vermögen und xxß Verlassenschaftsmasse beläuft sich circa xx 8000 fl, dessen hinterlassene nächste Verwandte u. Erben aber gehören aufgefordert die xxxx u. deren Maße an, und xxxx daher im perfertiger Anspruch jedenfalls sehr nachtheilig auf sie einwirken.
Übrigens glaubt man auch, daß die auf die Begnadigung des Egid Hahn allenfalls ruters erwxx Kosten unten die im oberstrichtlichen Erkenntniß ...

Foto 125 (20200610_095519)r:

München den 25. Februar 1848

**Die
Königlich Bayerische
Strafhaus-Commission**

An das
Königliche Landgericht Mitterfels

Verpflegskosten Ersatz des
Büssers Egid Hahn
betr

I 1916/II Praes 29. Febr: 1848

Das ausseitige in rubrizirten Betreffe bring hiemit zur erst berigen Erwägung in Ererrung
Hochachtungsernst

Der
Königliche Regierungsrath
Name

4

Foto 126 (20200610_095524)l:

[quer:]

Von der königl. Strafhaus coon München
an
Das königliche Landgericht Mitterfels
C. d.
E. N 712

Foto 126 (20200610_095524)r:

Ad Nr 1854/II

München den 15t März 1848

**Die
Königlich Bayerische
Strafhaus-Commission**

an
das königl Landgericht Mitterfels
I

Die Strafvollzugskosten des
Kettensträflings Egid Hahn

2160/ II Praes. 19 März 1848

betr.

Wenn man gleichwohl die in dem Geschätzten vom 29t v. et praes: 3 deß Mts. rubr. Betreffs mitgetheilten Ansichten theilt, und auch nichts natürlicher ist, als daß sich die Strafvollzugskosten nicht weiter als auf den Vollzug des Todesurtheils erstrecken, so dürfte die Einholung eines bestimmten Ausspruchs der höchsten Gerichtsbehörde über diese Sache hier wohl kaum umgangen werden können. Man bittet deßwegen belobt kgl. Landgericht das zur Bereinigung dieser Angelegenheit Erforderliche gefällig veranlassen und das Resultat seiner Zeit mittheilen zu wollen.

Hochachtungsvollst

Der

Kgl Regierungsrath

Obermeier

5

Foto 127 (20200610_095532)l:

[quer:]

Von der kgl Strafhaus Kommission München

an MÜNCHEN 15 MAR 1848 VII

Das königl Landgericht

R. S.

Mitterfels

Caped N 1036

Stempel

Foto 127 (20200610_095532)r:

München den 27t März 1848

**Die
Königlich Bayerische
Strafhaus-Commission**

an das

Kgl Landgericht Mitterfels

Verpflegskostenersatz des Büssers

Egid Hahn von Leiten fa 1846/47

bt

Laut der auf der Rückseite specificirten Berechnung schuldet Rubricat an Unterhaltskosten fac 1846/47 an diesseitige Anstalt

14 f x6 Xr.

Man ersucht sehr verehrliche Königl Behörde, daß der Schuldner sofort zur Zahlung gefälligst möge angehalten werden.

Hochachtungsvollst

Der Kgl. Regierungsrath

Obermeier

Foto 128 (20200610_095543)l:

Poststempel

Von der kgl. Strafhauscoon München MÜNCHEN 9 JUN. 1848 VI

an

Das königliche Landgericht Mitterfels

c. S.

Foto 128 (20200610_095543)r:

München den 18 Juli 1848

**Die
Königlich Bayerische
Strafhaus-Commission**
an
das Königl Landgericht Mitterfels

Die Strafvollzugs Lasten des
Büßers Egid Hahn von Leiten
Pro 1846/47 betreffend.

I 3809/II Prus: 23 Jul 1848

Man bringt die Ergebensten von 15 März und 8 Juni d. Js. in rubr Betreffe mit dem Ersuchen um
gefällig baldige Bereinigung in Erinnerung und versichert vollkommenste Hochachtung

Der
Kgl. Regierungsrath
Obermeier

Foto 129 (20200610_095552)l:

2100. 3287 et 3809/II

An
die k. b. Strafhaus:Commission
in München

Auf jenseitige vorverahrliche Requisition vom 15/19t März I. Js wird nachstehendes erwiedert:
Durch Entschließung des k. Apellationsgerichts vom 19/24t Febr I. Js wurde ausgesprochen, es sei der
bei der Verlassenschaft des Dominikus Hahn Betheiligten zu überlassen, ob und auf welchem Wege
sie die gänzliche oder theilweise Befreiung der Masse von der durch die eingetretene Begnadigung
vermehrten Kosten des Stafvollzuges an Egid Hahn erwirken zu können glauben.

Da erst unlängst die in der Untersuchung gegen Dominikus Hahn et Compl erwachsenen Kosten von
der k. Regierung, k d. F. Festgesetzt wurden, und demnächst die letztwillige Diesposition des Hahn
eröffnet werden wird, wobei die Erbs-Interessenten von dem jenseits verlangten Kostenersatze zu
verständigen sind, um die geeigenten Schritte zur Befreiung von denselben nehmen zu können, so
glaubt man vor der Hand auf die beantragte Kostenvergütung nicht eingehen zu können.

Hochachtung!

Sign. den 4. August 1848

Exp. 7/8 48 Wagner [?]

L Wieser

v. Voithenberg Aho

Foto 129 (20200610_095552)r:

Leere Seite

Foto 130 (20200610_095600)l:

Mit einem Fasz Akten

[quer:]

Vom Poststempel
Kgl. Landgericht Mitterfels
zum
kgl. Appellationsgericht von Niederbayern in Passau
Crim. N. E. 1038/I
Mit Akt.

Foto 130 (20200610_095600)r:

Mitterfels 2173	Sign in sm I am 23. Febr 1849
	Zum k. Oberappell Gerichte
	In der xxx gegen Dominikus Hahn Schullehrer von Konzell et Compl wegen Mordes nun die Strafvollzugs Kosten der Kettensträflinge Egid u Magdalena Hahn betr. kam die Sölderns Wittwe A. M Hahn von Leithen u Consorten mit einem Gesuch um Leuteration des aberstrichenen Ertemetmisses vom 10t Juni 1847 ein. Dem zu folge bringen wir die vom k. Lg Mitterfels mit Bericht vom 3 pr 18t I Mts eingesendeten Akten nebst unsern Collegialakten gehorsamst in Vorlage u geharren in Bittst Ehrfurcht
Enp 25t Febr 49 N 4756 mit Akten	
geschr 24/II 1849 Hill	Sedlmayr V Kirchbauer Sekr.

Foto 131 (20200610_095607)l:

Sonst leere Seite	46
-------------------	----

Foto 131 (20200610_095607)r:

Mitterfels 2173 Reg No 190/1846/47	Exp. No 1853
Entschließung	
<p>Das k. Appellationsgericht von Niederbayern wird unter Rückschluß der Collegialacten in der Untersuchungssache wider Egid Hahn et Complicen wegen Mords, nun die Kosten des Strafvollzuges betreffend, beauftragt, dem k. Advocaten Grafberger bedeutenzu lassen, daß man keine Gründe gefunden habe, die Erlassung der Strafvollzugskosten für Egid und Magdalena Hahn zu Gunsten der Dominik Hahn`schen Testaments Erben im Wege Allerhöchster Gnade zu beantragen, die Ergreifung des Gnadenweges daher den Erben selbst anheimgestellt werde.</p>	
München den 18 Mai 1849	
Oberappellations-Gericht des Koenigreichs Bayern. Fr Gumpenberg	

Foto 132 (20200610_095613)l:

Leere Seite

Foto 132 (20200610_095613)r:

Reg No 190 46/47

Exp No 1853

Erkenntniß Seine Koenigliche Majestaet

erkennen in der Untersuchungssache wider Egid Hahn et Complicen wegen Mords, nun die Kosten des Strafvollzuges betreffend, zu Recht:

Es sey das vom k: Advocaten Grafberger zu Mitterfels Namens der A: M: Hahn et Consorten gestellte Gesuch um Leuteration des Oberstrichterlichen Ausspruches vom 10. Juni 1847 über den Kostenpunkt in der oben erwähnten Untersuchungssache als unbegründet abzuweisen und haben dieselben die hiedurch erlaufenen Kosten zu tragen.

Entscheidungs – Gründe:

Durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 10. Juni 1847 wurden die Angeschuldigten Dominikus, Egid und Magdalena Hahn des Verbrechens des Mordes für schuldig erkannt, und zur Todesstrafe verurtheilt.

Im Kostenpunkte ward ausgesprochen, Dominikus Hahn habe, sämmtliche auf die ganze Untersuchung wegen des an Anna Maria Hahn verübten Mordes erlaufenen, so wie die auf den Strafvollzug ergehenden Kosten zu tragen.

Durch k: Allerhöchstes Rescript wurde Egid und Magdalena Hahn zur Kettenstrafe begnadigt. Dominikus Hahn hatte schon im Laufe der Untersuchung über sein bedeutendes Vermögen testirt, und unter anderen die Söldnerin A: M: Hahn von Lethen zum Erben eingesetzt.

Dieselbe kam nun durch Advocaten Grafberger unterm 5. Jäner 1849 mit einem Gesuche beim obersten Gerichtshofe ein, in welchem sie von der

Ad NuM: 2833 praes. 27 May 1849

Foto 133 (20200610_095621)l:

Annahme ausging, daß der oberstrichterliche Ausspruch vom 10. Juni 1847 nur bezüglich jener Kosten gefällt worden sey, welche in Folge des Strafurtheils auf die Execution dieses Urtheils, sohin auf die Hinrichtung der Angeschuldigten erlaufen werden, sohin auf jene weil bedeutendere nicht auszudehnen seyn werde, welche durch die Umwandlung der Strafe im Gnadenwege erwachsen werden, und es wurde beantragt, das Erkenntniß in diesem Sinne zu erläutern.

Dieser Antrag konnte jedoch für begründet nicht erachtet werden; da

1, das allegirte Urtheil dem Dominik Hahn alle Kosten ganz unbedingt zugewiesen hatte, obgleich die Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungsrechtes noch in Aussicht stand, da

2, die Allerhöchste Begnadigung den Ausspruch im Kostenpunkte nicht berührte, es

3, ganz widernatürlich wäre, anzunehmen, daß Dominik Hahn, wäre er allenfalls zu einer Freiheitsstrafe begnadigt worden, nur auch von der Vergütung der auf seine Verpflegung während der Strafdauer erlaufenden Kosten befreit seyn würde; alles aber was rücksichtlich seiner gilt, muß auch nothwendig rücksichtlich seiner Complicen gelten, da bezüglich des Kostenpunktes die drei Angeschuldigten als eine Person zu betrachten sind.

Was endlich

4, die Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1807 Reg: Bl: pag. 1785 und den

Foto 133 (20200610_095621)r:

Umstand betrifft, daß Dominik Hahn über sein Vermögen testirt habe, so hat Erstere auf den gegebenen Fall keine Anwendung, da Dominik Hahn keine Familie hinterließ und Niemand zum Nachtheil eines Gläubigers über sein Vermögen testiren kann.
Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.

München den 18. Mai 1849

Appellations-Gericht des Koenigreichs Bayern.
Fr. Gumpenberg

Tax pr. 2 fl. - Xr

Söllern
Secretär

Foto 134 (20200610_095634)l:

47

Mit Erkenntniß

Sign in Sin II am 31t Mai 1849

An das k Lg Mitterfels

Das p erhält in der Anlage nun gefertigte Abschrift des oberstrichterl . Erkenntnisses vom 18 d. Mts rubr Betr. um dasselbe den Interessenten vorschrifts mäßig zu eröffnen, worüber Ausweis binnen 8 Tagen anher vorzulegen ist.

Zugleich wird das k. Landgericht in Folge oberstrichterlicher Erschließung beauftragt, dem k Advokaten Grafberger zu bedeuten, daß der oberste Gerichtshof keinen Grund gefunden habe, die Erlassung der Strafvollzugs Costen für Egid u Magdalena Hahn zu gunsten der Dominik Hahn`schen Tesaments-Erben im Wege allerhöchster Gnade zu beantragen, die Ergreifung des Gnadenweges daher den Erben selbst anheim gestellt wird.

Untersuchungs Sache wider Egid Hahn et Compl.

Sedlmayr

Wegen Mordes um die Kosten des Legi:
Strafvollzuges betr.

Wuning
Wsdtd Werner Sekr: 2855

Taxen

Oberaz Taxe 2 f – x
Asz. Taxe 1. 30 x
 3f 30

Exp 2tn Juni 1849 S. 1143

Nus Erk: Abschsrl:

Mundt den 1/6

Sedlmayer

Foto 134 (20200610_095634)r:

Abschrift ad num. 2173

Mitterfels am 12. Juni 1849

Praes.

Der k. Landgerichtsassessor von Voithenberg

Die Untersuchungssache wider Egid Hahn et Compl. wegen Mordes, um die Kosten des Strafvollzuges betr.

Aktuar Wagner

Dem in andern Geschäften heute bei Amt
anwesenden k. Advokaten Grafberger von hier,
als Anwalte der Maria Hahn von Leuthen et
Cons. hat man das Erkenntniß des k.
Oberappellationsgerichts vom 18. v., eingelaufen
7 d. Mts nebst Entscheidungsgründen eröffnet,
und ihm zugleich bedeutet, daß der oberste
Gerichtshof keine Gründe gefunden habe, die
Erlassung der Strafvollzugskosten für Egid und
Magdalena Hahn zu gunsten der Dominikus
Hahn`schen Testamentserben im Wege
allerhöchster Gnade zu beantragen, die
Ergreifung des Gnadenweges daher den Erben
selbst
N 2952 preus: 17 Juny 1849

Foto 135 (20200610_095641)l:

anheim gestellt werde.
Zur Bestätigung unterzeichnet
Grafberger adv.

Königliches Landgericht Mitterfels
L. L. v. Voithenberg

Wagner

Ín fidem copiae

Mitterfels den 12. Juni 1849

Königliches Landgericht Mitterfels.
Stempel Jansn
Landrichter

Foto 135 (20200610_095641)r:
Leere Seite

Foto 136 (20200610_095646)l:

Ad acta
Sign Passau den 18 Juny 1849
Beal
v. x.
xxx

Werner, Sekr. 685

[quer:]

Vom Poststempel STRAUBING 16/6
Königlichen Landgericht Mitterfels
zum
königlichen Appellationsgerichte von
Niederbayern in Passau

RS
N. E. 3633/II

Foto 136 (20200610_095646)r:

Mitterfels 2173

Passau, den 7. Februar 1862

Abschrift

Der
Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern
an die
k. Strafhaus=Commission München.

Die durch die Einführung des
Strafgesetzbuches vom Jahre 1861
Veranlaßten Begnadigungen betr.

Von der mittelst Berichts vom 31. Jänner prä. 2. Februar vorgelegten drei Personal-Akten folgen jene, welche den Kettensträflich Egid Hahn von Leuthen k Landgerichts Mitterfels betreffen, in der Anlage zurück, da denselben bei Beurtheilung seines strafbaren Reates nach dem neuen Strafgesetzbuche vom Jahre 1861 – Art. 228 – keine andere Strafe, als ihm richterlich zugesprochen worden, getroffen hätte, sohin ein Grund zur Stellung eines Begnadigungsantrages für den selben im Hinblick auf die höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 17. Januar d. Js. rubrizirten Betreffes nicht gegeben ist.

(gez.) Leeb.

Foto 137 (20200610_095652)l:

Leere Seite

Foto 137 (20200610_095652)r:

E. No 1061 Mitterfels 2173

Würzburg, den 14t Juli 1864

R. No 4.

No 2851 Preus. 17 Juli 1864. II

Die
Kgl. Verwaltung des Zuchthauses
dahier

Koeniglicher Oberstaatswanwalt!

Ex officio

Begnadigungsbitte der Magdalena Hahn von
Leuthen betreffend.

Mit Akt und Beilage.

Die unterm Heutigen von der Büsserin
Magdalena Hahn von Leuthen zu Protokoll
gegebene Bitte wird unter Anlage des
Peronalaktes anmit in Vorlage gebracht und
hiezu gehorsamst berichtet:
Magdalena Hahn wurde durch Urtheil des königl.
Oberappellationsgerichtes vom 10n Juni 1847
wegen Theilnahme am Verbrechen des Mordes
zum Tode verurtheilt, diese Strafe jedoch durch
allerhöchstes Signat vom 20n Juli 1847 in
Kettenstrafe gemildert.
Hahn erstand diese Strafe vom 13n August 1847
bis zum 21n Februar 1863 in den Strafanstalten

Amberg und Sulzbach, war daselbst in der Bäckerei beschäftigt und betrug sich, ausweislich des Personalaktes, während dieser langen Zeit straffrei.
Seit ihrer Versetzung in hiesige Anstalt ist sie bei der Liqueren- -

Foto 138 (20200610_095701)l:

fabrikation verwendet, arbeitet fleißig und unverdrossen, so daß sie in dieser Richtung bisher allen an sie gestellten Anforderungen vollkommen entsprach.
Ihr Betragen ist ruhig und bescheiden; willig folgt sie allen Anordnungen und zeichnet sich überhaupt durch ihre ganze Haltung höchst vortheilhaft unter den übrigen Gefangenen aus. Zu einer Rüge oder Strafeinschreitung gab sie niemals Anlaß, dagegen wurde sie am Schluß des abgelaufenen Jahres wegen hervorragenden Fleißes und guten Betragens belobt.
Sie bereut von Herzen die gräßliche That an der sie Theil nahm und zeigt auch religiösen Sinn so daß volle Hoffnung gegeben ist, daß sie im Falle dereinstiger Begnadigung den Weg des Guten wandeln und sich von jeder schlimmen That und jeder bösen Gesellschaft ferne halten werde. Da dieselbe im Falle ihrer Entlassung an ersparten Arbeitslöhnen gegen 100 fl erhalten würde, in ihrer Heimath außer ordten Geschwistern zwei ansässige Brüder hat, bei welchen sie für die erste Zeit Unterkunft fände und obwohl 48 Jahre alt noch so gesund und rüstig ist, daß sie sich zweifellos ihren Unterhalt durch

Foto 138 (20200610_095701)r:

1061. Mitterfels 2173

ad 50
Protocoll

Begnadigungsbitte der Magdalena Hahn von Leuthen
betreffend

Praes
Kgl. Skt. Sespaktur Thaeß
Schaefer, g act.

Würzburg
den 14n Juli 1864

Die Büsserin Magdalena Hahn von Leuthen k. Landgerichts Mitterfels meldete sich heute zum Rapport und stellte die Bitte nachstehendes Gesuch zu Protokoll zu nehmen.
Dieselbe bringt vor:

Ich wurde durch oberstrichterliches Urtheil als Miturheberin bei einem Verbrechen des Mords zur Todesstrafe verurtheilt, durch die allerhöchste Gnade jedoch diese Strafe in Kettenstrafe gemildert.
Ich büße nun seit August des Jahres 1847 mithin nahezu 17 Jahre, nachdem ich schon vorher 3 Jahre in Untersuchungshaft gewesen war.
Wenn auch eine zwanzigjährige Haft das Verbrechen, an dem ich Theil nahm, nicht zu sühnen vermag, so wage ich doch, da ich mir während dieser langen Strafezeit nie die geringste Überschreitung der Hausordnung zu Schulden kommen ließ, die Bitte zu stellen.
Königliche Verwaltung wolle Schritte thun, daß mir durch die allerhöchste Gnade Seiner Majestät des Königs, wenn

Foto 139 (20200610_095706)l:

nicht völliger Nachlaß der Strafzeit, doch eine bestimmte Anzahl von Strafjahren gewährt werde, damit nun doch die Aussicht gegeben wäre, in einer bestimmten Frist xxx Freiheit wieder zu erlangen.

ASS.
Magdalena Hahn
Kreiß Zuchthaus Verwaltung
Siegel Liach

Schäfer

Foto 139 (20200610_095706)r: und Foto 140 (20200610_095711)l:

Leere Seiten

Foto 140 (20200610_095711)r:

Tagelohnsarbeiter erwerben könnte, so dürften auch bezüglich ihres redlichen Fortkommens keine Bedenken obwalten.
Nach dieser Ausführungen glaubt man die Bittstellerin als einer allerhöchsten Berücksichtigung würdig bezeichnen zu dürfen und erlaubt sich unmaßgeblichst zu begutachen, daß die über Magdalena Hahn verhängte Kettenstrafe in Zuchthausstrafe auf eine bestimmte Anzahl von Jahren verwandelt werde.
In tiefster Ehrfurcht

Eines
Koeniglichen Obertaatsanwaltes

Unterthänig gehorsamste
Zuchthaus-Verwaltung
Siacho

Foto 141 (20200610_095723)l:

	X J. M. No 12997 den 20 Juli 1864 2 Akten 1 Beil.
No 2851 Vorstehenden Bericht mit den Akten lege ich dem kgl Staatsministerium der Jusitz mit dem Beifügen xxx, daß ich die Begnadigung der Magdalena Hahnzu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe begutachte. Außerdem aus ihrem musterhaften Betragen und der langen Untersuchungshaft geschöpften Gründen, welche in dem Gesuche selbst und dem Berichte der Zuchthaus Verwaltung geltend gemacht sind, dürfte hiefür insbesondere der Umstand sprechen, daß Magd. Hahn nach dem Strafgesetzbuche von 1861 wohl nun nach Art 52 Ziff. 2 und 3 wegen Theilnahme am Verbrechen des Mordes würde bestraft worden sein und, da sie selbst nicht Hand anlegte, sondern ihre Thätigkeit sich auf die Zeit vor der That beschränkte, wohl nicht höher als wie begutachtet verurtheilt worden wäre. In höchster Erfurcht.	
	Passau den 19. Juli 1862 Renglein k. II Staatsanwalt

Foto 141 (20200610_095723)r:

51.

Mitterfels 2173

Königreich Bayern

[Wappen]

Nro: 12, 997

Staats-Ministerium der Justiz

Die in bez. Betr. am 19ten Prs: 20ten d. Mts vorgelegten Acten und Actenstücke folgen mit dem Eröffnen zurück, daß das unterfertigte k: Staatsministerium bezüglich des Begnadigungsgesuches der Magdalena Hahn von Leutzen vom 14ten d. Mts zu einer Antragstellung an Seine Majestät den König sich nicht veranlaßt finde.

München den 25ten Juli 1864

Auf Seiner Majestaet des Koenigs allerhoechsten Befehl
Frmulger

An den
Oberstaatsanwalt am k Appellationsgerichte
von Niederbayern.
Das Begnadigungsgesuch der Magdalena Hahn
von Leuthen betrd
No 2958. Praes 28 Juli 1854

Durch den Minister
der
GeneralSecretaer
Ministerialrath
Lenjrcxx

Foto 142 (20200610_095734)l:

Passau den 28. Juli 1864

I An
die Verwaltung des Zuchthauses Würzburg

Verz nm Diez

M Mer vshd. 28/VII

Unter Remission des Personal aktes für die Büßerin Magdalena Hahn von Leuthen theile ich beglaubigte Abschrift eines Justiz Ministerial Rescripts vom 25 I Mts zum Publikatier an Magd. Hahn mit.

Il Facta espss. Gehen die Collegial Akten von kurzer Hand zum k Appellationsgericht von Niederbayern zurück

Caped Dnh

Byln.

Foto 142 (20200610_095734)r:

52.

R N 4.

E. N asse 611

J. M. No 6432

den 19n Februar 1867

mit 2 Akten 1 Beil.

Würzburg, am 12n Februar 1867

N 1277. Praes 14 Febr 1867

Die
Königl. Zuchthaus-Verwaltung dahier.

Koeniglicher Oberstaatsanwalt!

Ex officio

Begnadigungsbitte der Gefangenen Magdalena
Hahn von Leithen betr.

Mit Personalakt und einer Beilage

Indem man eine von der Gefangenen Magdalena
Hahn heute zu Protokoll gegebene

Ad Num 1277

Wird mit 2 Fasc. Ackten dem hohen
Staatsministerium der Justiz ehrerbiethigst
vorgelegt u. unter Bezug auf das
staatsanwaltschaftl. Gutachten v. 19 Juli 1864
dann in Berücksichtigung der seit dieser Zeit
fortgesetzten musterhaften Aufführung der
Magd. Hahn im Straforte, dann daß nach Verlauf
v. 22 Jahren seit die fragl. That (die am 11 Nov.
1844 verübt wurde) das Andenken ihres
Verbrechens geschwächt, u. die Strafgewalt
durch ihre anhaltend gezeigte Besserung ihres

Begnadigungsbitte sammt derer Personalakt
unterbreitet, berichtet man über deren
Verhalten am Straforte gehorsamst Folgendes:
Magdalena Hahn erstand ihre Strafe zum 13
August 1847 bis 21 Februar 1863 in den
Strafanstalten Amberg und Sulzbach und betrug
sich während dieser langen Strafzeit völlig
klaglos.

In hiesiger Anstalt, wo sie sich seit nahezu vier
Jahren befindet und mit Cigarrenwachen
beschäftigt ist, zeichnete sie sich stets durch
Gehorsam und Arbeitseifer, durch guten Willen

Foto 143 (20200610_095741)l:

Lebens – Diesem sprechenden Beweis einer
thätigen Reue versöhnt seyn dürfte xxx, daß die
Wirkungen des mit ihrer Verurtheilung
eingetretenen bürgerl. Todes schon durch das
Gesetz v. 18. Nov 1849 (Gesetzblatt Seite 18)
erloschen sind, wird unmaaßgeblichst
begutachtet,

daß die Kettenstrafe u. das
lebenslängliche Zuchthaus bei der Magd.
Hahn allergnädigst in 20 jährige
Zuchthausstrafe gemildert werden

und durchaus vorschriftsmäßiges Verhalten von
den übrigen Gefangenen aus, so daß sie als
Muster für dieselben hingestellt werden kann.
In Folge dessen wurden ihr auch die zahlreichen,
im Personal-Akte verzeichneten
Aufmunterungen zu Theil.

Da Hahn ihr schweres Verbrechen von ganzem
Herzen bereut, unzweifelhaft gebessert
erscheint und überdieß für den Fall ihrer
Begnadigung durch ihre Ersparnisse, so wie
durch die Beihilfe mehrerer Geschwister und
durch ihre körperliche Rüstigkeit ein gesichertes

möchte.	Passau den 18 Febr. 1867	Fortkommen finden würde, so wagt man deren
	Leeb	Bitte um Festsetzung einer bestimmten Strafzeit
	k. Oberstaatsanwalt.	gehorsamst zu begutachten.
		In tiefster Ehrfurcht
		Eines
		Königlicher Oberstaatsanwaltes
		Unterthänig gehorsamste
		Zuchthaus, Verwaltung
		Jiacho

Foto 143 (20200610_095741)r:

53.

Königreich Bayern

Nro: 6432.

Wappen

Staats-Ministerium der Justiz

Der k. Oberstaatsanwalt erhält die am 18. ./ pr: 19. vor: Mts. eingesendeten Akten nebst 2 Beilagen mit dem Auftrage zurück, der Magdalena Hahn von Pfarrleiten auch ihr neuerliches Begnadigungsgesuch vom 2. v. Mts. eröffnen zu lassen, daß es zur Zeit bei den Entschließungen vom 25. Juli 1864 sein Bewenden habe.

München den 31ten Maerz 1867

Auf Seiner Majestaet des Koenigs allerhoechsten Befehl

In Abwesenheit des k. Staatskministers der Justiz

Fischer

An den
Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte
Von Niederbayern
Die Begnadigung der Magdalena Hahn von
Pfarrleiten betr.

**Durch den Minister
der
General-Secretaer**
Ministerialrath
Unterschrift

N 1149 Praes 4 April 1869

Foto 144 (20200610_095800)l:

Leere Seite

Foto 144 (20200610_095800)r:

Xxx 611.

Protocoll.

Begnadigungsbitte der Gefangenen Magdalena Hahn von Leuthen betreffend.

Praes.	Rx. Fkt. Inspektor Kaehr	Würzburg
	Schaeher As act.	den 12n Februar 1867
		Heute meldete sich die Gefangene Magdalena
		Hahn zum Rapporte und stellte die Bitte,
		nachfolgendes Begnadigungsgesuch zu Protokoll
		zu nehmen:

Obwohl ich mich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht habe, so gebe ich mich dennoch der Hoffnung hin, daß mir nicht alle Aussicht auf dereinstige Wiedererlangung meiner Freiheit genommen sein könne. Abgesehen von einer 2 ¾ jährigen Untersuchungshaft büße ich im nächsten Monate August schon volle 20 Jahre in Strafhaft u. habe während dieser langen Reihe von Jahren es mir stets angelegen sein lassen, durch Gehorsam u. Arbeitsfleiß mir die Zufriedenheit meiner Vorgesetzten zu erwerben. Ich wage deßhalb die allerunterthänigste Bitte zu stellen, Seine Königliche Majestät wollen in Anbetracht meines bisherigen Verhaltens aus allerhöchster Gnade meine lebenslängliche Zuchthausstrafe in eine solche von bestimmten derer zu verwandeln geruhen und mir so die Aussicht auf Wiedererlangen

Foto 145 (20200610_095813)l:

meiner Freiheit allergnädigst eröffnen. Da ich noch gesund, kräftig und zu aller Arbeiten tauglich bin, so werde ich nach wiedererlangter Freiheit gewiß bestrebt sein nicht nur durch völlig tadelloses Verhalten sondern auch durch unermüdeten Arbeitsfleiß mich der erlangten allerhöchsten Gnade würdig zu zeigen.
Ltil.
Magdalena Hahn
Königl Zuchthaus – Verwaltung
Jhacho
Schäfer

Foto 145 (20200610_095813)r:
Leere Seite

Foto 146 (20200610_095825)l:
(Schlecht lesbar fotografiert)

Xxxx1749 Passau 5 April 1867

An
die kgl. Zuchthausverwaltung
Würzburg

Der p an die p

Xxxx et xxx
x/xx

/: xxxxx :/
Beiliegend folgt eine begläubigte Abschrift der höchsten xx xx am 4 April 47 rubr Betreffs zur Bekxx an die Büßerin Magdalena Hahn v Pfarrleiten.
Die xxxst Berichts v xx xx xx x xxgekechnen Prsxxx derselben wurde im Anschluße rexxrt

Unterschrift

Foto 146 (20200610_095825)r:
(Schlecht lesbar fotografiert)

Xxx Würzburg den x November 186x
Xxxxx 13/39 3813 den xx xx
Den 7 November 1868
Xxxx

Bexxt
Der kgl Zuchthaus-Verwaltung
Würzburg

Ex offxxx

Begnadigungsbitte der Gefangenen Magdalena
Hahn von Leuten betreffend

Nicht lesbar

Xx Akt xxx Brxxx

Xxx xxx xxx xx

Foto 147 (20200610_095834)l:

fangenen erfolgreicher Gnaden-Akt von höchst
heilsamen und wirksamen Einflüsse auf die
Gesamtbevölkerung sein müsste, indem in
diesem Falle alle Gefangenen, insbesondere die
zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe
Verurtheilten, auf gemuntert und angestachelt
würden, durch fortgesetztes Wohlverhalten und
aus gezeichneten Fleiß sich seiner Zeit einer
ähnlichen allerhöchsten Gnadenbezeugung
würdig zu machen.

In tiefster Ehrfurcht

Eines
Königlichen Oberstattsanwaltes

Foto 147 (20200610_095834)r:

Protocoll.

Begnadigungsbitte der Gefangenen Magdalena Hahn von Leuthen betreffend.

Praes.
Königl. Inspektor Kaehr,
Schaefer, q. act.

Würzburg
Den 2 November 1868

Beim heutigen Rapport meldete sich die

Zuchthausgefangene Magdalena Hahn von Leuthen und stellte die Bitte, Folgendes zu Protokoll zu nehmen:
Da ich mit Einnrechnung der Untersuchungshaft im Laufe dieses Monats das 24t Strafjahr vollende, und während dieser langen Zeit mich stets bemüht habe allen meinen Obliegenheiten aufs Pünktlichste nachzukommen um die Zufriedenheit meiner Vorgesetzten zu erwerben, so stelle ich die Bitte, kgl. Zuchthausverwaltung wolle bei höchster Stelle Antrag auf meine Begnadigung stellen.

Urr.
Magdalena Hahn
Königl. Zuchthaus-Verwaltung
Jiacho

Stempel

Schäfer

Foto 148 (20200610_095840)l:

Leere Seite

Foto 148 (20200610_095840)r:

Königreich Bayern

Nro: 13639

[Wappen]

Staats-Ministerium der Justiz

Die in bezeichnetem Betrefe am 6. pr: 7. November vor: Js. vorgelegten Akten und Aktenstücke folgen mit dem Auftrage zurück, der Büßerin Magdalena Hahn von Leuthen eröffnen zu lassen, daß ihr wiederholtes Begnadigungsgesuch vom 2. November vor: Js. zur gutachtlichen Vorlage an Seine Majestät den König nicht für geeignet befunden worden sey.

München den 12ten Januar 1869

Auf Seiner Majestaet des Koenigs allerhoechsten Befehl

v. Lutz

An den
Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte
von
Niederbayern
Begnadigungsbitte der Büßerin Magdalena Hahn
von Leuthen betreffend.
137 praes. 15 Januar 1869

Durch den Minister
der
General-Secretaer
Ministerialrath
Schobern

Foto 149 (20200610_095851)l:

Xxx

Passau den 15 Januar 1869

An
Die k. Zuchthausverwaltung
Würzburg

Der p an die p
/: Exp reprim :/
Von der höchsten M Entschließung v. 12 praes
15 Januar d. J. rubr. Betreffs wird anliegende

mund et eted.	TaschR 15/1	Abschrift zur Bekanntgabe an die Büßerin Magd. Hahn v. Leuthen mitgetheilt. Die mittelst Berichts v. 2 praes 4 Nov. 1868 vorgelegten Personalackten folgen im Anschluße zurück. Leeb
---------------------	----------------	--

Foto 149 (20200610_095851)r:

50.

Exp: No 372	München den 5. Februar 1870 370 Praes 7 Febr. 1870
Die K. Zuchthaus Verwaltung	Königlicher Oberstaatsanwalt beim k. b. Appellationsgerichte von Niederbayern
Begnadigung des Gefangenen Hahn Egid von Leuthen betr. Exofficio. Mit 1 Pers: Act.	Hahn Egid von Leuthen, durch Erkenntniß des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 3. Februar 1847 wegen Mord zur Todesstrafe verurtheilt, durch Allerh. Reskript vom 20ten Juli 1847 zur Kettenstrafe begnadigt,

Foto 150 (20200610_095901)l:

seit 14. August 1847 ununterbrochen dahier zur Straferstehung verwahrt, hat die Bitte gestellt, sich für ihn um weitere Allerh. Gnade zu verwenden. Da das Verhalten dieses Gefangenen einer solchen Bitte eine Grundlage zu geben, geeignet ist, wagt Unterfertigter vorliegendes Gesuch zu unterbreiten, und mit Nachstehenden zu begründen: Hahn verbüßt zur Zeit 22 ½ Jahre an seiner Strafe. Während dieser langen Zeit hat sich derselbe – eine einzige Rüge wegen unbedeutender Ordnungswidrigkeit ausgenommen – nicht allein vollkommen tadellos verhalten, sondern durch seinen
--

Foto 150 (20200610_095901)r:

Gehorsam, durch Anständigkeit und hervorragenden Arbeitsfleiß auch einen unverkennbaren Beweis eines ernstlichen guten
--

	<p>Willens gegeben. Hahn Egid hat sein Verbrechen bereits eine lange Zeit gebüßt, und die Strafe als selbstverschuldetes Übel mit Geduld und Ergebung getragen; ohne Gewißheit, wie lange er leben werde, befließigt er sich stets einer musterhaften Haltung – ungleich so vielen Genossen, welche in Aussicht einer langen Strafzeit den Anfang und Verlauf derselben mit Exzessen bezeichnen, und eben darin dürfte ein besonderes Zeichen seiner</p>
--	---

Foto 151 (20200610_095907)l:

XI

<p>Jnno 1979 den 15n Februar 1870 3 Akten</p> <p>Ad Nnn 442 Wird mit 3 Fasc Akten dem hohen Staatsministerium der Justiz ehrerbiethigst vorgelegt mit dem Beifügen, daß ich bezüglich des Egid Hahn, welcher der physische Urheber des fragl. qualificirten Mordes war u. dessen verschuldete Strafe schon einmal im Gnadenwege herabgesetzt wurde mit Rücksicht auf die große Schwere seines Verbrechens so wie auf den Umstand, daß auch seiner Complicin Magd. Hahn eine weitere Begnadigung zur Zeit noch nicht zu theil geworden ist, diesen Officialbegnadigungsantrag nicht gutachtlich unterstützen zu sollen glaube.</p> <p style="text-align: right;">Passau den 14 Febr. 1870 Leeb</p>	<p style="text-align: right;">Sum act.</p> <p>Besserung gefunden werden können. Ich wage daher, den Nachlaß des Restes, oder eine zeitliche Begränzung derselben für Hahn zu begutachten, lege Personalakten an, und bitte um deren rückleitung und gnädige Entschließung.</p> <p style="text-align: center;">Eines Koenigl: Oberstaatsanwaltes</p> <p style="text-align: center;">Gehorsamste Verwaltung Unterschrift</p>
---	--

Foto 151 (20200610_095907)r:

Fa 18. Marz 1870
655

Nro: 3185

Königreich Bayern
[Wappen]
Staats-Ministerium der Justiz

Durch allerhöchste Entschliessung vom 10. I. Mts. wurde der von der Zuchthausverwaltung München für den Büsser Egid Hahn gestellte Begnadigungsantrag vom 5. v. Mts. abgewiesen. Hiernach ist das Weitere zu verfügen.
Der Randbericht vom 14., prs: 15. v. Mts. folgt nebst Akten zurück.

München den 12ten Maerz 1870
Auf Seiner Majestaet des Koenigs allerhoechsten Befehl

v. Lutz

An den
Oberstaatsanwalt k. Appellationsgerichte
von Niederbayern.
Die Begnadigung des Büssers Egid Hahn von
Leuthen betr.

Durch den Minister
der
General-Secretaer
Ministerialrath:
Schoberxx

770 Praes 16 März 1870

Foto 152 (20200610_095917)l:

No 770

Geht k. 112 – crga remissionem an die k Zuchthausverwaltung München zur Bekanntgabe an den
Büßer Egid Hahn v. Leuthen.

Die Personalackten für denselben folgen anliegend zurück

Passau den 16 März 1870
Leeb
k. Oberstaatsanwalt.

B. m. zurückgekommen von der
Zuchthausverwaltung München am 21 März
1870

Unterschrift

Foto 152 (20200610_095917)r:

58

E. No. 654	Würzburg, am 6ten May 1871 1236 Praes. 7 Mai 1870
Mitterfels 2173 [Bleistift]	Königlicher Oberstaatsanwalt!
Bericht der königl. Zuchthaus Verwaltung Würzburg	
Ex officio Offizialbegnadigungsantrag für die Gefangene Margaretha [Bleistift:] Magdalena Hahn von Leithen betreffend.	Nachdem in der heutigen Beamten-Conferenz einstimmt beschlossen worden ist, daß für die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilte Gefangene Margaretha Hahn von Leithen, königl. Bezirks-Amts Bogen, ein Offizialbegnadigungsantrag gestellt werden solle, wagt man deren Personal-Akt zu unterbreiten und die gehorsamste Bitte zu stellen, es möge der Rubrikatin durch die allerhöchste Gnade der Rest ihrer Strafe erlassen werden. Zur Begründung wagt man ehrerbietigst anzuführen:
Mit Akt.	

	<p>Magdalena Hahn büßt für ihr schweres Verbrechen nahezu drei und zwanzig Jahre. Während dieser ganzen Zeit zeichnete sie sich stets mit Gehorsam, Ordnungsliebe, Arbeitsfleiß und Verträglichkeit aus,</p>
--	--

Foto 153 (20200610_095924)l:

XI.

<p>Inno 6430 am 9n Mai 1870 3 Akt</p>	<p>Bum act</p>
<p>Ad Nummr 1236 Ehrfurchtsvolle Vorlage mit 3 Fasc. Ackten an das hohe Staatsministerium der Justiz mit dem Bemerken, daß ich unter Bezug auf die frühere oberstaatsanwaltschaftl. Gutachten v. 19. Juli 1864, 18 Febr. 1867 u. 6. Nov. 1868 diesen Officialbegnadigungsantrag zur allerhöchsten Willfährde begutachte, zumal da Magd. Hahn (geboren am 21 januar 1816) nunmehr auch im vorgerückten Lebensalter steht, u. daher die Annahme wohlbegründet ist, daß ihre gebesserte Gemüthsart auch nach Entlassung aus der Strafhaft fortwährend eine gute bleibt.</p>	<p>so daß zu jeder Zeit alle möglichen Aufmunterungen ihr zuerkannt werden konnten. Sie ist von wahrer Reue beseelt, zeigt tief religiösen Sinn und hat durch ihr ganzes Verhalten untrügliche Proben ernstlicher Besserung gegeben. Da sie noch arbeitsfähig ist, so wird sie unschwer ihr Fortkommen finden, insbesondere da sie noch Verwandte hat, die sich ihrer annehmen wollen. Schlüßlich wagt man noch aufmerksam zu machen, daß durch einen gegen Magdalena Hahn geübten allerhöchsten Gnaden-Akt sämtliche Gefangene , insbesondere aber die Lebenslänglichen, zu einem zufriedenstellenden und hausordnungsmäßigen Verhalten angestachelt würden und daß auf diese Weise ein höchst wohlthätiger Einfluß auf die gesammte Anstaltsbevölkerung geübt würde. In tiefster Ehrfurcht</p>
<p>Passau den 7 Mai 1870 Leeb k. OStAnwalt.</p>	<p>Eines Königlichen Oberstaatsanwaltes Unterthänig gehorsamste Zuchthaus-Verwaltung Jiae ho</p>

Foto 153 (20200610_095924)r: und Foto 154 (20200610_095929)l:

Leere Seiten

Foto 154 (20200610_095929)r:

Königreich Bayern

[Wappen]

Nro: 6430

Staats-Ministerium der Justiz

Der Randbericht vom 7ten präes: 9ten lf. Mts: folgt nebst Akten mit dem Eröffnen zurück, daß, nachdem erst durch allerhöchste Entschließung vom 10. März lf Js: ein für den Büßer Egid Hahn von der einschlägigen Zuchthausverwaltung gestellter Officialbegnadigungsantrag abschlägig beschieden wurde, das Verschulden der Magdalena Hahn aber zum mindesten kein geringeres als dasjenige ihres mitverurtheilten Bruders gewesen ist und auch sonst derselben keine Begnadigungsgründe zur Seite

stehen, auf die sich nicht auch der letztere berufen könnte, das unterfertigte k. Staats-Ministerium sich zu einer wiederholten Berichterstattung an Seine Majestät den König nicht veranlaßt gefunden habe.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 14ten Mai 1870
Auf Seiner Majestaet des Koenigs allerhoechsten Befehl
v. Lutz

An den
Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte
von Niederbayern
Officialbegnadigungsantrag für die Büßerin
Magdalena hahn von Leuthen betreffend.

Durch den Minister
der
General-Secretaer
Ministerialrath
Schober

1329 Praes xx Mai 1870

Foto 155 (20200610_095946)l:

Ad Num 1329	Passau den 18 Mai 1870
An die k. Zuchthausverwaltung Würzburg	Der p an die p /: Exp rubrem :/
mund Taschkxx 18/5 et cons.	Von der auf den Officialbegnadigungsantrag der k. Zuchthausverwaltung Würzburg v. 5 praes. 7 Mai d. J. ergangenen höchsten MEntschließung v. 14/18 Mai d. J. wird anliegend eine beglaubigte Abschrift unter Remission der vorgelegten Personalacten mitgetheilt. Leeb

Foto 155 (20200610_095946)r:

No 7503. R'egstN 4.

Der
Staatsanwalt
bei dem
k. Bezirksgerichte Straubing
an den
k. Herrn Oberstaatsanwalt
am Appellationsgerichte von Niederbayern
in Passau

Begnadigungsgesuch die Büßerin
Magdalena Hahn von Leuthen
btrffd.

Anliegend beehre ich mich das mit hoher Entschliessung v. 17. d. Mts mitgetheilte
Begnadigungsgesuch die Büßerin Magdalena Hahn von Leuthen nebst dem Berichte der k.
Verwaltung des Zuchthauses Würzburg vom 14 d. Mts, den Personalacten der Gesuchstellerin und
den bezüglichlichen Untersuchungsacten mit dem ergebensten Beifügen ehrfurchtsvollst in Vorlage zu
bringen, daß ich eine Gutachtliche Aeusserung unterlassen zu dürfen glaubte, weil die Aburtheilung

der Magdalena Hahn vor dem 1 Januar 1849 in Anwendung der Strafprocessordnung vom Jahre 1813 erfolgt ist.

Öf. Just. Min. Entschliessung v. 8 Jänner 1849 in Fertig`s Sammlung Bd. I S 11.

Straubing 22 August 1871
2470 Praes 24 Aug. 1871

Der k. I Staatsanwalt beurlbt.
H Mmanasbagxx
II StK.

Foto 156 (20200610_095952)l:

Lurt Jsrl vom 5/4 1872 Z. 12149 abgewiesen
Aktenresz vide Hsb 1173
Passau 8/4 1872

Foto 156 (20200610_095952)r:

Ad Nrum2470

Passau den 25. August 1871

Der
Ober-Staatsanwalt
am
königlichen Appellationsgerichte
von
Niederbayern
an das
Königl. Bezirksamt

Bogen

Begnadigungsbitte der Zucht-
hausgefangenen Magdalena
Hahn von Leuthen betr.

Die Zuchthausverwaltung Würzburg hat anlässlich der gutachtlichen Aeußerung über ein Begnadigungsgesuch der wegen Verbrechens des Mordes zum Tode verurtheilten und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigten Gefangenen Magdalena Hahn von Leuthen herkommen lassen, daß nach brieflichen Nachrichten dieselbe von ihrem Schwager Johann Niedermayer zu Haibach in dessen Familie aufgenommen würde.

Ich ersuche daher, den Johann Niedermayer bezüglich dieser seiner Bereitwilligkeit amtlich zu vernehmen, überdieß aber die betr. Gemeindeverwaltung über die Verhältnisse des Niedermayer zu verhören und mir das Ergebniß der Erhebungen mitzutheilen.

Schümann [?]
k. II. St. A.

Foto 157 (20200610_095958)l:

10643

Bogen 28 August 1871

Gegen Wiedervorlage binnen 8 Tagen an die Gemeinde-Verwaltung
Haibach

Mit dem Auftrag über die Besitz- Vermögens- und sonstigen Verhältnisse des Johann Niedermaier Bericht zu erstatten und den Genannten hierauf auf den nächsten Amtstag hierher zur Vernehmung vorzuladen

KI Bezirksamt Bogen

D Grat Ahtr

Foto 157 (20200610_095958)r:

Verhandlung

Begnadigungsbitte der Zuchthausgefangenen Magdalena Hahn von Leuthen betr.

Gegw
die Unterz.

Bogen 7 Septbr 1871

Erscheint auf Vorladen Johann Niedermaier
Häusler u Schneidermeister von Haibach u.
erklärt auf Befragen
Ich bin erbötig, meine Schwägerin Magd. Hahn
im Falle ihrer Begnadigung in meine Familie
aufzunehmen, da sie mir bei Besorgung meines
häuslichen Anwesens gute Dienste leisten kann,
zumal ich ohnehin hauptsächlich meinem
Gewerbsgeschäfte nachkommen muß.
Ich verpflichte mich auch, sie in moralischer
Beziehung zu überwachen und gebe mich der
Hoffnung hin, daß sie künftig einen tadellosen
Lebenswandel führen werde.

L U.

Joh. Niedermaier

Foto 158 (20200610_100005)l:

XII No 11123

Jnmo 12149 vom 25n September 1871
4 Akt 6 Beil.

Verfügung

Sammt 2 Beilagen an den Herrn Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern
in Passau

Mit dem ergebensten Verfügen zurück, daß gegen den Leumund des Johann Niedermaier nichts
Nachtheiliges vorliegt.

Kgl. b Bezirksamt Bogen

Gral.. [?]

Siegel

Sttrmrk [?]

2648 Praes 9 Sept. 1871

Begnadigungsbitte der Zuchthaus:
Gefangenen Magdalena Hahn
v. Leuthen btr.

Allerehrfurchtsvollste Vorlage der Akten an das K. Staatsministerium der Justiz

Unter allerunterthänigster Begutachtung des von Magdalena Hahn unterm 14. v. Mt. gestellten
neuerlichen Begnadigungsgesuches aus den bereits in den Berichten v. 19. Juli 1864, 18. Februar
1867, 6. November 1868 u. 7. Mai 1870 /: a. n. 50, 52, 54 u. 58 den appellationsgerichtl. Akten)

angeregten Gründen u. im Hinblicke auf die derselben in Aussicht stehende Aufnahme in der Johann Niedermaier`schen Familie.

Passau am 23. Sptr def
Unterschrift

Foto 158 (20200610_100005)r:

[quer:]

Stempel: PASSAU 8 6

Vom k. Bez. Amte Bogen
an den
Herrn Oberstaatsanwalt
Am kgl. Appellationsgerichte von Niederbayern
R. S. in
N 811123 Passau

Foto 159 (20200610_100014)l:

Leere Seite

Foto 159 (20200610_100014)r:

Leumund und Vermögensezeugniß.

Johann und Josepha Niedermaier von Haibach besitzen ein Häusler und Schneideranwesen im Werthe zu 2000 fl /: zweitausend Gulden :/ auf welchen weder Hypothek- noch Privatschulden lasten. Dieselben sind kinderlos und besitzen einen sehr lobenswürdigen Leumund, was andurch der reinen Wahrheit gemäß bestätigt wird.

Am 5ten Septbr: 1871.
Landgemeindeverwaltung Haibach.

Wagner, Bürgstr.
Joseph Stumhofer, Beig.
Joseph Stainer
Joseph Zaglman

Foto 160 (20200610_100020)l:

Leere Seite

Foto 160 (20200610_100020)r:

Nro: 7519

Königreich Bayern
[Wappen]
Staats-Ministerium der Justiz

Der kgl: Oberstaatsanwalt erhält beifolgend den Randbericht vom 5. pr: 7. I. Mts. nebst Akten mit dem Auftrage zierück, dem Büßer Egid Hahn von Leuthen eröffnen zu lassen, daß dem für ihn gestellten neuerlichen Gnadengesuche vom 28. v. Mts. Im Hinblicke auf die allerhöchste Entschließung vom 10. März 1870 keine Folge gegeben werden könne. Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 11ten Juni 1872
Auf Seiner Majestaet des Koenigs allerhoechsten Befehl
Fisdzarl [?]

An den
Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte
Von Niederbayern
xx

Durch den Minister
xxxx

Foto 161 (20200610_100026)l:
Leere Seite

Foto 161 (20200610_100026)r:

<u>Exp No 1362</u>	München den 28. Mai 1872 1716 Praes 30 Mai 1872
Die <u>K. Zuchthaus Verwaltung</u>	Königlicher Oberstaatsanwalt beim k. b. Appellationsgerichte von Niederbayern
Begnadigungsantrag für den Gefangenen Hahn Egid von Leuthen betr:	
Von Amtswegen. Mit 1 Personalakt	Der nebengenannte Gefangene hat die Bitte gestellt, seine Begnadigung, nachzusuchen. Indem den Personalakt desselben mit unterbreite, wage mich auf den Bericht vom 5. Februar 1870 zu beziehen. Hahn erstein seine Strafe seitdem weitere 2 Jahre mit

Foto 162 (20200610_100036)l:

	gleich musterhaftem Verhalten. Wenn der Haltung eines Gefangenen irgend ein Gewicht bei vorliegendem Antrage eingeräumt werden darf, so erscheint dies im Momentan vorliegenden Falle besonders gewichtig, - Hahn wurde in nahezu 25 Jahren nur einmal disciplinär gerügt! Dieser Umstand ist aber bezeichnend für sein Gemüth, seine Reue, seine Besserung,. Während die zu langjährigen Freiheitsstrafen Verurtheilten in den ersten Jahren der Straferstehung regelmässig sich ungebunden, sehr oft gerade zu exzessiv benehmen – in der beklagenswerthen Ansicht, daß sie später durch besseres Benehmen gleichwohl der Gnade
--	---

theilhaft werden können,
hat Hahn von Anfang ab

Foto 162 (20200610_100036)r:

Inmo 7519
den 7n Juni 1872
3 Akten

Ad Nrum 1716
Wird mit 3 Fasc Akten dem hohen
Staatsministerium der Justiz ehrerbiethigst
vorgelegt, u unter Bezug auf mein Gutachten v
14 Febr. 1870 die Abweisung dieses
wiederholten Gnadengesuches begutachtet
Das fortwährend musterhafte Betragen des Egid
Hahn im Straforte dürfte mit Rücksicht auf das
von ihm verübte schwere Verbrechen /:
qualificirter Mord :/ vor Ablauf von 27 bis 30
Strafjahren keine hinreichenden
Begnadigungsgrund abgeben.

Passau den 5 Juni 1872
Leeb
K OStanwalt

Würzburg, am xx Februar 1872
II

ununterbrochen sich musterhaft benommen,
und einer aufrichtige Reue über sein Verbrechen
zu erkennen gegeben.

Denn die eine ihm zur Last fallende Übertretung
ist zu unbedeutend, um diese Beurtheilung
schwächen zu können.

Ich wage daher wiederholt die bitte des
Gefangenen Hahn zu unerstützen, und zu bitten
um Nachlaß des Strafstrestes,

eventuell
um zeitliche Begränzung der Strafzeit, im Wege
Allerhöchster Gnade.

Eines
Königlichen Oberstaatsanwaltes

Gehorsamste Verwaltung
Unterschrift.

Foto 163 (20200610_100047)l:

Ad Num 1881

Passau den 15 Juni 1872

An
die k. b. Zuchthausverwaltung
München.

mud et in
15/6

Der p an die p
/: Exp. Ruberxx :/

Unter Revision der mittelst Berichts v 28 praes
30 Mai d. J. vorgelegten Personalacte wird
anliegend eine beglaubigte Abschrift der
hießigen MEntschließung v. 11 praes 14 Juni d. J.
rubr Betreffs No 7519 mitgetheilt, wovon der
Büßer Egid Hahn v. Leuthen in Kenntniß zu
setzen ist.

Leeb

Foto 163 (20200610_100047)r:

No. 305

Bericht
Der königl. Verwaltung des
Zuchthaus Würzburg.

Würzburg am 14 ./ Februar 1874
430 Praes 16 Febr 1874

Königlicher Oberstaatsanwalt!

<p style="text-align: center;">Ex officio</p> <p>Begnadigungsgesuch für die Zuchthausgefangene Magdalena Hahn von Leithen betreffend.</p> <p>Mit Akt und 3 Beilagen.</p>	<p>Indem man ein heute anher gelangtes Begnadigungsgesuch der Personalakt der Rubrikatin und ein hausärztliches Gutachten über deren Gesundheitszustand ehrfuchtsvollst unterbreitet, erlaubt man sich hierzu Folgendes gehorsamst zu berichten. Magdalena Hahn büßt ohne Unterbrechung seit dem 13 ./ August 1847, also nahezu sieben und zwanzig Jahre. Während dieser langen Zeit hat sie sich stets durch musterhaftes Verhalten und unverdroßenen Arbeitsfleiß ausgezeichnet, so daß sie als Muster einer Gefangenen bezeichnet</p>
--	--

Foto 164 (20200610_100055)l:

	<p>werden kann. Da sie auch religiösen Sinn und Reue über das begangene Verbrechen zeigt, so darf bei ihr nachhaltige Besserung mit Sicherheit angenommen werden. Da nach Inhalt des Begnadigungsgesuches für ihr Unterkommen gesorgt und sie xxxx auch nachher nützlich ist, daß sie in einem Hauswesen mit Nutzen verwendet werden kann, so wagt man dieselbe als einer allerhöchsten Gnade vollkommen würdig, gehorsamst zu empfehlen.</p> <p style="text-align: center;">In tiefster Ehrfurcht Eines Königlicher Oberstaatsanwaltes</p> <p style="text-align: center;">Unterthänig gehorsamste Verwaltung des Zuchthauses Jiaho</p>
--	---

Foto 164 (20200610_100055)r:

Protocoll
Begnadigungsbitte für die Zuchthausgefangene Magdalena Hahn von Leuthen betr.

Pxxx
Der xx xx xxx
Xxx Protokollführer

Würzburg
Den 14 ./ Februar 1874

Man ließ heute die Gefangene Magdalena Hahn
von Leuthen rerbererere und gab ihr bekannt,
daß für sie ein Gnadengesuch eingereicht
worden sei, welches man ihr auch durch
Verlesen eröffnete, worauf Hahn erklärt, daß sie
dasselbegenehmige.

Lirr.

Magdalena Hahn
Königl. Zuchthausverwaltung
Siegel Unterschrift

Foto 165 (20200610_100102)l:

Leere Seite

Foto 165 (20200610_100102)r:

Siegel (mit Krone und 2 Schwertern)

[Bleistift:] 3195

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allernädigster König und Herr!

Allerunterthänigst: treuehorsamste
Bitte der Gemeinde Verwaltung und Armenpflege
Elisabethszell um allernädigsten Nachlass der
Strafe für Magdalena Hahn v. Leithen z. Z.
im Straf-Arbeits Hause zu Würzburg

Auf Ansuchen der nächsten Verwandten der Magdalena Hahn, Söldnerstochter von Leithen in der
Gemeinde Elisabethszell k. Bezirksamts Bogen in Niederbayern, haben sich die Vertreter der
Gemeinde und Armenpflege Elisabethszell gemeinschaftlich über Magdalena Hahn berathen und
beschlossen, vor die Stufen des Thrones zu treten und um allerhuldvollste Begnadigung und um
Nachlaß der Strafe für selbe allerunterthänigst zu bitten.

Foto 166 (20200610_100110)l:

Magdalena Hahn, geb 5. März 1816, wurde wegen Theilnahme am Morde der Schullehrersgattin A.
M. Hahn v Konzell am 11. Nov 1844, durch Erkenntniß des Oberappellgerichts v xx xxx 1847 zum
Tode verurtheilt, von Sr Majestät König Ludwig I durch allerhöchste Entschießung v. 2x. Juli 1847 zu
lebenslänglicher Kettenstrafe begnadigt.

Seit 13. Nov. 1844 duldet sie für ihr Verbrechen haft u Ketten.

Die nächsten Verwandten wünschen aus Mitleid über ihre unglückliche Schwester ihre Befeiung von
der Strafe. Ihr Bruder Leonhard Hahn, Anwesensbesitzer v. Leithen
[nachträglich kleiner eingefügt:] xxxxxxxx in der Gemeinde Elisabethszell
macht sich der Armenpflege gegenüber mit seinem Anwesen haftbar, für deren Unterkommen bis zu
ihrem Absterben zu sorgen.

Auf diese Haftung hin stimmen die Vertreter der Gemeinde u. Armen-

Foto 166 (20200610_100110)r:

pflge ihrer Bitte bei und wagen die aller unterthänigste treuehorsamste Bitte zu stellen:

„Eure Königliche Majestät wollen allerhuldvollst Gnade für Recht ergehen lassen und gxxx
Magdalena Hahn von Leithen von der lebenslänglichen Kettenstrafe entbinden und ihrer
Freiheit übergeben!“

In aller Ehrfurcht ersterben

Eure Königlichen Majestät

Elisabethszell. 8. Febr. 1874

allerunterthänigst treuehorsamste
Vertreter
Die Gemeinde u Armenpflege

	Elisabethszell
[Beigeordneter] Jos. Kasper, Bgdtr	
Joh Fischer	Koller, Pfr.
Joseph Gürster	als Vorstand der Armenpflege
Wolfgang Feldmeier	Max Stegbauer
Joseph Gietl	Josef Baumgartner
Joh. Zitzlsperger	Johann Karl

Foto 167 (20200610_100118)l:

Leere Seite

Foto 167 (20200610_100118)r:

Gerichtsärztliches Zeugniß

Magdalena Hahn aus Leithen, Pf. Elisabethszell, 58 J. alt, seit 26(!) Jahren dahier Datinirt, hat ihre Gesundheit noch bewahrt; ein Leukophlegmatisches Aussehen weckt Besorgniß, daß Wassersucht u dgl. sich bilden werde.

Die Freiheit mit ihrem belebenden Einflusse mag ermöglichen, daß sich diese arbeitsame, nun friedfertige, Person noch einige Zeit des Daseyns erfreuen könne.

Dieselbe kann in einer Haushaltung verwendet werden

Würzburg 14/2 74.

Vogt
n Hausarzt des Zuchthauses

Foto 168 (20200610_100127)l:

Leere Seite

Foto 168 (20200610_100127)r:

Exp No 371	München den 16. Februar 1874 436 Praes xx Febr 1874
	Königlicher
	Oberstaatsanwalt
	beim
Die	k. b. Appellationsgerichte
K. Zuchthaus Verwaltung	in Passau
Begnadigungsantrag für den Gefangenen hahn Egid von Leuthen betr.	Für den Gefangenen Hahn Egid wurde dahier ein Begnadigungsgesuch der Gemeinde Verwaltung Elisabethszell eingereicht.
Mit 1 Pers. Akt u. 2 Porducten	Nachdem dasselbe von Hahn genehmigt wurde,

Foto 169 (20200610_100133)l:

unterbreite das Gesuch im Original, und berichte unter Anlage der Personalakten über das Verhalten dieses Gefangenen, daß sich das Gutachten vom 28. Mai 1872,
/: xxxx :/
in allen Richtungen nur bestätigen läßt, Hahn Egid in strenger Erfüllung seiner Pflichten

fortfährt, den Ausdruck voller Zufriedenheit verdient, und seine Besserung keinen Zweifel läßt.

Eines Koeniglichen Oberstaatsanwaltes

Gehorsamste Verwaltung
Unterschrift

Foto 169 (20200610_100133)r:

pr 14 F der 1874
362

Elisabethszell 8 Febr 1874
[Bleistift:] 3195

Hochgeborner
Gnädiger Herr Direktor!

Die gehorsamst Unterzeichneten, als Vertreter der Gemeinde Verwaltung u. Armenpflege Elisabethszell, wagen die unterthänigste Bitte, anliegendes aller unterthänigstes Bittgesuche den Sträfling Ägid Hahn betr. – gütigst zu befürworten und die Begnadigung desselben durch Sr Majestät König Ludwig II. gnädigst zu erwirken
In aller Hochachtung

Die
Vertreter der
Gemeinde Verwaltung u. Armenpflege
Elisabethszell:

[Beigeordneter] Joh. Kasper, Bgdr. Koller. Pfr. als Vorstand der Armenpflege
Bemerkg: Die Unterschrift des Bürgermeisters, Leonh. Hahn fehlt, weil er als Bruder des Ägid Hahn an die Armenpflege das Ansuchen gestellt, für seinen Bruder Ägid vermittelnd einzustehen

Foto 170 (20200610_100138)l:

Leere Seite

Foto 170 (20200610_100138)r:

Siegel (mit Krone und 2 Schwerter)

[Bleistift:] 3195

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allernädigster König und Herr!

Allerunthänigst- treugehorsamste
Bitte der Gemeinde Verwaltung und
Armenpflege Elisabethszell um allernädigsten Nachlaß der der Strafe für
Ägid Hahn v. Leithen z.Z. im Straf-Arbeits-
Hause München.

Auf Ansuchen der nächsten Verwandten des Ägid Hahn, Sagknechtes von Leiten in der Gemeinde Elisabethszell, k. Bezirksamts Bogen in Niederbayern, haben sich die Vertreter der Gemeinde und Armenpflege Elisabethszell gemeinschaftlich über Ägid Hahn berathen und beschlossen, vor die

Stufen des Thrones zu treten und um allerhuldvollste Begnadigung und Nachlaß der Strafe für selben allerunterthänigst zu bitten.

Foto 171 (20200610_100147)l:

Aegid Hahn, geb. 1. Sept. 1818, wurde wegen Mord an der Schullehrersgattin A. Maria Hahn v Konzell am 11. Nov. 1844, durch Erkenntniß des Oberappellationsgerichts v. 10. Juni 1847 zum Tode verurtheilt; von Sr Majestät König Ludwig I. durch allerhöchste Entschließung v. 20. Juli 1847 zu lebenslänglicher Kettenstrafe begnadigt.

Seit 13. Nov. 1844 duldet er für sein Verbrechen Haft u. Ketten.

Die nächsten Verwandten desselben wünschen aus Mitleid über ihren unglücklichen Bruder dessen Befreiung von der Strafe. Sein Bruder Albert Hahn, Sagmeister von Sagmühl, macht sich der Armenpflege gegenüber mit seinem Anwesen haftbar, für dessen Unterkommen bis zu seinem Absterben zu sorgen.

Auf diese Haftung hin stimmen die Vertreter der Gemeinde und Armenpflege Elisabethzell den Bitten der

Foto 171 (20200610_100147)r:

Verwandten des Ägid Hahn bei u. wagen die allerunterthänigst treuehofsamste Bitte zu stellen:

„Eure Königliche Majestät wollen allerhuldvollst Gnade für Recht ergehen lassen und genannten Aegid Hahn von Leithen von der lebenslänglichen Kettenstrafe entbinden und seiner Freiheit übergeben!“

In aller Ehrfurcht ersterben

Euer Königlichen Majestät

Allerunterthänigst- treuehofsamste
Vertreter

der Gemeinde- u. Armenpflege
Elisabethzell

Jos. Kasper. Bgdtr.	Koller. Pfr.
Joh. Fischer	Max Stegbauer
Joseph Gürster	Josef Baumgartner
Wolfgang Feldmeier	Johann Karl
Joseph Gietl	
Joh Zitzlsperger	

8. Febr 1874

Foto 172 (20200610_100159)l:

Ich genehmige xxxx Begnadigungsgesuch seinem gesammten Inhalte nach
16. Febr. 1874 Hahn Egidi

Die Echtheit vorstehender Unterschrift bestätigt.
Königl. Zuchthaus Verwaltung
Unterschrift

Foto 173 (20200610_100211):

Ad Nor 430 436

Passau den 18 Febr. 1874

An

Der p an das p

das k. b. Bezirksamt

Bogen Begnadigungsgesuche für
Die Büßer Egid u. Magdalena
Hahn v. Leuthen betr.

Mund et ahe
19/2

Die Vertreter der Gemeinde u. Armenpflege
Elisabethszell sind mit Begnadigungsgesuchen
für die Büßer Egid u. Magdalena Hahn v. Leuthen
eingekommen, worin sie herkommen lassen, daß
für den Fall der allerhöchsten Begnadigung
dieser Büßer

a, der Sagmeister Albert Hahn v.
Sagmühl für das Unterkommen seines
Bruders Egid Hahn bis zu seinem
Absterben, u.

b, der Anwesensbesitzer Leonhard Hahn
v. Leuthen für das Unterkommen seiner
Schwester Magd. Hahn bis zu ihrem
Absterben zu sorgen bereit seyen.

ob diese beiden Personen (Albert u. Leonhard
Hahn) in solchen Vermögensverhältnißen sich
befinden, daß sie eine solche Verpflichtung
nachzukommen im Standt seyen, u. ob bei der
etwaigen Entlassung der erwähnten 2 Büßer aus
der Strafhaft keine Bedenken vom polizeilichen
Standpunkt entgegenstehen, daß dieselben in
der Sagmühle, u. zu in Leuthen ihren Wohnsitz
nehmen.

Unter Mittheilung dieser beiden
Begnadigungsgesuche v. 8 Febr d. J nebst einer
Vorstellung derselben Vertreter an den Direktor
der Zuchthausverwaltung München ddo codem
stelle ich an das k Bezirksamt Bogen das
Ansinnen den Albert Hahn, so wie den Leonhard
Hahn über obiges Vorbringen in den
Gnadengesuchen, ob solches rändlich der
Wahrheit sich verhalten, zu Protokoll zu
vernehmen u. sodann solches unter Remission
der Commiscate anher senden u. dabei sich auch
gefälligst zu äussern,

xxx

Leeb

#

Foto 173 (20200610_100211)r:

(Siegel, mit Krone und 2 Schwertern)

Xx 163 Abnährungsübernahme

Heute am sechs und zwanzigsten Februar eintausend achthundert vier und siebenzig sind vor mir
Michael Eggert, königlich bayrischer Notare in Mitterfels, dahier in meinem Amtszimmer erschienen:

1 Leonhard Hahn, Söldner in Elisabethszell zur Zeit Bürgermeister

2 Albert Hahn Sägmühlbesitzer daselbst

Beide mir nach Name, Stand und Wohnort bekannt, und ersuchen mich um Beurkundung folgender
Erklärung:

Unsere Geschwister Magdalena und Egid Hahn sind zur Zeit Zuchthaussträflinge und haben um
Begnadigung nachgesucht.

Im Falle durch allerhöchste Gnade ihnen der Rest ihrer Strafzeit nachgelassen wird, und sie in ihre
Heimath zurückkehren dürfen, verpflichten wir uns, für dieselben in der Art Sorge zutragen, daß der
Armenpflege keinerlei Auslage erwachse.

Wir nehmen deshalb für diesen Fall und zwar, ich Leonhard Hahn meine Schwester Magdalena, und
ich Albert Hahn meinen Bruder Egid Hahn zu uns, und verpflichten uns jeder das übernommene
Geschwister bis

Foto 174 (20200610_100218)l:

2

zu seinem Lebensende nicht nur vollständig abzunähren, sondern auch für alle Bedürfnisse derselben zu sorgen, und die hierauf nothwenigen Kosten zu tragen. Wir räumen daher jedem der übernommenen Geschwister unentgeltliche Wohnung in unseren respective Hause ein und übernehmen dessen Wart und Pflege in gesunden und kranken Tagen, sowie die vollständige Abnähmung derselben.

Zur Sicherheit dieser übernommenen Verbindlichkeiten bestellt jede von uns im Falle der allerhöchsten Begnadigung Hypothek auf seinem Anwesen und zwar zu welchem Betrage dieß immer verlangt werden sollte.

Hinach würde ich Leonhard Hahn mein Anwesen Hausnummer 93 auf der Leithen in der Steuergemeinde Elisabethzell zu 39,09 Tgw. neun und dreissig Tagwerk neun Decimale an erster Stelle, und ich Albert Hahn mein Sägmühanwesen Hausnummer 57 in Sägmühle derselben Steuergemeinde zu 16,53 Tgw. sechzehn Tagwerk drei und fünfzig Dezimale nach Vorgang von fünfhundert Gulden an zweiter Stelle als Hypothek unterstellen.

Foto 174 (20200610_100218)r:

3

Wir erklären uns bereit, auf sofortiges Verlangen die Hypothek eintragen zu lassen. Gegenwärtige Urkunde bitten wir, uns behufs Übergabe zum Begnadigungs-Akte in Urschrift auszuhändigen.

Hierüber Urkunde, welche auf Vorlesen und Inhaltsgenehmigung von den Erschienenen und mir Notar unterschrieben wurde.

Leonhard Hahn
Albert Hahn.
Notarsiegel Eggert Notar

Die vorstehende Unterschrift des k Notars Michael Eggert in Mitterfels wird nach Art. 97 des Not Ges hiermit bestätigt
Mitterfels am 26 Febr. 1874
Kgl Landgericht Mitterfels

Di
Siegel Unterschrift
k. Assessor

Foto 175 (20200610_100226)l:

Leere Seite

Foto 175 (20200610_100226)r:

Ad Num 436

Passau den 18. Februar 1874

Der

[Bleistift] 3195

Ober-Staatsanwalt

am

Königlichen Appellationsgerichte

in

Passau
an das
Königliche Bezirksamt

Bogen

Begnadigungs-Gesuche für die
Büßer Egyd und Magdalena Hahn
von Leuthen betreffend.

Die Vertreter der Gemeinde und Armenpflege Elisabethzell sind mit Begnadigungs-Gesuchen für die
Büßer Egyd und Magdalena Hahn von Leuthen eingekommen, worin sie herkommen lassen, daß für
den Fall der allerhöchsten Begnadigung dieser Büßer

a, der Sagmeister Albert Hahn von Sägmühl für das Unterkommen seines Bruders
Egyd Hahn bis zu seinem Absterben, und

b, der Anwesensbesitzer Leonhard Hahn von Leuthen für das Unterkommen seiner
Schwester Magdalena Hahn bis zu ihrem

Am 20/II/74

Vorgeladen auf den

25 I. Mts Vorm. 10 Uhr

zur Vernehmung

1/ der Sägmeister Albert Hahn von Sägmühle

2/ der Anwesensbesitzer Leonhard Hahn von Leuthen [als Stempel] Eingelaufen beim k. Bezirksamte

Kgl Bezirksamt Bogen

Bogen 20 Febr. 1874 N. 664

Heibel

Xxx xx

Foto 176 (20200610_100234)l:

Absterben zu sorgen bereit syen
Unter Mittheilung dieser beiden Begnadigungs-Gesuche vom 8. Februar d. Js, nebst einer Vorstellung
derselben Vertreter an den Direktor der Zuchthaus – Verwaltung München ddo codem stelle ich an
das k. Bezirksamt Bogen das Ansinnen den Albert Hahn, sowie den Leonhard Hahn über obiges
Vorbringen in den Gnadengesuchen ob solches nämlich in Wahrheit sich verhalte, zu Protokoll zu
vernehmen und sodann solches unter Remission der Communicate anher senden und dabei sich
auch gefälligst zu äußern, ob diese beiden Personen /: Albert u Leonhard Hahn :/ in solchen
Vermögens Verhältnißen sich befinden, daß sie einer solchen Verpflichtung nachzukommen im
Stande seyem, und ob bei der etwaigen Entlassung der erwähnten 2 Büßer aus der Strafhaft keine
Bedenken vom polizeilichen Standpunkt entgegenstehen, daß dieselben in der Sägmühle, und resp.
in Leuthen ihren Wohnsitz nehmen

v. Leeb

k. Oberstaatsanwalt

Foto 176 (20200610_100234)r:

	Begnadigung der Magdalena Hahn	Büßer Egid und von Leuthen. Bogen am 25. Febr 1874.	[Bleistift] 3195
Gegenw.			
Der k. Bezirks-Amts-Assessor v. Schneeweiß Akt. Mayer		Auf Ladung finden sich heute ein: 1./ Leonhard Hahn, Anwesensbesitzer von Leuthen, z. Z. Bürgermeister der Gemeinde Elisabethzell	
664 Bogen 2 März 1874 An das kl Landgericht Mitterfels		2./ Albert Hahn, Sägmühl, Besitzer von	

Ich ersuche um gefälligen Aufschluß aus dem Hypothekenbuche über die Besitz- u. Vermögens-Verhältnisse des Anwesensbesitzers Leonhard Hahn von Leuthen und des Sägmühlbesitzers Albert Hahn v. Sägmühle der Gemeinde Elisabethzell

Unterschrift
Ausgef 3/II 74
Mayer

Sägmühle, Gmd. Elisabethzell

Leonhard Hahn erklärt:

Für den Fall, daß das Begnadigungsgesuch meiner Schwester Magdalena Hahn von Erfolg ist, und derselben im Wege der Allerhöchsten Gnade die Befreiung aus dem Zuchthause zu Theil wird, verpflichte ich mich, meine genannte Schwester zu mir zu nehmen, und bis an deren Lebensende nicht nur abzunähren, sondern auch für alle übrigen

Foto 177 (20200610_100243)l:

Bedürfnisse derselben in der Art Sorge zu tragen, daß der Armenpflege keinerlei Auslage für sie erwächst.

Zu diesem Zwecke bin ich bereit, durch notarielle Urkunde meiner Schwester das lebenslängliche Wohnungsrecht auf meinem Anwesen Haus No 93 der Gemeinde Elisabethzell u. das Recht auf lebenslängliche Abnahrung, Verpflegung u. Wartung in den Krankheits-Fällen bei diesem Anwesen einzuräumen, u. diese Rechte in entsprechenden Werthsanschlage auf meinem obenbezeichneten, bisher schuldenfreien Anwesen, hypothekarisch zu versichern. Die Notariatsurkunde hierüber werde ich binnen 8 Tagen zur Einsicht in Vorlage bringen.

L. U.
Leonhard Hahn

Foto 177 (20200610_100243)r:

Albert Hahn, Sägmühler von Sägmühle erklärt: Für den Fall, daß meinem Bruder Egid Hahn im Wege der Allerhöchsten Gnade der Rest seiner Zuchthausstrafe erlassen wird, bin ich bereit denselben zu mir zu nehmen, und bis an sein Lebensende zu ernähren u. für alle übrigen Bedürfnisse desselben in der Weise Sorge zu tragen, daß der Armen-Pflege keinerlei Auslage für ihn erwächst.

Zu diesem Zwecke erbiere ich mich meinen Bruder Egid Hahn durch Notariatsurkunde das lebenslängliche Wohnungsrecht, sowie lebenslängliche Abnahrung, Verpflegung u. Wartung in Krankheits-Fällen auf meinem Anwesen Haus No 57 in Sägmühl einzuräumen, und diese Rechte im entsprechenden Werthsanschlage auf meinem obenbezeichneten Anwesen, welches zur Zeit nur mit 500 fl

Foto 178 (20200610_100252)l:

Hypothekschulden belastet ist, an nächst offener Stelle hypothekarisch zu versichern.
Zum Schluß bemerke ich noch, daß jeden der beiden Geschwister Egid u. Magdalena Hahn durch Vermächtniß des Mitschuldigen, Dominikus Hahn ein Vermögen von 600 fl zugefallen ist.
L U.
Albert Hahn
K. Bezirksamt Bogen
v Schneeweiß

Mayer

Foto 178 (20200610_100252)r:

Ad 4 Mu 1874 N 371
Bogen am 2 März 1874

Das
k. Bezirksamt Bogen
an das
k. Landgericht Mitterfels.

Begnadigung der Büßer
Egid u. Magdalena Hahn
Von Leuthen betr.

Ich ersuche um gefälligen Aufschluß aus dem Hypothekenbuche über die Besitz- u. Vermögensverhältnisse des Anwesensbesitzers Leonhard Hahn von Leuthen und des Sägmühlbesitzers Albert Hahn von Sägmühle der Gemeinde Elisabethzell.

Der
K: Bezirksamtmann
Schedmrtlxx [Schedlbauer?]

R. S. He. 371

Von kurzer Hand zurück mit dem Aufschluß, daß auf dem Anwesen des Albert Hahn, welches nach Übergabsvertrag vom 12t Apr 1850 einen Werth von 1200 fl hat, 500 fl Eltern- u. Erbgüter seiner Kinder Franziska, Hermann, Theres u. Maria Hahn eingetragen sind, das An-

Foto 179 (20200610_100301)l:

Des Leonhard Hahn, welches nach Übergabsvertrag vom 9. Okt 1853 einen Werth von 1390 fl hat, aber hypothekfrei ist.

Am xt März 1874
Königl Landgericht Mitterfels
Wolfart

Stempel [Stempel:] Eingelaufen beim k. Bezirksamt BOGEN 6 MAR. 1874 664

[quer:]
Von K. Bezirksamt Bogen [Stempel:] BOGEN 3/3
An das
K. Landgericht

Foto 179 (20200610_100301)r:

No 664

Bogen 7 März 1874

An den kl Herrn Ober-Staatsanwalt am Kgl Appellations-Gerichte in Passau sammt sechs Beilagen zurück mit dem ergebensten Beifügen, daß Albert und Leonhard Hahn wohl in solchen Vermögensverhältnissen sich befinden, um im Falle der Begnadigung des Egid und der Magdalena Hahn diese abnähren zu können.

Auch besteht vom polizeilichen Standpunkte aus kein Bedenken, daß die Letztgenannten in Sägmühle und resp in Leuthen ihren Wohnsith nehmen.

Kgl Bezirksamt Bogen.
Schedbxxx

631 Praes 9 März 1873

Unterschrift

Foto 180 (20200610_100306)l:

Leere Seite

Foto 180 (20200610_100306)r:

Ad Num 631

Passau den 14 März 1874

Allerdurchlächtigsten
P

An
das k. Staatsministerium der Justiz
in München

Begnadigungsgesuche für die
Büßer Egid u. Magd. Hahn
v. Leuthen betr.

mud et xx 16/3

Die Gemeindeverwaltung u. Armenpflege Elisabethszell ist mit Begnadigungsgesuchen v. 8 praes 14 Febr. d. J. für die Büßer Egid u. Magd. Hahn v. Leuthen eingekommen u. wird hierin die allerunterthänigste Bitte gestellt, dieselben von der lebenslänglichen Kettenstrafe zu entbinden u. ihrer Freiheit zu übergeben.

Nach erfolgter Instruktion dieser Gnadengesuche bringe ich dieselben nebst den gemachten Erhebungen u. 4 Fasc Ackten allerehrerbiethigst in Vorlage u. füge folgendes unmaßgebliches Gutachten bei:
Die fragl. That (Ermordung der Schullehrersgattin Anna Maria Hahn) ist am 11 Nov. 1844 verübt worden
Egid Hahn wurde als unmittelbarer Urheber u. Magd. Hahn als Miturheberin eines Verbrechens des qualificirten Mordes laut oberstrichterl. Urtheils v. 10 Juni 1847 zur einfachen Todesstrafe verurtheilt, diese Strafe ist jedoch bei beiden durch allerhöchstes Rescript v. 20 Juli 1847 in Erleidung der Kettenstrafe gemildert

worden.

Foto 181 (20200610_100314)l:

Egid Hahn befindet sich zu Folge dessen seit dem 14 Aug. 1847 im Zuchthause zu München, hat während dieser Zeit seine Pflichten getreulich erfüllt u. eine musterhafte Aufführung gepflogen u. läßt seiner Gemüthsbesserung keinen Zweifel übrig.

Magd. Hahn verbüßt ihre Strafe seit dem 13 Aug. 1847 zuerst in der Strafanstalt Amberg detinirt u befuntlich seit d. 4 Febr 1863 im Zuchthause zu Würzburg; sie hat während dieser langen Zeit sich stets durch musterhaftes Verhalten u. unverdroßenen Arbeitsfleiß sich ausgezeichnet, so daß sie als Muster einer Gefangenen bezeichnet werden kann, wie denn auch bei ihr nachhaltige Gemüthsbesserung mit Sicherheit angenommen werden kann.

Für den Fall allerhöchster Begnadigung des Egid u. der Magd. Hahn wären auch ihre Brüder Leonhard Hahn, Anwesens-Besitzer in Leuthen u. z. Z. Bürgermeister der Gemeinde Elisabethzell, u. Albert Hahn, Sägmühlbesitzer v. Sägmühl bei Elisabethzell bereit u. haben sich bereits laut einer Notariatsurkunde v. 26 Febr. d. J. dazu verpflichtet, dieselben (u. zwar der erstre die Magd. Hahn u der letztre den Egid Hahn) zu sich zu nehmen u bis zu ihrem Lebensende vollständig zu ernähren u. für alle ihre Bedürfnisse auf ihre /: des Leonhard u. Albert Hahn :/ Kosten zu sorgen. Diese beiden Anwesensbesitzer befinden sich auch in solchen Vermögensverhältnißen um solches leisten zu können; endlich besteht auch noch Äußerung des k. Bezirksamts Bogen v. 7 März d. J. vom polizeilichen Standpunkte aus kein Bedenken, daß Egid u. Magd. Hahn in Sägmühle u zu Leuten ihren Wohnsitz nehmen.

Foto 181 (20200610_100314)r:

Berücksichtigt man noch ferners, daß nach Verlauf von beinahe 30 Jahren seit der fragl. That das Andenken ihres Verbrechens geschwächt u die Stragewalt durch ihre während der Strafzeit anhaltend gezeigte Besserung ihres Lebens- Diesem sprechenden Beweis einer thätigen Reue – versichert seyn dürfte, dann daß beide – Egid u Magd. Hahn – nunmehr auch im vorgerückten Lebensalter stehen u. daher die

Annahme wohlbegründet ist, daß ihre gebesserte Gemüthsart auch nach Entlassung aus dem Zuchthaus fortwährend eine gute bleibt, so dürften allderings erhebliche Gründe für die Begnadigung derselben sprechen u. mein unmaßgebl. Gutachten geht demnach dahin es möchte sowohl dem Egid Hahn, als der Magd. Hahn nach Ablauf von 27 Strafjahren die weitere Erstehung der Kettenstrafe u lebenslänglicher Zuchthausstrafe allergnädigst erlassen werden.

Durchgestrichenes

In allertiefster Ehrfurcht

Leeb

Foto 182 (20200610_100323)l:

Leere Seite

Foto 182 (20200610_100323)r:

Königreich Bayern

Nro: 3195

[Wappen]

Staats-Ministerium der Justiz

Der k: Oberstaatsanwalt erhält anliegend die mit Bericht vom 14. „pr: 18.“ ds: Mts: vorgelegten Akten und Aktenstücke mit dem Auftrage zurück, den Büßern Egid und Magdalena Hahn von Leuthen eröffnen zu lassen, daß die für sie neuerdings unterm 8ten Februar des: Js: gestellten Begnadigungsgesuche zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden wurden.

München den 29ten Maerz 1874

Auf Seiner Majestaet des Koenigs allerhoechsten Befehl

Fischer

An den
Oberstaatsanwalt am k: Appellationsgerichte
in Passau
Begnadigungsgesuche für die Büßer Egid Hahn
und Magdalena Hahn

Durch den Minister
Der General-Secretaer
Ministerialrath
Xxxx

Foto 183 (20200610_100338)l:

Ad Num 876

Passau den 3 April 1874

An
die k. Zuchthausverwaltung
München

Der p an die p
Begnadigungsgesuche für den Büßer Egid Hahn
v. Leuthen betr.

Dem Büßer Egid Hahn v. Leuthen ist bekannt zu
geben, daß laut höchster MEntschließung v. 29

<p style="text-align: center;">An die k. Zuchthausverwaltung Würzburg</p> <p>Mud et xx 3/4</p>	<p>März praes 2 April d. J. das für ihn neuerdings unterm 8 Febr. d. J gestellte Begnadigungsgesuch zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden wurde. Die mittelst Berichts v. 16 praes. 17 Febr. d. J vorgelegten Personalakten für Egid Hahn folgen anliegend zurück.</p> <p style="text-align: center;">Der p an die p Begnadigungsgesuch für die Büßerin Magd. Hahn v. Leuthen betr. Der Büßerin Magdalena Hahn v. Leuthen ist bekannt zu geben, daß laut höchster MEntschließung vom 29 März praes 2 April d. J das für sie neuerdings unterm 8 Febr. d. J. gestellte Begnadigungsgesuch zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden wurde. Die mittelst Berichts v. 14 praes 16 Febr. d. J vorgelegten Personalakten für Magd. Hahn folgen anliegend zurück.</p> <p style="text-align: right;">Leeb</p>
--	--

Foto 183 (20200610_100338)r:

<p>No x2</p> <p>Königl. Verwaltung des Zuchthauses Würzburg</p> <p style="text-align: center;">An den Herrn Oberstaatsanwalt am kgl. Appellationsgerichte in Passau. Betreff Begnadigungsbitte für die Zuchthausgefangene Magdalena Hahn von Leuthen</p> <p style="text-align: center;">Mit Akt und 2 Beilagen.</p> <p style="text-align: center;">Ad Num 129.</p> <p>Wird mit 3 Beilagen u. 3 Fasc Ackten dem hohen Staatsministerium der Justiz mit dem ehrfurchtvollen Beifügen vorgelegt, daß ich das fragl. Gnadengesuch für Magd. Hahn begutachten zu sollen glaube, da seit der fragl. That (verübt am 11 Nov. 1844) nunmehr 30 Jahre u. einige Monate darüber verfloßen sind, u. desßhalb das Andenken ihres Verbrechens im Publikum bedeutend geschwächt seyn dürfte, dann mit Rücksicht auf die zu xxx Berichte v 14 März 1874, so wie in diesem Berichte der k. Zuchthausverwaltung Würzburg vom 11 d. M.</p>	<p>XIII Würzburg am 11 ./ . Januar 1875 129 Praes 14 Januar 1875</p> <p style="text-align: center;">J. M. N: 791 den 18. Januar 1875 3 Akten, 3 Beilagen.</p> <p>Indem ich ein anher gelaufenes Begnadigungsgesuch sammt den einschlägigen Peronalakten gehorsamst unterbreite, erlaube ichmir hierzu Folgendes zu berichten. Magdalena Hahn ist eine der würdigsten Gefangenen; mit immer völlig tadellosen Verhalten verbindet sie einen rastlosen Fleiß und eine allseitige Brauchbarkeit. Ueber ihre vollkommene und nachhaltige Besserung kann nicht der leiseste Zweifel bestehen, da sie noch arbeitfähig ist, bei ihren Verwandten Unterkunft und Plfefe findet und bald achtundzwanzig Strafjahre hat, so wagt man sie in Anbetracht ihrer hervorragenden Würdigkeit einer allerhöchsten Gnade aufs Wärmste zu empfehlen.</p> <p style="text-align: right;">Gehorsamst Diacho K Direktor</p>
---	---

aufgeführten Begnadigungsmomente.

Passau den 16 Januar 1875

Leeb

k. OStAnwalt,

Foto 184 (20200610_100344)l:

Leere Seite

Foto 184 (20200610_100344)r:

[Stempel mit Krone und 2 Schwertern]

791

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allernädigster König und Herr!

Allerunterhänigst treuehösamste Bitte
des Armenpflugschaftsrathes
Elisabethszell um allernädigste Entlassung
der Magdalena Hahn von Leithen aus dem
Zuchthaus in Würzburg.

Magdalena Hahn, geboren am 5. Mrz 1816 zu Leithen in der Landgemeinde Elisabethszell, k. Bezirksamts Bogen im Kreise Niederbayern, wurde durch Ausspruch des Oberappellationsgerichts München v. 10. Juni 1847 als Miturheberin im Complot mit Dominikus Hahn, der am 13. August 1847 zu Mitterfels für seine Verbrechen den Tod durch Enthauptung erlitt, u. mit Ägid Hahn, dessen Todesurtheil durch die Gnade Sr Majestät König Ludwig I. in lebenslängliche Kettenstrafe umgewandelt wurde, am Morde der Lehrersgattin A. M. Hahn. Gattin des Dominikus Hahn, zur Todesstrafe verurtheilt. Durch die Gnade Sr Majestät König Ludwig I am 20. [?] Juli 1847 wurde das Todesurtheil, wie das ihres Bruders Aegid Hahn in lebenslängliche Kettenstrafe umgewandelt. Seit dieser Zeit lebt sie in ihrer Strafe.

Foto 185 (20200610_100355)l:

Auf Ansuchen ihrer Verwandten, besonders ihres Bruders Leonhard Hahn, Söldners von Leithen und Bürgermeisters von Elisabethszell, wagte die treuehösamste Armenpflege Elisabethszell bereits unterm 26. Febr. 1874 Euer Königlichen Majestät ein allerunterhänigstes Bittgesuch um Begnadigung der Magdalena Hahn vorzutragen; fand jedoch kein allernädigstes Gehör. Neuerdings wagen die allertreuehösamsten Vertreter der Armenpflege Elisabethszell vor den Thron euer Königlichen Majestät zu treten und flehen in aller Unterwürfigkeit um allernädigste Erlassung der Strafe für Magdalena Hahn, indem sie ihre allerunterhänigste Bitte zu begründen versuchen, wie folgt:

- 1./ Leonhard Hahn, Bruder der Magdalena Hahn, ist mit seiner ganzen Familie ein ganz unbescholtener Mann, dem Throne und Vaterland ergebener Staatsbürger. Sein Biedersinn erwarb ihm das Vertrauen aller Gemeindeglieder, so daß sie ihn vor 5 Jahren zum Bürgermesiter wählten. Seit dieser Zeit wirkt er zum Wohle der Gemeinde auf's eifrigste
- 2./ Derselbe hat sich bereits im vorigen Jahre notariell verpflichtet, seine Schwester lebenslänglich zu unterhalten, falls sie arbeitsunfähig oder hilfsbedürftig würde.

Foto 185 (20200610_100355)r:

3./ Die Ehefrau des Leonhard Hahn kränkelt seit längerer Zeit und selbe bedürfte einer Stütze, welche ihr die beiden Töchter im Alter von 14 u 16 Jahren nicht immer leisten können.

4./ Die Verwandten, unbescholten und geachtet in der Gemeinde, fürchten, falls Magdalena Hahn im Zuchthause sterben würde, den Hohn unvernünftiger Menschen. Dieser Hohn ist besonders unter dem Landvolke sehr kränkend.

In der Hoffnung allergnädigster Erhörung erstirbt in allertiefster Ehrfurcht
Euer Königlichen Majestät

Elisabethszell, 6. Januar 1875.

Alleruntertänigst treuehorsamste
Armenpflege Elisabethszell:

L. Fr. X. Koller. Pfarrer, Vorstand.
Josef Kasper, Beigdr.
[Siegel] Johan Fischer
Wolfg Feldmeier
Johann Karl
Joseph Gürster
Josef Baumgartner

Foto 186 (20200610_100406)l:

Leere Seite

Foto 186 (20200610_100406)r:

Ärztliches Zeugniß.

Die Strafgefängene Magdalena Hahn von Elisabethszell, 59 Jahre alt, wurde bei der heute vorgenommenen ärztlichen Untersuchung vollkommen gesund und erwerbsfähig befunden
Würzburg den 12. Januar 1875

Dr. Lindner
funkt. Hausarzt.

Foto 187 (20200610_100428)l:

Leere Seite

Foto 187 (20200610_100428)r:

Num 1478

München den 1. Februar 1875
325 Praes 5 Febr 1875

Betreff:

Begnädigungsgesuch für die Büßerin Magdalena
Hahn von Leuthen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung d.d. München den 30. vor. M. das für die Büßerin Magdalena Hahn von Leuthen gestellte Begnadigungsgesuch vom 6. vor. Mts allerhöchst abweisend zu verbescheiden gewußt.

Die mit Note vom 16. pr. 18. vor M. vorgelegten Akten und Aktenstücke folgen zurück.

K. Bayerische Staatsministerium der Justiz

Dr Feuntln [?]

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am
Kgl. Appellationsgericht
In Passau.

Der
Generalsecretär
Ministerialrath:
Rxxxx

Foto 188 (20200610_100442)l:

Ad Num 325 Mud et xx 5/2 /: Cap. Rubrum :/ An die k. Verwaltung des Zuchthauses Würzburg	Passau den 5 Febr. 1875 Unter Rückfluß der von der k. Zuchthausverwaltung Würzburg mittels Berichts v. 11 praes 14 Januar d. J. vorgelegten Personalakten wird anliegend eine beglaubigte Abschrift der höchsten MEntschließung vom 1 praes 5 Febr. d. J. rubr. Betreffs zur Kenntnißnahme u. Bekanntgabe an die Büßerin Magd. Hahn v. Leuthen mitgetheilt. Leeb
---	---

Foto 188 (20200610_100442)r:

Num 503.

München den 14n Januar 1876
155. Praes 18 Januar 1876

Betreff:
Begnadigungsgesuch für Magdalena Hahn von
Leithen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der Kgl. Oberstaatsanwalt erhält die am 11ten prs: 13ten lf. Mts. vorgelegten Akten und Aktenstücke mit der Weisung zurück, der Gemeindeverwaltung und Armenpflege Elisabethszell eröffnen zu lassen, daß ihrem Gesuche um Begnadigung der Magdalena Hahn von Leithen im Hinblick auf die unter dem 30ten Jänner vor. Js. kundgegebene Allerhöchste Willensmeinung keine Folge gegeben werden könne.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Unterschrift

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am kgl.
Appellationsgerichte in Passau

Der
Generalsecretär
Ministerialrath
S. Unterschrift

Foto 189 (20200610_100447)l:

Leere Seite

Foto 189 (20200610_100447)r:

Nos 35 Königl. Verwaltung des Zuchthauses Würzburg.	Würzburg, am 8 ./ . Januar 1876 62 Praes. 9 Januar 1876 J. Wh. No 503 Den 13. Januar 1876
--	--

An	3 Akten 3 Beil.
Den Herrn Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte in Passau	Indem ich ein anher gelangtes Begnadigungsgesuch sammt den bezüglichlichen Personalakten unterbreite erlaube ich mir gehorsamst zu bezweifeln, daß Hahn durch musterhaftes Verhalten und unermüdlichen Arbeitsfleiß sich einer allerhöchsten Gnade vollkommen würdig gemacht hat.
Betreff.	
Begnadigungsbitte für die Zuchthausgefangene Magdalena hahn von Leithen.	
Mit Akt und drei Beilagen.	
Ad Num 62	Gehorsamst
Ehrfurchtsvolle Vorlage mit 2 Beilagen u. 3 Fasc Akten an das hohe Staatsministerium der Justiz mit dem Beifügen, daß ich das neuerliche Begnadigungsgesuch für Magd. Hahn im Hinblick auf die erst im vorigen Jahre erfolgte allerhöchste Abweisung eines solchen Gesuches nicht begutachten zu sollen glaube.	Jiacho k. Direktor.
Passau den 11 Januar 1876	
Leeb	
k. OstAnwalt.	

Foto 190 (20200610_100454)l:

Leere Seite

Foto 190 (20200610_100454)r:

(Siegel mit Krone und 2 Schwertern)

Elisabethszell, 30. Dezember 1875

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr.

Allerunterthänigst-treuehorsamste
Bitte der Gemeinde-Verwaltung und
Armenpflege Elisabethszell um
allerhuldvollste Begnadigung der
Magdalena Hahn von Leuthen.

Obschon zweimal abgewiesen, wagen es die treuehorsamsten Vertreter der Gemeindeverwaltung und Armenpflege Elisabethszell neuerdings vor die Stufen des Thrones Eurer Majestät zu treten und um Entlassung der zu lebenslänglichen Kettenstrafe wegen Theilnahme an Mord am 20. [?] Juli 1847 verurtheilten Magdalena Hahn von Leuthen im k. Bezirksamte Bogen des Kreises Niederbayern allerehrfurchtsvollst zu bitten.

Die Gründe für die ehrfurchtsvollste Bitte sind:

„Leonhard Hahn, Bruder der Magdalena Hahn, hat sich notariell verpflichtet, für seine Schwester zu sorgen, falls sie erwerbsunfähig würde u. so der Armenpflege anheimfiele.

Foto 191 (20200610_100504)l:

	Die Ehefrau des Leonhard Hahn ist immerwährend kränklich und kann in Folge Luxirung eines Fußes während des verflossenen Sommers ihrer Arbeit nicht
--	--

nachkommen; die beiden Töchter genügen nicht; wegen Mangel an Dienstboten leidet das Hauswesen Schaden; es würde durch Freilassung der Magdalena Hahn eine Arbeitskraft fürs Hauswesen gewonnen.

Die Verwandten Alle genießen in der ganzen Umgegend eines guten Leumundes. Würde nun Magdalena Hahn in ihrer Strafe sterben, so fürchten sie dem Hohne unvernünftiger Menschen preisgegeben zu werden.“

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt
Euer Königlichen Majestät
Allerunterthänigst treuehorsamste
Gemeinde-Verwaltung u. Armenpflege
Elisabethzell k. Bezirksamts Bogen in
Niederbayern.

Hahn Bgst

Koller. Pfr Vorstand der Armenpflege

Max Stegbauer.

Joh Fischer

Wolfg Feldmeier

Johann Karl

Johann Mahl

Josef Kasper. Josef Baumgartner

Foto 191 (20200610_100504)r:

(Siegel mit Krone und 2 Schwertern)

Elisabethzell, 30. Dezember. 1875

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König!

Allernädiger König und Herr

Allerunterthänigst treuehorsamste
Bitte der Gemeinde-Verwaltung und
Armenpflege Elisabethzell um allerhuldvollste
Begnadigung der Magdalena Hahn von Leuthen.

Obschon zweimal abgewiesen, wagen es die treuehorsamsten Vertreter der Gemeindeverwaltung und Armenpflege Elisabethzell neuerdings vor die Stufen des Thrones Eurer Majestät zu treten und um allernädigste Erlassung der zu Strafe der zu lebenslänglichen Kettenstrafe wegen Theilnahme am Mord am 20. [?] Juli 1847 verurtheilten Magdalena Hahn von Leuthen im k. Bezirksamte Bogen des Kreises Niederbayern allerehrfurchtsvollst zu bitten.

Die Gründe für die ehrfurchtsvollste Bitte sind:

„Leonhard Hahn, Bruder der Magdalena Hahn, hat sich notariell verpflichtet, für seine Schwester zu sorgen, falls sie erwerbsunfähig würde u. so der Armenpflege anheimfiele.

Die Ehefrau des Leonhard Hahn ist immerwährend kranklich und kann in folge Luxirung eines Fußes während des verflossenen Sommers ihrer Arbeit nicht

Foto 192 (20200610_100511)l:

nachkommen, die beiden Töchter genügen nicht;

wegen Mangel an Dienstboten leidet das Hauswesen Schaden; es würde durch Freilassung der Magdalena Hahn eine Arbeitskraft fürs Hauswesen gewonnen.

Die Verwandten Alle genießen in der ganzen Umgegend eines guten Leumundes. Würde nun Magdalena Hahn in ihrer Strafe sterben, so füchten sie dem Hohne unvernünftiger Menschen preisgegeben zu werden.“

In allertiefster Ehrfurcht erstirbt
Euer Königlichen Majestät

Allerunterthänigst treuehorsamste
Gemeinde-Verwaltung u. Armenpflege
Elisabethszell k. Bezirksamtes Bogen in
Niederbayern.

Hahn Bgst

Koller. Pfr Vorstand der Armenpflege

Max Stegbauer.

Joh Fischer

Wolfg Feldmeier

Johann Karl

Johann Mahl

Josef Baumgartner

Josef Kasper.

Foto 192 (20200610_100511)r:

Ärztliches Zeugniß!

Hahn Magdalena 59 Jahr alt aus Leuthen erwieß sich bei der unter dem Heutigen vorgenommenen körperlichen Untersuchung als vollkommen gesund und erwerbs fähig.

Würzburg 7 Januar 1876

Der Hausarzt
Dr: I Bollmann

Foto 193 (20200610_100520)l:

155 Fectum 20/1

Fiat Mittheilung einer beglaubigten Abschrift dieser h. JMEntschließung an die k Verwaltung des Zuchthauses Würzburg zur Kenntnißnahme un Remission der Personalackten.

Passau den 18. Jäner 1876

Leeb

Mud et xx

20/1

/: Exp rubrum :/

An das k. Landgericht Mitterfels

In Folge höchster JMEntschließung v. 14 praes 18 Januar d. J. Noo 503 wolle der Gemeindeverwaltung u. Armenpflege Elisabethszell eröffnet werden, daß ihre Gesuche

	um Begnadigung der Magdalena Hahn v. Leithen im Hinblick auf die unterm 30 Januar 1875 kundgegebene Allerhöchste Willensmeinung keine Folge gegeben werden könne. Die geschehene Eröffnung wolle mir angezeigt werden.
Xxx Dt xx nach 14 Tagen	Leeb

Foto 193 (20200610_100520)r:

Ad 22t Jener 1876 L A 35
Passau, den 18. Jänner 1876

Nr 155
Der Oberstaatsanwalt
am kgl. Appellationsgericht in Passau

Betreff:
Begnadigungs-Gesuch für
Magdalena Hahn von Leithen

In Folge höchster Just Ministerial-EntschlieÙung vom 14. pr. 18. Jänner d. Hs. No 503 wolle der Gemeinde-Verwaltung und Armenpflege Elisabethzell eröffnet werden, daß ihrem Gesuche um Begnadigung der
Magdalena Hahn
von Leithen im Hinblick auf die unterm 30. Jänner 1875 kundgegebene allerhöchste Willensmeinung keine Folge gegeben werden könne.
Die geschehene Eröffnung wolle mir angezeigt werden.

Leeb
k. Oberstaatsanwalt

An
Das k. Landgericht
Mitterfels

Geht v k H. an die Gemeindeverwaltung Elisabethzell mit dem Auftrage hievon Notiz zunehmen, die Eröffnung anher zu bestätigen u. Gegenwärtiges dann wieder einzusenden,

am 23 Januar 1876

K. Landgericht Mitterfels

Wolfart
Elisabethzell am 30 ! Jänner 1876

v. k. H. wieder an das kgl. Landgericht Mitterfels, nachdem man hievon Kenntniß genommen, und dem Bruder der BüÙerin von obigen hohen Erlaß Mittheilung gemacht hat.

Gehors. Gemeinde-Verwaltung Elisabethzell
[Siegel] Gürster Bürgst

Foto 194 (20200610_100527)l:

Ad N 35

V K H. dann k Herrn Oberstaatsanwalte am K Appellationsgerichte Passau gehorsam in Vorlage.

am 1t Febr 1876
K Landgericht Mitterfels
Wolfart

298 Praes. 3 Febr. 1876

Ad Num 298

Zu den Akten

Passau den 3 Febr. 1876

Leeb

Foto 194 (20200610_100527)r:

Num. 1478

Abschrift

München den 1 Febr 1875

Betreff.

Begnadigungsgesuch für die Büsserin
Magdalena Hahn von Leithen.

Im Namen Seiner Majestaet des Königs

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster EntschlieÙung ado München vom 30. V. Mts das für die Büßerin Magdalena Hahn von Leuthen gestellte Begnadigungsgesuch vom 6. V. Mts allerhöchst abweisend zu verbescheiden geruht
Diem it Note vom 16 pr 18 v. Mts vorgelegten Akten und Aktenstücke folgen zurück.

K. bayer. Staatsministerium der Justiz

Dr v. Fäustle

An

den H Oberstaatsanwalt am k. Appell: Gerichte
in Passau

Der

Generalsekretär
Ministerialrath
Böckelein

Foto 195 (20200610_100537):

[Stempel] PASSAU

Vom Königl: Landgericht Mitterfels

An

Königl Herrn Oberstaatsanwalt beim Königl Appellationsgericht in Passau

S S Nro 35

Foto 196 (20200610_100543)l:

Leere Seite

Foto 196 (20200610_100543)r:

24.

315

Passau, den 5. Februar 1876

Der Oberstaatsanwalt
Kgl. Appellationsgerichte in Passau

EINGELAUFEN AM
8. BEB. 76
K.STADTG. MÜNCHEN

Betreff:

Begadigungs-Gesuch für den Büßer Egid Hahn
von Leuthen

Ich stelle das Ansinnen, die anliegenden 2 EntschlieÙungen, und zwar die von der
Schuhmachers Ehefrau Philomena Rid, geb. Hahn in München /. Kreuzgasse No 11/III

:/ und die andere dem Hofheizer Rupert Hahn in München zustellen zu lassen und Empfangsbescheinigung denselben mir mitzutheilen.

Leeb
k. Oberstaatsanwalt.

An
das k. Stadtgericht München I. / Js

Am 12 Februar 1876

Anliegende xxxx erhalten zu haben bestätigen
Philomena Rid.
Rupert Hahn.
Zugestellt den Adressaten selbst am 12t Februar
1876
xxxx Bohn

Dem Herrn Oberstaatsanwalt an kgl.
Appellationsgericht in Passau in Niederbay.
Gehorsamst

Kl Stadtgericht München I/J.
Bohm
Ad 315 Praes 15 Febr 1876

Foto 197 (20200610_100551)l:

Leere Seite

Foto 197 (20200610_100551)r:

Num. 1328

München den 1. Februar 1876
315 Praes 4 Febr. 1876

Betreff:

Begnädigungsgesuch für den
Büßer Egid hahn von Leuthen

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Anruhend erhält der k. Oberstaatsanwalt ein im allerhöchsten Kabinete Seiner Majestät des Königs unmittelbar eingereichtes und von da an das unterfertigte kl. Staatsministerium gelangte Gesuch der Schuhmachersehefrau Philomena Rid, geborene Hahn, und des Rupert Hahn um Begnadigung ihres durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 3. Februar 1847 wegen Verbrechens des qualificirten Mordes zum Tode verurtheilten und durch allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 14. Juli 1847 zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe begnadigten Oheims, des Büßers Egid Hahn von Leuthen, mit der Weisung zugeschlossen, den Gesuchstellern eröffnen zu lassen, daß ihrer bitte im Hinblicke auf die früher wiederholt kundgegebene Allerhöchste Willensmeinung keine Folge gegeben werden könne.

K. Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Unterschrift

An den
Herrn Oberstaatsanwalt am kgl.
Appellationsgerichte in Passau.

Der
Generalsecretär
Ministerialrath
Rxxxxx

Foto 198 (20200610_100558)l:

Leere Seite

Foto 198 (20200610_100558)r:

J. M. No 1328
den 31. Januar 1876
1 Beil.

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
Koenig
Allernädigster König und Herr!**

Die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten wagen es sich dem Throne Euer Koeniglichen Majestaet zu nahen und an die allbekannte Gnade Euer Koeniglichen Majestaet nachstehende allerunterthänigste Vorstellung und Bitte zu richten: Vor 32 Jahren wurde vom königlichen Landgerichte Mitterfels der Onkel der allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten, der damalige Dienstknecht Egidius Hahn von Elisabethszell wegen Hilfeleistung zum Verbrechen des Mordes zur Lebensläng-

Foto 199 (20200610_100603)I:

lichen Zuchthausstrafe verurtheilt, und büßt nun derselbe seit 29 Jahren, nach dem er zuvor 3 Jahre in der Untersuchungshaft saß, in dem Zuchthause in der Vorstadt Au sein Verbrechen, zu welchem er sich aus sicherem Vernehmen nach von seinem Dienstherrn, er war damals erst 21 Jahre alt, verleiten ließ. [Der Lehrer war nicht sein Dienstherr!]

Während der langen Zeit von 32 Jahren dürfte derselbe gewiß sein Verbrechen gebüßt haben, auch der öffentlichen Gerichtsordnung Genugthuung im hinreichenden Maße zu Theil geworden sein, denn 29 Jahre lang, fast ein Menschenalter, arbeitet unser armer Onkel, welcher nun 53 Jahre zählt, mit einer seltenen Ausdauer und hat eine, in jeder Beziehung, nur lobenswerthe Aufführung gepflogen.

Wir, die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten, glauben daher es auch wagen zu dürfen an die allbekannte Gnade und Großmuth Euer Koeniglichen Majestaet die allerunterthänigste Bitte zu stellen:

„Allerhöchst dieselben wollen geruhen, unseren armen Onkel Egidius Hahn für den Rest seiner Le-

Foto 199 (20200610_100603)r:
[Einlagblatt]

1328,

Zeugniß.

Unterzeichneter bezeugt hirmit, daß er den Egid Hahn zu Zeit als Sträfling im Zuchthaus in der Au, wenn ihm durch die Gnade seiner Majestaet des Königs die Strafe erlassen wird, ihn sofort als Ausgeher beschäftigen würde

München den 12 Januar 1876.

Engelbert Rid Schuhmachermeister
Kreuzgaße 11/3

[leere Zeugnis-Rückseite]

Foto 200 (20200610_100611)r:

lenstage die über ihn verhängte Zuchthausstrafe allerbaldvollst in Gnaden zu erlassen.“

Laut allergehorsamst angebogenem Zeugniß verpflichtet sich der Mann, der allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten, der Schumachermeister Engelbert Rid dahier, unseren Onkel als Ausgeher und zu dergleichen Beschäftigungen sofort zu verwenden, damit derselbe doch im Kreise seiner Verwandten, sein Leben welches in

Folge 32 jähriger Freiheitsentziehung, nicht mehr lange währen dürfte, beschließen kann.

Allerhuldvollsten Willfährde unserer allerehrerbietigsten Bitte getrost entgegenhoffend, verharren in allertiefster Ehrfurcht

Euerer
Koeniglichen Majestaet

München, am 27. Januar 1876.

allerunterthänigst treuehorsamsten
Rupert Hahn.
Philomena Rid geb. Hahn
Kreuzstraße No 11/III.

Foto 201 (20200610_100618)I:

An
Seine Koenigliche Majestaet
Ludwig II
von Bayern.
Allerunterthänigst treuehorsamste
Bitte

des Rupert Hahn, Hofheitzer und dessen Schwester Philomena Rid, geborene Hahn, Schulmachermeisterssehefrau zu München,
um allergnädigsten Erlaß der über ihren Onkel Egidius Hahn von Elisabethzell koeniglichen Landgerichts Mitterfels verhängten Zuchthausstrafe betreffend.goo

/: Mit 1: Beilage :/

Foto 202 (20200610_100623)I:

Ad Num 315	N 6/2	Passau den 5 Febr. 1876
Mud et le		Von der höchsten JMEntschließung u. 1 fr praes: 4 Febr. d. J. rubr. Betreffs No 1328 wird anliegend eine Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt
/: Exp. rubrum :/		
1./ An die Schuhmachersehefrau Philomena Rid geb. Hahn		Leeb
In München		
2mal zu expediren		
/: Kreuzgasse No 11/III :/		
2./ An den Hofheitzer Rupert Hahn zu München		An das k. Stadtgericht Munchen I/J. Ich stelle das Ansinnen, die anliegenden Entschließungen, u. zwar die eine der Schuhmachers Ehefrau Philomena Rid geb. Hahn in München (Kreuzgasse No 11/III) u. die andre dem Hofheitzer Rupert Hahn zu München zustellen zu lassen, u. Eimpfangsbescheinigung derselben mir mitzutheilen.
mut et xx		
N 6/2		
		Leeb

Foto 203 (20200610_100628)I:
(Rückseite Vorblatt?)

No 315
Zu den Ackten
Passau den 15 Febr. 1876

Leeb

[umgedreht mit Bleistift geschrieben:] Korngasse 11/3
München 2

Foto 204 (20200610_100629)l:

28

[sonst leere Seite]

Foto 205 (20200610_100629)r:

Mitterfels 2173	Sign: in Fer.
An das kgl. Landgericht Mitterfels.	J. N.
Crim:	wird mit Beziehung auf die diesseitige EntschlieÙung vom 3. Februar l. Js. in der Untersuchung gegen Egid, Magdalena und Dominikus Hahn von Konzell wegen qualifizirten Mordes das /: ich :/ angewiesen, binnen 8 Tagen die zur Revisions-Instanz unstruirten Akten hieher zur Vorlage zu bringen, oder allerfallsige Hinderungsursachen anzuzeigen.
Repro: in 8 Tagen.	Passau, 8. April 1847.
Expd: 10 April 47 Nr 5006	p p Schauer redtctesrtxx
	Werner, Sekr. Nr: 1431